

Versand am:	Drucksachen-Nr.	12. Tagung der Elften Kirchensynode vom 23.04. - 25.04.2015
11.03.2015	01/15	Tagesordnung
10.04.2015	02/15	Ergänzung der Tagesordnung
Tischvorlage	03/15	Bericht des Präses
26.03.2015	04-1/15	Bericht der Kirchenleitung 2014/2015 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
Tischvorlage	04-2/15	Bericht des Kirchenpräsidenten
Tischvorlage	04-3/15	Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2015
26.03.2015	05/15	Sachstandsbericht zur Zukunftssicherung der Diakonie- und Sozialstationen 2.0
26.03.2015	06/15	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
26.03.2015	07/15	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
---	08/15	Berichte der Ausschüsse
Tischvorlage	08-1/15	Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
Tischvorlage	08-1/15	Bericht des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
26.03.2015	09/15	Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (1. Lesung)
11.03.2015	10/15	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen (1. Lesung)
11.03.2015	11/15	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD (1. Lesung)
26.03.2015	12/15	Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung (1. Lesung)
26.03.2015	13/15	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (1. Lesung)
11.03.2015	14/15	Kirchengesetz zur Einführung einer Rechtsverordnung zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien (1. Lesung)
26.03.2015	15/15	Kirchengesetz zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (1. Lesung)
26.03.2015	16/15	Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (1. Lesung)
26.03.2015	17/15	Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs (2. und 3. Lesung)
Tischvorlage	18/15	Schwerpunktthema: Schulen in kirchlicher Trägerschaft
26.03.2015	19/15	Wiederwahl der Propstin für den Propsteibereich Starkenburg



Tischvorlage	Sammel- Drs 20/15	Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes für den Propsteibereich Starkenburg in den Benennungsausschuss
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Verwaltungsausschuss
10.04.2015	21/15	Fragestunde

		<u>Ergänzende Tagesordnung:</u>
10.04.2015	22/15	Stadtdekanat Frankfurt zur Neuordnung der Propsteibereiche
10.04.2015	23/15	Dekanat Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa
10.04.2015	24/15	Dekanat Wetterau zur Unterstützung der Konfirmandenarbeit
10.04.2015	25/15	Dekanat Wetterau zur Erstellung der Haushaltspläne
10.04.2015	26/15	Dekanat Wetterau zur Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung
10.04.2015	27/15	Dekanat Bergstraße zur Möglichkeit einer bezahlten Auszeit/ Studienzeit
10.04.2015	28/15	Dekanat Bergstraße zur Verwaltung der Kollektenkassen
10.04.2015	29/15	Dekanat Bergstraße zur Einführung des neuen Rechnungswesens
10.04.2015	30/15	Dekanat Bergstraße zum Einführungszeitpunkt des neuen Rechnungswesens
10.04.2015	31/15	Dekanat Bergstraße zur Prüfung von Haushaltsklarheit und -wahrheit bei der Einführung der Doppik
10.04.2015	32/15	Dekanat Bergstraße zu den Kosten der Einführung der Doppik
10.04.2015	33/15	Antrag der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein zur Änderung § 26 Abs. 1 der Dekanatssynodalordnung (DSO)

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de

10. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 12. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, dem 23. April 2015, um 9.30 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Heiliggeistkirche und endet am Samstag, dem 25. April 2015, voraussichtlich mit dem Abendessen. Am Donnerstag, 23. April 2015, wird nach dem Abendessen ein Orgelkonzert mit Frank Hoffmann in der Heiliggeistkirche angeboten und anschließend ist unser Abend der Begegnung vorgesehen.

TAGUNGSORT:

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes
Kurt-Schumacher-Straße 23

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses
(Drucksache **Nr. 03/15**)
2. Bericht der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht der Kirchenleitung 2014/2015 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
(Drucksache **Nr. 04/15**)
 - 2.2 Sachstandsbericht zur Zukunftssicherung der Diakonie- und Sozialstationen 2.0
(Drucksache **Nr. 05/15**)
3. Kirchengesetze
 - 3.1 Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst
(1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 09/15**)
 - 3.2 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen
(1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 10/15**)
 - 3.3 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD
(1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 11/15**)
 - 3.4 Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung
(1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 12/15**)
 - 3.5 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche
(1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 13/15**)
 - 3.6 Kirchengesetz zur Einführung einer Rechtsverordnung zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien
(1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 14/15**)
 - 3.7 Kirchengesetz zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN
(1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 15/15**)
 - 3.8 Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie
(1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 16/15**)
 - 3.9 Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs
(2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 17/15**)
4. Schwerpunktthema:
Schulen in kirchlicher Trägerschaft
(Drucksache **Nr. 18/15**)
5. Wiederwahl der Pröpstin für den Propsteibereich Starkenburg
(Drucksache **Nr. 19/15**)
6. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 6.1 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
(Sammel-Drucksache **Nr. 20/15**)
 - 6.2 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
(Sammel-Drucksache **Nr. 20/15**)
7. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 21/15**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 06/15** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen) und **Nr. 07/15** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 08/15** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen

(§ 1 Abs. 5 Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode).

Quartierbeschaffung und Anfahrt / Parkplätze:

Die Quartierbeschaffung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen. Sie werden zum ersten Mal im InterCityHotel in der Poststraße, am Hauptbahnhof untergebracht sein. Sie erhalten für die Dauer Ihres Aufenthaltes das FreeCityTicket, zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Frankfurt. Die Straßenbahnen 11 und 12 fahren sozusagen von Haustür zu Haustür (Hbf – Börneplatz).

Wir bitten die Synodalen, die während der 12. Tagung in Frankfurt übernachten möchten, dies **bis 01. April 2015** auf dem beiliegenden Anmeldebogen **dem Spenerhaus**, Quartieramt, Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt (Fax 069 / 21 65 15 22), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster zu melden.

Beachten Sie bitte, dass wir nur Zimmer im Spenerhaus und im InterCityHotel, Poststr. 8, in Frankfurt, angemietet haben. Öffentliche Parkplätze stehen am Hauptbahnhof in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

Verpflegung:

Das Essen wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen.

Wünsche hinsichtlich des Essens können auf dem Anmeldeformular mitgeteilt werden.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 12. Tagung der Elften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)
Präses



Anlagen (die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

Hinweis zu den Drucksachen

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothnagel@ekhn-kv.de

Darmstadt, 8. April 2015

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 02/15**) der 12. Tagung der Elften Kirchensynode bekannt:

6. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 6.3 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes für den Propsteibereich Starkenburg in den Benennungsausschuss (Sammel-Drucksache **Nr. 20/15**)
 - 6.4 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Verwaltungsausschuss (Sammel-Drucksache **Nr. 20/15**)
8. Anträge von Dekanatssynoden
 - 8.1 Stadtdekanat Frankfurt zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache **Nr. 22/15**)
 - 8.2 Dekanat Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa (Drucksache **Nr. 23/15**)
 - 8.3 Dekanat Wetterau zur Unterstützung der Konfirmandenarbeit (Drucksache **Nr. 24/15**)
 - 8.4 Dekanat Wetterau zur Erstellung der Haushaltspläne (Drucksache **Nr. 25/15**)
 - 8.5 Dekanat Wetterau zur Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung (Drucksache **Nr. 26/15**)
 - 8.6 Dekanat Bergstraße zur Möglichkeit einer bezahlten Auszeit/ Studienzeit (Drucksache **Nr. 27/15**)
 - 8.7 Dekanat Bergstraße zur Verwaltung der Kollektenkassen (Drucksache **Nr. 28/15**)
 - 8.8 Dekanat Bergstraße zur Einführung des neuen Rechnungswesens (Drucksache **Nr. 29/15**)
 - 8.9 Dekanat Bergstraße zum Einführungszeitpunkt des neuen Rechnungswesens (Drucksache **Nr. 30/15**)

- 8.10 Dekanat Bergstraße zur Prüfung von Haushaltsklarheit und –wahrheit bei der Einführung der Doppik
(Drucksache **Nr. 31/15**)
- 8.11 Dekanat Bergstraße zu den Kosten der Einführung der Doppik
(Drucksache **Nr. 32/15**)
- 8.12 Antrag der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein zur Änderung § 26 Abs. 1 der Dekanatssynodalordnung (DSO)
(Drucksache **Nr. 33/15**)

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen

BERICHT DES PRÄSES

I. Die **Beschlüsse** der 11. Tagung der Elften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 13/2014 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

N.N.

Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock
65760 Eschborn

Pfr. Gernot Bach-Leucht
64283 Darmstadt

Dr. Siemer Oppermann
35396 Gießen

Pfrin. Anja Harzke
63065 Offenbach

Pfrin. Regina Westphal
63500 Seligenstadt

Nachfolge

Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel
64293 Darmstadt

Prof. Dr. David Käbisch
35037 Marburg

Pfr. Dietmar Volke
64289 Darmstadt

Gaby Engel
35398 Gießen

Pfrin. Ursula Trippel
63071 Offenbach

Pfrin. Heike Zick-Kuchinke
63456 Hanau

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 11. Tagung der Elften Kirchensynode zu sechs Sitzungen zusammen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Klausurtagungen KL/KSV
- Anhörungen zur Wiederwahl der Pröpstin für den Propsteibereich Starkenburg
- Großer Konvent der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau in Frankfurt
- Teilnahme an Vorstandssitzungen des Gustav-Adolf-Werkes
- Teilnahme an den Sitzungen der AG Reformationsdekade
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen verschiedener Ausschüsse teil
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen der Vorbereitungsgruppe des gemeinsamen Studientages mit der Diözesanversammlung des Bistums Limburg am 13. Juni 2015 teil.

IV. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

- Regelmäßige dienstliche Gespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

V. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Teilnahme an der Feier zum 50-jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung
- Festakt zur Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille an Frau Dr. Angela Merkel
- Verhandlung zum Normenkontrollverfahren vor dem KVVG
- Teilnahme an den Tagungen des Stadtdekanats Frankfurt a. M.

- Buchvorstellung „Ev. Landeskirche Nassau-Hessen und Nationalsozialismus“ im Lions Club Darmstadt
- Andacht im Rotary Club Mainz
- Festgottesdienst mit anschließendem Empfang im Ev. Dekanat Rodgau
- Empfang der SPD Worms im Schloss Herrnsheim
- Kommissionssitzung im Hessischen Landtag in Wiesbaden
- Weihnachtsgottesdienst in der Paulusgemeinde Darmstadt
- Neujahrsempfang des Rhein-Lahn-Kreises im Limeskastell Pohl
- Empfang der Ministerpräsidentin Malu Dreyer in der Staatskanzlei in Mainz
- Verleihung der Carl-Zuckmayer-Medaille an Bruno Ganz in Mainz+
- Vorbereitung der Religionsgespräche 2016 in Worms
- Begegnungstagung evangelischer Synodaler in Europa in Budapest
- Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Volker Gallé im Kultusministerium in Mainz
- Einführung von Prodekanin Dr. Ursula Schoen und Prodekan Holger Kamlah im Stadtdekanat Frankfurt
- Gespräch mit Bildungsexpertin Marion Schneid, MdL, CDU Kreisverband Worms
- Theologischer Studientag der Kirchenleitung zum Thema „Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung“
- Auftaktveranstaltung der Ausstellungsprojekte „Im Umbruch der Zeiten“ im Themenjahr 2015 „Reformation – Bild und Bibel“ der Lutherdekade
- Beirat Luthers Meisterwerke im Bibelhaus Frankfurt
- Eröffnung des Raumes der Stille – Schatzkammer der Religionen und Weltanschauungen in der Paul-Ehrlich-Schule in Frankfurt
- Einführung von Propst Oliver Albrecht mit Festgottesdienst und anschließendem Empfang
- Pressegespräch zu den Religionsgesprächen 2016 in Worms
- Gottesdienst anlässlich der Einführung von Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht
- Teilnahme an Vollversammlung der EJHN
- Teilnahme an der Tagung der DSV-Vorsitzenden
- Veranstaltung der Gesellschaft für jüdisch- christliche Zusammenarbeit e.V. zur Ehrung von Herrn Prof. Dr. Dr. Otto Böcher in der Synagoge Mainz
- Teilnahme an den Engelthaler Gesprächen zum Thema „Karriere, Küche oder Kloster – Über den Lebensentwurf von Frauen in der modernen Gesellschaft“
- Veranstaltung der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN zu Kirchenvorstandswahlen in Mainz
- Jahreshauptversammlung 2015 des Landesverbandes Evang. Frauen in Hessen und Nassau e.V.
- Ausstellung „Ritter! Tod! Teufel? Franz von Sickingen und die Reformation“

VI. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 11. Tagung der Elften Kirchensynode

- Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2015 wurde die Bereitstellung der Mittel in Höhe von 200.000 Euro für die Projekte i.R. der **Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens** beschlossen (*Beschluss 4 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode*) sowie die Begleitung der „Pilgerreise“ (2015 bis 2020) durch einen Ausschuss, der auch über die Vergabe der Mittel entscheidet und der Synode jeweils in der Herbstsynodaltagung einen kurzen Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise vorlegt (*Beschluss 21 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode*).
Der KSV hat die Synodalen Gisela Kögler (Vors. AGFB), Dr. Erika Mohri (ADGV) und Pfarrer Wolfgang Prawitz (KSV) in das Gremium gebeten. (*s. dazu auch Bericht der KL, Drs. 06/15, Beschluss 21 zur Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens*)
- Zur Behandlung der beiden Materialanträge (*vom ThA und dem Synodalen Krüger*), die im Rahmen der Verabschiedung des **Kirchengesetzes zur Neuordnung des Prädikanten und Lektorengesetzes**, an die Kirchenleitung und den KSV überwiesen wurden, verweist der KSV auf den Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge (*Drs. 07/15, Beschluss 12*).
- Zum Thema **Lärm und ungestörte Religionsausübung** wurde die KL und der KSV um eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Bearbeitung der beiden Materialanträge (*vom Synodalen Weisgerber und der Synodalen Pfeiffer*) gebeten (*s. dazu auch Bericht der KL, Drs. 07/15, Beschluss 22*). Der KSV betont, dass neben der Notwendigkeit, den juristischen Rahmen abzustecken, die Pröpstinnen und Pröpste mit den theologischen Grundlagen befasst werden sollen. Der KSV hat Herrn Dr. Meisinger

gebeten, ein Papier mit Vorschlägen zu verfassen, welches unter Berücksichtigung der Impulse vom KSV, der Beirat Flughafengespräche besprechen und weiter ausarbeiten soll.

- Die Synode hat das **Votum zu Luthers Judenschriften** des Theologischen Ausschusses (Drs. 81/14) beraten und angenommen und einstimmig beschlossen, es an die EKD weiter zu geben. Die Synode hat die Sondervoten von Frau Dr. Rinn, Herrn Weisgerber und Herrn Dr. Ferber entgegen genommen und den Theologischen Ausschuss und den KSV beauftragt, sich weiter mit der Aufarbeitung antijüdischer Traditionen in unserer Kirche sowie mit der Vermittlung des 1991 geänderten Grundartikels in unserer Kirche auseinanderzusetzen. Außerdem wird der Theologische Ausschuss beauftragt, sich mit der Bedeutung der Rechtfertigungslehre in der Gegenwart zu beschäftigen. Die Kirchenleitung leitet diese Stellungnahme an alle Gemeinden weiter mit der Bitte, diese Ausführungen im Rahmen ihrer Veranstaltungen zur Lutherdekade angemessen zu berücksichtigen.

Reaktionen auf das Votum und Weiterarbeit mit dem Votum (Stand: Mitte April 2015)

Die am Ende des Beschlusses genannte Weiterleitung erfolgte mit Brief vom 19.2.2015 an alle Gemeinden und Dekanate gemeinsam durch Präses und Kirchenpräsident. Aus einzelnen Dekanatssynoden ist bereits eine Beschäftigung mit dem Votum bekannt geworden, z.B. Groß-Gerau am 26.2.2015, Darmstadt-Land am 13.3.2015.¹

Die von der EKHN-Synode beschlossene Weiterleitung an die EKD-Synode erfolgte schon am 27.11.2014 durch den Präses, nachrichtlich an Rat und Kirchenkonferenz der EKD. Die Übersendung geschah „in der Hoffnung, damit einen Impuls für die weitere Arbeit innerhalb der EKD zu setzen, [nicht zuletzt im Blick auf die Grundartikelerweiterung der EKHN vor einem Vierteljahrhundert nun] ... auch an der Grundordnung der EKD weiter zu arbeiten“.

In der Zwischenzeit kam ein mündliches Signal aus dem Präsidium, wonach eine Beschäftigung mit dem EKHN-Votum auf der 2. Tagung der neuen EKD-Synode im Nov. 2015 intendiert ist. (Dies steht unter dem Vorbehalt der Neukonstituierung der EKD-Synode und den Neuwahlen zu deren Präsidium.) Die Botschafterin der EKD für das Reformationsjubiläum hat sich am 24.2.2015 gegenüber dem Präses mündlich positiv über das EKHN-Votum geäußert.

Die „Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden“ (KLAK) innerhalb der EKD hat sich auf ihrer Tagung im Januar 2015 mit dem EKHN-Votum befasst. Der Konferenzvorsitzende sagte am 27.2.2015 gegenüber dem Theol. Referenten der Kirchensynode, die KLAK habe das Votum sehr interessiert und wohlwollend zur Kenntnis genommen und begrüßt; dass das Votum in der EKHN-Synode einmütig verabschiedet worden ist, habe (freudiges!) Erstaunen hervorgerufen. Die KLAK überlegt, wie andere Landeskirchen in einen entsprechenden Diskussionsprozess hineingezogen werden können. Sie selbst wird bei ihrer nächsten Jahrestagung die „Reformatrischen Ambivalenzen“ zum Thema machen und dabei insbesondere nach einer Relektüre Luthers fragen: Wie ist reformatorische Theologie heute möglich, gegebenenfalls mit Luther gegen Luther?

Der Deutsche Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit (DKR) hat sich per Brief seines Präsidiums an den Präses vom 12.12.2014 „für das eindruckliche Votum der Kirchensynode“ bedankt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, „dass dieses Synodalvotum ... einen guten Impuls für eine angemessene weitere Auseinandersetzung mit dem antijüdischen Erbe der Reformation auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 gibt“. In einer ausführlichen Pressemitteilung des DKR vom 16.12.2014 sind die Inhalte des Briefes im Internet publiziert worden, s.

<http://www.deutscher-koordinierungsrat.de/dkr-home-Pressemitteilung-Klare-Distanzierung-von-antijuedischen-Schriften-Martin-Luthers-2014>

In Gesprächen mit internationalen Partnern des DKR wurde der Wunsch geäußert, das EKHN-Votum in einer englischen Übersetzung zugänglich gemacht zu bekommen. Diese wird im Frühsommer von einem Theologen und *native speaker* erarbeitet werden.

Auch in der Theologischen Wissenschaft ist das Votum zur Kenntnis genommen worden. Anerkennend, aber durch Verkürzung etwas relativierend schreibt einer der führenden Spezialisten in diesem Bereich, der Göttinger Prof. Dr. Thomas Kaufmann, in einem Artikel in der FAZ vom 29.12.2014: „In Deutschland wie in vielen anderen Ländern stellen sich die protestantischen Kirchen seit einigen Jahr-

¹ Dabei wurde gelegentlich Kritik an der Sprache des Votums geäußert: Ein Synodaler bekam von Kirchenvorstandsvorsitzenden mitgeteilt, sie würden die Stellungnahme nicht verteilen, weil sie in einigen Passagen viel zu akademisch sei. Man dürfe Schriftsätze für den Kirchenvorstand nicht so formulieren, dass sie nur Gymnasiasten lesen können. Wenn man das Volk erreichen wolle, müsse man auch die Sprache des Volkes sprechen ... Der ThA hat sich in seiner Sitzung am 17.4.2015 mit diesem Problem beschäftigt.

zehnten diesem belastenden Erbe. Evangelische Synoden, zuletzt die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, bekennen, dass Luther in seinem Verhältnis zu den Juden in die Irre gegangen sei. Dies ist schmerzhaft, aber unvermeidlich; aufrichtig ist es allemal, auch wenn das selbstzweifelnd-skrupulöse Agieren der evangelischen Kirchen ungewöhnlich anmuten mag angesichts dessen, dass es immer üblicher wird, in Bezug auf die Jahre zwischen 1933 und 1945 von ‚den Nazis‘ oder ‚dem NS-Staat‘ zu sprechen, ganz so, als habe es mit ‚uns Deutschen heute‘ nicht mehr viel zu tun. In seiner Geschichte hat es dem Christentum selten geschadet, gegen den Trend zu sein.“ Dem belastenden Erbe der Judenfeindschaft haben sich in der Tat protestantische Kirchen, auch und gerade durch ihre Synoden, in den letzten Jahrzehnten gestellt. Dem Teilaspekt „Luthers Judenfeindschaft“ wurde dabei allerdings, anders als in der wissenschaftlich-theologischen Forschung, bisher wenig Aufmerksamkeit zuteil; hier hat die EKHN-Synode (hoffentlich) Bahnbrechendes geleistet.

VII. Rechtsverordnungen

Der KSV hat nachstehenden Rechtsverordnungen zugestimmt:

- Rechtsverordnung zur Rückübertragung der Baubetreuung auf die Kirchenverwaltung vom 6. November 2014 (*Amtsblatt 3/2015, S. 62*)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (*Amtsblatt 3/2015, S. 62 f.*)

VII. Termine der nächsten Tagungen

Gemeinsamer Studientag mit der Diözesanversammlung des Bistums Limburg	13. Juni 2015
13. Tagung der Elften Kirchensynode	25.11. – 28.11.2015
<i>Vorsorglich eingeplant:</i>	
14. Tagung der Elften Kirchensynode	27. Februar 2016
ZWÖLFTE Kirchensynode	(2016 bis 2022)
1. Tagung der Zwölften Kirchensynode	02.06. – 04.06.2016
2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	23.11. – 26.11.2016

Die 13. Tagung der Elften Kirchensynode, der gemeinsame Studientag mit der Diözesanversammlung des Bistums Limburg sowie die 1. und 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode werden voraussichtlich in Frankfurt stattfinden. Die 14. Tagung der Elften Kirchensynode wird voraussichtlich in Mainz stattfinden. Änderungen bleiben vorbehalten

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

2014 / 2015

zur Vorlage an die
12. Tagung der Elften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom 23. bis 25. April 2015 in Frankfurt am Main

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER KIRCHENLEITUNG IM JAHRE 2014 / 2015

Die Kirchenleitung trat von Mai 2014 bis April 2015 zu

insgesamt 13 zumeist ganztägigen Sitzungen,
einem Gespräch mit dem Finanzausschuss
und drei Klausurtagungen

zusammen.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Dr. Sigurd Rink hat sein Amt als Propst für den Propsteibereich Süd-Nassau zum 30. Juni 2014 niedergelegt und ist damit auch aus der Kirchenleitung ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger wurde mit Wirkung zum 1. März 2015 Oliver Albrecht gewählt.

THEMATISCHE SCHWERPUNKTE

1. Handlungsfeld Verkündigung

Nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung in der EKHN

Um klangvoll Gemeinde zu bauen, arbeiten ausgebildete Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der EKHN. Zu nur zehn Prozent geschieht diese Arbeit hauptberuflich. Deshalb ist die Gewinnung von Nebenberuflichen eine zentrale Aufgabe für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kirchenmusik in der EKHN.

Die erste Stufe ist die D-Ausbildung. Viele hauptberufliche Kantorinnen und Kantoren geben im Rahmen ihres Dienstauftrages Orgelunterricht. Darüber hinaus finanziert die Gesamtkirche Orgelkurse, um ggfs. größeren Bedarf abzudecken. Diese Kurse können auch für die D-Qualifikation in den Fächern Gitarre und PopPiano eingerichtet werden. Weitere D-Kurse führen die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren für Chorleitung, die Landesposaunenwarte für Bläserchorleitung und die Referentinnen und Referenten des Zentrums Verkündigung für Kinderchorleitung und Populärmusik durch.

Die C-Ausbildung geschieht durch den Jahreskurs des Zentrums Verkündigung, die studienbegleitende Ausbildung an der Universität Gießen, in Wochenkursen der Landesposaunenwarte und in Kompaktkursen in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern. Im C-Kurs werden neben dem künstlerischen Hauptfach (Kinderchor, Chorleitung, Bläserchorleitung, Populärmusik Taste oder Chor, Orgel) zahlreiche weitere liturgische und musiktheoretische Fächer von den gesamtkirchlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern des Zentrums Verkündigung unterrichtet.

Derzeit werden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der EKHN und der EKKW harmonisiert und neue Ausbildungskonzepte für den Bereich Populärmusik entwickelt, um dem wachsenden Bedarf nach Pop- und Gospelchorleitung sowie Bandleitung gerecht zu werden.

Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Prädikantenausbildung

In Zeiten gestiegener Mobilität geschieht es immer häufiger, dass Menschen umziehen. Im neuen Lebensumfeld geht es dann darum, das weiterzuführen, was ihnen wichtig ist. Dazu gehört auch der Dienst als Prädikantin und Prädikant.

In die EKHN ziehen Prädikantinnen und Prädikanten aus anderen Gliedkirchen der EKD zu und umgekehrt. Die Anerkennung der Qualifikationen und Abschlüsse geschieht bisher immer in Einzelfallprüfungen und -entscheidungen. Hierbei gab es in den vergangenen Jahren immer wieder Probleme mit der Anerkennung der Ausbildungen und Abschlüsse zwischen der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden EKKW und der EKHN. Um hier Klärungen herbeizuführen, fand am 4. Juni 2014 in Marburg ein Gespräch zwischen den für die Ehrenamtliche Verkündigung zuständigen Personen statt: OKRin Sabine Bäuerle und Pfrin. Dr. Christiane Braungart von Seiten der EKHN, Pfrin. Dr. Regina Sommer und Pfrin. Irmhild Heinicke als Vertreterinnen der EKKW.

Als Ergebnis des Gespräches wurde festgehalten, dass – mit Blick auf die Ausbildungsinhalte und Curricula – die landeskirchlichen Ausbildungen zum Prädikantendienst als gleichwertig anzusehen sind. Darüber hinaus gilt: Beim Wechsel in die andere Gliedkirche wird die Ausbildung jeweils anerkannt. Im Zuge des Wechsels werden die Betroffenen in der Regel zu einem Gespräch (EKHN) oder einem Kolloquium (EKKW) mit den für den Prädikantendienst Zuständigen eingeladen. Findet der Wechsel in die andere Gliedkirche während der Ausbildung statt, wird im Einzelfall geprüft, welche Ausbildungsmodule noch fehlen. Bewirbt sich eine Person aus der Nachbarkirche für die Prädikantenausbildung, nehmen die Zuständigen für diese „externe“ Bewerbung Kontakt miteinander auf, um Klärungen herbeizuführen.

Mit dieser Vereinbarung ist nun sichergestellt, dass die Abschlüsse der Prädikantinnen und Prädikanten der EKHN und der EKKW wechselseitig anerkannt werden.

Glaubenskurs für Kirchenvorstände

Die Kirchenleitung hat im vergangenen Jahr beschlossen, den neu in diesem Jahr zu wählenden Kirchenvorständen einen eigens für sie entwickelten „Glaubenskurs für Kirchenvorsteherin und Kirchenvorsteher“ zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Initiative „Erwachsen glauben“ wurden sehr gute Erfahrungen mit Glaubenskursen gemacht. Das Interesse kirchlich hoch engagierter Menschen war groß.

Kirchenvorstände sollen Gemeinden geistlich leiten und dazu bedarf es eines gemeinsamen Bewusstseins, aber auch einer entsprechenden Befähigung. Ein Glaubenskurs für Kirchenvorstände kann ein wichtiger Schritt in diese Richtung sein. Ziel ist nicht, dass am Ende alle das Gleiche glauben. Vielmehr soll der Kurs in den Kirchenvorständen ein Gespräch darüber in Gang setzen, worum es bei aller Kirchenvorstandsarbeit letztlich geht, welche speziellen Akzente ein einzelner Kirchenvorstand setzen möchte und wie man im Alltagsgeschäft das große Ziel nicht aus den Augen verliert. Außerdem soll der Kurs helfen, sprach- und auskunftsfähig in Glaubensfragen zu werden.

Das Material besteht aus einem Arbeitsbuch pro Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher und einer Doppel-CD pro Kirchenvorstand. Es bedarf also keiner Referentinnen und keines Referenten von innen oder außen, um den Kurs durchzuführen, sondern lediglich einer Moderatorin oder eines Moderators. Die vier Themen sind bewusst volksgemeinlich und nahe an der Kirchenvorstandsarbeit angelegt: Taufe, Kirche, Bibel und Abendmahl. Jede Einheit ist auf gut 2 Stunden angelegt (4 Abende oder besser: 4 Vor- oder Nachmittage).

Selbstverständlich ist keine Gemeinde verpflichtet, diesen Kurs durchzuführen. Jeder Kirchenvorstand entscheidet darüber selbst über dieses Angebot. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn alle Kirchenvorstände der EKHN etwa zeitgleich mit einem ähnlichen geistlichen Impuls starten. Das schafft

noch einmal ein ganz anderes Bewusstsein, als Kirche gemeinsam unterwegs zu sein. Darum erhofft sich die Kirchenleitung eine breite Beteiligung und eine nachhaltige Wirkung für die gesamte Amtsperiode der Kirchenvorstände.

Materialheft „Welt Krieg Gedenken“ 1914 – 2014

Zum Gedenken an den Ersten Weltkrieg vor 100 Jahren wurden vom Zentrum Ökumene und Zentrum Verkündigung gemeinsam Materialien für Gottesdienste und Gemeindegemeinschaften zusammengestellt und in einem Materialheft unter der Federführung des Zentrums Ökumene veröffentlicht. Die Materialien setzen sich mit der Frage auseinander, wozu das Gedenken an ein so lange zurückliegendes Ereignis wichtig ist und wie es gottesdienstlich und gemeindepädagogisch aufgenommen werden kann. Es wurde schnell deutlich, dass die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges bis heute spürbar sind, sowohl politisch als auch im persönlichen Bereich. Ein wichtiges Anliegen des Materialheftes ist es, stärkende, erinnernde und mahnende Texte und Informationen zur Verfügung zu stellen, ohne durch ratlos machende Appelle in die Mutlosigkeit zu führen. Dies geschieht sowohl im informativen Teil als auch bei den Gottesdienstentwürfen, methodisch durch die einfache Aufzählung von Fakten und das Erzählen von Geschichten der „kleinen Leute“, aber auch durch optische und Wort-Collagen.

Die Materialsammlung fand und findet dank ihres frühen Erscheinens, der Aktualität der Inhalte und des sehr ansprechenden Layouts auch bundesweit in den Gliedkirchen der EKD viel Beachtung. Die als Onlinepublikation gedachte Sammlung mit wenigen Druckexemplaren für den EKHN-Bedarf machte einen Nachdruck erforderlich.

Die Rezeption der Ideen im Materialheft war in den Gemeinden der EKHN phantasievoll und vielfältig: Vom Glockengeläut zum Gedenken an den Kriegsbeginn über Gedenkgottesdienste bis hin zu ganzen Themenreihen zur Friedensethik.

2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

Interreligiöse Seelsorge

Der Auftrag der Kirchenleitung zur Unterstützung und Förderung interreligiöser Seelsorge wurde exemplarisch zunächst in Frankfurt umgesetzt. Die darauf beruhende Entwicklung kann aktuell unter drei Aspekten betrachtet werden:

- Kooperation

Die im Jahr 2011 zwischen dem „Grünen Halbmond e.V. Frankfurt“ und dem Zentrum Seelsorge und Beratung abgeschlossene Kooperationsvereinbarung musste nach diversen Evaluationsgesprächen im März 2014 gekündigt werden. Gründe dafür waren Unzuverlässigkeit und Abweichungen von den Ausbildungsstandards durch den Vereinsvorsitzenden.

Im Zeitraum der Kooperation wurden durch Beauftragte des Zentrums Seelsorge und Beratung und Mitarbeitende der katholischen Klinikseelsorge Frankfurt zwei Ausbildungskurse durchgeführt. Grundlage der Kurse waren die Standards für die „Pastoralpsychologische Seelsorgeausbildung für nicht-theologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (Klinische Seelsorgeausbildung)“ und die Empfehlungen des Rates der Religionen, Frankfurt „Seelsorge interreligiös“.

Durch die Trennung vom „Grünen Halbmond e.V. Frankfurt“ entstand bereits im Juli 2013 ein neuer Verein „Salam e.V. Muslimische Seelsorge“, der aus den Reihen einiger Kursteilnehmender getragen wird. „Salam e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein mit gut ausgebildeten Seelsorgerinnen und Seelsorger verschiedener Nationalitäten und mit unterschiedlichen Sprachkompetenzen. Das Zentrum Seel-

sorge und Beratung kooperiert mit diesem Verein in Form von Beratung, Ausbildungsbegleitung, Fortbildung und Supervision. Die Entwicklung der Kooperation auf dem Feld der Islamischen Notfallseelsorge in Frankfurt ist identisch zu beschreiben.

Ein zweites Projekt fand in Kooperation mit einem buddhistischen Verein von Mai bis Juli 2014 in der Frankfurter Pagode Phat Hue statt. Hierbei handelte es sich um einen Einführungskurs „Seelsorge“ mit zehn Teilnehmenden, der ebenfalls pastoralpsychologisch ausgerichtet und an den Empfehlungen des Rates der Religionen orientiert war.

- Ausbildung und Einsatz

Derzeit läuft ein erster Ausbildungskurs im Rahmen des „Salam e.V.“, an dem zehn Personen aus dem Rhein-Main-Gebiet teilnehmen und der strukturell und inhaltlich in der erprobten Form angeboten wird. Die Kursdauer erstreckt sich von September 2014 bis Juni 2015. Alle Teilnehmenden verfügen über einen Praktikumsplatz in einer Frankfurter Klinik und nehmen zwecks Reflexion ihres seelsorglichen Handelns an Supervisionssitzungen teil. „Salam e.V.“ ist mit seinen Mitarbeitenden inzwischen in verschiedenen Krankenhäusern Frankfurts aktiv und arbeitet transparent und einvernehmlich mit der jeweiligen Klinikseelsorge, den Geschäftsführungen und dem Stationspersonal zusammen.

Um Parallelstrukturen zu vermeiden, haben Geschäftsführungen ihre Verträge mit dem „Grünen Halbmond e.V. Frankfurt“ storniert und neue Verträge mit „Salam e.V.“ abgeschlossen.

- Perspektive

Aufgrund vielfacher Anfragen muslimischer Vereine und einem zunehmenden Interesse an einer qualifizierten Seelsorgeausbildung hat ein Prozess bezüglich Standardisierung der Ausbildung zwecks Qualitätssicherung begonnen. Eine Fachtagung im März 2015 in Arnoldshain unter Federführung des Mannheimer Instituts für Integration und interreligiösen Dialog e.V. soll erste Ergebnisse bringen.

Mit Blick auf die Islamische Notfallseelsorge in Frankfurt, die bislang kaum nachalarmiert wurde, soll nach weiterer Konsolidierung innerhalb des „Salam e.V.“ ein neuer Ausbildungskurs im ersten Halbjahr 2016 angeboten werden.

Umsetzung der Konzeption „Altenseelsorge“

Nachdem die Kirchenleitung das neue Konzept „Altenseelsorge“ in der EKHN beschlossen hat, wurde 2014 mit der Umsetzung des Konzeptes begonnen.

Zunächst wurden die Dekanate aufgefordert, sich um die zwölf 0,5 gesamtkirchlichen Stellen mit regionaler Anbindung zu bewerben. Für eine erfolgreiche Bewerbung mussten folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Bereitschaft, einen zusätzlichen 0,5 Stellenanteil aus dem Pfarrstellenbudget eines oder mehrere Dekanate zur Verfügung zu stellen. Diese Stellenanteile können refinanziert werden.
- Eine hohe Dichte von Altenpflegeheimen und/oder ein hoher Anteil hochaltriger Menschen in dem Dekanat oder den Dekanaten.
- Mindestens 50 %, aber maximal 75 % der Stelle müssen einem stationären Bereich zugeordnet sein (Altenpflegeeinrichtung oder geriatrischer Bereich einer Klinik).
- Inhaltliche Schwerpunktsetzung wie z.B. Demenz, Sterbebegleitung alter Menschen, Biographiearbeit, Begleitung von Angehörigen, Entwicklung von Besuchsseelsorge an alten Menschen u.ä.
- Kooperation der Inhaberin/des Inhabers der Pfarrstelle mit weiteren kirchlichen Ressourcen im Dekanat oder in den Dekanaten.
- Anknüpfung an kommunale Strukturen (Netzwerk Demenz, Wohnen im Alter) und bürgerschaftliches (außerkirchliches) Engagement.

Beworben haben sich 14 Dekanate, je zwei aus den Propsteien Nord-Nassau, Starkenburg, Oberhessen, Rhein-Hessen und Rhein-Main und vier aus der Propstei Süd-Nassau.

Die von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission, bestehend aus einem Mitglied der Kirchensynode, einem Mitglied der Kirchenleitung, einer DSV-Vorsitzenden bzw. einem DSV-Vorsitzenden, einer Dekanin bzw. einem Dekan, dem Leiter des Referates Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate der Kirchenverwaltung und einem Studienleiter des Zentrums Seelsorge und Beratung, hat die Bewerbungen gesichtet, gewürdigt, Verbesserungsvorschläge gemacht und über die Zuteilung der Stellen entschieden.

Die zu besetzenden Stellen für Altenseelsorge werden nach und nach im Amtsblatt von den Dekanaten, die den Zuschlag für die Altenseelsorge-Stellen erhalten haben, ausgeschrieben. Im Jahr 2015 werden 4,0 Altenseelsorge-Stellen nach dem neuen Konzept arbeiten.

Neukonzeption der Notfallseelsorge

Die „Ordnung der Notfallseelsorge in der EKHN“ (NfSVO) konstatiert in §1: *„(1) Notfallseelsorge wurzelt in der biblischen Tradition (z. B. Gleichnis vom barmherzigen Samariter, Lk 10,25-37). Sie versteht sich als „Erste Hilfe für die Seele“ für Menschen in akuten Notfällen und Krisensituationen und versieht ihren Dienst in dem Bemühen, Menschen Beistand und Hilfe zu geben. (2) Notfallseelsorge ist Teil des Seelsorgeauftrags der Kirche.“*

So verstanden ist die seelsorgliche Hinwendung zu und die Unterstützung von Menschen in Not ein unaufgebbarer Grundbestandteil kirchlichen Handelns. Notfallseelsorge ist mit ihren Kernkompetenzen „beraten, begleiten und bezeugen“ verdichtete Seelsorge, die in einem öffentlichen Raum stattfindet, getragen von einem hohen solidarischen Engagement für die Menschen in Not und für die in der Gefahrenabwehr tätigen Organisationen, wie Feuerwehr, Polizei, THW, DLRG und Rettungsdienst.

Notfallseelsorge-Aktivitäten begannen im Bereich der EKHN im Jahr 1993. Von Beginn an basierte die Arbeit auf folgenden Grundlagen:

- angestrebte Flächendeckung (überall im Kirchengebiet soll Notfallseelsorge für Betroffene verfügbar sein)
- angestrebte Einheitlichkeit (überall im Kirchengebiet soll Notfallseelsorge in vergleichbarer Qualität geleistet werden, dafür werden standardisierte Ausbildungen für Notfallseelsorgende benötigt)
- angestrebte Verlässlichkeit (Notfallseelsorge findet nur dort Akzeptanz, wo sie zuverlässig und kurzfristig verfügbar ist)
- angestrebte Offenheit (Notfallseelsorge wird auch ohne vorherige Klärung religiöser bzw. konfessioneller Zuständigkeiten für Betroffene tätig)
- Freiwilligkeit der Mitarbeit (eine seelsorgliche Unterstützung von Menschen in sensiblen Situationen wird nur bei einer beiderseitigen freiwilligen Entscheidung von Klientinnen und Klienten und Seelsorgenden zur Begegnung)
- organisatorische Orientierung der Notfallseelsorge an sogenannten Leitstellen-Bezirken (binnenkirchliche Abgrenzungen sind säkularen Kooperationspartnern in der Regel unbekannt und lassen sich im Einsatzbetrieb der Hilfsorganisationen kaum berücksichtigen)
- Zusammenwirken von hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden (Pfarrerinnen und Pfarrer) und Personen aus anderen Berufsgruppen bei der Erbringung der Notfallseelsorge.

In den vergangenen 22 Jahren ist es gelungen, Notfallseelsorge im Bereich der EKHN im Sinne der o.g. Grundlagen flächendeckend aufzubauen und zuverlässig verfügbar zu machen.

Diese Leistung wird von den kooperierenden Hilfsorganisationen durch eine immer noch steigende Zahl von Anforderungen „honoriert“. Notfallseelsorge hat Akzeptanz gefunden, ihre Verfügbarkeit als

wichtiges Teil der Rettungskette wird mittlerweile geradezu selbstverständlich auf hohem qualitativem Niveau (wie in bundesweit geltenden Standards festgelegt) erwartet.

Allerdings mehren sich seit einigen Jahren Anzeichen für zunehmende Probleme, diese Leistung fortzuführen und in der Qualität aufrechtzuerhalten.

Gründe hierfür sind:

- Eine geringere Beteiligung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Notfallseelsorge.
- Die große Fluktuation im Engagement der nichtordinierten Ehrenamtlichen, die nach umfangreichen Ausbildungen teilweise nur für eine relativ kurze Zeit in der Notfallseelsorge mitarbeiten.
- Die finanzielle Ausstattung der Systeme mit Sach- bzw. Finanzmitteln von 1.500 Euro pro Jahr. Dies geschieht noch immer auf dem Niveau der „Gründerjahre“ und hat nicht mit der qualitativen Entwicklung der Notfallseelsorge Schritt gehalten.

Um Eckpunkte eines möglichen neuen Konzeptes für die Notfallseelsorge zu diskutieren, fanden bisher drei Arbeitstreffen zwischen den Referaten Personalrecht, Personalservice Pfarrdienst und dem Zentrum Seelsorge und Beratung statt. Hinzugezogen wurde als sachkundiges Mitglied der Kirchenleitung Herr Pfarrer Prawitz.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich bisher mit folgenden Themen:

- Anreize für Pfarrerinnen und Pfarrer, sich wieder verstärkt an der Arbeit der Notfallseelsorge zu beteiligen.
- Entlastungsmöglichkeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bereits in der Notfallseelsorge engagieren.
- Anreizmöglichkeiten für nichtordinierte Ehrenamtliche, damit sie mit ihren Gaben und Fähigkeiten länger der Notfallseelsorge zur Verfügung stehen.
- Die Möglichkeit, von einer Budgetzuweisung zu einer Bedarfszuweisung für die Notfallseelsorge zu kommen.
- Die personelle Ausstattung der Notfallseelsorge-Systeme.
- Schnittstelle zwischen Gemeindepfarramt und Notfallseelsorge, ausgehend von der Tatsache, dass über 90 % aller Einsätze der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich stattfinden. Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang die Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede zwischen der Gemeinde seelsorge und der Spezialseelsorge und ihre jeweilige Erreichbarkeit. Diese Überlegungen sind anschlussfähig an einen Diskussionsprozess, der nicht nur in der EKHN, sondern in den meisten Gliedkirchen der EKD zurzeit zum Pfarrbild geführt wird und den die Arbeitsgruppe konstruktiv zur Kenntnis nehmen wird.

Da diese konzeptionellen Überlegungen weitere Abklärungen mit der Personal- und Finanzabteilung benötigen, kann der Kirchensynode erst im Herbst 2015 oder im Frühjahr 2016 ein neues Konzept zur Beratung vorgelegt werden.

25 Jahre Arnoldshainer Hospiztage

Im Jahr 2015 fanden die Arnoldshainer Hospiztage zum 25. Mal statt. Hier treffen sich Fachleute aus dem gesamten deutschsprachigen Raum mit ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und Hospizhelfern. Seit 25 Jahren ist Arnoldshain ein verlässlicher Ort, um über den sensiblen Umgang mit dem Leben auf der Grenze zum Tod nachzudenken, Erfahrungen auszutauschen, Wissen zusammenzutragen und sich gegenseitig zu stärken. Die engagierten Männer und vor allem Frauen aus verfasster Kirche und Diakonie, Hauptamtliche und vor allem Ehrenamtliche haben mit als erste in der Bundesrepublik in der EKHN der aufkeimenden Hospizbewegung einen sichtbaren Ausdruck gegeben. „Sterben ist Teil des Lebens“ – der Tod darf nicht tabuisiert werden. Es braucht Räume, Zeit und Aufmerksamkeit für Sterbende und ihnen nahe Menschen. Indem die Arnoldshainer Hospiztage den Ideen der Hospiz-

bewegung eine Stimme verliehen haben, konnte das eher verborgene Engagement der ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und -helfer eine Wirkung entfalten, die unsere Gesellschaft und das Gesundheitswesen nachhaltig veränderte. Das, was wir heute als ambulante und stationäre palliativmedizinische Versorgung und Hospizen vorfinden, ist auch eine direkte Folge der Hospizbewegung und wäre ohne die Arnoldshainer Hospiztage so nicht möglich gewesen.

In der gegenwärtigen Debatte um die organisierte Sterbehilfe leisten Veranstaltungen wie die Arnoldshainer Hospiztage einen unschätzbaren Beitrag. Sie machen sichtbar, dass das ehrenamtliche Engagement der Hospizbewegung ein deutliches Zeichen gegen jede Kommerzialisierung der Sterbehilfe setzt. Sie helfen den Druck zu vermindern, den sich Schwerstkranke ausgesetzt fühlen könnten, ihrem Leben ein vorzeitiges Ende zu setzen, um ihren Angehörigen nicht zur Last zu fallen.

Für das ehren- und hauptamtliche Engagement und den wichtigen gesellschaftlichen Beitrag dankt die Kirchenleitung ausdrücklich allen, die sich in der Hospizbewegung engagieren.

Seelsorge und Öffentlichkeitsarbeit

Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft ergab, dass die Fragen „Was erwarten die Evangelischen von ihrer Kirche? Und was erwarten die Konfessionslosen?“ oft mit dem Hinweis auf das diakonische und seelsorgliche Engagement von Kirche beantwortet wurden. Während der diakonische Aspekt von Kirche öffentlichkeitswirksam sehr gut umgesetzt wird und die Diakonie medial sehr präsent ist, ist es die Seelsorge im Gegensatz dazu nicht. Um dies zu ändern, begann 2014 ein gemeinsamer Prozess zwischen dem Seelsorgeinstitut der Badischen Kirche und dem Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN zum Thema „Seelsorge und Öffentlichkeit“. Beraten und begleitet werden die beiden Seelsorgeeinrichtungen durch die Öffentlichkeitsarbeit der EKHN und die der Badischen Kirche. Ziel ist es, eine Kampagne für den Bereich Seelsorge zu erarbeiten. Diese Kampagne wird in der EKHN nach der Kirchenvorstandswahl beginnen.

Mit der Kampagne möchte die EKHN nach außen hin zeigen, in welchen Bereichen Seelsorge vorgehalten wird. Nach innen möchte die Kampagne Gemeindeglieder für den Bereich der Seelsorge sensibilisieren. Einige Seelsorge-Bereiche sind auf das Engagement Ehrenamtlicher angewiesen, wie z.B. die Besuchsseelsorge in Gemeinden und Institutionen, die Notfallseelsorge, die Telefonseelsorge und die Hospizseelsorge.

3. Handlungsfeld Bildung

Qualifizierungen zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten sowie Stadtjugendreferentinnen und Stadtjugendreferenten nehmen als regionale Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit und Regionalgeschäftsstelle des Jugendverbandes in der Regel eine koordinierende Funktion für Kinder- und Jugendschutz sowie Präventionsarbeit im Dekanat wahr. Deshalb ist es wichtig, sie grundsätzlich auszubilden und regelmäßig fortzubilden.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung hat gemeinsam mit dem Referat Personalrecht, der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) und der AG Rheinhessen und Nassau e.V. Fachtage zur Qualifizierung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung am 27. Januar 2014 und 11. Februar 2014 veranstaltet. Die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner haben Fachtage zur Qualifizierung und Sensibilisierung ihrer Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Ehrenamtlichen zu den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung veranstaltet. Ein weiterer Fachtag zum Thema „Soziale Medien und Kinderschutz“ wurde am 8. Juli 2014 abgehalten. Damit

wurden alle Dekanats- und Stadtjugendreferentinnen und -referenten inhaltlich gut aufgestellt, um Schutzmaßnahmen zu diskutieren, erforderliche organisatorische und strukturelle Voraussetzungen des Kinderschutzes zu schaffen und die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit dem Thema „Kinderschutz“ zu ergänzen.

Zusätzliches Gewicht erhielt die Berücksichtigung der Kindeswohlthematik sowie des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende in ihren Dekanaten qualifiziert weiterzubilden, damit sie diese Aufgabe kompetent ausfüllen.

Der Kinderschutz und damit die Sicherung des Kindeswohls ist ein sensibles Thema. Es besteht Einigkeit darüber, dass Kinder zu schützen sind, gleichzeitig schürt das Thema aber auch Ängste, führt zu Verunsicherungen und unter Umständen zu falschen Verdächtigungen. Deshalb bedarf es einer expliziten Thematisierung und strukturellen Verankerung des Themas Kindeswohl und Kinderschutz bei allen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten innerhalb der Evangelischen Kirche. Dabei spielt Prävention eine entscheidende Rolle, um Übergriffe und Grenzverletzungen zu erschweren oder zu verhindern. Es ist Auftrag und Pflicht aller Verantwortlichen innerhalb der Kirche, auf allen Ebenen für den Schutz des Kindeswohls einzutreten und Kindeswohlgefährdung in kirchlichen Diensten konsequent zu begegnen.

Mit diesen Qualifizierungen ist das Thema jedoch noch nicht abgeschlossen. Vielmehr wurde vereinbart, dass 2015 eine gemeinsame Handreichung zu dem Thema „Soziale Medien und Kinderschutz“ durch das Referat Personalrecht in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder und Jugend, der EJHN e.V. und der AG Rheinhessen-Nassau e.V. herausgegeben wird.

Jugenddelegierte in den Kirchenvorstand / Jugendliche wählen den Kirchenvorstand

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN hat gemeinsam mit der EJHN ein wegweisendes Konzept zum Thema „Jugenddelegierte im Kirchenvorstand“ erarbeitet.

Im Jahr 2014 haben beide Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit einem eigens gestalteten Flyer auf dem Jugendkirchentag Jugendliche geworben, um sich als Jugenddelegierte zu engagieren. Durch die Änderung der Kirchengemeindevahlordnung können Mädchen und Jungen ab 14 Jahren künftig als Jugenddelegierte in die Kirchenvorstände gewählt werden. In den Kirchengemeinden der EKHN erhalten Jugendliche somit mehr Rechte. Bis zu zwei Jugenddelegierte dürfen demnach an den Sitzungen des Leitungsgremiums vor Ort mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhalten Rede- und Antragsrecht. Daneben können sie in Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden. Sobald sie volljährig und damit geschäftsfähig sind, erhalten sie auch das Stimmrecht. Voraussetzung für die Kandidatur ist, dass sie bereits konfirmiert sind. Gewählt werden sie im Rahmen einer Gemeindeversammlung.

Deshalb wandten sich der Fachbereich Kinder und Jugend und die EJHN im Sommer 2014 mit einem Schreiben an alle Benennungsausschüsse der Kirchengemeinden mit der Bitte, Jugendliche als Jugenddelegierte für den Kirchenvorstand zu gewinnen.

Im Jahr 2015 werden vom Fachbereich Kinder und Jugend und der EJHN, in Kooperation mit dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit, Jugendliche und junge Erwachsene mit Postkarten und Plakaten dazu aufgerufen, ihren Kirchenvorstand zu wählen. Die Postkarten sind in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein der Kampagne: Die Motive wurden bewusst im aktuellen Style junger Menschen ausgewählt und sollen durch den Zusatz „Sag doch was du willst“ deutlich machen, dass es in der evangelischen Jugendarbeit wichtig ist, junge Menschen in ihrer Unabhängigkeit wahrzunehmen und ihre Meinung wertzuschätzen.

Des Weiteren wird der Fachbereich Kinder und Jugend und die EJHN in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie darauf aufbauend drei Fachtage für frisch gewählte Jugenddelegierte veranstalten.

Unter dem Motto "Hurra, ich bin gewählt – und nun?" werden Jugenddelegierte an drei Orten, in Mainz, Frankfurt und Herborn, über ihr neues Ehrenamt informiert und hierfür qualifiziert.

Alle Fragen, die sie zum Thema „Kirchenvorstand“ haben, sollen während dieser Fachtage beantwortet werden.

Im Anschluss an diese Fachtage wird im Jahr 2016 der Fachbereich in Zusammenarbeit mit der EJHN für alle neu gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher einen Fachtag anbieten, der speziell ihnen erklärt, wie die Arbeit für, mit und von Kindern und Jugendlichen in der EKHN aufgebaut ist und wie sie Unterstützung durch den Fachbereich und die EJHN erhalten können.

Jugendkirchentag in Darmstadt und Ausblick auf den Jugendkirchentag in Offenbach

Vom 19. bis 22. Juni 2014 fand der 7. Jugendkirchentag der EKHN im Herzen von Darmstadt statt. Den über 4.000 Teilnehmenden wurden während der vier Tage in Darmstadt ein buntes und lebensweltbezogenes Programm geboten. Gott erleben, Gleichgesinnte kennenlernen, zu sich selbst finden und die Welt, in der wir leben, etwas besser verstehen – darum ging es in den vier Themenparks und in zahlreichen weiteren Veranstaltungen. Ein buntes Programm, in dem das Evangelium jugendgemäß verkündigt wurde, lud ein zum Nachdenken, Diskutieren, Feiern und Spaß haben. Von Gottesdiensten, Workshops, Kultur und Theater über Spiel und Spaß bis zur Party war für die Jugendlichen alles dabei. Der Jugendkirchentag war wieder einmal für alle Teilnehmenden Ausdruck für die Vielfalt und die Lebendigkeit der EKHN. Trotz aller Widrigkeiten im Vorfeld war der Jugendkirchentag in Darmstadt eine gelungene Veranstaltung mit vielen begeisterten jungen Menschen.

Zwei Statements von Teilnehmerinnen:

"Das Wichtigste zuerst: Es ist toll, dass die EKHN einen Jugendkirchentag hat. Wir fühlen uns sehr wohl hier. Ein Verbesserungsvorschlag für 2016: Freie Wasserstellen einführen, so wie beim Kirchentag in Hamburg", Marlene (18 J.).

"Ich bin als Betreuerin einer Gruppe hier. Beeindruckt bin ich von der Vielfalt, die der Jugendkirchentag bietet. Da haben sich die Verantwortlichen wirklich viel einfallen lassen", Tina (19 J.).

Nach dem Kirchentag ist vor dem Kirchentag: Der 8. Jugendkirchentag der EKHN wird vom 26. bis 29. Mai 2016 in Offenbach stattfinden. Das Team des Jugendkirchentages erfährt dort bisher eine große Offenheit und Unterstützung. So stehen für Offenbach bereits die Veranstaltungsorte und die Quartierschulen fest und die Arbeit am inhaltlichen Konzept für die fünf Themenparks und weitere Projekte haben begonnen.

Projekt „Alter und Inklusion“ des Zentrums Bildung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg

„Inklusion“ – ein Begriff hat Einzug gehalten in öffentliche Debatten. Angestoßen durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen verbinden sich mit ihm die Wertschätzung von Vielfalt sowie die Stärkung von Teilhabe in unserer Gesellschaft. Der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung der EKHN hat den Aspekt der Inklusion in Verbindung mit dem Themenfeld Alter sowie der kirchlichen Altenarbeit aufgegriffen. Mit einer auf Interviews basierenden Studie (Prof. Dr. Wolfgang Seitter, Uni Marburg) und einem großangelegten Fachtag (u.a. Prof. Dr. Thomas Klie, Ev. Hochschule Freiburg) wurde das Thema Inklusion in der Altenbildung der EKHN diskutiert und bearbeitet. Damit hat sich der Fachbereich den Beschluss der Kirchenleitung zu Eigen gemacht und verstärkt nach praxisorientierten und zielgruppenspezifischen Formaten im Bereich der Bildungsarbeit mit älteren Menschen gefragt. Inklusion wurde dabei insbesondere als Ausdruck und

Herausforderung einer diversitätsorientierten (Alten-)Bildungsarbeit, verstanden mit Blick auf die Älteren als auch auf die Einrichtungen der Altenarbeit selbst.

Wir leben in einer Gesellschaft des langen Lebens und in Sachen Altersbild vollzieht sich in unserer Gesellschaft seit vielen Jahren ein Paradigmenwechsel: Weg von einem allzu defizitären Blick auf das Älterwerden und hin zu einem aktiven Alter(n), das sich am gesellschaftlichen Leben beteiligt, sich politisch einbringt, im Bereich Bildung und Kultur starke Akzente setzt und soziale Präsenz zeigt. Das Alter ist ‚jünger‘ geworden, die Lebenserwartung höher und ältere Menschen insgesamt vitaler als früher. Auch bezüglich der Interessen und Lebensstile unterscheiden sich ältere Menschen deutlich voneinander, wir altern individueller. Doch nicht nur die ‚Altersfreiheit‘ steigt, auch das ‚Altersleiden‘ nimmt zu. ‚Demenz‘, ‚Pflege‘, das Thema ‚Wohnen im Alter‘ oder verschiedene Armutsrisiken sind hier beispielhaft zu nennen. Alter bedeutet Vielfalt und ist nicht mehr generalisierbar. Dieser Wandel macht das Alter(n) zu einer neuen Herausforderung für die Kirche und ihre Altenarbeit. „Traditionelle Altenarbeit“ ist ein wertvoller (Erfahrungs-)Schatz unserer Kirche, greift in der Praxis jedoch häufig zu kurz. Viele Dekanate und Gemeinden suchen deshalb nach neuen Wegen, die die Vielfalt des Alters nicht ausblenden und damit ‚exklusiv‘ wirken. Engagierten und lebensfrohen älteren Menschen fehlt es u.a. an Beteiligungsmöglichkeiten, an Projektarbeit auf Augenhöhe sowie an einer Angebotsvielfalt. Gleichzeitig zeigt sich, dass Projekte innovativer Altenarbeit, dass freiwilliges Engagement, die Orientierung an den Lebensthemen der Menschen, eine Offenheit für Mitgestaltung und echte Teilhabe Gütekriterien und Erfolgsfaktoren auf dem Weg zu einer ‚inkluisiven‘ kirchlichen Altenarbeit darstellen. Möglich wurde dieses Projekt durch eine finanzielle Förderung des Hessischen Kultusministeriums im Rahmen vom Hessen Campus 2014.

Das Lernprojekt „Medien-Kult“ im Zentrum Bildung – ein Beitrag zum digitalen Bildungsauftrag der Kirche

Seit einigen Jahren verändert die Erweiterung an Kommunikations- und Bildungsmöglichkeiten im digitalen Spektrum den Blick auf Bildungsarbeit erheblich. Es sind neue Bildungsformate erforderlich, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen und ihnen den Zugang zum lebenslangen Lernen zu ermöglichen. Hier stehen alle Bildungseinrichtungen vor einer großen Herausforderung. Die EKD-Synode hat im Herbst 2014 auf ihrer Tagung bekräftigt, dass sie den Bildungsauftrag der Reformation auch im Bereich der digitalen Bildung wahrnimmt.

Einerseits ist es für die inhaltliche Bildungsarbeit interessant, die medialen Möglichkeiten didaktisch zu nutzen, um Themen für unterschiedliche Lernzugänge aufzubereiten, die selbstgesteuert und unabhängig von „Raum und Zeit“ verfügbar sein können. Andererseits muss es in der Weiterentwicklung digitaler Bildungsformate nach wie vor auch darum gehen, Medienkompetenz zu fördern, denn diese kann noch nicht vorausgesetzt werden.

„Medien-Kult“ ist ein neues, ergänzendes Lernangebot des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung der EKHN im Bereich des digitalen Lernens (www.eeb-virtuell.de). Auf einer eigenen Website (www.medien-kult.de) werden seit Januar 2015 Artikel veröffentlicht, die sich mit medienkulturellen Themen beschäftigen, die gesellschaftliche Relevanz der neuen Medien verdeutlichen und zugleich Anregungen zur Nutzung von neuen Medien in der Bildungsarbeit geben. Zur Unterstützung des selbstbestimmten Lernens werden zu den eingestellten Artikeln regelmäßig moderierte online Diskussionen angeboten. Die Diskussionen werden aufgezeichnet und stehen anschließend frei zugänglich auf „Medien-Kult“ zur Verfügung. Alle Inhalte auf der Website stehen unter einer Creative Commons Lizenz und sind somit Open Educational Resources (OER-Lernmaterialien). Das Thema OER ist gleichzeitig auch Lerngegenstand.

Das Lernangebot von „Medien-Kult“ wurde vom Hessischen Kultusministerium im Rahmen von Hessen Campus 2014 finanziell gefördert.

Kooperation mit der EKKW: gemeinsames Religionspädagogisches Institut der EKKW und EKHN

Am 1. Januar 2015 hat das gemeinsame Religionspädagogische Institut der EKKW und der EKHN seine Arbeit als zentrales Institut mit integrierter Regionalstruktur aufgenommen. Erste Direktorin ist Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe. Die gemeinsame Arbeit hatte zwischen den Kollegien in mehreren Sitzungen bereits im Jahr 2014 begonnen, indem etwa die regionale Veranstaltungsplanung koordiniert und der gemeinsame Fortbildungskatalog erstellt wurden. Allerdings gehen die „Umbauarbeiten“ auch 2015 weiter: Nicht alle Liegenschaften für das gemeinsame Institut konnten rechtzeitig fertiggestellt werden. Aktuell wird die Zentrale in Marburg im Hans-von-Soden-Haus, Rudolf-Bultmann-Straße 4, umgebaut. Dort wird am 12. September 2015 das gemeinsame Institut in einem Festakt eröffnet werden. Die Standorte in Darmstadt, Frankfurt und Gießen müssen ebenfalls für die erweiterte Nutzung bis zu den Sommerferien 2015 umgestaltet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die übrigen logistischen Arbeiten, wie beispielsweise die konzeptionsgerechte Verteilung der Buchbestände, abgeschlossen sein. Bei der Umsetzung der Personalplanungen für das gemeinsame Institut haben sich zudem Detailfragen ergeben, die ebenfalls erst nach dem 1. Januar 2015 der Klärung zugeführt werden konnten.

Ziel ist es, bis zum Beginn des kommenden Schuljahres im neuen Institut eine funktionsfähige Servicestruktur für die gemeinsame religionspädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildungsarbeit in EKKW und EKHN an allen Standorten einzurichten. Selbstverständlich geht bis dahin die Arbeit des Instituts unter den gebotenen Einschränkungen weiter. Dies erfordert von allen Mitarbeitenden ein hohes Maß an Geduld. Die Abstimmung zwischen beiden Kirchen zur inhaltlichen und strukturellen Arbeit des Zentrums erfolgt zwischen der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der EKHN und der Leitung des Dezernats Bildung der EKKW.

Die Darstellung der mit der Zusammenlegung der Arbeitsbereiche verbundenen synodale Einsparauflage ist komplex: Im Bezugsjahr 2009 wurde die religionspädagogische Arbeit der EKHN getragen vom Religionspädagogischen Studienzentrum in Schönberg und von den – davon unabhängigen – acht Religionspädagogischen Ämtern in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herborn, Mainz, Nassau, Offenbach und Wiesbaden. Diese Struktur wurde im Jahr 2010 im Vorgriff auf die Kooperation mit der EKKW im Bereich der religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung umgestaltet: Es entstanden die fünf Kirchlichen Schulämter in Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Wiesbaden und das Religionspädagogische Institut der EKHN (RPI) mit seiner Zentrale in Dietzenbach und den sechs regionalen Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herborn, Mainz, und Nassau. Zugleich wurden drei Stellen der vormaligen Religionspädagogischen Ämter auf das RPI übertragen. Diese drei Stellen entsprachen den kumulierten Stellenanteilen für die religionspädagogische Fortbildungsarbeit, die in den einzelnen Religionspädagogischen Ämtern bis dahin geleistet worden ist. Neben der Struktur hat sich auch die Berechnungsgrundlage verändert: In der ersten Phase der Arbeiten am Entwurf des Kooperationsvertrags wurde eine Einsparauflage von insg. 20 % für eine Laufzeit von 8 Jahren verfolgt. Das entspricht durchschnittlich 2,5 % pro Jahr. Nach Festlegung einer harmonisierten Einsparmethode mit einer Einsparauflage von insgesamt 8 % (für den Zeitraum von 8 Jahren ab 2015) ohne Kostenausgleich wurde die Auswirkung einer zwei Drittel-/ein Drittel-Kostenverteilung überprüft. Es zeigte sich für beide Kirchen im betrachteten Endjahr eine finanzielle Vorteilhaftigkeit, die – verteilungsbedingt - für die EKKW allerdings erheblich größer ausfällt.

Stellenplan	Basisjahr 2009	2015	2022
Referentinnen/Referenten	22,5 (EKHN: 9,0; EKKW: 13,5)	21,00	19,00
Sekretariat/Sachbearbeitung	17,05 (EKHN: 11,3; EKKW: 5,75)	14,08	13,64

Weitere Ausführungen zur Stellenplanentwicklung und zu Finanzfragen sind in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

4. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

Zukunft der regionalen Diakonischen Werke (rDW's)

In den 19 regionalen Diakonischen Werken auf dem Gebiet der EKHN arbeiten zurzeit an über 40 Standorten ca. 1.250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu deren Angeboten gehören die Jugend-, Ehe- und Familienberatung, Hilfe für Suchtkranke, Angebote für seelisch Kranke, für Menschen mit Behinderung, Wohnungslose und alte Menschen, außerdem mobile soziale Dienste, Schuldnerberatung und vieles mehr. Gegenwärtig sind die regionalen Diakonischen Werke des ehemaligen Diakonischen Werkes Hessen und Nassau Teil des diakonischen Landesverbandes der Diakonie Hessen e.V. (DH). Die regionalen Diakonischen Werke in Kurhessen-Waldeck sind kirchlich verfasst und Mitglieder des Landesverbandes.

Im Rahmen der Diskussion um die neue Satzung des fusionierten Landesverbandes hatte sich damals die Auffassung durchgesetzt, dass der Landesverband vornehmlich ein mitgliederorientierter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sein soll. Die Funktion als eigener Träger von Einrichtungen sollte zurücktreten. Die neue Satzung des fusionierten Werkes vom 4. Juli 2013 hält daher auch mit Blick auf die rDW's (*hier sind die rDW's des ehemaligen DWHN gemeint*) in § 25 Abs. 3 fest: „... Spätestens ab dem 1. Januar 2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.“

Auf Grund des Passus in der Satzung befasste sich im Auftrag der Kirchenleitung und des Vorstandes der DH in den Jahren 2012 – 2015 eine gemischtbesetzte Arbeitsgruppe mit der Umsetzungsmöglichkeit dieses satzungsmäßigen Auftrags (Für das Jahr 2014 hatte die DH um ein „Moratorium“ in der Angelegenheit gebeten, um Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung der EKKW und Vertreterinnen und Vertretern der dort kirchlich-verfassten regionalen Diakonie mit dem Ziel zu führen, für eine gemeinsame Lösung zu werben.). Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen einer SWOT-Analyse verschiedene Organisationsmodelle erörtert und priorisierend bewertet. Dabei waren die Kriterien „Stärkung der Kooperationen mit Dekanaten und Gemeinden“, „Beibehaltung der gemeinsamen Steuerung“, „Beibehaltung der zentralen betriebswirtschaftlichen Führung“, „Beibehaltung des diakonischen Arbeitsrechts“, „Beibehaltung des Solidarprinzips“, „Beibehaltung der verbandlichen Vertretung der Diakonie Hessen auf regionaler Ebene“ und „günstige Kosten bei Ausgliederung“ wesentlich bei der Entscheidungsfindung. Es sollte überdies eine mit Blick auf die organisatorischen Abläufe und Entscheidungsstrukturen sparsame Einrichtung entstehen.

Die Arbeitsgruppe hat sich in ihren abschließenden Beratungen für die Gründung einer rDW-gGmbH mit der DH als Mehrheitsgesellschafter (mindestens 51 %) und der EKHN als Minderheitengesellschafter (höchstens 49 %) ausgesprochen. Dieses Organisationsmodell erfüllt aus Sicht der Arbeitsgruppe alle genannten Kriterien und ist überdies anschlussfähig für mögliche Entwicklungen der regionalen Diakonie in der EKKW.

So könnte ein kirchlich-verfasstes, regionales Werk der EKKW in der Zukunft jederzeit in die rDW-gGmbH aufgenommen werden. Die rDW-gGmbH wäre ordentliches Mitglied der DH.

Das beschriebene Beratungsergebnis wurde am 18. März 2015 im Aufsichtsrat der DH eingehend erörtert. Aufgrund eines gegenwärtig bestehenden, grundlegenden Strategieberatungsprozesses der DH hat der Aufsichtsrat nun allerdings beschlossen, das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe im Rahmen der Strategiefindung erneut im Kontext einer hessenweiten Lösung zurückzustellen. Daher wurde ein weiteres „Moratorium“ beschlossen. Eine Befassung in der Kirchenleitung ist erst nach Abschluss des Strategieberatungsprozesses der DH geplant.

eaf-Netzwerk Familie „Impuls Familie stärken“

Das Thema „Familie“ ist von herausragender Bedeutung für Gesellschaft und Kirche. Zuletzt hat dies die Diskussion um die Orientierungshilfe der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ nochmals deutlich gezeigt. Auch die EKHN ist hier auf allen kirchlichen Ebenen und in allen Handlungsfeldern auf vielfältige Weise engagiert (z.B. Familienzentren, Ehe- und Familienberatungsstellen, Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten und -arbeit, Mehrgenerationenhäuser, diakonische Familienhilfe, gesellschaftspolitische Anwaltschaft, Angebote für und mit Familien in Kirchengemeinden (u.a. im Rahmen der Kasualien u.v.m.). Die Kirchenleitung ist für dieses vielfältige Engagement sehr dankbar. Dieser „Schatz der Kirche“ ist ein wertvolles Gut und ein Ausdruck dafür, wie die EKHN ihre gesellschaftliche Verantwortung versteht und wahrnimmt. Allerdings hat die Debatte um die EKD-Orientierungshilfe zum Thema Familien auch gezeigt, dass die EKHN gut beraten ist, wenn von ihr auch in Zukunft ein starkes Signal für Familien ausgeht. Dabei ist sowohl darauf zu achten, dass der im Familienpapier der EKD vorgestellte Familienbegriff – dieser sogenannte erweiterte Familienbegriff umfasst alle familiären Beziehungen, in denen sich Menschen in Freiheit und verlässlich aneinander binden, füreinander Verantwortung übernehmen und fürsorglich und respektvoll miteinander umgehen – zum Orientierungsbegriff in der vielfältigen Arbeit mit und für Familien in der EKHN wird, und zum anderen, dass Familien in ihren unterschiedlichen Lebensbezügen die EKHN auf all ihren (Handlungs-) Ebenen als Anwältin für ihre Anliegen wahrnehmen.

Aus diesem Grunde hat die Kirchenleitung auf Anregung des eaf-Netzwerks Familie verschiedene Maßnahmen zur Stärkung dieses Anliegens beschlossen. So soll u.a. ein Forum „Familie stärken“ auf der Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“ am 10. Oktober 2015 in Gießen durchgeführt, eine Handreichung für Dekanate und Gemeinden erarbeitet und in Kooperation mit der Gesamtmitarbeitervertretung und dem Stabsbereich Chancengleichheit Veranstaltungen zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ organisiert werden.

Flughafen

Die Kirchenleitung befürwortet mit Blick auf das Thema „Flughafen Frankfurt am Main“ ausdrücklich, den Dialog mit allen beteiligten Akteuren weiter zu führen. Um die Teilnahmen der EKHN als profilierte zivilgesellschaftliche Akteurin an diesem Dialog auch in Zukunft zu gewährleisten, hat sie in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2014 eine neue Struktur der Flughafengespräche der EKHN beschlossen.

Die beschlossene Neuformatierung des bisherigen Flughafengesprächs sieht vor, dass die Entwicklung geeigneter Dialogformate für die Kommunikation innerhalb der Kirche (Kirchenleitung, Kirchensynode, Kirchengemeinden und Dekanate der EKHN) sowie zwischen Kirche und verschiedenen, am gesellschaftlichen Dialog beteiligten Gruppen von einem innerkirchlichen „Beirat Flughafengespräche“ verantwortet wird.

Zu dessen ersten Aktivitäten zählen Gespräche mit Vertretern von Politik, Fraport und Bürgerinitiativen wie auch zahlreiche Kontakte im Kontext der Veröffentlichung der NORAH-Kinderstudie, der Änderungen

im Konsortialvertrag zum Frankfurter Flughafen und der Diskussion um die Lärmpausen-Modelle. Zentrale Anliegen der EKHN (ein absolutes Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht von 22:00 bis 06:00 Uhr oder ein kritischer Blick auf das vorherrschende Verständnis von Wachstum auf Kosten der Schöpfung) wurden erneut in die Diskussion eingebracht. In einem abgestimmten Verfahren mit dem Kirchensynodalvorstand werden zudem die Anfragen von Synodalen auf der zurückliegenden Herbstsynode 2014 bearbeitet.

Nachhaltige Entwicklung in Kirche und Gesellschaft

Nachhaltige Entwicklung in Kirche und Gesellschaft kann nur gelingen, wenn die verschiedensten (gesellschaftlichen) Akteure ihre kurzfristigen Interessenskalküle zugunsten von Kooperationsmechanismen zurückstellen, um eine Trendumkehr zu Klimaverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um eine Neubewertung der Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung, um die Etablierung neuer Produktionsformen oder die Implementierung neuer technologischer Lösungen und Infrastrukturen. Es erfordert auch eine Veränderung bestehender Konsummuster und Lebensstile, ja grundlegender Kulturmuster. Bei all dem geht es nicht zuletzt auch um Fragen von Fairness und Gerechtigkeit, auf die Antworten gefunden werden müssen.

Die Kirchenleitung unterstützt(e) daher unterschiedliche Projekte und Initiative in der EKHN bei denen wichtige Elemente eines gesamtgesellschaftlichen Transformationsprozesses in Kirche und Gesellschaft hineingetragen werden:

- *Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes* – Im Herbst 2014 erhielt die EKHN einen positiven Bescheid vom Bundesministerium für Umwelt/Projektträger Jülich zur Förderung zweier Klimaschutzmanager/innen mit einer Laufzeit von drei Jahren und einer Fördersumme in Höhe von insgesamt Euro 245.577,00. Mit Beginn der Förderung im Januar 2015 wurden die beiden Projektstellen ausgeschrieben, die der Referatsgruppe kirchliches Bauwesen der Kirchenverwaltung der EKHN und dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zugeordnet sind.
 - *Machbarkeitsstudie zur E-Mobilität* – Gemeinsam mit dem INEP-Institut Oldenburg wird in einer für die Kirchen in Deutschland wegweisenden Studie geprüft, wie ein kirchliches Mobilitätskonzept zur Forcierung und Integration der Elektromobilität aussehen kann. Ziel ist ein integriertes Konzept mit einer Kombination von selbst generiertem kirchlichem Ökostrom, der Errichtung eines Infrastrukturnetzes von Ladestationen für Elektromobile und eigenen kirchlichen oder diakonischen E-Werkstätten.
 - *Arbeitsgemeinschaft „Bildung für nachhaltige Entwicklung“* – Die Zentren Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung und Oekumene entwickeln gemeinsam ein Projekt, mit dem das Thema „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ über bereits vorhandene Strukturen hinaus grundlegender in der EKHN verankert werden kann. Dadurch kann eine breite Anschluss- und Kommunikationsfähigkeit an gesellschaftliche und politische Prozesse gewährleistet werden.
 - *Ökumenische Aktion „Autofasten“* – Aufgrund der intensiven Zusammenarbeit zwischen Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und Oberbürgermeister Peter Feldmann, Frankfurt, Vorstandsvorsitzender Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), konnte der RMV im Jahre 2015 erstmals als Kooperationspartner gewonnen werden, so dass weite Teile des Kirchengebietes einbezogen sind. Das Bistum Fulda schloss sich daraufhin der Aktion an, das Bistum Limburg und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck haben eine Kooperation im Jahre 2016 in Aussicht gestellt.
 - *Biologische Vielfalt* – Im Jahr 2014 haben etwa 30 EKHN-Einrichtungen an einer Aktion des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung zur Förderung der Biologischen Vielfalt auf Kirchengelände teilgenommen, bei der z.B. in Kitas Insektenhotels gebaut wurden.

Außerdem wurde die Arbeitsgruppe „Biodiversität und Landwirtschaft“ der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen durch Dr. Maren Heincke, ZGV, geleitet.

- „Auf geht's! Den Wandel gestalten“ – Diese Veranstaltungsreihe, unter der Schirmherrschaft von Kirchenpräsident Dr. Volker Jung und koordiniert durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, initiierte einen breiten öffentlichen Diskurs zu Fragen gegenwärtiger gesellschaftlicher Veränderungsprozesse. Die mehr als 40 Veranstaltungen reichten von akademischen Fachdiskussionen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg Universität Mainz über Vorträge zum fairen Handel, spezielle Radioandachten bis hin zu einem Planspiel Eco-City für Jugendliche, das getragen durch eine Kooperation der Zentren Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung in ganzen Kirchengebiet vorgestellt wurde.

Mit diesen Projekten und Initiativen steht die EKHN im Einklang mit dem Projekt „Diskurs Nachhaltige Entwicklung“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und mit Klimabeschlüssen, die die Synode der EKD auf ihrer Herbsttagung 2014 gefasst hat – z.B. der Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 % gemessen am Basisjahr 2005 durch die Umsetzung von Klimaschutzprojekten und der Kompensation unvermeidbarer CO₂-Emissionen über den Kirchlichen Kompensationsfonds „Klima-Kollekte“. Diese Kompensation geschieht seit 2011 für die Frühjahrs- und Herbstsynoden der EKHN und wird zukünftig z.B. auch bei Pastoralkollegs der Pröpstinnen und Pröpste Anwendung finden.

Sonntagsschutz

Die Kirchenleitung setzt sich seit vielen Jahren für einen starken Sonntagsschutz ein. Sie ermutigt Kirchengemeinden und regionale Einrichtungen, sich an der öffentlichen Debatte rund um das Thema Sonntagsschutz einzubringen und in Koalitionen mit örtlichen Kooperationspartnern auch juristische Schritte einzuleiten, sofern rechtliche Regelungen des Sonntagsschutzes nicht beachtet werden.

Die Kirchenleitung begrüßt daher ausdrücklich, dass sowohl durch höchstrichterliche Entscheidungen als auch durch regierungsamtliche Stellungnahmen in den vergangenen Monaten der Sonntag als ein nicht aufgebbares gesellschaftliches Gut gewürdigt worden ist und zum Grundbestand eines gesellschaftlichen Miteinander gehört, das sich der Achtung der Menschenwürde verpflichtet weiß.

Nach Auffassung der Kirchenleitung ist hierbei besonders die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zur Sonntagsarbeit vom 26. November 2014 hervorzuheben. Die Leipziger Richter hatten die hessische Bedarfsgewerbeverordnung in Teilen für unrechtmäßig erklärt, die Sonntagsarbeit verstärkt möglich machen sollte. Damit sind in Hessen Regelungen nicht mehr wirksam, nach denen beispielsweise in Videotheken, Bibliotheken, Callcentern oder Lotto- und Toto-Annahmestellen auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf. Dagegen verwies das Gericht die Frage nach der Herstellung von Getränken oder Speiseeis an Sonn- und Feiertagen zur Klärung wieder an den hessischen Verwaltungsgerichtshof. Die Kirchenleitung versteht die Leipziger Entscheidung als ein Grundsatzurteil und hofft, dass hierdurch eine bundesweite Diskussion über die Bedeutung des Sonntagsschutzes ausgelöst wird, da fast alle Länder ähnliche Verordnungen besitzen. Die Kirchenleitung dankt ausdrücklich den beiden südhessischen Dekanaten Darmstadt-Stadt und Vorderer Odenwald für ihren Mut, gemeinsam mit dem Landesbezirk Hessen der Gewerkschaft ver.di als Mitglieder der „Allianz für den freien Sonntag“ eine Klage gegen die Regelungen der hessischen Bedarfsgewerbeverordnung angestrengt zu haben.

Die Kirchenleitung begrüßt, dass auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seiner Antwort vom 2. Januar 2015 auf eine durch das Leipziger Urteil motivierte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unzweideutig am Schutz des Sonntags festhält und sich gegen jeden Versuch einer Aushöhlung des Sonntagsschutzes ausspricht (BT-Drs. 18/03611).

In einer Podiumsdiskussion zum Thema zivilgesellschaftliches Engagement im vergangenen November in Frankfurt deutete die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Ulrike Scherf, den kirchlichen Einsatz für den Sonntagsschutz, wie er sich zum Beispiel im Rahmen der „Allianz für den freien Sonntag“ vollzieht, als ein überaus erfolgreiches Modell für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch die EKHN und zugleich als ein Forum des intensiven Austausches mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, die üblicherweise ein eher distanzierendes Verhältnis zur verfassten Kirche haben.

5. Handlungsfeld Ökumene

Willkommenskultur für Flüchtlinge in der EKHN

Die von der Synode für die Jahre 2015 und 2016 bereitgestellten Mittel für die Flüchtlingsarbeit sollen vor allem in folgenden vier Arbeitsfeldern verwendet werden:

- Projekte zur Förderung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Kirchengemeinden und Dekanaten.
- Hauptamtliche Stellen zur Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit im Flüchtlingsbereich.
- Förderung der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung in Kirche und Diakonie.
- Förderung der psychosozialen Versorgung von Asylsuchenden durch psychosoziale Zentren und Netzwerke.

Neukonzeption der Flüchtlingsarbeit in Kirche und Diakonie

Weiterhin ist die Kirchenleitung im Begriff, eine neue Konzeption der Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingsseelsorge in Kirche und Diakonie zu erarbeiten, die der Synode vorgelegt werden soll. Dabei werden vor allem drei Bereiche eine besondere Rolle spielen: die Stärkung der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung, die Unterstützung des beeindruckend angewachsenen freiwilligen Engagements im Flüchtlingsbereich durch hauptamtliche Förderung, Koordination und Qualifizierung, die Stärkung der Flüchtlingsseelsorge in der EKHN und schließlich die Stärkung des Bereichs Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration in der Diakonie Hessen, der für die gesamte Flüchtlingsarbeit in Diakonie und verfasster Kirche verantwortlich ist.

Kirchenasyl

Das Thema "Kirchenasyl" wird gegenwärtig diskutiert, manche Politiker lehnen das Kirchenasyl deutlich ab. Kirchenpräsident Dr. Volker Jung hat dagegen wiederholt betont, dass evangelische Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren, nicht den Rechtsstaat infrage stellen, sondern vielmehr Beistand bei der Durchsetzung eines Menschenrechts leisten. Im Dezember 2014 hat sich der Kirchenpräsident beim Besuch eines Kirchenasyls in Groß-Gerau beispielhaft darüber informiert, wie eine Gemeinde mit dem Instrument des Kirchenasyls verantwortlich umgeht. Die Evangelische Kirchengemeinde Groß-Gerau hatte die Familie eines iranischen Oppositionellen ins Kirchenasyl genommen, die ansonsten in die Obdachlosigkeit in Italien geschickt worden wäre. Aufgrund des Kirchenasyls ist diese Familie nun im regulären Asylverfahren in Deutschland und hat gute Aussichten, anerkannt zu werden und bleiben zu dürfen. Der Kirchenpräsident hat seitdem wiederholt erklärt, dass Kirchenasyl keineswegs ein Recht neben dem staatlichen Recht sei, wie manche Politiker kritisiert hatten. Es werde allerdings aus guten Gründen als ein Moratorium, das noch einmal Gelegenheit gibt, alle Aspekte eines Einzelfalls zu prüfen, vom Rechtsstaat akzeptiert.

Mit der Akzeptanz des Kirchenasyls stärke der Rechtsstaat sich selbst und zeige, dass er sich selbst immer wieder an der Wahrung der Menschenrechte und Menschenwürde messen lässt. Dass am Ende

der größte Teil der Fälle mit einem Bleiberecht oder einem geordneten Asylverfahren enden, spreche für das Kirchenasyl als Moratorium in Kirchenmauern.

Am 24.02.2015 fand in Berlin ein Gespräch des Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit den Bevollmächtigten der evangelischen und katholischen Kirche zum Thema Kirchenasyl statt. Dabei wurde verabredet in schwierigen Einzelfällen eine nochmalige Prüfung durch das BAMF durchzuführen. Solche Fälle sollen in Zukunft durch zentrale Ansprechpersonen auf Seiten der Kirchen eingebracht werden. Es wurde eine Pilotphase bis Oktober 2015 vereinbart, in der diese neue Kommunikationsstruktur zwischen den Kirchen und dem BAMF erprobt werden soll. Für diese Zeit wurde die vom BAMF bereits angekündigte Entscheidung über die Heraufsetzung der Überstellungsfrist auf 18 Monate für Personen im Kirchenasyl, die nach der Dublin-Verordnung in einen anderen EU-Staat überstellt werden sollen, ausgesetzt.

Antisemitismus – Islamophobie – Fremdenfeindlichkeit: Stellungnahmen aus der Kirchenleitung

Während des Gaza-Krieges im vergangenen Jahr wurden die Beziehungen zwischen Juden, Muslimen und Christen in Deutschland auf eine schwere Probe gestellt. Demonstranten skandierten antisemitische Parolen und es kam zu gewalttätigen Übergriffen gegen Juden. In dieser schwierigen Situation nahm die Kirchenleitung den Israelsonntag zum Anlass, um in einer Pressemitteilung in aller Deutlichkeit zu erklären, dass der evangelische Glaube Christen dazu verpflichte, jeglichen Formen des Antisemitismus entschieden entgegenzutreten. Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten verwies dabei auch auf den Grundartikel der EKHN, in dem diese sich zur bleibenden Erwählung der Juden bekennt.

Ebenfalls im Sommer 2014 drohte der ältesten monotheistischen Religionsgemeinschaft, den Yeziden, durch die Verfolgung des Islamischen Staates (IS) der Genozid. Die Situation spitzte sich dramatisch zu, als vor dem IS in das Sindschar-Gebirge geflüchtete Yeziden zu verhungern und zu verdurstern drohten. In einer Gruß- und Solidaritätsbotschaft der Kirchenleitung an die Yezidische Gemeinde in Hessen brachte die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten ihr Entsetzen und die Anteilnahme der EKHN zum Ausdruck. Zusammen mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen forderte die Kirchenleitung den UNO-Sicherheitsrat dazu auf, sich für das Rückkehrrecht der vertriebenen Menschen einzusetzen. Religiöse Überzeugungen dürften nicht dazu führen, dass Menschen um ihrer Religion Willen verfolgt und vertrieben würden. Bis heute sind auch immer wieder Christen und Muslime Opfer der Verfolgung durch den IS.

Die Montagsdemonstrationen der Pegida in Dresden und die Terroranschläge von Paris führten zu einer kontroversen öffentlichen Debatte um Zuwanderung und die Bedeutung des Islam für unsere Gesellschaft. In verschiedenen Stellungnahmen und Redebeiträgen haben Mitglieder der Kirchenleitung wiederholt die Bedeutung des Dialogs zwischen den Religionen für ein friedliches und respektvolles Miteinander hervorgehoben. Sie sind entschieden eingetreten für ein offenes, tolerantes und friedliches Land, in dem Menschen aus aller Welt willkommen sind. Der Kirchenpräsident brachte seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Pegida-Demonstranten mit ihren pauschalen Äußerungen zu einer aggressiven Stimmung gegen Migranten und Muslime beitragen.

Internationale Partnerschaftskonsultation „Pilgerschaft für die Fülle des Lebens: Verantwortungsvoll wachsen – ökonomische und ökologische Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft“

Vertreterinnen und Vertreter aus allen Partnerkirchen der EKHN sowie Fachleute und Interessierte waren vom 17. bis 19. November 2014 nach Mainz zu einer internationalen Konsultation eingeladen. Die Konsultation stand unter dem Thema „Pilgerschaft für die Fülle des Lebens: Verantwortungsvoll wachsen – ökonomische und ökologische Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft“.

Ein wichtiger Aspekt der Diskussion zwischen den Delegierten der unterschiedlichen Kirchen war die Frage, ob grenzenloses Wirtschaftswachstum weiterhin Priorität hat oder ob stattdessen verantwortungsvolle und sozial gerechte Wirtschaftsformen entwickelt werden müssen. In Deutschland wird vielerorts von der „Ethik des Genug“ gesprochen, während für manch andere Partnerländer wie bspw. Ghana und Tansania wirtschaftliches Wachstum nach wie vor ein wichtiges Ziel ist, um die Lebenssituation der Bevölkerung zu verbessern. Dabei geht es aber auch für sie darum, die ökologischen Herausforderungen nicht aus den Augen zu verlieren.

Während der Konsultation ist deutlich geworden, dass viele Kirchen aus dem Süden Eigeninitiativen entwickelt haben, um die Lebenssituation ihrer Mitglieder zu verbessern. Dazu gehören auch konkrete Wirtschaftsprojekte, um Arbeitsplätze zu schaffen. Wichtige Ziele dabei sind die Stärkung der lokalen Produktion und gleichzeitig ein ökologisch verträgliches Wirtschaften.

Ziel der Konsultation war es angesichts der Grenzen des ökonomischen Wachstums nach neuen Wegen für eine nachhaltige Entwicklung zu suchen. Dieser Prozess soll im Rahmen der vom Ökumenischen Rat der Kirchen ausgerufenen „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ in den nächsten Jahren weiter diskutiert werden.

Besuch einer Kirchenleitungsdelegation in Polen

Im Juli 2014 besuchte eine Delegation der Kirchenleitung aufgrund einer Einladung durch den leitenden Bischof Jerzy Samiec von der polnischen Evangelisch-Augsburgischen Kirche (EKABiP) Polen. Das Programm und die Begegnungen wurden in Kooperation zwischen der Bischofskanzlei in Warschau und dem Zentrum Ökumene in Frankfurt vorbereitet. Neben einem Treffen mit den weiteren EKHN-Partnern in Polen, der Reformierten Kirche sowie dem Polnischen Ökumenischen Rat, war das zentrale Ziel des Besuches eine Klärung zukünftiger Entwicklungen der Beziehungen zwischen der EKHN und der lutherischen Kirche Polens sowie die Sichtung möglicher künftiger Kooperationen. Die EKHN-Delegierten genossen die herzliche Gastfreundschaft von Bischof Samiec, seiner Ehefrau, der Mitarbeitenden in der Bischofskanzlei sowie Ortspfarrern und Diakoninnen. Das Besuchsprogramm begann in Warschau und führte dann insbesondere zu Kirchengemeinden im südlichen Polen mit Partnerbeziehungen zu EKHN-Gemeinden und -Dekanaten. Zum Abschluss wurden gemeinsame Themen und Projekte der künftigen Zusammenarbeit festgehalten. So wird u.a. über die EKHN-Initiative "Zeichen der Hoffnung" das Angebot von Freiwilligenstellen in Polen verstärkt, ein Austausch über Erfahrungen im Konfliktmanagement vorbereitet und die Erweiterung der Kooperation im Bereich diakonischer Aufgaben geprüft. Zugleich lädt die EKABiP ihre Partnergemeinden ein, an der Debatte über die mögliche Einführung der Frauenordination über die Einbringung jeweils eigener Erfahrungen mit Frauen im geistlichen Amt mitzuwirken. Diese und weitere Themen werden bei dem Besuch von Bischof Samiec im Juli 2015 in der EKHN vertieft. Der Besuch in Polen hat so den Beziehungen zwischen der EKHN und der EKABiP neue Impulse verliehen und mit konkreten Perspektiven und Vorhaben für die nächsten Jahre ausgestattet.

Besuch einer Delegation aus der Türkei – der Großmufti aus Bursa zeigt Interesse an einer Kooperation im Bereich der Seelsorge

Im Oktober 2013 hat eine Gruppe von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKHN und der EKKW zusammen mit Landesbeauftragten für den Dialog der Türkisch Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIP) eine Reise in die Türkei nach Bursa (seit Oktober 2010 offizielle Partnerregion des Landes Hessen) unternommen. Ziel der multireligiösen Reisegruppe war es, verschiedene Bildungseinrichtungen in einem muslimischen Land kennenzulernen. Damals wurde von der hessischen Delegation eine Gegeneinladung ausgesprochen, die der Großmufti von Bursa Prof. Dr. Mehmet Emin Ay angenommen hat. Ein Jahr später – im Oktober 2014 – kam der Großmufti zusammen mit Imamen und psychologischen Mitarbeitern seines Muftiyats in den Raum Frankfurt. Das Interesse der zehnköpfigen Delegation lag darin, kirchliche Einrichtungen kennenzulernen, die im Bereich der Seelsorge tätig sind. In vielen Begegnungen konnten sich die muslimischen Reiseteilnehmer ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der kirchlichen Seelsorgearbeit machen: Notfallseelsorge, Altenheimseelsorge, Klinikseelsorge etc. Ein Besuch in der JVA I gehörte ebenso zum Programm wie die Informationen über die Ausbildung am Zentrum Seelsorge in Friedberg. Gerade an Letzterem zeigten die muslimischen Theologen und Psychologen ein großes Interesse. Dies kam auch beim Besuch des Kirchenpräsidenten in Darmstadt zur Sprache. Der Großmufti äußerte im Gespräch ein Interesse an einer Kooperation im Bereich der Seelsorgeausbildung.

Erstmalig gemeinsame Eröffnung der Aktion „Brot für die Welt“ von EKKW und EKHN

Am 30. November 2014 fand zum ersten Mal die jährliche landeskirchliche Eröffnung der Aktion „Brot für die Welt“ für die Evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck und in Hessen und Nassau gemeinsam statt. Der Gottesdienst in der Christuskirche in Kassel-Wilhelmshöhe stand unter dem Motto der 56. Aktion „Satt ist nicht genug“. In seiner Predigt ging Bischof Prof. Dr. Martin Hein auf die Ursachen und Folgen von Mangelernährung ein und beschrieb Projekte von „Brot für die Welt“ in diesem Kontext. Er machte auch auf die Verstrickungen der westlichen Welt durch ihren Konsum aufmerksam.

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes stand der Abschluss der 5000-Brote-Aktion beider Landeskirchen. Im Rahmen der 5000-Brote-Aktion informierten sich Konfirmandinnen und Konfirmanden über den Hunger in der Welt und seine Ursachen; sie gingen in örtliche Backstuben um Brot zu backen, das anschließend gegen eine Spende an „Brot für die Welt“ abgegeben wurde. Diese Aktion wurde vor zwei Jahren in der EKKW und der EKHN initiiert und fand 2014 erstmals in der gesamten EKD statt. Sieger des von „Brot für die Welt“ im Rahmen dieser Aktion ausgeschriebenen Preises, war die Konfirmandengruppe aus der hessen-nassauischen Gemeinde in Heuchelheim.

Künftig findet die landeskirchliche Eröffnung der Aktion „Brot für die Welt“ am 1. Advent im Wechsel zwischen beiden Landeskirchen statt; 2015 in der EKHN.

Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW hat zum 1. Januar 2015 seine Arbeit aufgenommen

Am Rande eines Treffens der kurhessischen und hessen-nassauischen Kirchenleitungen im Dezember 2014 haben Bischof Prof. Dr. Hein und Kirchenpräsident Dr. Jung die „Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck“ unterzeichnet. Zudem hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der EKKW die „Ordnung des Zentrums Oekumene“ beschlossen. Damit hat zum Jahresbeginn die gemeinsame Einrichtung – in Trägerschaft der EKHN, mit Sitz in Frankfurt und einer Außenstelle in Kassel – ihre Arbeit aufgenommen. Die notwendigen Umbaumaßnahmen in der Praunheimer Landstraße 206 wurden im März weitgehend abgeschlossen. Für den 27. Mai 2015 ist ab 14 Uhr die feierliche Eröffnung durch Kirchenpräsident Dr. Jung und Bischof Prof. Dr. Hein geplant.

Gemäß der Ordnung wird das gemeinsame Zentrum Oekumene Gemeinden und Einrichtungen beider Kirchen in ihrem ökumenischen Engagement beraten, begleiten und fördern sowie die Kirchenleitungen unterstützen. Die Referentinnen und Referenten sind drei Fachbereichen zugeordnet:

1. Entwicklung – Partnerschaft – Interkulturelles Lernen
2. Gerechtigkeit – Frieden – Globales Lernen;
3. Konfessionen – Religionen – Weltanschauungen

(vgl. detaillierter Überblick in Anlage 3).

Die Abstimmung zwischen beiden Kirchen zur inhaltlichen und strukturellen Arbeit des Zentrums erfolgt künftig zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene (zugleich verantwortliche Oberkirchenrätin oder verantwortlicher Oberkirchenrat für Oekumene in der EKHN) und der zuständigen Oberlandeskirchenrätin oder dem zuständigen Oberlandeskirchenrat für Oekumene in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Die mit der Zusammenlegung der Arbeitsbereiche verbundene synodale Einsparauflage beträgt 8 % über 8 Jahre (2015 – 2022 jährlich 1 %), brutto ca. 20 % einschließlich der erwarteten Steigerungen im Bereich der Personal- und Sachkosten. Erste Einsparungen in Höhe von 125.000 Euro weist bereits der Haushaltsplan 2015 im Budgetbereich 6.2 auf. Im Sachmittelbereich werden die Kosten in den kommenden 8 Jahren entsprechend der Sparauflage weiter reduziert. Der größte Kostenfaktor sind die Personalkosten. Eine entsprechende Reduktion der Personalkosten wird wie folgt erreicht (vgl. dazu Details in Anlage 4; nicht aufgeführt sind die fremdfinanzierten Stellen im Bereich „Brot für die Welt“):

Stellenplan	Basisjahr 2009	2015	2022
Referentinnen/Referenten	21,75 (EKHN: 12,5 EKKW: 9,25)	17 2,0 kw	17
Sekretariat/Sachbearbeitung	9,05 (EKHN: 7,05 EKKW: 2)	6,63 0,35 kw	6,63
Hauswirtschaft/Reinigung/Hausmeister/Hausmeisterinnen	3,70 (EKHN: 3,0 EKKW: 0,7)	1,17	1,17

Weitere Ausführungen zu Finanzfragen sind in der Anlage 5 enthalten.

6. Personalservice, Personalförderung und Personalrecht

Mach doch was du glaubst

Werbung für den Pfarrberuf und den gemeindepädagogischen Dienst

Der Trend des wachsenden Interesses am Theologiestudium hat sich verstetigt. Ende 2014 hatten sich 270 Studierende auf der Liste der EKHN eingetragen. Dies ist die höchste Anzahl in den letzten 15 Jahren. Sie reicht aber nicht aus, um die jährlich benötigten 38 bis 42 Einstellungen in den Probendienst vorzunehmen.

Ebenso ist weiterhin die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen mit einem Studium Sozialer Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation, die einen Arbeitsplatz in der EKHN anstreben, zu gering, um jährlich ca. zehn offene und unbefristete Stellen zu besetzen.

Die Projektstelle in der Kirchenverwaltung „Werbung für das Theologiestudium und für den gemeindepädagogischen Dienst“, die zum 1. November 2013 besetzt wurde, hat durch folgende Aktivitäten dazu beigetragen, die EKHN als attraktive Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin zu stärken und so Absolventinnen

und Absolventen der Studiengänge für die EKHN zu gewinnen, Schülerinnen und Schüler für das Studium der Theologie bzw. den gemeindepädagogischen Dienst zu interessieren und Berufsrollenträgerinnen und -träger vor Ort zu unterstützen:

- Es wurde mit dem Slogan „Mach doch, was du glaubst!“ ein Motto entwickelt, das für die Nachwuchsgewinnung aller kirchlichen Berufe geeignet ist. Dieser Slogan prägt die digitale Erscheinungsform und die Printmedien für Nachwuchsgewinnung, -förderung und -begleitung.
- Es wurde eine neue Homepage www.machdochwasduglaubst.de konzipiert und umgesetzt, die neben den bisherigen Informationen zu Studium und Prüfungsthemen auch werbende Elemente wie Videos, Selbsttest und Interviews mit Berufsrollenträgerinnen und -trägern enthält. Diese Kurzfilme und Interviews vermitteln einen intensiven Einblick in die Vielfältigkeit der kirchlichen Berufe. Durch eine vierseitige Sonderbeilage in der Evangelischen Sonntagszeitung wurden der Start der Homepage und Informationen zum Theologiestudium für Pfarramt und dem Studium der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogisch/diakonischer Zusatzqualifikation im Gebiet der EKHN bekannt gemacht.
- Die Kurzvideos, in denen Personen aus den Studiengängen und Berufsrollenträgerinnen und -träger vorgestellt werden, werden derzeit in Berufsinformationsveranstaltungen oder im Religionsunterricht in der Oberstufe eingesetzt. Es gibt sehr positive Rückmeldungen dazu.
- Am 7. November 2014 fand in der Evangelischen Studierendengemeinde in Gießen ein Theologischer Begegnungstag mit 40 Schülerinnen und Schülern statt, der jetzt in jedem Schuljahr als regionaler Begegnungstag angeboten werden soll. Ein theologischer Schülertag in Mainz wird am 16. Juli 2015 mit Beteiligung der Fachschaft Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg Universität Mainz stattfinden. So soll eine Verknüpfung auch zum Angebot eines Schnupperstudiums der Evangelischen Fakultät im Wintersemester etabliert werden.
- Positive Resonanz folgte auch auf die Präsenz durch Veranstaltungen des Projektes an den Fakultäten, insbesondere die Unterstützung der Studierendenkonvente bei den Integrationsveranstaltungen für Erstsemester, bei denen um Studierende, die bislang auf keiner „Landesliste“ eingetragen sind, geworben wird.
- Für den Gemeindepädagogischen Dienst gab es eine Beteiligung am Gesamtkongress im November 2014, die wieder bzw. neu angebotenen Begegnungstage (Mentoringtage) in der Kirchenverwaltung und in der Evangelischen Hochschule Darmstadt im September 2014 und Januar 2015. „Schön, dass die Kirche uns wahrnimmt!“ ist eine häufige Reaktion der Teilnehmenden.
- Bei den Dekanarbeitstreffen wurde auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Unterstützung hingewiesen und die ersten Besuche in den Dekanatskonventen wurden vereinbart.
- Es stehen jetzt folgende Unterstützungsangebote bereit: verschiedene Flyer, Werbemittel, Präsentationen, verschiedene Roll-Ups, ein Messestand und Unterstützung bei der Erstellung von Printmaterialien.

Die Kooperation mit den Werbestellen der anderen Gliedkirchen in der AG Nachwuchsgewinnung der EKD fand bereits in zwei Veranstaltungen in Hamburg und Hannover statt. Ein gemeinsamer Auftritt beim Kirchentag in Stuttgart ist in Vorbereitung und ebenso eine Kommunikationskampagne für Nachwuchsgewinnung der EKD. Bei den Hochschul- und Berufsinformationstagen (HOBIT 2015) in Darmstadt war die EKHN mit einem Stand für alle vier Berufsfelder (Pfarramt, Gemeindepädagogik, Verwaltungsberufe und Erzieherinnen und Erzieher) präsent. Hier erwies sich die Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift und der Diakonie Hessen als Anbieter von FSJ-Stellen als bereichernd. Weitere Teilnahmen an Berufsmessen sind in Vorbereitung. Gespräche mit Vertretern der regionalen Arbeitsagenturen haben dazu geführt, dass diese in deren Berufsberatungsgesprächen die guten Perspektiven in kirchlichen Berufen aufgenommen haben.

Gemeinsame Trägerschaft des Hans-von-Soden-Institutes an der Philipps-Universität Marburg

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 29. Januar 2015 soll mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ein Vertrag über die Erweiterung der Trägerschaft (gemeinsame Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) des Hans-von-Soden-Institutes an der Philipps-Universität Marburg geschlossen und das Einvernehmen zu der Neufassung der Ordnung des Hans-von-Soden-Institutes hergestellt werden.

Das Hans-von-Soden-Institut hat die Aufgabe Forschungsvorhaben durchzuführen, wissenschaftliche Arbeiten im Zusammenhang mit Forschungsprojekten sowie Veröffentlichungen zu fördern und wissenschaftliche Veranstaltungen durchzuführen.

Insbesondere soll das Institut begabten Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Zweiten Theologischen Examen die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt von in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen. Am Hans-von-Soden-Institut werden daher sechs Forschungsstellen (A 10) errichtet, wovon die EKHN zwei Stellen finanziert.

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung die Intention des Beschlusses der Achten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Förderung Theologischer Frauenforschung aufgenommen und sich verpflichtet, durch die Qualifikationsstellen am Hans-von-Soden-Institut primär die akademische Qualifikation von Frauen (Habilitation oder Promotion) zu fördern. Darum wurde die Pfarrstelle für Theologische Frauenforschung in die beiden Qualifikationsstellen des Hans-von-Soden-Institutes überführt.

Im Jahr 2014 wurde bereits von Frau Katrin Hildenbrand ein Forschungsauftrag im „Gaststatus“ am Hans-von-Soden-Institut zum Thema „Das Evangelische Pfarrhaus zwischen Mythos und Wirklichkeit“ mit einer Promotion abgeschlossen.

Das künftige Verfahren zur Vergabe der Forschungsaufträge wird bis zum Sommer 2015 vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen entwickelt und der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt.

Armut – Prüfung der Arbeitsverhältnisse

In ihrer 10. Tagung hat die Elfte Kirchensynode gegen Armut und Ausgrenzung eine Selbstverpflichtung beschlossen, mit der sie für ein breites Bewusstsein in Kirche und Öffentlichkeit gegen die unfreiwillige materielle Armut und Ausgrenzung in Deutschland und die Bekämpfung ihrer Ursachen werben will. Die Selbstverpflichtung beinhaltet eine kritische Prüfung der Arbeitsverhältnisse in Kirche und Diakonie, inwieweit diese zur Entstehung von Armut beitragen.

Diese Prüfung erfolgt derzeit durch die Kirchenverwaltung und die Diakonie Hessen. Im Rahmen der 13. Tagung der Elften Kirchensynode wird über die Ergebnisse berichtet werden.

Heimkinder – Projektstelle Heimkataster

In der Zeit von 1949 bis Mitte der 70iger lebten etwa 700.000 bis 800.000 Kinder und Jugendliche in Heimen (teilweise in kirchlich/diakonischer Trägerschaft). Viele dieser Kinder wurden durch Erlebnisse ihres Heimaufenthalts traumatisiert.

Bis zum 31. Dezember 2014 konnten betroffene ehemalige Heimkinder ihre Ansprüche anmelden; bis Ende 2016 können individuelle Hilfen und Rentennachzahlungen an Betroffene ausgezahlt werden. Da die Mittel des Fonds absehbar nicht ausreichen, haben sich die Kirchen für eine Aufstockung des durch Bund, Länder und Kirchen finanzierten Fonds ausgesprochen. Darüber hinaus finanziert die EKHN eine Projektstelle zur Erstellung eines „Heimkatasters“, um Nachfragen von Betroffenen adäquat beantworten zu können.

Bisher fehlte es an einer Zusammenstellung von Heimen auf hessen-nassauischem Gebiet. Neben der Datenerhebung zu den Einrichtungen konnten mehrere Interviews mit Betroffenen geführt werden.

Sexualisierte Gewalt

Die Kirchenleitung hat sich in mehreren Sitzungen mit der Thematik Sexualisierte Gewalt beschäftigt und u. a. die Kinderschutzverordnung beschlossen. Sehr unterstützt und aktiv begleitet hat sie auch die stärkere Berücksichtigung von Opferbelangen im Disziplinarrecht. Die angeregte Änderung des kirchlichen Disziplinargesetzes ist mittlerweile erfolgt.

Zurzeit findet in den Dekanaten die Erstellung von Präventionskonzepten statt. Dieser Prozess ist weitgehend abgeschlossen.

In einem weiteren Schritt wurde die Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt um die Perspektive der Schutzbefohlenen erweitert.

7. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling

Beteiligungen

Die EKHN ist zum 31. Dezember 2014 mit 21,075 Mio. € bei 15 Gesellschaften direkt am Eigenkapital beteiligt. Es handelt sich vorwiegend um gemeinnützige Einrichtungen aus dem Pflege- und Gesundheitswesen (18,6 Mio. €), dem sozialen Bereich (0,6 Mio. €) und dem Bildungs- und Kultursektor (0,3 Mio. €). Bis auf die Beteiligung beim Kirchenbuchportal (5.000 € in 2013, erst in 2014 gebucht) gab es keine Änderung gegenüber 2013.

Mit Ausnahme der Schulen und der Jugendkulturkirche war die Mehrheit der Jahresabschlüsse 2013 positiv und bescheinigte gute Auslastungsquoten. Im Pflege- und Gesundheitsmarkt könnte sich zusätzlich zum Kostendruck und den Nachwuchssorgen beim Fachpersonal der Konkurrenzdruck verschärfen: Das Rhein-Main-Gebiet scheint allmählich gesättigt an stationären Pflegeplätzen unterhalb der höchsten Pflegestufe.

Unter den sog. Zuweisungsempfängern erhielten in 2014 über 20 Einrichtungen jeweils mehr als 100.000 € und insgesamt 29,9 Mio. € EKHN-Zuweisungen (ohne Umlagen an Missionswerke und Entwicklungsdienste, Flüchtlingshilfe sowie ohne Kirchengemeinden, Dekanate und deren Einrichtungen). Der hohe Anstieg gegenüber 2013 resultiert aus der Deckung des Refinanzierungsdefizits des Ev. Gymnasiums Bad Marienberg aus 2013 (ca. 1,8 Mio. €) sowie den Bonuszahlungen für 2013.

Die Darlehensforderungen außerhalb von Kirchengemeinden und Dekanaten betragen zum 31. Dezember 2014 13,35 Mio. €. Neu hinzu kam eine Liquiditätshilfe für die Ev. Jugendburg Hohensolms in Höhe von 150.000 €.

Schließlich hat die EKHN zum 31. Dezember 2014 einen Bürgschaftsbestand in Höhe von 13,6 Mio. €. Für etwaige Ausfälle stehen unverändert mehr Gelder als gesetzlich gefordert (10 %) in der Bürgschaftssicherungsrücklage der EKHN zur Verfügung (3,8 Mio. €).

Bleibt noch der alljährliche Hinweis auf die mittelbare finanzielle Beteiligung der EKHN an den Entwicklungen der Ev. Zusatzversorgungskasse (EZVK) und der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK): Der Anstieg der Versorgungsverpflichtungen aufgrund der Lebensstatistik trifft auf ein historisch niedriges Zinsumfeld, in dem eine zur lückenlosen Abdeckung erforderliche Rendite derzeit nicht aus risikoarmen Vermögensanlageklassen zu erzielen ist. Um Einschnitte bei den Versorgungsleistungen zu vermeiden, sind seit 2014 Beitragserhöhungen bei der ERK und damit Belastungen des laufenden Haushalts der EKHN eingeplant.

Sachstand Einführung Doppik

Das gesamtkirchliche Rechnungswesen sowie zwei Pilotregionalverwaltungen, Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus samt der ihr angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen haben zum 1. Januar 2015 auf die Doppelte Buchführung in Konten umgestellt. Die Haushaltsplanung für 2015 erfolgt ebenfalls doppisch – der gesamtkirchliche Haushalt ist von der Herbstsynode 2014 verabschiedet worden, den Kirchengemeinden und Dekanaten soll im Laufe des Frühjahres ein doppischer Haushalt vorgelegt werden. Der Roll-Out in der gesamten Landeskirche ist zum 1. Januar 2016 geplant.

Die Arbeit in den fünf Doppik-Projektgruppen gestaltet sich derzeit wie folgt:

Im Teilprojekt „IT und Prozesse“ sind bis zum 1. Januar 2015 im Wesentlichen folgende Aktivitäten planmäßig umgesetzt worden:

- Modellierung eines Prozesses (inklusive Scanning) für die Bearbeitung von Eingangsrechnungen (es fehlen noch Ausgangsrechnungen und Sachbuchungen)
- Modellierung eines Prozesses (inklusive Scanning) für die Handkasse,
- Modellierung eines Prozesses (inklusive Scanning) für die Erfassung von Spenden und Kollekten,
- Berechtigungskonzept im Grundsatz

Mit dem Produktivstart im Pilotbetrieb hat sich sehr schnell gezeigt, dass der Scanprozess und die digitale Bearbeitung von Buchungsbelegen einer erheblichen Optimierung bedürfen. Durch eine unzureichende Erkennung der wesentlichen Buchungsinformationen der vom Dokumentenmanagementsystem über eine Schnittstelle in das Buchhaltungsprogramm MACH zu übergebenden Belegdaten kam es zu erheblichen Bearbeitungsrückständen und Belegstaus in den Finanzabteilungen der Pilotkassengemeinschaften, weil die wesentlichen Beleginformationen nun manuell in MACH „nach“erfasst werden mussten und Belege z.T. mehrfach im System vorhanden waren. Zur Abarbeitung des Rechnungstaus sind nun folgende Maßnahmen beschlossen worden:

- Kurzzeitige personelle Unterstützung bei der Buchführung in den beiden Pilotregionalverwaltungen, bis die anderen Aufgaben Haushaltsplanung und Jahresabschluss weitestgehend abgearbeitet werden konnten.
- Vorübergehendes Aussetzen des Scanprozesses in der Gesamtkirche mit dem Ziel, den Scanvorgang und die dazugehörigen Bearbeitungsformulare so zu standardisieren, dass die Belegerkennung die Buchhaltung unterstützt.

Im Teilprojekt „Vermögen“ steht gemeinsam mit dem Teilprojekt „Rechtlicher Rahmen“ die Überarbeitung der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens (EBBVO) an. In engem Zusammenhang dazu ist die Herausgabe eines doppischen Buchungsleitfadens (i.S.e. Kontierungshilfe), Festlegungen für die Ausstattung der Substanzerhaltungsrücklage sowie die Aufstellung der ersten gesamtkirchlichen doppischen Bilanz zu erbringen.

Im Teilprojekt „Schulungsmaßnahmen/Akzeptanzmanagement“ laufen bis Sommer 2015 die letzten Kurse der Grundlagenschulung in kaufmännischer Buchführung für die kassenführenden Stellen der Regionalverwaltungen (mit kostenloser Teilnahme für die Verwaltungsfachkräfte der jeweiligen Dekanate auf freiwilliger Basis). Die Rückmeldungen hierzu sind sehr positiv. Die spezifischen Programmschulungen für die kassenführenden Stellen erfolgten durch MACH von August 2014 (z.B. Haushaltsplanung) bis November 2014 (z.B. Belegerfassung und Kontokorrent). Da die Anwendungsschulungen vor Ort möglichst zeitnah zur Umstellung erfolgen sollten, erfolgte dies als Kompaktschulung für die Bürokräfte in den Kirchengemeinden und Dekanaten der Pilotregionen von Januar bis März 2015 (und einigen Kitas ab März) und erst ab dem Herbst 2015 für die anderen Regionen. Dort wird in intensiven Einheiten von 8 –10 Teilnehmenden auf die Programmauswertungen und vor allem auf den veränderten Prozess der Belegbearbeitung eingegangen.

Wesentlicher Aspekt im Akzeptanzmanagement sind neben dem Nutzen des Intranetportals „Projekt Doppik“ und der Infobriefe die Dialoge vor Ort auf geeigneten Veranstaltungen (z.B. Verbandstage, Konvente, Verwaltungsfachkräftetage, etc.).

Lesehilfen zum kaufmännischen Haushalt und der Bilanz bietet das Doppikprojekt zusammen mit der Ehrenamtsakademie an.

Im Teilprojekt „Outputorientierung/Kosten-und-Leistungsrechnung“ ist es gelungen, ein einheitliches Kostenstellen- und Kostenträgerschema unter Berücksichtigung der zusätzlichen Umstellungsvorgaben der EKD-Gliederungssystematik zu errichten. Mit dem Ziel, landeskirchenweit präzisere und raschere Informationen über Ziele und Ressourcen in den Handlungsebenen und darunterliegenden Kostenstellen erhalten zu können, sind auch die Dekanate, Kirchengemeinden und Kindertagesstätten in diese Systematik eingebettet worden.

Das Teilprojekt „Rechtlicher Rahmen“ hat in verschiedenen Unterarbeitsgruppen einen ersten Entwurf einer doppischen Haushaltsordnung erarbeitet und zur ersten Lesung in die Herbstsynode 2014 eingebracht. Die Beratung durch die Ausschüsse erfolgt nun. Für die Piloten gilt zusätzlich eine Art Erprobungsklausel für das Jahr 2015.

Durch die kritisch zu sehende Startphase der Umstellung auf den Echtbetrieb ist mit der Steuerungsgruppe ein Statusbericht verabredet worden, der die Systemmängel dahingehend beurteilt, ob sie innerhalb der Pilotierungsphase behoben werden können oder den Roll-Out auf die anderen Kassengemeinschaften zum 1. Januar 2016 gefährden.

8. Organisation

Informationen zum Qualitätsmanagement mit CAF und dem Audit „berufundfamilie“ in der Kirchenverwaltung

Seit 2007 arbeitet die Kirchenverwaltung mit dem gemeinsamen Europäischen Qualitätsbewertungssystem CAF (Common Assessment Framework). Das CAF-System hat zum Ziel, Verbesserungsprozesse in allen Bereichen der Verwaltung zu etablieren. Eine stetige Verbesserung wird dadurch erreicht, dass in regelmäßigen Abständen die in der Kirchenverwaltung anfallenden Prozesse kritisch durchleuchtet und bewertet werden. Dies geschieht durch die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, die schließlich die Prozesse anwenden und genauestens kennen. Diese Überprüfung nennt sich „Selbstbewertung“. Die Mitarbeitenden haben im Herbst 2014 die dritte Selbstbewertung vorgenommen und ein Verbesserungspotential an bestimmten Stellen erarbeitet. Mit den gewonnenen Bewertungsergebnissen werden in Teams mit je fünf bis sieben Mitarbeitenden Verbesserungsmaßnahmen entwickelt mit dem Ziel, die tangierten Prozesse nachhaltig zu verbessern.

Neben der CAF-Qualitätsentwicklung wurde im Herbst 2014 ein weiteres Projekt gestartet: Audit „berufundfamilie“.

Hierbei handelt es sich um die Vereinbarkeit zwischen der Arbeit in der Kirchenverwaltung und den Aufgaben in der Familie bzw. im Privatleben. Als Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung hat die „berufundfamilie“ gGmbH das Audit konzipiert. Im Herbst 2014 wurden durch ein repräsentativ zusammengesetztes Team von Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung die Wünsche und realistischen Möglichkeiten über die Vereinbarkeit mit der Auditorin von „berufundfamilie“ durchleuchtet. Auf Basis der Ergebnisse wurden Maßnahmen in verschiedenen Feldern erarbeitet. Die geplanten Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben sind in einer Zielvereinbarung festgehalten worden. Die Zertifizierung der Kirchenverwaltung als familienfreundliche Arbeitgeberin erfolgte im März 2015. Sie gilt für drei Jahre, in denen die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden.

9. Bau und Liegenschaften

Flüchtlingsunterkünfte in kirchlichen Immobilien

2014 wurden in Deutschland mit etwas mehr als 200.000 Asylanträgen 60 % mehr Anträge als noch im Vorjahr gestellt. Die deutlich ansteigende Zahl von Flüchtlingen stellt die Kommunen vor die Herausforderung, die Flüchtlinge aufnehmen, betreuen und sie mit Wohnraum versorgen zu müssen. Auf allen kirchlichen Ebenen sind Bemühungen – zum Teil mit erheblichem ehrenamtlichem Engagement – erkennbar, Hilfe für Flüchtlinge anzubieten und geeignete kirchliche Immobilien als Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Auf gesamtkirchlicher Ebene wurden zwei größere Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen. Da ehemalige Gästehaus des Religionspädagogischen Zentrums Kronberg-Schönberg wurde zur Aufnahme von 40 Flüchtlingen (zuzüglich Kindern) zur Verfügung gestellt. Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch das regionale Diakonische Werk Main-Taunus. Weiterhin hat die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung das ehemalige Jugendfreizeithaus in Ulrichstein (Vogelsberg) übernommen und der Neuen Arbeit Vogelsberg zur Betreuung von 50 Flüchtlingen überlassen.

Von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Dekanaten sind 2014 in mindestens zehn Fällen nicht mehr benötigte Pfarrhäuser, Dienstwohnungen oder sonstiger Wohnraum zur Aufnahme von Flüchtlingen bereitgestellt worden. Das Evangelische Dekanat Mainz hat sogar speziell eine Wohnung angekauft, um darin Flüchtlinge aufnehmen zu können.

Projekt Studierendenwohnheim Alexanderstraße 39, Darmstadt, Sanierung und Umbau

In Umsetzung des Beschlusses der Kirchenleitung erfolgte der Eigentumsübergang des Studierendenwohnheims von der Technischen Universität Darmstadt (TUD) an die EKHN zum 1. April 2014. Seither wird es vom Wirtschaftsbetrieb Studierendenwohnheime betrieben.

Vom Referat Bauwesen Gesamtkirche wurde im Sommer 2014 ein Planerauswahlverfahren für die Objektplanung und die Fachplaner durchgeführt und die Büros beauftragt. Der Bauantrag wurde plangemäß Ende Dezember 2014 bei der Stadtverwaltung Darmstadt eingereicht. Mit den Umbaumaßnahmen soll nach Auszug der Mieter Mitte Oktober 2015 begonnen werden können. Es ist eine Bauzeit von knapp einem Jahr vorgesehen, so dass der Wiederbezug zum Wintersemester 2016/2017 geplant ist.

Neben energetischen Sanierungsmaßnahmen wird die Erschließung unter Brandschutzaspekten neu geordnet, alle Bäder werden saniert. Künftig sind nicht mehr nur Einzelappartements vorgesehen, sondern ein Teil der Plätze werden zu Wohngruppen zusammengefasst.

Zeitgleich wird das benachbarte, denkmalgeschützte sogenannte „Gelbe Haus“ (Haus Am Jägertor), das von der TUD noch als Verwaltungsgebäude genutzt wird, für die Belange der ESG Darmstadt-Dieburg saniert. Hier erfolgt der Eigentumsübergang am 1. April 2015.

Der Außenbereich zur Ollenhauer-Promenade hin wird für eine gemeinschaftliche Nutzung gestaltet und aufgewertet, so dass an diesem zentralen Standort ein Evangelisches Studierendenzentrum der EKHN in unmittelbarer Nachbarschaft zur TUD entstehen wird.

Gebäudeerfassung und -bewertung im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik

Um die mit der Doppik erstmals erforderlichen Gebäudewerte – wie Neubauerstellungskosten, Rücklagen Soll und jährlich erforderliche Abschreibung – zu ermitteln, wurde 2013 das o.g. Projekt mit einer Laufzeit von vier Jahren begonnen. In der Kirchenverwaltung befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in „Zweier-Teams“ vor Ort in den Regionen. Dabei sind ca. 3.600 Gebäude zu erfassen: Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Häuser der Kirche sowie auch alle sonstigen Gebäude, wie z.B. Mietimmobilien, da in die Eröffnungsbilanzen alle vorhandenen Im-

mobilien einfließen müssen. Im Schnitt wird ein Tag vor Ort für alle Gebäude einer Kirchengemeinde benötigt. Wesentlich sind die gute Vorbereitung über aktuelle Pläne, die im Vorfeld gesammelt und digital aufbereitet werden, sowie die Informationen der regionalen Baubetreuung, der Kirchenvorstände und Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Bestandsaufnahme vor Ort unterstützen. Alle Informationen werden über Checklisten, Planeintragungen und Fotos dokumentiert und gespeichert.

Die erarbeiteten Bewertungsrichtlinien der EKHN werden erprobt und nach den Erfahrungen mit den Pilotregionen gegebenenfalls angepasst, damit die Bewertungen möglichst nah an den realistischen Werten für jedes einzelne Objekt liegen. Bis Mitte 2015 werden die ca. 600 Gebäude in den Pilotregionen der Doppik erfasst sein und an den Finanzbereich übergeben. Auch die Kirchengemeinden und Dekanate erhalten diese Daten, die sie für ihre bauliche Ausrichtung und Mittelverwendung zielgerichtet nutzen können.

Ein weiterer Schwerpunkt der Erfassung und Bewertung in 2015 sind die Kindertagesstätten-Gebäude. Ziel ist es, das Zentrum Bildung und die Kirchengemeinden durch verlässliche Daten bei Verhandlungen mit hessischen Kommunen über erforderliche Vertragsanpassungen bezüglich Investitionszuschüssen und Zahlungen für den Bauunterhalt zu unterstützen.

Ab Mitte des Jahres 2015 werden die weiteren Gebäude dekanatsweise erfasst und dokumentiert.

10. Querschnittsbereiche

10.1. Angebot der Ehrenamtsakademie zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl 2015 – Informationen (ver-)teilen

Vorbemerkung: Eine ausführliche Analyse über die Kirchenvorstandswahl 2015 kann erst im November 2015 vorgelegt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es aber bereits möglich, die neuen Angebote der Ehrenamtsakademie zur Vorbereitung der Wahl darzustellen und zu analysieren.

Ablaufplanung: Diese interne Vorbereitung verlief in zwei Abschnitten. Bis zum Sommer 2014 sollten möglichst viele Kirchenvorstände unter der Überschrift „Zum guten Abschluss kommen: Erinnern, Bilanzieren, Vorausschauen“ die Grundlage für Phase 2 „Kandidatengewinnung“ legen, die unter der Überschrift stand: „Unsere Einladung zum Mitmachen: Gestalten, Entscheiden, Verantworten“. Für diese beiden Phasen der Vorbereitung und Einstimmung auf die Kirchenvorstandswahl trug die Ehrenamtsakademie besondere Verantwortung.

Rahmenbedingungen: Die Arbeitsgruppe zur Kirchenvorstandswahl hat sich bezüglich der Bereitstellung von unterstützenden Materialien zur Kirchenvorstandswahl bereits zu Beginn des Jahres 2014 auf den Grundsatz „Weniger ist mehr“ verständigt und damit den Papierausstoß gegenüber 2009 um ca. ⅔ verringert. Dies war ein deutlich ausgesprochener Wunsch vieler Gemeinden nach der letzten Wahl. Versickt wurden von daher nicht mehr vier Materialhefte, ein Rechtlicher Leitfaden und ein Leporello mit der Zeitschiene, wie im Jahr 2009, sondern „nur“ noch ein (dickeres) Materialheft, ein Rechtlicher Leitfaden und ein Leporello. Die Arbeitsgruppe verständigte sich darauf, ergänzend die Kirchenvorstände durch Schulungsangebote und eine umfangreiche Internet-Präsenz zu unterstützen.

Angebote der Ehrenamtsakademie: Unter der Überschrift „Informationen (ver-)teilen“ lässt sich bündeln, dass es der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie um eine vielfältig aufgestellte Serviceleistung gegangen ist, die nicht nur klassische Vor-Ort-Fortbildungen umfasst hat, sondern folgende Angebote zur Verfügung gestellt hat:

- 1) Im Jahr 2014 wurden alle Nachbestellungen und Wünsche nach weiteren Materialien und Informationen über die Ehrenamtsakademie an die anfragenden Gemeinden verschickt. Auf diese Weise wurden 250 Anfragen entgegengenommen und beantwortet.

- 2) Weil der Ausstoß an Materialien in Papierform bewusst verringert worden war, war der Arbeitsgruppe zur Kirchenvorstandswahl wichtig, das Internet und die Möglichkeiten von Social Media verstärkt zu nutzen. Von daher wurde eine Facebook-Gruppe „Kirchenvorstandswahl 2015“ und eine gleichnamige Gruppe auf der EKD-Plattform „Geistreich“ von der Ehrenamtsakademie installiert und von der Geschäftsstelle aus fortwährend begleitet. Der Facebook-Gruppe schlossen sich bis Abfassung des Berichts 341 Personen an, der Geistreich-Gruppe 22. Die Facebook-Gruppe wurde damit zu einem Instrument des (schnellen) Austauschs an Informationen. Die Möglichkeit, selbst Fragen zu stellen bzw. Informationen, Erfahrungen und Wissen zu (ver-)teilen, wurde von den Gruppenmitgliedern stark und zunehmend mehr genutzt. Darin ist eine wichtige Weiterentwicklung der Möglichkeiten von „Fortbildungen“ in unterschiedlichster Form zu sehen. Die Zusammensetzung der Gruppe bestand zu etwa $\frac{2}{3}$ aus Ehrenamtlichen. Im Laufe der Zeit wurden ca. 100 Beiträge mit 70 Text- oder Fotodateien hochgeladen, die ca. 250 Kommentare und ca. 500 Likes hervorgerufen haben. Interessant ist auch, dass es keine Verstöße gegen die Netiquette gegeben hat und gerade die Diskretion gegenüber Personen immer gewahrt wurde. Das Medienhaus hat in enger Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie die Aktualität der Homepage sichergestellt und dafür gesorgt, dass dort ergänzende Informationen jederzeit aufrufbar waren.
- 3) Nicht zuletzt um Jugendliche für das Thema „Jugenddelegierte“ zu interessieren, wurde ein youtube-Kanal „Kirchenvorstandswahl“ eingerichtet und ein Videodreh dazu beim Medienhaus in Auftrag gegeben. Die Federführung dazu wurde der EJHN e.V. und dem Zentrum Bildung übergeben, mit denen die Zusammenarbeit im Blick auf das Thema „Jugenddelegierte“ sehr gut funktioniert hat. Mittlerweile ist der Beitrag gut 1.000 Mal aufgerufen worden.
- 4) Im Jahr 2009 haben im Zusammenhang mit der Kirchenvorstandswahl 360 Personen an Fortbildungen der Ehrenamtsakademie teilgenommen. Dieses Mal durften wir insgesamt 1.200 Teilnehmende bei den Vor-Ort-Fortbildungen zu dieser Thematik begrüßen. Die meisten der 80 Fortbildungen wurden durch geschulte Beraterinnen und Berater des IPOS durchgeführt. Routinemäßig werden am Ende jeweils die Einschätzungen zu der erlebten Fortbildung abgefragt. Es gab bei keiner Fortbildung wesentliche Beanstandungen. Allerdings kamen 20 angesetzte Fortbildungen mangels Anmeldungen nicht zustande und einige, die stattgefunden haben, waren nicht gut besucht (nur 6 – 10 Teilnehmende). Die Gründe dafür sind vielfältig, die wichtigsten Erkenntnisse sollen hier genannt werden:
 - a) Das Thema „Bilanzieren“ ist für einen Teil der Kirchenvorstände nicht als Fortbildung in einem regionalen Umfeld und damit mit Vertreterinnen und Vertretern aus ganz verschiedenen Gemeinden denkbar, sondern nur als beratende Leistung vor Ort für den eigenen Kirchenvorstand.
 - b) Das Modul 2 „Unsere Einladung zum Mitmachen: Gestalten, Entscheiden, Verantworten“ ist wesentlich stärker nachgefragt worden, als das Modul 1 „Zum guten Abschluss kommen: Erinnern, Bilanzieren, Vorausschauen“. Darin zeigt sich auch die Hauptsorge im Zusammenhang mit den Wahlen: Wie finden wir genügend geeignete Kandidierende?
 - c) Die Gemeinden sind in einer sehr unterschiedlichen Geschwindigkeit vorangeschritten. Manche wollten schon vor den Sommerferien 2014 mit der Kandidatensuche beginnen, andere begannen erst nach den Sommerferien mit einer ersten Einstimmung auf die Wahlen. Manche Gemeinden waren schon im November mit der zweiten Phase fertig und manche haben den Zeitplan kaum einhalten können. Hier passgenau den richtigen Zeitpunkt für eine Fortbildung zu finden, war oft schwierig.
 - d) Erstmals konnte ein Thema an 19 verschiedenen Standorten der Ehrenamtsakademie „bespielt“ werden. Dabei wurde jeweils vor Ort von den regionalen Beauftragten entschieden, in welcher Form und wie häufig Fortbildungen angeboten wurden. Die Verschiedenheit ist dabei bemerk-

kenswert. So hat der Standort Gießen das Thema für 80 Teilnehmende als Tagesveranstaltung mit verschiedenen Schwerpunkten konzipiert. In der Region Gladenbach, Biedenkopf gab es ebenso erfolgreich räumlich kleinteilige Angebote für jeweils nur wenige Gemeinden. Im neu gegründeten Stadtdekanat Frankfurt fanden die Angebote der dort ganz neu eingerichteten regionalen Ehrenamtsakademie kaum Beachtung. Im benachbarten Dekanat Kronberg kamen zu den 5 Fortbildungen 100 Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher aus der Region. Hieran zeigt sich, wie wichtig es ist, dass entscheidende Bewegungen von den Regionen ausgehen und sie individuelle Wege der Gestaltung ihrer Angebote gehen können und sollen.

- e) Interessant ist ebenfalls, dass sich mit der Zeit neben den amtierenden Kirchenvorständen auch Mitglieder der dann gegründeten Benennungsausschüsse (mit je eigenen Fragestellungen) einfanden. Als weitere Zielgruppe wurden aus acht Dekanaten die Gemeindegemeinschaftssekretärinnen und -sekretäre benannt. Auch für sie wurden Fortbildungen organisiert. Dies hat sich sehr bewährt. Gleichfalls bewährt hat sich in drei Dekanaten, die dekanatsweiten Treffen der Vorsitzenden der Kirchenvorstände im Jahr 2014 für dieses Thema zu nutzen. Dies alles kann bei der Vorbereitung der nächsten Kirchenvorstandswahl noch stärker beachtet werden.
- f) Zu erwarten ist auch im Jahr 2015 wieder ein starker Umbruch in vielen Kirchenvorständen. Im Jahr 2009 lag die Zahl der „Neulinge“ bei annähernd 40 %. Die Erfahrung zeigt, dass die ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder sich kaum für Fortbildungen im Blick auf die Wahl interessieren lassen und damit natürlich die Zahl der ansprechbaren Personen deutlich geringer ist als die absolute Zahl an Mitgliedern in allen Kirchenvorständen.

Zusammenfassend ergibt sich für die Ehrenamtsakademie vor allem folgender Erkenntnisgewinn:

- Für Fortbildungen wird das Thema des Vernetzens von Informationen mittels Social Media immer wichtiger. Es geht immer stärker auch um die Ermöglichung des Austauschs von Wissen, Erfahrungen und Informationen. Dazu braucht es Plattformen, die allgemein akzeptiert sein sollten. Facebook ist dabei zwar nach wie vor am stärksten genutzt, steht aber auch aus Sicht des Datenschutzes zu Recht am stärksten in der Kritik.
- Die mittlerweile erreichte Präsenz der Ehrenamtsakademie an 19 Standorten ermöglichte flächendeckende Fortbildungen, die mit 1.200 Teilnehmenden helfen konnten das Thema „Kirchenvorstandswahl“ weit zu streuen.
- Die interne Aufstellung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe zur Kirchenvorstandswahl hat sich aus Sicht der Ehrenamtsakademie als durchweg sachgerecht erwiesen.

10.2. Öffentlichkeitsarbeit

54. Hessentag in Bensheim 6. – 15. Juni 2014

Da in Bensheim, im Unterschied zu vergangenen Hessentagen, keine Kirche nah genug an der Hessentagstraße lag, musste mit dem „Sternendom“ ein völlig neuer Veranstaltungsort geschaffen werden, um möglichst viele Besucherinnen und Besucher ansprechen zu können. Um nahe am Publikum zu sein, wurde direkt an der Hessentagstraße mit erheblichem Aufwand ein knapp 15 Meter hohes Kuppelzelt, ein Backstage-Bereich für die Künstlerinnen und Künstler sowie ein Gästeempfang erstellt. Darin blieb das bewährte Konzept „Themenkirche“ überwiegend erhalten. Allerdings waren dort geistliche Akzente schwerer zu setzen, als in einer Kirche. Dennoch waren die Gottesdienste gut besucht. Wegen des großen Andrangs zu den Gottesdiensten am Pfingstwochenende musste der Eingang zum Sternendom sogar vorzeitig geschlossen werden.

Dennoch ist auf dem Hessentag seit Jahren der Trend zu beobachten, dass die Besucherinnen und Besucher immer mehr auf Vergnügen, Events und Verpflegung aus sind. Informationen und vertiefte religiöse Anregungen haben es schwer. In Bensheim gelang es insbesondere durch Kunstbegriff „Sternendom“ und sein entsprechendes Kulturprogramm eine breitere Aufmerksamkeit zu erzielen. Zehn Tage erlebten die Gäste das runde Kuppelzelt mit seiner speziellen Lichtinstallation. Sie konnten bei leisen Musikklingen mit ihren Blicken und Gedanken den wandernden Sternen folgen, die auf den blau angestrahlten Zelthimmel projiziert wurden. Für eine Weile konnten sie Abstand vom Trubel des Hessenfestes gewinnen, sich von Lesungen und geistlichen Angeboten wie Andachten und Talks anregen lassen. Auf neun Großveranstaltungen traten regional und überregional bekannte Künstler auf. Die 600 Plätze des Sternendoms waren fast immer ausverkauft. An einem Aktionsstand am Eingang war es möglich, eigene Sternstunden im Leben zu beschreiben. Davon haben hunderte Gäste Gebrauch gemacht.

Viele Besucherinnen und Besucher begrüßten die Anwesenheit der evangelischen Kirche – insbesondere in dieser offenen, niedrigschwelligen, zugewandten und modernen Form. Das haben sie im Gästebuch niedergeschrieben. Auch viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zogen eine positive Bilanz. Das professionell inszenierte Umfeld, eine gute Schulung im Umgang mit den Menschen in dieser Situation und die ungewöhnlichen Veranstaltungsformate nehmen sie als Anregungen für ihr Engagement in den Kirchengemeinden mit. Das Programm wurde gemeinsam von der EKHN, der EKKW und der Diakonie Hessen gestaltet.

LichtKirche auf der 5. Hessischen Landesgartenschau in Gießen - 26. April bis 5. Oktober 2014

Die EKHN beteiligte sich nach Bingen im Jahr 2008 und Bad Nauheim im Jahr 2010 zum dritten Mal an einer Landesgartenschau. Die LichtKirche der EKHN wurde von den evangelischen Kirchen in Hessen und vom Bistum Mainz nach vertraglichen Vereinbarungen erstmals gemeinsam genutzt. Sie stand, zusammen mit ihren drei Glockenträgern, der Bestuhlung im Außenbereich und den angemieteten Pavillons für Lager und Empfang/Schutzraum in einem gut sichtbaren Bereich des Gartenschau-Geländes. Dort wurde an 163 Tagen mehr als 1600 Stunden Programm geboten, darunter 26 Gottesdienste, zwei Andachten täglich (Mittagsgedanken und Reisesegen), drei sehr gut besuchte Kinderfeiern, der Ökumenische Schöpfungstag sowie 29 evangelische Taufen im eigens für den Auftritt in Gießen neu geschaffenen Taufbecken. Auch eine Vielzahl von Lesungen und Konzerten, Vorträgen und Workshops gehörten zum Programm. Zu den Höhepunkten zählten das Konzert von Samuel Harfst, der Gottesdienst mit Konzert von Clemens Bittlinger, Eugen Eckert und Fabian Vogt zum neuen Liederbuch „Atem des Lebens“ sowie der Auftritt des Kabarettisten Lars Reichow. Die Besuchenden erlebten eine gastfreundliche, lebendige Kirche mit niedrigschwelligem Zugang und einem ansprechenden geistlichen und kulturellen Angebot. Von Seiten der EKHN waren die Stadtkirchenarbeit, das Dekanat Gießen und die umliegenden Dekanate in die Arbeit einbezogen. Neben zwei Personen auf 1,5 Projektstellen waren drei weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen von der EKKW und dem Bistum Mainz vor Ort engagiert. 120 ehrenamtlich Tätige aus der Region bildeten das ökumenische Team. Die regionalen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit engagierten sich zuverlässig und kompetent. Eine Kirchenmusikerin übernahm auf Honorarbasis die musikalische Koordination, wozu u.a. auch die Erstellung eines Liedheftes gehörte. Parallel zum Auftritt der LichtKirche auf dem Landesgartenschau-Gelände präsentierte sich die EKHN auch mit einem Begleitprogramm in der Gießener Innenstadt rund um den Kirchenladen.

Impulspost

Die Synode hat im Frühjahr 2014 entschieden, das Projekt Impulspost bis Ende 2017 fortzuführen. Impulspost-Aktionen fanden im Frühjahr 2014 unter dem Motto: „Zum Glück gibt's den Segen“ und im Herbst 2014 mit dem Titel: „Danksekunde“ statt. Während „Glücksegen“ sich mit seinen Begleitmaterialien vor allem für Konfirmationen, Jubiläen und andere freudige Ereignisse eignete, thematisierte die Impulspost „Danksekunde“ Fragen rund um Erntedank, Nachhaltigkeit und den eigenen Lebensstil. Bewährt hat sich die Zusammenarbeit mit Projektgruppen aus jeweils einer Partnerpropstei: Im Frühjahr 2014 war dies Oberhessen, im Herbst 2014 Rhein-Main. Die Propstei Rhein-Main und ihre Dekanate griffen die Impulspost „Danksekunde“ darüber hinaus mit einer eigener Kampagne und einer besonderen Veranstaltungsreihe zum Thema Dank und Nachhaltigkeit auf.

Die Impulspost konnte sich damit noch weitgehender in den Gemeinden und Einrichtungen etablieren. Insgesamt haben sich fast 900 Gemeinden mindestens einmal an einer der bisher sechs Impulspost-Aktionen beteiligt. Vor allem die gedruckten Begleitmaterialien (Infolyer, Postkarten, Plakate verschiedener Größen, Aufkleber, Fassadenbanner, Fahnen und anderes), die den Gemeinden und Einrichtungen der EKHN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, erfreuen sich großer Beliebtheit. Auch die Andachten, Unterrichtsmaterialien und tiefgehenden Informationen der speziell für Gemeinden eingerichteten internen Websites werden häufig genutzt und erweisen sich damit als praxistauglich. Regelmäßig nehmen bis zu 50% der Gemeinden an den Aktionen teil. Bei „Glücksegen“ waren insgesamt 643 Bestellungen zu verzeichnen, davon 528 von Gemeinden. 690 Großbanner waren im Gebiet der EKHN zu sehen. Die Statistik der Erntedankaktion „Danksekunde“ listet 537 Bestellungen auf, davon 446 von Gemeinden, sowie bestellte 669 Großbanner. Die Veröffentlichungen von Artikeln in Gemeindebriefen zu den jeweiligen Aktionen und weitere Aktivitäten (Gottesdienste zum Thema, Gemeindeabende etc.) sind statistisch nicht erfassbar. Die Rückmeldungen lassen jedoch erkennen, dass die Themen der Impulspost-Aktionen an vielen Orten positiv und jeweils sehr unterschiedlich aufgegriffen wurden.

Ein neuer und sicher einmaliger Rekord bei der Verwendung der Banner wird im März/April 2015 erreicht, da aufgrund der zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichtes vorliegenden Bestellungen voraussichtlich über 1000 Großbanner und Fahnen aufgehängt werden und damit die Aktion im öffentlichen Raum sehr gut sichtbar gemacht wird. Dieser Rekord ist sicher verursacht durch das Thema Kirchenvorstandwahl, das alle Gemeinden intensiv beschäftigte. Bei diesem Thema arbeitete das Team der Impulspost inhaltlich und organisatorisch eng mit dem Vorbereitungskreis der Kirchenvorstandwahl zusammen. Die Begleitmaterialien der Impulspost unterstützten die Wahl. Dadurch wurden gute Synergieeffekte erzielt.

Bei der Impulspost „Danksekunde“ wurde erstmals eine Aktion zur Eröffnung durchgeführt. Im Frankfurter Hauptbahnhof wurden an einem Vormittag zigtausende Äpfel mit dem Aufkleber „Danksekunde“ verteilt. Dabei hat sich auch gezeigt, dass ein derartig aufmerksamkeitsstarkes Event für die Impulspost die Medienresonanz erheblich steigern kann.

Das Medienhaus, das mit großem Engagement den Impulspostversand operativ umsetzt, hat die elektronischen Mitmach-Aktionen (Fotowettbewerbe, Selbst-Tests, E-Cards) sowie die begleitenden Kampagnen auf den Sozialen Medien (Facebook, Twitter und Instagram) ausgeweitet. Sie werden nun auch zwischen den Aktionszeiträumen weitergeführt, um die einmal gewonnenen Fans und Follower weiter mit Inhalten zu versorgen. Mehr als 200 Gemeinden haben inzwischen die Instagram Motive über eine fest installierte „Bildbox“ auf ihre eigenen Websites integriert. Über die unterschiedlichen Medien kann ein thematischer Impuls der EKHN wirkungsvoll sehr viele Menschen und unterschiedliche Zielgruppen erreichen.

Die Impulspost profitiert von der guten Vernetzung mit Angeboten anderer kirchlicher Einrichtungen wie dem Religionspädagogischen Institut, der Evangelischen Jugend e.V. und der Ehrenamtsakademie. Sie arbeiten vernetzt mit der Impulsbrief-Vorbereitungsgruppe zusammen. Auch das Dezernat 1 – Kirchliche Dienste - der Kirchenverwaltung unterstützt tatkräftig die Impulspost. Das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung beantwortet mit einem Team von Seelsorgerinnen und Seelsorgern E-Mails, Briefe und Telefonate zur Impulspost. Es sind jeweils einige Hundert.

Die für die Impulspost entwickelte Selektion der Mitgliederdaten kann nun auch für Fundraising-Mailings in den Gemeinden genutzt werden. Gemeinsam mit dem Referat Fundraising und Mitgliederorientierung unterstützt das Medienhaus Gemeinden bei diesen Aktivitäten.

Für die Jahre Herbst 2015 bis 2017 hat der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit das Projekt Impulspost neu ausgeschrieben und drei Kommunikations-Agenturen zu einem sogenannten „begrenzten Pitch“ eingeladen. Dabei konnte sich die schon bisher beauftragte Agentur „gobasil“ aus Hamburg sowohl aufgrund ihrer theologisch reflektierten als auch kommunikativ einleuchtenden Präsentation durchsetzen. Das Thema der Impulspost im Herbst 2015 wird sich mit dem Themenkreis „Buße, Reue und Vergebung“ befassen. An dieser Aktion arbeiten Vertreterinnen der Propstei Starkenburg in der Projektgruppe mit. Die operative Verantwortung für die Impulspost trägt im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der Koordinator Regionale Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterentwicklung www.ekhn.de

Die im Jahr 2013 technisch, konzeptionell und inhaltlich neu gestaltete Website der EKHN wurde im Berichtszeitraum intensiv weiter entwickelt. Aufgrund vorliegender Analysen zur Nutzerschaft wurde der externe Teil der Website als Schaufenster für weiter entfernt stehende Nutzerinnen und Nutzer (Zielgruppe: Interessierte Öffentlichkeit) noch ansprechender und nutzerfreundlicher gestaltet. Verbessert wurde aber insbesondere der zwar öffentliche aber doch eher für interne Zielgruppen (Mitarbeitende, Ehrenamtliche und andere hoch Verbundene) gedachte Bereich. Er wurde identifikationsstärkend in „Unsere EKHN“ umbenannt und oben rechts auf der Startseite durch einen größeren Link-Button besser sichtbar gemacht. Zudem wurde er optisch und inhaltlich stark aufgewertet.

Die Nutzerzahlen wachsen kräftig, sie stiegen in den letzten 12 Monaten um durchschnittlich mehr als 25% gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr an. Auch die regelmäßigen in Presse und in den Sozialen Medien beworbenen Multimedia-Themen-Specials wie zum Beispiel die „Slow Time“ im Dezember 2014 aber auch die Impulspost Aktionen tragen erheblich zu diesem kontinuierlichen Wachstum bei.

Inzwischen konnten auch die Inhalte der Dekanate, die ihre Website bereits auf dem gemeinsamen FacettNet betreiben, direkt auf der zentralen Startseite der EKHN eingebunden werden.

Sie sind nun mit der Kategorie „Aus den Regionen“ auf der Startseite zu sehen. Aktuell sind knapp 30 Einrichtungen auf FacettNet, der neu geschaffenen technischen Vernetzungs-Plattform, aktiv – kontinuierlich werden weitere Dekanate und Einrichtungen durch die Multimedia-Agentur im Medienhaus eingebunden.

FacettNet und Gemeindebaukasten

Der Ausbau des FacettNet als technische und inhaltliche Vernetzungsplattform verschiedener Ebenen und Bereiche der EKHN nahm in den letzten zwölf Monaten Fahrt auf. Typo3 als Content-Management-System (CMS) von EKHN.de ist damit das zentrale CMS aller teilnehmenden Akteure und ermöglicht einen intensiven Austausch von Inhalten, Bildern und Veranstaltungsterminen. Aktuell sind rund 30 Einrichtungen (u.a. Dekanate, Frankfurt-Evangelisch, die Ehrenamtsakademie, die EKHN Tagungs-

häuser und die Evangelische Sonntags-Zeitung) eingebunden und profitieren vom Content-Austausch. Nachrichten aus den Regionen werden auch auf der EKHN Startseite ausgelesen.

Darüber hinaus hat der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Medienhaus und der regionalen Öffentlichkeitsarbeit in den letzten sechs Monaten intensiv daran gearbeitet, die existierende Plattform FacettNet auch für Webseiten von Gemeinden zu öffnen. Dafür wird derzeit ein Webbakasten für Gemeinden entwickelt. Er soll so einfach zu bedienen sein, dass auch Nutzerinnen und Nutzer ohne Vorkenntnisse Termine und Artikel einstellen können. Aktuell werden die ersten Webseiten als Pilotprojekte implementiert. Für die Gemeinden kombiniert das neue Baukastensystem den Vorteil des Artikel-Teilens mit der Möglichkeit, eine individuelle gestaltete Webseite zu erstellen, die gleichzeitig die Gesamtlinie der EKHN und damit eine optische Wiedererkennbarkeit repräsentiert. Bei Fragen oder technischen Problemen ist ein persönlicher Support über das Medienhaus erreichbar. Hier werden auch die technischen Upgrades und Weiterentwicklungen zentral gepflegt, was den Aufwand für die Gemeinden reduziert. Um diese verbesserten Webauftritte möglichst vielen Gemeinden kostengünstig zu ermöglichen, hat die Kirchenleitung dafür ein Projekt aufgelegt. Ziel ist es, in einer Laufzeit von fünf Jahren 350 EKHN-Gemeinden eine eigene Webseite auf dieser Basis zu ermöglichen.

Relaunch Intranet

Das Intranet soll übersichtlicher, nutzungsfreundlicher und aktueller werden. Dafür wurde es in Zusammenarbeit mit dem IT-Bereich der Kirchenverwaltung neu konzipiert. Das neue Intranet lehnt sich optisch an die Website EKHN.de an und wird Teil des FacettNet sein. Die technische Umsetzung ist abgeschlossen, derzeit werden die Inhalte vom alten Intranet-Auftritt in das neue Intranet migriert. Ziel ist, das Intranet wieder als wertvolles Werkzeug für Mitarbeitende zu etablieren. Das Intranet ist als Service- und Arbeitsplattform mit hoher Verbindlichkeit für Mitarbeitende gedacht. Die Pflege der Inhalte erfolgt nun durch die zuständigen Referate selbst. Das Medienhaus ist wie bisher für die technische Betreuung zuständig.

Social Media

Die Social-Media-Aktivitäten, die für die EKHN im Rahmen des Medienkommunikationskonzepts gestartet worden sind, haben sich konsolidiert. Damit wird eine weitere Zielgruppe angesprochen, zu der eher jüngere Personen gehören, die die EKHN mit klassischen Medien kaum noch erreichen kann. Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Fans der EKHN-Facebook-Seite von 1.300 (Stand: 12.02.2014) auf rund 1.600 (Stand Januar 2015) weiter angestiegen. Gute Erfahrungen machte die Multimedia-Redaktion im Medienhaus rund um den Jahreswechsel mit einem Anzeigen-Experiment auf Facebook. Die durchschnittliche wöchentliche Reichweiten von ca. 6.000 Nutzenden konnte durch die Schaltung von Anzeigen im Wert von rund 100 € pro Woche auf bis zu 54.000 Nutzende gesteigert werden.

Um die Reichweite weiter auszubauen und auch kirchenferne Nutzer zu gewinnen, wird das Werbe-Konzept feinjustiert und fortgeführt.

Auch auf den „kleineren“ Social Media Kanälen konnte das Aktivitäten-Niveau gesteigert werden: Die Zahl der Twitter-Follower der beiden EKHN Kanäle ekhn und Danksekunde (ein Aktionskanal der Impulspostaktionen) hat sich auf rund 1.200 (Stand Anfang Februar 2015) verdoppelt. Bei Google+ ist die EKHN ebenfalls aktiv, bedient mit einer Zweitverwertung der Posts aber nur rund 50 Nutzerinnen und Nutzer. Google+ ist jedoch für die Platzierung bei den Suchergebnissen der Suchmaschine Google extrem wichtig. Darüber hinaus verfügt die EKHN über einen Account beim Bilder-Portal Instagram. Hier ist die Zahl der externen Abonnenten mit 150 ebenfalls noch ausbaufähig. Allerdings haben über 200 Gemeinden diese wöchentlichen Bildmotive als Bildbox auf ihre eigene Webseite integriert.

Dadurch erreichen die Instagram Postings (in der Regel ansprechende Bilder mit Bibelziten oder Wochenlosungen) auch hohe Reichweiten.

Sieben Einführungsseminare in die Welt der Sozialen Medien wurden für Beschäftigte der EKHN durchgeführt. Diese Seminare helfen, die Social Media-Kompetenz in der EKHN allmählich zu erhöhen. Dabei wird nicht nur auf die Chancen dieser neuen Medien hingewiesen, sondern auch auf die Gefahren (Datenschutz, Zeitmanagement, Rollensicherheit, Privatsphäre u.a.) und über Abhilfemöglichkeiten informiert. Zuvor wurde dieser neue Arbeitsbereich mit dem Pfarrerausschuss und der Gesamtmitarbeitervertretung (GMAV) diskutiert.

Die Multimedia-Agentur im Medienhaus, die sich durch externe Aufträge refinanzieren muss, baute im vergangenen Jahr ihre Kompetenz sowohl als Dienstleister für externe Websites als auch als Produktionseinheit für Filme weiter aus und konnte auch die kreativen Ressourcen weiter aufstocken, um den wachsenden Bedarf im Bereich Online-Services durch kirchliche Einrichtungen bedienen zu können.

Pressearbeit

Zahlreiche Presseanfragen drehten sich im Jahr 2014 um die Finanzen und die Mitgliederzahlen der EKHN. Im Hintergrund stand der automatisierte Einzug der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen in Kombination mit den Nachwirkungen der Krise im Bistum Limburg. Daneben dominierten die Themen Flüchtlinge, Migration und Kirchenasyl. Diese Anfragen waren zum Teil durch die Funktion des Kirchenpräsidenten als Vorsitzender der Kammer für Migration und Integration der EKD begründet. Auch das Thema Sonntagsschutz und Bedarfsgewerbeverordnung waren Gegenstand intensiver Pressearbeit. Schließlich unterstützte die externe Kommunikation im Jahr 2014 zahlreiche Projekte der EKHN wie die Präsenz auf der Landesgartenschau Gießen und dem Hessentag in Bensheim sowie den Jugendkirchentag in Darmstadt. Die Zahl der Pressemeldungen stieg mit 173 nochmals um 30 gegenüber dem Vorjahreszeitraum an. Die Erhöhung der Meldungen war vor allem eine strategische Maßnahme, um den Fokus weg von Finanz- und Austrittszahlen und hin auf die kirchlichen Aktivitäten zu richten, die durch die Kirchensteuereinnahmen ermöglicht werden.

Die Kirchenleitung, beraten vom Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit, entschied sich beim Thema Kapitalertragssteuer nach intensiven Überlegungen bewusst gegen eine flächendeckende Kommunikation des Themas. Es betrifft nur einen kleinen, aber namentlich nicht bekannten Teil der Mitglieder, ist kompliziert und wird eher emotional als rational erfasst. Zudem hätte eine flächendeckende Aktion wie zum Beispiel eine Sonder-Impulspost zu diesem Thema erhebliche Mehrkosten verursacht, die dann sicher kritisiert worden wären. So wurde auf andere Mittel der Kommunikation gesetzt. Intern wurden Gemeinden bereits im Februar 2014 mit Materialien für Gemeindebriefe ausgestattet und im Internet informiert. Seit Sommer 2014 sind zusätzlich Informationsbroschüren der EKD erhältlich. Sie können auch in hoher Stückzahl, etwa als Beilage in Gemeindebriefen, kostenlos angefordert werden.

Auch die Pressearbeit zum Thema Finanzen wurde eher defensiv entwickelt. Offensive, externe Pressearbeit zu diesem Thema hätte die Debatte zusätzlich befeuert und deren negative Folgen noch länger in der Öffentlichkeit gehalten.

Offizielle Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum fand die Neuausrichtung der zentralen Reformationstagsfeier – bislang stets in der Lutherkirche Wiesbaden - statt. Sie wurde nun erstmals in Mainz durchgeführt. Diese erstmalige Reformationstagsfeier in der Mainzer Christuskirche wurde mit einem kompakten Gottesdienst und einem knappen Vortragsformat für Gäste und Medien von vielen als gelungene Veranstaltung gewertet. Sie soll künftig in der Regel abwechselnd an den beiden Standorten stattfinden. Als weitere herausragende Veranstaltung ist zudem die Verabschiedung von Propst Dr. Rink und die Amtseinführung seines

Nachfolgers Herrn Albrecht als Propst für Süd-Nassau in Wiesbaden zu nennen. Solche offiziellen EKHN-Veranstaltungen werden von der Protokollabteilung des Stabsbereiches Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Büro des Kirchenpräsidenten und den Zentralen Diensten in der Kirchenverwaltung organisiert.

Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Regionale Öffentlichkeitsarbeit betreiben in der EKHN am Ende des Berichtszeitraums insgesamt 33 Fachleute (plus zwei Erziehungszeitvertreterinnen) auf 25,25 Stellen (zwei Stellen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt eingerechnet). Darunter sind vier Pfarrpersonen. Die Bilanzierungen zeigen durchweg eine positive Bewertung ihrer Arbeit. Schwerpunkte sind weiterhin die regionale Pressearbeit für die Dekanate, die Betreuung digitaler Angebote der Kirche in der Region und die Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Gemeinden und Einrichtungen. Dazu kommen besondere kommunikative Projekte, spezielle Publikationen und zahlreiche andere Aktivitäten.

Ein Trend ist zu beobachten: Die Zahl von kleinteiligen Teilzeitstellen, die jeweils nur noch auf ein Dekanat bezogen sind, steigt. Begründet ist dies durch Veränderungen bei Dekanatskooperationen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit – zum Teil auch mit Blick auf zukünftige Dekanats-Fusionen – sowie durch personelle Veränderungen wegen Erziehungszeit-Vertretungen.

Zum 1. Januar 2015 trat die „Verwaltungsverordnung zur Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit (RÖVO)“ in Kraft. Sie bestimmt zum einen das Aufgabenprofil des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit erstmalig genauer und integriert die Stelle der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die bislang keine formelle Anbindung hatte, in den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenverwaltung. Zum anderen regelt die Verordnung, analog zu entsprechenden Verordnungen für die anderen Fach- und Profilstellen, die Zusammenarbeit zwischen der regionalen und der gesamtkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Dabei stellt sie den verpflichtenden Charakter der „Konferenz Regionale Öffentlichkeitsarbeit (KRÖB)“ als vierteljährliche Fachkonferenz fest.

Regionale Öffentlichkeitsbeauftragte sind intensiv an der Entwicklung des FacettNet beteiligt. Sechs Dekanate nutzen das EKHN-System bereits erfolgreich, weitere bereiten den Aufbau ihrer Internetpräsenz im FacettNet-Bereich vor. Regionale Öffentlichkeitsarbeiterinnen und -arbeiter arbeiteten intensiv an der Entwicklung und Umsetzung der Impulspost-Aktionen mit und sorgten für regionale und lokale Aktivitäten dazu. Die Konferenz Regionale Öffentlichkeitsarbeit (KRÖB) hat sich auch mit ersten Überlegungen für regionale Aktionen innerhalb der Reformationsdekade beschäftigt.

Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen 2015

Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit, vertreten durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, arbeitete intensiv an der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen mit. Sie gehörte der zentralen Projektgruppe dafür an. Die Zusammenarbeit wird als sehr gut bewertet. Das gemeinsame Erscheinungsbild und die Gestaltungslinie aller Materialien für die Kirchenvorstandswahl wurden von vielen Seiten, vor allem aber von den Gemeinden positiv aufgenommen. Die Materialien wurden in enger Zusammenarbeit mit der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit und einer Resonanzgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Gemeinden und Dekanaten entwickelt.

Für die Phase der Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten im Herbst/Winter 2014 standen den Gemeinden ein spezieller Flyer und einige Streuartikel in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Unterstützt wurde die Kommunikation durch eine Vielzahl von Vorlagen grafischer und textlicher Art im Internet, die von den Gemeinden ihren individuellen Bedürfnissen gemäß eingesetzt werden konnten.

Für ihre direkte Werbung zur Beteiligung an der Wahl erhielten die Gemeinden erstmals die Chance, individualisierte Kirchenvorstandswahl-Plakate zu gestalten. Dafür stand ihnen im Internet ein vorgegebener, grafischer Rahmen zu Verfügung. Auch hier ist die Resonanz von Seiten der Gemeinden hoch. Auf Anregung des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit entschied die Kirchenleitung, die Impulspost im Frühjahr 2015 thematisch und organisatorisch mit der Kirchenvorstandswahl zu verknüpfen. Der Impulsbrief wurde zusammen mit den Wahlunterlagen versandt und bot inhaltliche Anregungen und Informationen rund um das Evangelisch- und EKHN-Mitglied-Sein.

Die Begleitmaterialien der Impulspost warben für die Teilnahme an der Kirchenvorstandswahl.

Die kommunikativen Mittel zur Wahl waren darauf ausgelegt, die Gemeinden dabei zu unterstützen, vor Ort und an die eigenen Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst für die Kirchenvorstandswahl zu werben. Zudem waren die Materialien gezielter und umweltfreundlicher als bei früheren Wahlen. Inwieweit dies gelungen ist, muss im Sommer 2015 eine genauere Auswertung der Öffentlichkeitsarbeit über die Kirchenvorstandswahl zeigen.

10.3. Reformationsdekade

Anfang Januar 2015 wurde die bisher im Dezernat 1 der Kirchenverwaltung angesiedelte (1/3-) Beauftragung für die Reformationsdekade in einen ganzen Dienstauftrag umgewandelt und dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet. Das Projektbüro wird gemäß dem Synodenbeschluss vom 22. November 2014 schrittweise aufgebaut. Die zweite Pfarrstelle im Projektbüro kann voraussichtlich zur Jahresmitte 2015 besetzt werden. Das Projektbüro, das dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit angehört, arbeitet dort eng mit dem Büro für Kommunikationsprojekte zusammen. Verlässliche neue Arbeitsstrukturen sowie Projekt- und Kostenpläne werden gemeinsam erarbeitet. Dieser Prozess ist seit Ende des Jahres 2014 im Gange und wird vom IPOS moderiert.

Die vom Beauftragten für die Reformationsdekade moderierte AG Reformationsdekade tagte seit Januar 2014 insgesamt fünfmal, beriet dabei theologische, strategische und operative Fragen der Gestaltung des Reformationsjubiläums und entschied über die Vergabe der Projektmittel nach den von der Kirchenleitung im Jahr 2013 vorgegebenen Vergabekriterien. Sie konnte dabei feststellen, dass sich die Zahl der Projektanträge aus Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen der EKHN im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr annähernd verdoppelte (ca. 40:20). Die meisten der sehr unterschiedlich profilierten Anträge konnten positiv entschieden werden. Unter den Projekten befanden sich zahlreiche Beiträge zur evangelischen Erwachsenenbildung aus Gemeinden, Dekanaten und unter dem Dach der Evangelischen Akademie, aber auch innovative Konzertveranstaltungen und originelle Kunstprojekte wie etwa eine Lichtinstallation in einer dafür besonders geeigneten Kirche.

Auch Fahrten der evangelischen Jugend nach Wittenberg, ein Projekt über Nachhaltigkeit im politischen und im kirchlichen Raum und die Ausbildung von „Pilgerbegleitern“ auf dem Lutherweg konnten bezuschusst werden.

Da sich die Vorbereitungen auf das Reformationsjubiläum immer weiter dynamisieren, hat die Kirchenleitung beschlossen, die AG Reformationsdekade ab Juli 2015 in einen Beirat umzuwandeln. Dieser Beirat, der wie die bisherige AG nur etwa drei bis vier Mal im Jahr zusammentreten soll, wird beratende Funktion in theologischen Fragen haben und von der operativen Arbeit bei der Vergabe von Fördermitteln entlastet. Die Mittelvergabe soll ein mit vier Personen deutlich kleineres Vergabegremium nach den von der Kirchenleitung beschlossenen Vergaberegeln übernehmen. Es soll nach Bedarf tagen, so dass über die immer zahlreicher werdenden Anträge schnell entschieden werden kann.

Der Beauftragte besuchte zahlreiche Pfarrkonvente und mehrere Gemeinden, wo er Vorträge über die Planungen zur Reformationsdekade sowie zu historischen Themen („Die Bedeutung des Landgrafen Philipp von Hessen für die Geschichte der Reformation“) hielt. Er war zu Gast in der Konferenz der

Dekaninnen und Dekane, im Theologischen Ausschuss der Synode und im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung. Mit den Verantwortlichen der Lutherweggesellschaft und des Lutherwegvereins Hessen führte er Gespräche, ebenso mit den Leitungspersonen der evangelischen Kirchengemeinde Idstein, die die Feierlichkeiten anlässlich des Jubiläums der Idsteiner Union im August 2017 planen. Die Kontaktpflege mit den benachbarten Landeskirchen (Pfalz, Rheinland, Kurhessen-Waldeck) und mit der EKD (Runde der landeskirchlichen Beauftragten) geschieht auf der operativen Ebene ebenfalls durch den Beauftragten. Im März 2015 fand ein Gespräch mit dem Hessischen Rundfunk über Kooperationsmöglichkeiten im Jahr 2017 statt; hieran sind der Kirchenpräsident, der Leiter der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und der Beauftragte beteiligt.

Zwei ausführliche Artikel im Hessischen Pfarrblatt informieren über den Stand der Dekade. Auch wurde die Internetseite <http://unsere.ekhn.de/themen/reformationsdekade.html> eingerichtet, auf der Informationen über Fördermittel zu finden sind. Sie wird flankiert von www.neu-machen.de und der Kunstfigur „Martinus Luther“, die im sozialen Netzwerk „Facebook“ agiert. Für 2015 ist geplant, den öffentlichen Auftritt im Internet zu verstärken.

Auf Vorschlag der Kirchenleitung wurde die Stadt Worms von der GEKE zur Reformationsstadt Europas erklärt. Worms gehört darüber hinaus ebenso wie Herborn zu den zahlreichen Stationen des sogenannten „Stationenwegs“ der EKD, die Europa wie ein Netzwerk durchziehen. Zu den Kooperationsprojekten mit der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Evangelischen Kirche im Rheinland zählen die „Ebernburger Tischgespräche“, deren Auftaktveranstaltung im September 2014 stattfand. Immer konkreter werden die Planungen für die „Weltausstellung Reformation“ in Wittenberg (20. Mai bis 10. September 2017). Die EKHN wird dort mit der LichtKirche präsent sein. Sie bemüht sich um geeignete Kooperationspartner. Die landeskirchliche Gesamtplanung für 2017 gewinnt zunehmend an Konturen, ohne dass alle Einzelheiten bereits jetzt festgelegt sein könnten.

10.4. Chancengleichheit

Gleichstellungsatlas der EKD – Die EKHN im Vergleich mit anderen Gliedkirchen

Die Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat in Zusammenarbeit mit dem Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie zur EKD-Synode im November 2014 einen Gleichstellungsatlas herausgegeben. Anlass war das 25-jährige Jubiläum der Bad Krozinger Synodenbeschlüsse zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche: „Wir wollen, dass Wirklichkeit, Erfahrungen und Fähigkeiten von Frauen in Kirche und Theologie künftig ebenso zur Geltung kommen, wie die von Männern. Die gleiche geistliche Begabung von Männern und Frauen muss im Leben der Kirche anschaulich werden.“ (EKD-Synode Bad Krozingen, 1989)

Die präsentierten Daten basieren größtenteils auf den amtlichen Statistiken der EKD und der Gliedkirchen. Die Zusammenstellung der Daten aus Geschlechtersicht ermöglicht es, den Stand der Gliedkirchen miteinander zu vergleichen. Auf mehr als 20 thematischen Karten ist, in fünf Kapitel gegliedert, eine Standortbestimmung in Bezug auf die Geschlechterverteilung in der EKHN zu sehen. Die Daten lassen Fortschritte erkennen, benennen sie und machen die Entwicklung kenntlich. Gleichzeitig sollen sie Arbeitsgrundlage für die weitere Umsetzung z. B. für ein Geschlechtermonitoring sein. Der Aufbau des Atlases lehnt sich an den Atlas des Bundesfamilienministeriums an. Er enthält die reine Datenlage, keine Interpretationen. Die Deutung und die daraus resultierenden Aufgaben muss jede Gliedkirche selbst erarbeiten. Um Frauen nicht immer nur als „Sonderfälle“ auszuweisen, gibt es unterschiedliche Kartenfarben, orange für Frauenanteile, lila für Männeranteile, grün für geschlechtsunabhängige

Werte und Indexwerte. Bei der Betrachtung ist darauf zu achten, dass es ein Unterschied ist, ob die Darstellung Indexwerte, Prozentzahlen oder Prozentpunkte enthält.

Der Stabsbereichs Chancengleichheit weist auf folgende signifikante und richtungweisende Ergebnisse des Gleichstellungsatlasses der EKD hin:

Bei der ehrenamtlichen Beteiligung von Männern in den Kirchengemeinden (36 %) ist die EKHN Spitzenreiter und eine von drei Gliedkirchen, die den Männeranteil in diesem Bereich um 5 Prozentpunkte seit 1997 steigern konnte (S. 11). Unter dem Aspekt der Chancengleichheit ist ein weiterer Ausbau wünschenswert (der Männeranteil der Kirchenmitglieder beträgt 46 %).

Bei der spezifischen Männerarbeit, insbesondere den existierenden Männerkreisen, liegt die EKHN hingegen gemeinsam mit fünf anderen Gliedkirchen, auf dem letzten Platz. Bei Frauenarbeitskreisen bewegen wir uns im unteren Mittelfeld (S. 13).

In den Kirchenvorständen hat sich der Männeranteil seit 1991 auf 45 % verringert, was fast genau den Gesamtanteil der Männer an den Kirchenmitgliedern in der EKHN widerspiegelt (46 %). Aus Sicht des Stabsbereiches Chancengleichheit ist dies ein optimales Ergebnis.

Auf der mittleren Ebene, den Dekanatssynoden, liegt der Männeranteil bei 55 %, also gemessen an dem Kirchenmitgliederanteil um 9 Prozentpunkte höher.

Das Dekaneamt wird lediglich zu 17 % von Frauen wahrgenommen. Ursachen und Gegensteuerung könnten Thema für die nähere Zukunft sein.

Betrachtet man die weiteren Leitungsämtler auf höherer Ebene (Propsteien), ist der Geschlechterproportion erreicht, jedoch auf der Kirchenleitungsebene bewegt sich die EKHN mit einem Frauenanteil von ca. 40 % unterhalb der Bezugsgröße (Anteil der Frauen an Mitgliedern 54 %).

In der Kirchensynode sind 67 % Männer vertreten, aber seit 1982 wurde der Männeranteil durchschnittlich bei jeder Wahl um 4 Prozentpunkte reduziert. Zum Vergleich: der Männeranteil der Kirchenmitglieder liegt bei 46 %.

In den vielfältigen Arbeitsbereichen der EKHN arbeiten 79 % Frauen. Dieser hohe Wert entsteht vor allem durch die Beschäftigten in Kindertagesstätten und Diakoniestationen.

Besonders hinzuweisen ist auf das Kapitel III.2 Teilzeitbeschäftigung. Der Indexwert für die EKHN sagt aus, dass die Teilzeitquote bei Frauen 4,8-mal so hoch ist, wie bei Männern.

Der Anteil der Theologinnen, gemessen an der Gesamtzahl der Theologen und Theologinnen, hat sich seit 1991 um 18 Prozentpunkte erhöht und liegt nun bei 36 %.

Dies ist zusammen mit zwei anderen Gliedkirchen der höchste Anteil an Theologinnen in der EKD. Angesichts des Frauenanteils von 54 % bei der Gesamtmitgliederzahl könnte hier noch Handlungsbedarf gesehen werden. Allerdings ist der Anteil der sich jetzt im Vikariat und Studium befindlichen Männer und Frauen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, dass die Ängste einer Feminisierung der EKHN unbegründet sind.

Aus Sicht des Stabsbereichs Chancengleichheit befindet sich die EKHN auf einem guten Weg hin zur Geschlechtergerechtigkeit. Damit dies noch besser gelingen kann, wären für die Zukunft z. B. folgende Projekte wünschenswert:

- Maßnahmen zur Förderung von Frauen in das Dekaneamt, z.B. durch ein Mentoring-Programm
- Anregungen zur Installierung von Männerkreisen auf Gemeindeebene
- Aufklärung bezüglich Teilzeitarbeit und deren Auswirkungen auf die Beschäftigten (Rente)
- Schaffung von Vollzeitstellen durch Zusammenführung von Teilzeitstellen
- Teilbarkeit von Leitungsstellen

- Hinweis durch die Verantwortlichen, bei der Entsendung von Mitgliedern in die Dekanats- und Kirchensynode sowie bei der Entsendung in andere Gremien, Ausschüsse und ähnlichem, auf die Verteilung der Geschlechter zu achten.

Der Gleichstellungsatlas der EKD wird den Synodalen als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare können beim Stabsbereich Chancengleichheit bestellt werden.

12. Aus dem Helmut-Hild-Haus (Archiv und Bibliothek)

Kirchenbuchportal

Das Kirchenbuchportal der EKD, an dem sich auch die EKHN beteiligt, hat 2014 mit dem Start der Beta-Version den Probetrieb begonnen. Aus dem Gebiet der EKHN haben sich gleich von Beginn an drei Gemeinden beteiligt; viele weitere haben sich zwischenzeitlich angeschlossen. Die Kirchengemeinden der EKHN können über das Zentralarchiv am Kirchenbuchportal teilnehmen.

DIE KIRCHENLEITUNG HAT FOLGENDE GESETZESVORLAGEN EINGEBRACHT:

- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens (Drucksache Nr. 11/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD (Drucksache Nr. 12/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache Nr. 13/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 14/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drucksache Nr. 15/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung von § 6 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Drucksache Nr. 16/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Drucksache Nr. 17/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 (einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2015 (Drucksache Nr. 62/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Drucksache Nr. 63/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Drucksache Nr. 64/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 65/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (Drucksache Nr. 66/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung eines Studienurlaubs (Drucksache Nr. 67/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drucksache Nr. 68/14)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHDG) (Drucksache Nr. 95/14)

VERÖFFENTLICHUNGEN VON KIRCHENGESETZEN UND BESCHLÜSSEN IM AMTSBLATT:

- Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 8. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 190)
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254)
- Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254)
- Kirchengesetz zur Ausführung von § 6 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255)
- Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255)
- Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015 vom 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 499)
- Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 vom 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 499)
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen vom 19. November 2014 (ABl. 2014 S. 500)
- Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 500)
- Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung vom 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 500)
- Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501)
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501)
- Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501)
- Kirchengesetz zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 507)
- Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015 vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 508)
- Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG-ZG) vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519)
- Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamten und Kirchenbeamte vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521)
- Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521)

DIE KIRCHENLEITUNG HAT FOLGENDE VERORDNUNGEN BESCHLOSSEN:

- Verordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften anlässlich der Bildung der Diakonie Hessen vom 30. Januar 2014 (ABl. 2014 S. 142)
- Rechtsverordnung zur Durchführung von § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes (BBDSVO) vom 30. Januar 2014 (ABl. 2014 S. 142)
- Verordnung zur Anpassung geltender Vorschriften an die Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung vom 3. April 2014 (ABl. 2014 S. 193)
- Ordnung über die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Prüfungsordnung I – PrO I) vom 3. April 2014 (ABl. 2014 S. 194)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 3. April 2014 (ABl. 2014 S. 325)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Härtefondsverordnung vom 28. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 427)
- Verwaltungsverordnung zur Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit (RÖVO) vom 28. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 427)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 17. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 458)
- Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 24. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 458)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 24. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 459)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen der Kirchenverwaltung der EKHN auf das Zentrum Bildung vom 24. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 459)
- Ausführungsverordnung zum Visitationsgesetz (Visitationsverordnung – VisVO) vom 23. September 2014 (ABl. 2014 S. 427)
- Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2014 vom 23. September 2014 (ABl. 2014 S. 459)
- Verordnung zur Einführung der Schulseelsorgeverordnung vom 2. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 432)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Meldewesen-Verordnung vom 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 460)
- Richtlinien für die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kirche und besonderer Verdienste für die Kirche vom 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 461)
- Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Laufbahnverordnung der EKHN – LVO) vom 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 462)
- Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 522)
- *Rechtsverordnung zur Rückübertragung der Baubetreuung auf die Kirchenverwaltung vom 6. November 2014*
- *Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 9. Dezember 2014*

**Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere
des Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten und
des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl)**

**1. Bereich der EKD, kirchlicher Zusammenschlüsse innerhalb der EKD oder einzelner
Gliedkirchen**

- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Begegnungstag der Leitenden Geistlichen der Gliedkirchen der EKD mit Mitgliedern des Rates der EKD
- Kirchenkonferenz der EKD
- Leitende Geistliche der EKD
- Leitende Juristinnen und Juristen in der EKD
- EKD- Finanzbeirat
- Kammer für Migration und Integration
- Ökumenischer Arbeitskreis für Migration
- 7. Integrationsgipfel des Bundeskanzleramtes (in Vertretung des Ratsvorsitzenden)
- Beirat zur V. Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD
- Leitungskreis „Reformationsjubiläum 2017 e.V.“
- Kuratorium zur Vorbereitung des Reformationsjubiläums
- EKD-Studienkurs Kirche und Sport Sils Maria
- Zukunftsforum mittlere Ebene der EKD
- Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Präsidium und Vorstand der UEK
- Eröffnung der 10. Emdener Tagung (Reformierter Bund in Deutschland)
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Rheinland-Pfalz und im Saarland
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Hessen
- Marburger Konferenz
- Verbindungsstelle für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen
- Verbindungsausschuss für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz
- Treffen der Kollegien der EKHN und der Evangelischen Kirche der Pfalz

2. Bereich der Ökumene

- Treffen Geistlicher Gemeinschaften und Evangelischer Kommunitäten im Gebiet der EKHN
- Vollversammlung der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS)
- Begegnung mit dem Ökumenischen Patriarchen Bartolomaios
- Empfang einer Delegation aus Bursa
- Jubiläumsfeier 350 Jahre Mennistenkonzession
- Ökumenische Einweihungsfeier der Kapelle im Transitbereich des Terminals 1 am Flughafen Frankfurt
- Ökumenischer Pfingstgottesdienst auf dem Schiffenberg

3. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus Werken und Verbänden

- Spitzengespräch der evangelischen Kirchenleitungen mit dem Vorstand der Landesvereinigung Unternehmervverbände Rheinland-Pfalz
- Spitzenbegegnung mit den Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz
- Begegnungstagung mit der Bundeswehr
- Mairede zum Sonntagsschutz bei der DGB-Kundgebung am Tag des Arbeit, Herborn

4. Kontakte mit Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen

- Kuratorium des Konfessionskundlichen Instituts
- Kuratorium der Ev. Wittenbergstiftung
- Kuratorium der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V.
- Kuratorium Kinder- und Jugendstiftung (EJHN)
- Aufsichtsrat Diakonie Hessen
- Aufsichtsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse
- Aufsichtsrat der Evangelischen Bank
- Beirat der Hospiz-Stiftung Bergstraße
- Präsidium der Evangelischen Ruhegehaltskasse

5. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Politik und Wirtschaft

- Spitzengespräch der Hessischen Landesregierung mit den Leitungen der Ev. Kirchen und Kath. Bischöfe
- Gespräch der Leitungen der Evangelischen Kirchen mit dem Ministerrat Rheinland-Pfalz
- Parlamentarischer Abend in Wiesbaden
- Parlamentarischer Abend in Mainz
- Sommerlicher Empfang des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
- Gespräch mit der SPD-Fraktion Hessen
- Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft Rhein-Main

6. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Kultur, Medien und Wissenschaft

- Kontakte mit den Fachbereichen Ev. Theologie in Mainz, Frankfurt und Gießen
- Kuratorium Evangelische Hochschule Darmstadt
- Aufsichtsrat Medienhaus
- GEP-Aufsichtsrat
- Verwaltungsrat der EIKON GmbH
- Verabschiedung des 10. Jahrgangs der Ev. Journalistenschule Berlin
- Podiumsdiskussion zum zivilgesellschaftlichen Engagement in Zeiten der Globalisierung
- Gespräche mit verschiedenen Medienvertretern

7. Weitere Kontakte

- Eröffnung des Hauses Inspiratio im Kloster Barsinghausen
- Verleihung der Kompassnadel
- Gottesdienst und Feier zum Reformationstag
- Eröffnung des Sternendoms und Abschlussgottesdienst, Hessestag in Bensheim
- Gottesdienst zur Eröffnung, zu Pfingsten und zum Abschluss der Landesgartenschau in Gießen

- Gottesdienst anlässlich des Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrertages in Worms
- Gottesdienst im Rahmen des Treffens der Präsidien und Präsidenten der Gliedkirchen der EKD
- Gottesdienst zur Eröffnung der Fachtagung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge e.V.
- Festivalgottesdienst anlässlich des 7. Internationalen Gospelkirchentages
- Präsentation des Liederbuchs „Atem des Lebens“
- Gottesdienst zur Eröffnung und Besuch des Jugendkirchentags
- Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion „5.000 Brote – Konfis backen Brot für die Welt“

**Stellenplanentwicklung Religionspädagogisches Institut der EKKW und der EKHN
seit 2009**

Basisjahr 2009/2010		Studienleitungen	Sachbearbeitung
	EKHN	9,00 ¹	11,30 ²
	EKKW	13,50	5,75
	Summe	22,50	17,05

Stellenplan 2014		Studienleitungen	Sachbearbeitung
	EKHN	9,00	11,77
	EKKW	13,50	5,55
		22,50	17,32

Stellenplan 2015		Studienleitungen	Sachbearbeitung	Studienleitungen und Sachbearbeitungen
	Gemeinsames RPI	21,50	13,33	34,83 ³
		davon 0,5 vk	plus 0,75 Überhang	0,5 vakante SL Stelle finanziert 0,75 Überhang in Bibliothek
		21,00	14,08	

Stellenplan 2022 (ursprüngliches Planziel 20 % Einsparung)		Studienleitungen	Sachbearbeitung
	Gemeinsames RPI		19,00

¹ Sechs Dozentenstellen im RPZ Schönberg und 3 Stellen, die als Fortbildungsanteile aus den Religionspädagogischen Ämtern herausgerechnet wurden

² 6,3 Stellen aus dem RPZ Schönberg und 3 Stellen aus dem ehemaligen RPA plus Azubi und Integr. In Nassau

³ In diesem Umfang von der AG beschlossen

Finanzielle Auswirkungen der Kooperation „Fortbildung Religionspädagogik“ – Religionspädagogisches Institut

A. Projektion der Kooperationsbudgets und -einsparungen (Stand Juni 2012)

Erläuterungen:

Vor Beginn der Kooperationsgespräche wurden in EKHN und EKKW **unterschiedliche Einsparmethoden** verfolgt:

- EKHN: Einsparauflage 1,65 % p. a. in den Handlungsfeldern + Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen (jährlich variabel)
- EKKW: Einsparauflage 1,0 % p. a.; kein Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen.

In der ersten Phase der Arbeiten am Entwurf des Kooperationsvertrags wurde eine **Einsparauflage von insg. 20 % für eine Laufzeit von 8 Jahren** verfolgt (Ø 2,5 %). Die **unterschiedlichen Einsparmethoden** und die Notwendigkeit/Auswirkungen einer Harmonisierung waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht näher untersucht. Dies erklärt den großen Unterschied in der Berechnung eines „theoretischen Kooperations-Zielbudgets“ zwischen beiden Kirchen (s. Tabelle).

Nach Festlegung einer **harmonisierten Einsparmethode mit einer Einsparauflage von insg. 8 %** (für den Zeitraum von 8 Jahren) **ohne Kostenausgleich** wurde die Auswirkung einer zwei Drittel-/ein Drittel-Kostenverteilung überprüft. Es zeigte sich für beide Kirchen im betrachteten Endjahr eine finanzielle Vorteilhaftigkeit, die - verteilungsbedingt - für die EKKW allerdings erheblich größer ausfällt.

Die **Festlegung des Referenzjahres** für die Ermittlung des Einsparvolumens bzw. des Zielbudgets war zuletzt mit dem Jahr 2012 erfolgt (Planwerte). Die im Vergleich zu Vorjahren im Jahr 2012 bereits feststellbare leichte rechnerische Budgetausweitung enthält auch rechnerische Unschärfen (Berechnung anhand einer eher unterzeichneten pauschalen Kostensteigerung von 2 % p. a.). Das Festlegen der Einsparauflage von 8 % ohne Kostenausgleich gegenüber 2012 führte bereits zu einem rückwirkenden Verzicht auf Kostenausgleich in der EKHN auch für die Jahre 2013 bis 2014 vor faktischem Beginn der Kooperation. U. U. wird sich dies im weiteren Verlauf der Umsetzung und des Erreichens der Einsparungen als problematisch herausstellen.

Religions- pädagogik (nur Fortbildung u. zentrale Steuerung, ohne Gebäude und reg. Stellen des PTI)	Ist-Durch- schnitt 2009- 2011 (=100) Bezugs- größe für %- Werte	Budget 2012		Finanzierungs- anteile	Budgetüber- schreitung 2012 1)	rechn. not- wendige Einsparung bis 2020 p. a. (8 Jahre) 2)	früheres individuel- les Zielbudget 2020 bei früheren unterschiedlichen Einsparauflagen (1,65% vs. 1,0%) 3)		theor. Kooperati- ons-Zielbudget 2020 bei (alter) gemeinsamer Einsparauflage 20 % 4)	Übernahme Einspar- methode der EKKW für EKHN = neues Kooperati- onsbudget mit ge- meinsamer Einspa- raufgabe 8% (Aufteilung 66,7 % : 33,3 %) 5)		Vor-/Nachteil ggü. Ziel- budget indivi- duell
		Tsd. EUR	Tsd. EUR				In %	In %		Tsd. EUR	In %	
EKHN	-1154	-1274	110	60	4,3	Ø -3,0	-1315	114	103	-1288	112	30
EKKW	-746	-832	112	40	5,5	Ø -3,2	-763	102	83	-644	86	120
Summe	-1900	-2107	111		4,8	Ø -3,1	-2078			-1932	102	150

- 1) Steigerungen der Budgets um allgemeine Kostensteigerungen von 2% p. a. sind abgezogen.
- 2) rechnerische Einsparquote p. a. saldiert aus ursprüngl. Einsparauflage 20 % für acht Jahre zzgl. Mehreinsparung für Überschreitung im Budget 2012
- 3) EKHN: Kostensteigerung 2 % p. a. abzügl. Einsparauflage 1,65 %; EKKW: Einsparauflage 1 % p. a. (Basis: Budget 2012; keine Aufholung der Budgetüberschreitung 2012)
- 4) Einsparauflage 20 % für acht Jahre zzgl. Mehreinsparung für Überschreitung im Budget 2012; EKHN: Kostenausgleich 2 % p. a.; EKKW: kein Kostenausgleich.
- 5) Übernommen wurde die Einsparmethode von 1 % p. a. ohne Kostenausgleich (insg. 8 % für acht Jahre); ersetzt wurde die Einsparauflage von 20 % bei Kostenausgleich (nur EKHN); Basis: Budget 2012 ohne Aufholung Budgetüberschreitung 2012

B. Veranschlagung EKHN-Haushalt 2015: Unterbudget „Fortbildung Religionspädagogik“

Im Zuge der Erstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2015 mussten die regionalen Stellen des PTI (EKKW) entgegen der Berechnungen aus dem Jahr 2012 in die Kalkulation miteinbezogen werden. Dies führte zu einer Mehrbelastung im EKHN-Haushalt von rd. 250.000 €. Die Gesamthaushaltsbelastung beträgt 2,015 Mio. €, wovon 220.000 € auf den Gebäudebereich entfallen, den absprachegemäß beide Kirchen jeweils individuell tragen. Die Gesamthaushaltsbelastung ohne Gebäudekosten beträgt im Jahr 2015 damit 1,795 Mio. €.

Die Veranschlagungen im EKHN-Haushalt 2015 leiten sich im Einzelnen wie folgt ab:

a) Als Zahlungen an die EKKW:

330.000 €	= 2/3 der bisherigen EKHN-Angestelltenvergütungen (500.000 €)
240.000 €	= 2/3 des bisherigen EKHN-Sachaufwands ohne Gebäudekosten (350.000 €)
- 60.000 €	= Abzug für 2/3 der bisherigen EKHN-Erträge (90.000 €)

860.000 € = 2/3 der bisherigen EKKW-Aufwendungen ohne Gebäudekosten (1,28 Mio. €)
1.370.000 €

b) Als **Erträge von der EKKW**:

160.000 € = 1/3 der EKHN-Pfarrdienstbezüge (475.000 €)
 50.000 € = 1/3 der EKHN-Beamtenbezüge (160.000 €)
210.000 €

c) Der **Haushalt der EKHN** besteht damit aus den vorstehend genannten beiden Summen a) und b) sowie aus den **direkten eigenen Aufwendungen**:

- **Pfarrbezügen** für EKHN-Personal (475.000 €),
- **Beamtenbezügen** für EKHN-Personal (160.000 €),
- **Gebäudekosten** für Gebäude auf EKHN-Gebiet, die von der EKHN alleine getragen werden (220.000 €).

d) Die **Gesamthaushaltsbelastung** (Kirchensteuerzuschussbedarf) beträgt für die EKHN damit **2,015 Mio. €**. Sie entspricht 2/3 der Gesamtaufwendungen EKHN/EKKW von rd. 2,6 Mio. € (= rd. 1,8 Mio. €) zuzüglich der EKHN-Gebäudekosten (220.000 €)

Im Vergleich zur EKHN-Haushaltsplanung 2014 ergibt sich:

Zuschussbedarf 2015	2,02 Mio. €
Abzgl. Gebäude (vorher Budgetbereich 10)	-0,22 Mio. €
Abzgl. Mehrbedarf wegen „reg. Stellen PTI“	-0,25 Mio. €
Abzgl. Mehrbedarf neue Aufteilung (bisher 60 % => 66,7 %)	-0,18 Mio. €
Abzgl. Sonstige Veränderungen (insb. Tarifsteigerungen)	<u>-0,03 Mio. €</u>
Zuschussbedarf lt. Haushaltsplan 2014	1,34 Mio. €
Zum Vergleich: Zuschussbedarf lt. Haushaltsplan 2012 (s. o.)	1,28 Mio. €

C. Aktuelles Zielbudget des Unterbudgets „Fortbildung Religionspädagogik“ nach Einsparauflage von 8 % bis 2023

Nach Abzug einer Einsparauflage von 8 % von der Gesamthaushaltsbelastung 2015 ohne Gebäude (1,795 Mio. €) ergibt sich ein Zielbudget für das Jahr 2023 von 1,650 Mio. € für die EKHN. Im Vergleich zu dem im Jahr 2012 berechneten neuen Kooperationsbudget (1,288 Mio. €, s. Tabelle) bedeutet dies:

Zielbudget 2023 aktuell	1,65 Mio. €
<u>Kooperationsbudget 2020 (Stand 2012)</u>	<u>1,29 Mio. €</u>
Mehrbedarf	0,36 Mio. €
darunter:	
Reg. Stellen des PTI	0,23 Mio. € (92 % des Mehrbedarfs 2015)
Tarifliche Personalkostensteigerungen	0,13 Mio. € (rd. 10 % des Ausgangswerts 2012; Tarifsteigerungen der Jahre 2013 bis 2015)

Wählte man als Bezugsjahr das Jahr 2012, wäre das Zielbudget 2023 um die in den Jahren 2013 bis 2015 realisierten Tarifsteigerungen von rd. 0,13 Mio. € zu reduzieren. **Das Zielbudget 2023 belief sich dann auf 1,52 Mio. €**

**Leitung**

Detlev Knoche , Leiter knoche@zentrum-oekumene.de	069 976518-13
Dr. Helga Rau , stellvertretende Leiterin rau@zentrum-oekumene.de	069 976518-33
Reinhard Heinzl , Geschäftsführer heinzl@zentrum-oekumene.de	069 976518-12
Ulrike Bohländer , Öffentlichkeitsarbeit bohlaender@zentrum-oekumene.de	069 976518-16
Ute Hirsch , Sekretariat Leitung hirsch@zentrum-oekumene.de	069 976518-14
Marta Lemanska , Sekretariat Rechnungswesen lemanska@zentrum-oekumene.de	069 976518-15
Irene Shehata , Tagungsstätte shehata@zentrum-oekumene.de	069 976518-11
Gordana Baričević , Hauswirtschaft tagungsstaette@zentrum-oekumene.de	069 976518-11

info@zentrum-oekumene.de
www.zentrum-oekumene.de

Frankfurt:

Praunheimer Landstraße 206, 60488 Frankfurt am Main
069 976518-11 (Fax -19)

Außenstelle Kassel:

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
0561 9378-385 (Fax -417)

**Entwicklung – Partnerschaft –
Interkulturelles Lernen**

Helmut Törner-Roos , Kirchlicher Entwicklungsdienst, ABP toerner-roos@zentrum-oekumene.de	069 976518-36
Thomas Dilger , Partnerschaften EKKW, Außenstelle Kassel dilger@zentrum-oekumene.de	0561 9378-361
Bernd Müller , Partnerschaften EKKW, Außenstelle Kassel bernd.mueller@zentrum-oekumene.de	0561 9378-388
Friedhelm Pieper , Europa, USA, Hoffnung für Osteuropa (HfO) pieper@zentrum-oekumene.de	069 976518-32
Dr. Helga Rau , Afrika rau@zentrum-oekumene.de	069 976518-33
Dr. Johnny Thonipara , Asien thonipara@zentrum-oekumene.de	069 976518-34
Jean-Félix Belinga Belinga , Interkulturelles Lernen belinga-belinga@zentrum-oekumene.de	069 976518-43
Jutta Finis , Sekretariat Außenstelle Kassel finis@zentrum-oekumene.de	0561 9378-385
Claudia Hadj Said , Sekretariat Hoffnung für Osteuropa (HfO) hadj-said@zentrum-oekumene.de	069 976518-25
Irene Shehata , Sekretariat Interkulturelles Lernen shehata@zentrum-oekumene.de	069 976518-11
Annette Wiech , Sekretariat Entwicklung, Partnerschaft, ABP wiech@zentrum-oekumene.de	069 976518-31
N.N. , Sekretariat KED	069 976518-11

**Gerechtigkeit – Frieden –
Globales Lernen**

Wolfgang Buff , Friedensbildung buff@zentrum-oekumene.de	069 976518-58
Sabine Müller-Langsdorf , Friedensarbeit mueller-langsdorf@zentrum-oekumene.de	069 976518-56
Wolfram Dawin , Bildungsarbeit Schulen Außenstelle Kassel dawin@zentrum-oekumene.de	0561 9378-383
Dr. Ute Greifenstein , Brot für die Welt greifenstein@zentrum-oekumene.de	069 976518-35
Gerd Bruno Inkermann , Globales Lernen Außenstelle Kassel inkermann@zentrum-oekumene.de	0561 9378-246
Sabine Striether , Globales Lernen striether@zentrum-oekumene.de	069 976518-52
Jutta Finis , Sekretariat Außenstelle Kassel finis@zentrum-oekumene.de	0561 9378-385
Claudia Hadj Said , Sekretariat Brot für die Welt hadj-said@zentrum-oekumene.de	069 976518-25
Martina Schreiber , Sekretariat Frieden schreiber@zentrum-oekumene.de	069 976518-53
N.N. , Sekretariat Globales Lernen	069 976518-11

**Konfessionen – Religionen –
Weltanschauungen**

Dr. Jörg Bickelhaupt , Interkonfessioneller Dialog bickelhaupt@zentrum-oekumene.de	069 976518-23
N.N. , Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	069 976518-11
Susanna Faust Kallenberg , Interreligiöser Dialog, Schwerpunkt Judentum und Naher Osten faust-kallenberg@zentrum-oekumene.de	069 976518-22
Andreas Herrmann , Interreligiöser Dialog, Schwerpunkt Islam herrmann@zentrum-oekumene.de	069 976518-69
Oliver Koch , Weltanschauungsfragen koch@zentrum-oekumene.de	069 976518-42
Dr. Martin Repp , Projektstelle Dialog asiatische Religionen repp@zentrum-oekumene.de	069 976518-44
Irene Diakité , Sekretariat diakite@zentrum-oekumene.de	069 976518-21

Stand: März 2015

Stellenplanentwicklung EKHN | EKKW —————> gemeinsames Zentrum Oekumene

		Referenten Referentinnen	Sachbe- arbeitung	Hausw.
Basisjahr 2009	EKHN	12,5	7,05	3,00
	EKKW	9,25	2	0,70
		21,75	9,05	3,70
	BfdW finanziert	0,5	0,5	---

Planziel 20%Einsparung	Gem. ZOE	17,00	7,125	1,17
	BfdW finanziert	1,00	0,50	---
		18,00	7,625	1,17

Stellenplan 2014 EKHN	EKHN	9,50	6,13	1,17
	Gem. ZÖ	4,00	---	---
	BfdW finanziert	1,00	0,50	---
		(22,30)	14,50	6,63
Stellenplan 2014 EKKW	EKKW	6,75	2	0,70
		21,25	8,63	1,87

Stellenplan 2015	Gem. ZÖ	17,00	6,63	1,17
	BfdW finanziert	1,00	0,50	---
	kw-Stellen	2,00	0,35	---
		(28,65)	20,00	7,48

2022 nach Wegfall der Stellen mit kw-Vermerk		17,00	6,63	1,17	
	BfdW finanziert	1,00	0,5	---	
		(26,30)	18,00	7,13	1,17

Die Eingruppierung der Stellen bleibt auch nach der Errichtung des gemeinsamen Zentrums unverändert: Leiter | Leiterin A16; Referenten und Referentinnen A14 / E12; Sekretariat / Sachbearbeitung E6 und E7.

Finanzielle Auswirkungen der Kooperation „Zentrum Oekumene“

A. Projektion der Kooperationsbudgets und -einsparungen (Stand Juni 2012)

Erläuterungen:

Vor Beginn der Kooperationsgespräche wurden in EKHN und EKKW **unterschiedliche Einsparmethoden** verfolgt:

- EKHN: Einsparauflage 1,65 % p. a. in den Handlungsfeldern + Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen (jährlich variabel)
- EKKW: Einsparauflage 1,0 % p .a.; kein Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen.

In der ersten Phase der Arbeiten am Entwurf des Kooperationsvertrags wurde eine **Einsparauflage von insg. 20 % für eine Laufzeit von 8 Jahren** verfolgt (Ø 2,5 %). Die **unterschiedlichen Einsparmethoden** und die Notwendigkeit/Auswirkungen einer Harmonisierung waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht näher untersucht. Dies erklärt den großen Unterschied in der Berechnung eines „theoretischen Kooperations-Zielbudgets“ zwischen beiden Kirchen (s. Tabelle).

Nach Festlegung einer **harmonisierten Einsparmethode mit einer Einsparauflage von insg. 8 %** (für den Zeitraum von 8 Jahren) **ohne Kostenausgleich** wurde die Auswirkung einer zwei Drittel-/ein Drittel-Kostenverteilung überprüft. Es zeigte sich für beide Kirchen im betrachteten Endjahr eine finanzielle Vorteilhaftigkeit, die insbesondere auf Seiten der EKHN ausgeprägt ausfällt.

Die **Festlegung des Referenzjahres** für die Ermittlung des Einsparvolumens bzw. des Zielbudgets war zuletzt mit dem Jahr 2012 erfolgt (Planwerte). Die im Vergleich zu Vorjahren im Jahr 2012 bereits feststellbare leichte rechnerische Budgetausweitung enthält auch rechnerische Unschärfen (Berechnung anhand einer eher unterzeichneten pauschalen Kostensteigerung von 2 % p. a.). Das Festlegen der Einsparauflage von 8 % ohne Kostenausgleich gegenüber 2012 führte bereits zu einem rückwirkenden Verzicht auf Kostenausgleich in der EKHN auch für die Jahre 2013 bis 2014 vor faktischem Beginn der Kooperation. U. U. wird sich dies im weiteren Verlauf der Umsetzung und des Erreichens der Einsparungen als problematisch herausstellen.

Ökumene (ohne Gebäude)	Ist-Durchschnitt 2009-2011 (=100) Bezugsgröße für %-Werte	Budget 2012		Finanzierungsanteile	Erreichte Einsparung 2012 1)	rechn. notwendige Einsparung bis 2020 p. a. (8 Jahre) 2)	früheres individuelles Zielbudget 2020 bei früheren unterschiedlichen Einsparauflagen (1,65% vs. 1,0%) 3)		theor. Kooperations-Zielbudget 2020 bei (alter) gemeinsamer Einsparauflage 20 % 4)	Übernahme Einsparmethode der EKKW für EKHN = neues Kooperationsbudget mit gemeinsamer Einsparauflage 8% (Aufteilung 66,7 % : 33,3 %) 5)		Vor-/Nachteil ggü. Zielbudget individuell
		Tsd. EUR	In %				Tsd. EUR	In %		Tsd. EUR	In %	
EKHN	-1544	-1630	106	65	-0,6	∅ -2,4	-1682	109	103	-1505	97	170
EKKW	-787	-831	106	35	-0,5	∅ -2,4	-763	97	85	-753	96	10
Summe	-2332	-2462	106		-0,5	∅ -2,4	2445	-		-2258	97	180

- 1) Steigerungen der Budgets um allgemeine Kostensteigerungen von 2% p. a. sind abgezogen.
- 2) rechnerische Einsparquote p. a. saldiert aus ursprüngl. Einsparauflage 20 % für acht Jahre abzügl. erreichte Einsparung im Budget 2012
- 3) EKHN: Kostensteigerung 2 % p. a. abzügl. Einsparauflage 1,65 %; EKKW: Einsparauflage 1 % p. a. (Basis: Budget 2012; keine Einrechnung der Budgeteinsparung 2012)
- 4) Einsparauflage 20 % für acht Jahre abzügl. Einsparung im Budget 2012; EKHN: Kostenausgleich 2 % p. a.; EKKW: kein Kostenausgleich.
- 5) Übernommen wurde die Einsparmethode von 1 % p. a. ohne Kostenausgleich (insg. 8 % für acht Jahre) ; ersetzt wurde die Einsparauflage von 20 % bei Kostenausgleich (nur EKHN); Basis: Budget 2012 ohne Anrechnung Einsparung 2012

B. Veranschlagung EKHN-Haushalt 2015: Budget „Zentrum Ökumene“

Die Gesamthaushaltsbelastung beträgt 1,72 Mio. € Gebäudekosten, die absprachegemäß beide Kirchen jeweils individuell tragen, sind hierin mit 125.000 € enthalten. Die Gesamthaushaltsbelastung ohne Gebäudekosten beträgt im Jahr 2015 damit rd. 1,60 Mio. €. Erstattungen der EKKW sind in diesem Wert bereits berücksichtigt.

Die Veranschlagungen im EKHN-Haushalt 2015 stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Erträge	886.000 €
Aufwendungen	-2.606.000 €
<u>Bereinigung Gebäudeaufwand</u>	<u>125.000 €</u>
Kirchensteuerzuschuss	-1.595.000 €

In den Erträgen sind auch Zahlungen anderer Dritter als der EKKW enthalten. Die Erstattungen der EKKW belaufen sich voraussichtlich auf ca. 196.500 €. Unter den Aufwendungen sind ebenfalls noch Zahlungen in Höhe von voraussichtlich ca. 158.923 € an die EKKW für Personal enthalten, das sich noch in Anstellungsträgerschaft der EKKW befindet. Im Saldo beträgt der Anteil der EKHN an der Gesamtfinanzierung zwei Drittel.

Im Vergleich zur EKHN-Haushaltsplanung 2012 ergibt sich zunächst nur eine geringe Einsparung (auch bedingt durch Effekte der pauschalen Eckpersonenveranschlagung):

Zuschussbedarf 2015	1,60 Mio. €
Zum Vergleich: Zuschussbedarf lt. Haushaltsplan 2012	<u>1,63 Mio. €</u>
Einsparung	-0,03 Mio. €

Die Zusammenführung der Aufgaben in EKHN und EKKW im neuen gemeinsamen Zentrum wurde aber bereits vor dem Jahr 2015 begonnen. Bei einem Vergleich mit dem Jahr 2009 und Erweiterung des Vergleichs um die Zahl der Stellen im Budgetbereich ergibt sich ein abweichendes Ergebnis, wonach **deutliche Einsparbeträge** zu Tage treten:

Zuschussbedarf 2015	1,60 Mio. €
Zuschussbedarf 2009	<u>1,53 Mio. €</u>
Einsparung	-0,07 Mio. €
Tarifbedingte Kostensteigerungen 2010 bis 2015 (rd. 16 %)	<u>-0,20 Mio. €</u>
Strukturelle Einsparung bereinigt um Tarifeffekt	-0,27 Mio. € (-17,6 %)

Stellenplan 2015	28,65 Stellen
Stellenplan 2009	<u>34,50 Stellen</u>
Einsparung in Stellen	-5,85 Stellen (-17,0 %)

C. Aktuelles Zielbudget des Budgets „Zentrum Oekumene“ nach Einsparauflage von 8 % bis 2023

Nach Abzug einer Einsparauflage von 8 % - zunächst schematisch - von der Gesamthaushaltsbelastung 2015 ohne Gebäude (1,595 Mio. €) ergibt sich ein Zielbudget für das Jahr 2023 von 1,47 Mio. € für die EKHN. Im Vergleich zu dem im Jahr 2012 berechneten neuen Kooperationsbudget (1,505 Mio. €, s. Tabelle) bedeutet dies:

Zielbudget 2023 aktuell	1,47 Mio. €
<u>Kooperationsbudget 2020 (Stand 2012)</u>	<u>1,51 Mio. €</u>
Differenz	-0,04 Mio. €
darunter:	
Tarifliche Personalkostensteigerungen	0,15 Mio. € (rd. 10 % des Ausgangswerts 2012; Tarifsteigerungen der Jahre 2013 bis 2015)

Mit dem voraussichtlichen weiteren Abbau von rd. 2,5 Stellen würde das Zielbudget von rd. 1,47 Mio. € zunächst vermutlich sogar leicht unterschritten (1,60 Mio. € aktueller Zuschussbedarf 2015 ./ geschätzt rd. 150.000 €). Allerdings wären die Kostensteigerungen des verbleibenden Personals bis 2023 (geschätzt mind. 200.000 €) damit noch nicht aufgefangen.

Der Abzug der Einsparauflage vom Planwert 2015 lässt aber die bereits realisierten Einsparungen außer Betracht. Erhöht man das Zielbudget 2023 um einen Aufschlag von 17 % (=250.000 €) zur Berücksichtigung dieser bereits geleisteten Einsparungen erhält man als

bereinigtes Zielbudget 2023 einen Wert von **1,72 Mio. €**

Ein Kostensteigerungsausgleich ist in dieser Berechnung implizit nur für die Jahre vor 2016 enthalten.

Sachstandsbericht zum Projekt „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“

Das Arbeitsgebiet Diakonie- und Sozialstationen umfasst gegenwärtig rund 90 Einrichtungen auf dem Kirchengebiet der EKHN, die in unterschiedlicher Trägerschaft organisiert sind. 46 Einrichtungen befinden sich in direkter kirchlicher Trägerschaft, ob als kirchlicher Zweckverband oder als Einrichtung eines Dekanats bzw. einer Gemeinde.

Im vorliegenden Sachstandsbericht zum Projekt „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“ sind ausschließlich die unmittelbar kirchlich verfassten Einrichtungen im Blick.

1. Historische Hintergründe – das Projekt „Zukunftssicherung der Diakonie- und Sozialstationen 1.0“ (2006-2010)

Das Projekt „Zukunftssicherung der Diakonie- und Sozialstationen“ hat seinen Ursprung in den Beschlüssen der Neunten Kirchensynode, die sie im Frühjahr 2004 zum „Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits und zur Reduzierung der Investitionskosten“ getroffen hat (siehe Drucksache Nr. 04/04). Danach wurden die Haushaltsmittel für die Diakoniestationen zum Jahr 2006 um 25% (1 Mio. €) gegenüber dem Ansatz des Jahres 2003 reduziert. Zur Verbesserung der Kostentransparenz und zur Erhöhung der Steuerfähigkeit sollte ein einheitliches Controlling aufgebaut werden. Als eine Voraussetzung hierfür wurde zum 01.01.2005 die Kaufmännische Buchführung als einheitliches Rechnungswesen für die Diakonie- und Sozialstationen in den Regionalverwaltungen eingeführt. Darüber hinaus sollten das Zuweisungssystem, die Beratungs- und Aufsichtsstrukturen, alternative Rechtsformen- und Trägerstrukturen sowie die Rolle der Verwaltungsleitungen für Diakonie- und Sozialstationen überprüft werden.

Daraus entstand ein „Vor-Projekt“ unter der Leitung der damaligen Leiterin der Kirchenverwaltung, Frau Sigrid Bernhardt-Müller. Dieses Projekt legte der Kirchenleitung im Herbst 2005 und der Zehnten Kirchensynode mit Drucksache Nr. 59/05 ein gemeinsam mit dem DWHN erarbeitetes Konzept vor, das die Bündelung der Beratungsaufgaben im Diakonischen Werk und die Durchführung des Projektes „Zukunftssicherung der Diakonie- und Sozialstationen“ vorsah.

Das Projekt wurde von Herrn Pfarrer Martin Barschke geleitet und durch eine Steuerungsgruppe begleitet, der Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes, der Vorstände der Diakonie- und Sozialstationen, der Kirchensynode und der Kirchenverwaltung angehörten. Das Projekt hatte eine Laufzeit von fünf Jahren.

Zu den wichtigsten Ergebnissen und Erfolgen des Projektes zählen:

- die Umstellung von der Defizitfinanzierung zu einer Förderung innovativer Projekte und des diakonischen Profils.
- die Umstellung von einem separat finanzierten Verwaltungsleitungs-Modell zu differenzierten Geschäftsführungsmodellen mit dem Ziel, diese aus den wirtschaftlichen Erträgen zu finanzieren.
- die Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Vorstände und der Geschäftsführungen mit Blick auf veränderte Rollen.
- die Erprobung und Zulassung alternativer Rechtsformen für Diakonie- und Sozialstationen.
- die Beschreibung, Optimierung und Standardisierung zentraler Prozesse (Arbeitsabläufe) in den Stationen („Leitlinienprozess“).
- die Entwicklung von Kooperationsmodellen.

- der Aufbau eines betriebswirtschaftlichen und pflegefachlichen Kompetenz-Teams im Diakonischen Werk – mit dem Ziel der Weiterführung dieser Aufgaben nach dem Projektende in der Liniorganisation des Diakonischen Werkes.
- die Bündelung der Interessen und die Koordination der Arbeit der Vorstände der Diakonie- und Sozialstationen und der Pflegedienstleitungen in einer Arbeitsgemeinschaft unter dem Dach des Diakonischen Werkes.
- der Aufbau von Personalentwicklungsmaßnahmen für hauptamtlich Mitarbeitende und die Entwicklung von Qualifizierungsangeboten für ehrenamtliche Vorstände.
- die Verständigung über den Begriff „Diakonisches Profil“ und seine Operationalisierung in der Arbeit der Stationen.
- die intensive Beratung von Diakonie- und Sozialstationen mit wirtschaftlichen Problemen und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vieler Stationen. Im Durchschnitt haben sich Betriebsergebnisse, liquide Mittel und Refinanzierungsgrad während der Projektlaufzeit deutlich verbessert.
- der Aufbau eines betriebswirtschaftlichen Controlling-Systems.
- die Beratung der Diakonie- und Sozialstationen bei Aufbau und Durchführung innovativer Projekte.

Das Projekt hat darüber hinaus gezeigt, wie vertrauensvoll und konstruktiv die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie gestaltet werden kann. Über den Vergabeausschuss, der seit Januar 2011 über die Finanzmittel zugunsten der Diakonie- und Sozialstationen berät und entscheidet, sind Kirchenleitung, Diakonie Hessen und die Träger der Diakonie- und Sozialstationen weiter miteinander verbunden. Gemeinsam wurden auch weiterführende Projekte gestaltet, wie die Einrichtung von Dienstleistungszentren für die Diakonie- und Sozialstationen.

2. „Zukunftssicherung der Diakonie- und Sozialstationen 2.0“ – Sachstandsbericht und die Beschlüsse der Kirchenleitung (2013 – 2014)

Am 07.08.2013 hat eine Klausur zum Thema: „Zukunftssicherung – wie geht es mit den Diakonie- und Sozialstationen weiter?“ in Arnoldshain stattgefunden. Der Termin für diese Klausur entstand, da von verschiedenen Seiten ein erneuter Bedarf an Austausch und Strategieentwicklung für die ambulanten diakonischen Pflegedienste festgestellt wurde. Die Klausurteilnehmer und -teilnehmerinnen waren zu der Überzeugung gekommen, dass mit Blick auf die Zukunftssicherung der kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht.

2.1. Erarbeitung eines Sachstandsberichtes

In mehreren Beratungsgängen wurde daher zwischen September 2013 und Februar 2014 ein umfangreicher „Sachstandsbericht: „Diakonie- und Sozialstationen – Zukunftssicherung 2.0“ erstellt. In diesem Bericht wurden die Lage des Arbeitsgebietes dargestellt und verschiedene kritische Aspekte benannt, u.a. folgende:

- Kostenentwicklung überstieg die Entgeltentwicklung
- erheblicher Liquiditätsverlust einzelner Einrichtungen
- 24 Stationen (ohne gGmbHs) lagen unterjährig unter den Zahlen des Wirtschaftsplans 2013
- Ist-Werte des Geschäftsjahres überschritten die Wirtschaftsplanung um rund 1,5 Mio. €
- 8 Einrichtungen befanden sich in wirtschaftlicher Notlage
- 10 Einrichtungen beantragten Notlagenunterstützung beim Vergabegremium
- Unsicherheit mit Blick auf zukünftig erfolgreiche Besetzung von ehrenamtlichen Vorständen

- erste Stationen hatten Kredite erhalten, um Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kirchliche „Tarifabschlüsse“ verschärften die Kostensituation
- Weitere kritische Punkte: z.B. organisatorische Vereinzelung; keine stationsübergreifende Ressourcenoptimierung; keine einheitlichen Kennzahlen und Steuerungssysteme; kein zentrales Qualitätsmanagement; kein zentraler Support; keine zentrale Vertriebs- und Marketingunterstützung; keine einheitliche und effektive EDV.

2.2. Beschlüsse der Kirchenleitung vom 18.03.2014

Auf Grundlage des ausführlichen Sachstandsberichts und den darin ebenfalls enthaltenen Handlungsoptionen hat sich die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18.03.2014 eingehend mit der Zukunftssicherung der kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen befasst und folgende Beschlüsse gefasst:

- (1) Prüfauftrag: Gründung einer Trägergesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen in der EKHNeigenen Gesellschaft für diakonische Einrichtung (GfDE), insbesondere als Angebot für Diakonie- und Sozialstationen, die strukturelle wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.
- (2) Einrichtung einer Projektstelle „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“. Die auf drei Jahre befristete Stelle soll die zuständigen Gremien der Einrichtungen im Hinblick auf mögliche zukünftige Handlungsoptionen beraten.
- (3) Finanzielle Absicherung der zu gründenden Trägergesellschaft durch Nutzung einer zweckgebundenen Rücklage „Diakonie- und Sozialstationen“ der Gesamtkirche im Rahmen des Haushaltsplanes 2015 und durch Umverteilung vorhandener Mittel im Vergabegremium (Gesamtvolumen: 8,5 Mio. €).
- (4) Organisatorische Anbindung der Projektstelle „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0.“ an die Geschäftsstelle der Diakonie Hessen (DH; hier: Arbeitsbereich Gesundheit - Alter - Pflege).

Die Kirchenleitung hat sich in ihrer Beschlussfassung von folgenden Zielen leiten lassen:

- Pflege und Versorgung von pflege- und hilfsbedürftigen Menschen in der Region erhalten
- Schließungen von Einrichtungen in der Region sollen vermieden werden
- Arbeitsplätze sollen dauerhaft erhalten werden
- Stärkung des Solidaritätsprinzips
- Reduzierung des gesamtkirchlichen Haftungsrisikos
- ein wettbewerbsfähiges Angebot durch Bildung einer Trägergesellschaft soll geschaffen werden, das die Bündelung der Kräfte ermöglicht
- die Entscheidungsfreiheit der für die Einrichtung verantwortlichen Vorstände soll grundsätzlich gewahrt bleiben.

3. Weiteres Vorgehen und Umsetzung der Beschlüsse der Kirchenleitung (2014 – heute)

3.1. Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Zur weiteren Bearbeitung wurde im März 2014 eine Steuerungsgruppe „Kern-AG Diakonie- und Sozialstationen 2.0.“¹ eingerichtet. Die AG soll zum einen die Umsetzung der Beschlüsse der Kirchenleitung sichern und zum anderen Prozesssteuerungsaufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus hat die Gruppe auch Kommunikationsaufgaben übernommen. U.a. folgende Termine wurden in diesem Zusammenhang initiiert bzw. wahrgenommen:

¹ Mitglieder: Norbert Mai (Finanzausschuss der Synode), Horst Rühl (DH), Babara Heuerding (DH), Rüdiger Hein (DH), Jo Hanns Lehmann (KV), Wolfgang Heine (KV), Karlheinz Hilgert (GfDE), Christian Schwindt (KV, Vorsitz), Horst Pötzl (GMAV) und unterschiedliche Gäste.

30.04.2014: Alle Vorstände und Geschäftsführungen wurden in Bad Vilbel über die Beschlüsse der Kirchenleitung informiert.

26.06.2014, 15.09.2014 und 27.11.2014: Gespräche mit der GMAV.

06.09.2014: Gespräch mit einem Vertreter aus dem Kreis der Geschäftsführungen.

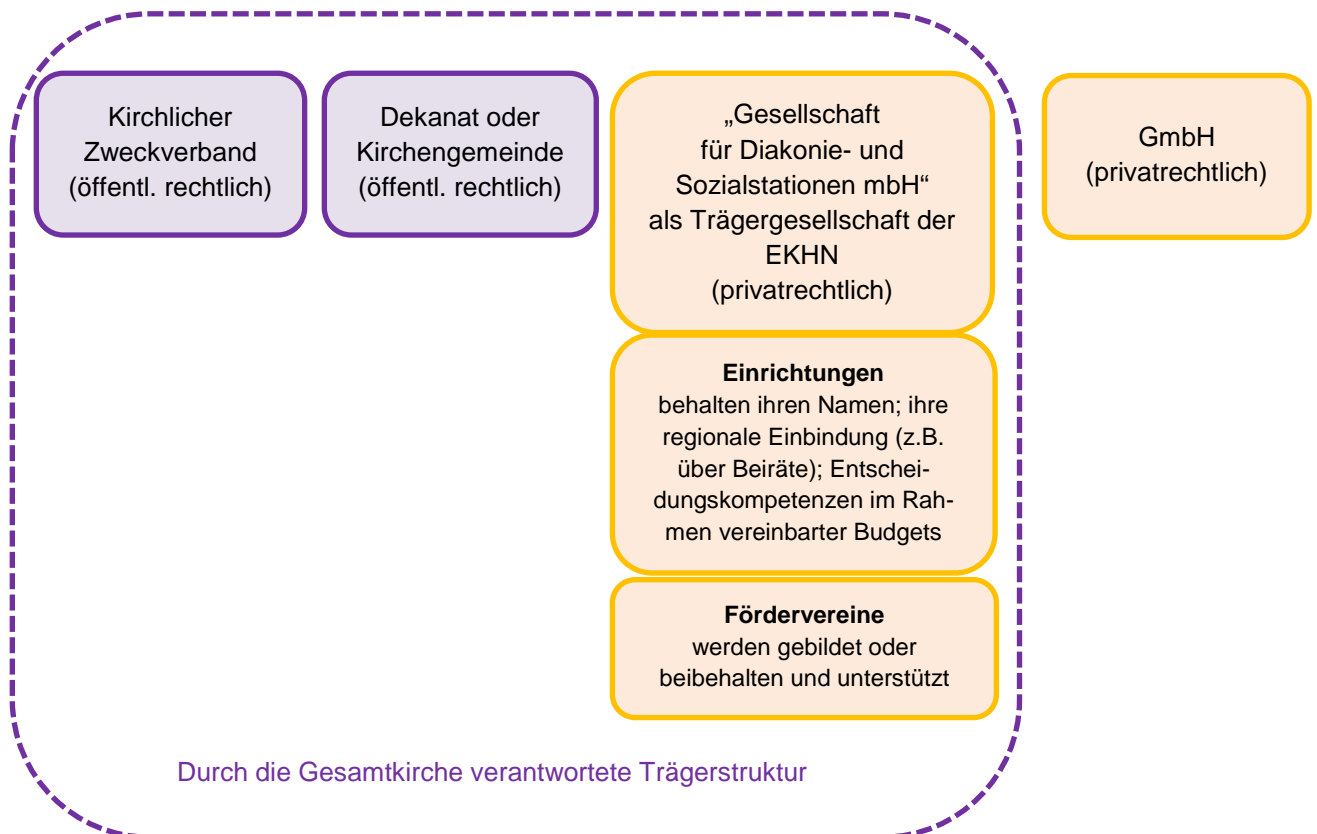
Überdies wurden – neben Einzelgesprächen und -beratungen – am 18.08.2014 ein Frequently-Asked-Questions-Papier (sog. FAQ-Liste) zum Thema „Diakonie- und Sozialstationen – Zukunftssicherung 2.0“ an alle Vorstände und Geschäftsführungen der Einrichtungen versandt und verschiedenste Anfragen aus den Vorständen und Einrichtungen schriftlich beantwortet. Die FAQ-Liste wurde bis Ende März 2015 an neue Sachstände angepasst, überarbeitet und erneut versandt.

3.2. Umsetzung der Beschlüsse der Kirchenleitung

Mit Blick auf die Umsetzung der Beschlüsse der Kirchenleitung ist folgendes zu sagen:

- Die **befristete Projektstelle zur Beratung der Diakonie- und Sozialstationen** ist in der Diakonie Hessen (DH) eingerichtet und wurde zum 01.03.2015 mit Herrn Pfarrer Markus Keller besetzt. Unterstützt wird die Beratungsarbeit mit einem 0,5 Stellenanteil durch Herrn Christian Franke, der die wirtschaftliche Beratung im Blick hat.
- Die **Errichtung einer Trägergesellschaft als Angebot für die Diakonie- und Sozialstationen** in der EKHN-eigenen Gesellschaft für diakonische Einrichtung (GfdE) ist ebenfalls auf den Weg gebracht: Am 18.02.2015 haben die Gremien der GfdE und am 19.03.2015 hat die Kirchenleitung vorbehaltlich der Anhörung des Kirchensynodalvorstandes der Errichtung einer Gesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen mbH als Tochtergesellschaft der GfdE zugestimmt.

Damit stellt sich die Trägerlandschaft mit Blick auf die Diakonie- und Sozialstationen in der EKHN wie folgt dar:



4. Ausblick

Mit dem Projekt „Zukunftssicherung Diakonie- und Sozialstationen 2.0“ sind Möglichkeiten geschaffen, dass die Vorstände der Diakonie- und Sozialstationen mit Unterstützung des Beratungsteams der Projektstelle „Diakonie- und Sozialstationen 2.0“ (s.o.) prüfen können, welche Trägerstruktur für ihre Einrichtung in Zukunft am tragfähigsten ist.

Dass das Arbeitsgebiet – und damit die Vorstände der Diakonie- und Sozialstationen – auch zukünftig vor großen Herausforderungen stehen, zeigen schon allein folgende Hinweise:

- 5 Stationen befinden sich auch gegenwärtig in einer Notlagenregelung.
- Von 46 kirchlichen Diakonie- bzw. Sozialstationen hatten 22 Einrichtungen Ende 2013 ein negatives Betriebsergebnis.
- Einige Vorstände blicken mit Sorge auf die Tatsache, dass für ihre Nachfolge in der verantwortlichen betrieblichen Führung ihrer Diakonie- oder Sozialstation kaum Ehrenamtliche zu gewinnen sind.

Es wird in Zukunft darauf ankommen, die gemeinsame Verantwortung für das Arbeitsgebiet weiter zu stärken, damit die ambulante Pflege und Versorgung von pflege- und hilfsbedürftigen Menschen in der Region durch kirchliche Einrichtungen erhalten bleibt und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen eine gute und sichere Perspektive behalten. Die neu zu gründende Gesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen mbH (GfDS) ist dabei **als freiwilliges und zeitlich nicht limitiertes Unterstützungsangebot der Gesamtkirche** zu verstehen.

Diakonie- und Sozialstationen, die ihren Geschäftsbetrieb an die Trägergesellschaft übergeben, behalten ihren Namen. Alle Mitarbeitenden werden mit dem Betriebsübergang Mitarbeitende der Trägergesellschaft. Ziel ist, dass die Patienten keine nachteiligen Veränderungen spüren. Dies ist machbar, weil die Verantwortung für die Pflege und Versorgung der Patienten in der Region bzw. der jeweiligen Diakonie- und Sozialstation verbleiben soll. Für die Pflegedienstleitungen und Pflege(fach-)kräfte werden sich daher die Aufgabengebiete wenig bis gar nicht verändern. Veränderungen kann es für Verwaltungsmitarbeitende geben, wenn z.B. EDV-Systeme und das Abrechnungswesen zentral von dem neuen Träger gesteuert werden. Betriebsbedingte Kündigungen sind im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang nicht vorgesehen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass derartige Veränderungen von Menschen mit Sorge betrachtet werden. Die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen hat Erfahrungen mit erfolgreichen Betriebsübernahmen. Auch die GfDS wird mit den Sorgen der Mitarbeitenden sensibel umgehen und dort, wo Veränderungen erforderlich sind, stets nach sozial verträglichen Lösungen suchen.

Die Mittel der Fördervereine werden durch einen Betriebsübergang nicht berührt. Die Unterstützung durch die Kirchengemeinden und Fördervereine ist sehr wichtig und soll unbedingt aufrecht erhalten bleiben. Daher kommen auch künftig Spenden für eine bestimmte Diakonie- und Sozialstation auch der Arbeit dieser Station zugute.

Verantwortlich: OKR Christian Schwindt

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Ausführung von Synodalbeschlüssen

der 11. Tagung der Elften Kirchensynode:

- | | | |
|-------------------|---|---|
| Beschluss Nr. 4: | - | Konzeption für die Arbeit mit Flüchtlingen |
| Beschluss Nr. 21: | - | Beschluss zur Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens (Drs. 78/14) |
| Beschluss Nr. 24: | - | Beschluss zur Stellungnahme zu Luthers Judenschriften (Drs. 81/14) |

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 30.01.2015
hier: Beschluss Nr. 4 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1521-5 (Kn/Gün)

Beschluss der Kirchensynode:

...

Für die Arbeit mit Flüchtlingen werden Mittel in Höhe von 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt. Zur Bereitstellung der Mittel wird das Folgende beschlossen:

...

Die Kirchenleitung soll eine Konzeption für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen vorlegen, damit die Aufgabe „Arbeit mit Flüchtlingen“ aus der Situation einer nur kurzfristigen Finanzierung herausgeführt und bei Bedarf verstetigt werden kann.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

In den letzten Jahren sind die Flüchtlingszahlen drastisch gestiegen. Eine Entspannung ist gegenwärtig nicht absehbar. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sind bis an die Grenzen des Zumutbaren belastet und setzen sich ein für eine Willkommenskultur für Flüchtlinge. Dies stellt auch kirchliches Handeln vor neue Herausforderungen. Dem hat die Synode im Herbst 2013 und Herbst 2014 Rechnung getragen und insgesamt 1,5 Mio. Euro für die Begleitung von Flüchtlingen sowie 500.000 Euro für Projekte in Krisenregionen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Die Freigabe zusätzlicher Mittel im Herbst 2014 war zugleich mit einem Beschluss der Synode verbunden, den neuen Herausforderungen auch konzeptionell gerecht zu werden und die künftigen Bedarfe hinsichtlich der Personal-, Sach- und Projektmittel im Rahmen des Haushaltes darzustellen.

Gegenwärtig wird gemeinsam mit dem Arbeitsbereich Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration der Diakonie Hessen diese Konzeption erarbeitet. Verschiedene Szenarien, die den neuen Herausforderungen in unterschiedlicher Weise gerecht werden und die Begleitung von Flüchtlingen stärken, sollen der Synode im Rahmen der Verhandlungen über den Haushalt 2016 vorgelegt werden.

Gegenwärtig zeichnen sich drei Säulen für diese Konzeption ab:

- Ausbau der professionellen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung von Flüchtlingen in den Regionen.
- Professionelle Beratung der Neben- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit sowie die Beratung der Dekanate und Kirchengemeinden in Flüchtlings- und Kirchenasylfragen.
- Mittel für Projekte und Angebote im Rahmen der Stärkung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in den Dekanaten und Kirchengemeinden.

Federführung: OKR Knoche, Pfr. Lipsch

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 20.02.2015
hier: Beschluss Nr. 21 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1521-5 (Kn/Gün)

Beschluss der Kirchensynode:

Für den Zeitraum der „Pilgerreise“ (2015 bis 2020) wird ein Ausschuss aus Personen der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes, des AGFB, des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und des Zentrums Ökumene eingesetzt. Dieser begleitet die Pilgerreise und entscheidet über die Vergabe der Mittel. Die Geschäftsführung wird dem Zentrum Ökumene übertragen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 bedankt sich der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, Pfarrer Dr. Olav Fykse Tveit, im Namen aller Mitgliedskirchen des ÖRK für den Beschluss der Synode die Pilgerreise „with prayer, participation and a special contribution of 200.000 Euros“ zu unterstützen. Er bedankt sich darin auch für die jahrelangen engen Beziehungen der EKHN zum ÖRK und schreibt weiter: „Over the past years, the church has been involved in the life and work of the WCC through regular visits to the Ecumenical Centre and the Bossey Ecumenical Institute, significant participation in the Busan Assembly, the Synod's annual contribution in support of programmatic work and the Pentecost offering from EKHN congregations for the Bossey scholarship fund.“

Nach ersten Gesprächen mit der für die „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ zuständigen Stelle in der EKD (im November 2014 hat die EKD dafür eine 0,5 Projektstelle eingerichtet) und Gesprächen mit Mitarbeitenden des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf (im Oktober 2014; für März 2015 sind weitere geplant) zeichnen sich erste thematische Schwerpunkte der Pilgerreise für 2015 und 2016 ab. In 2015 werden Fragen der Klimagerechtigkeit und ein Pilgerweg von Flensburg nach Paris (September bis Anfang Dezember 2015) zur UN-Klimakonferenz in Paris im Mittelpunkt stehen. Dazu lädt ein breites ökumenisches Bündnis aus Landeskirchen, Diözesen, christlichen Entwicklungsdiensten, Missionswerken und Verbänden ein. Erste Anträge aus der EKHN zur Förderung von Begleitprojekten zu diesem Pilgerweg liegen vor.

Der von der Synode berufenen Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Gisela Kögler (Vorsitzende des Synodenausschusses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung)
- OKR Detlev Knoche (Vertretung Zentrum Ökumene; Geschäftsführung)
- Pfr. Wolfgang Prawitz (Vertretung des Kirchensynodalvorstands)
- Propst Matthias Schmidt (Vertretung der Kirchenleitung)
- Dr. Erika Mohri (Vertretung des Ausschusses für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung)
- OKR Christian Schwindt (Vertretung Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)

Die Konstituierung des Ausschusses ist für April 2015 geplant. Er wird über detaillierte Vergabekriterien, Informationsmaterial an die Gemeinden und Dekanate sowie über erste Förderanträge zu beraten und entscheiden haben.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 12.03.2015
hier: Beschluss Nr. 24 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3441-906

Beschluss der Kirchensynode:

Die Synode hat das nachstehende Votum des Theologischen Ausschusses (Drs. 81/14) beraten und angenommen und einstimmig beschlossen, es an die EKD weiter zu geben.

Martin Luthers sog. „Judenschriften“ im Horizont des EKHN-Grundartikels (1991) und des Reformationjubiläums (2017). [...]

Die Kirchenleitung leitet diese Ausarbeitung an alle Gemeinden weiter mit der Bitte, diese Ausführungen im Rahmen ihrer Veranstaltungen zur Lutherdekade angemessen zu berücksichtigen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Mit Schreiben vom 27. November 2014 an Frau Präses Dr. Irmgard Schwaetzer informierte Präses Dr. Oelschläger die EKD über den Synodalbeschluss. Diese Schreiben erhielten nacheinander Rat der EKD (z. H. Herrn Ratsvorsitzenden Bischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm) sowie die Kirchenkonferenz der EKD.

Der Synodalbeschluss wurde ebenfalls Prof. Robbers als Vorsitzender des Leitungskreises von EKD und DEKT am 24. November 2014 übersandt.

Präses Dr. Oelschläger und Kirchenpräsident Dr. Jung haben mit Schreiben vom 19. Februar 2015 alle Gemeinden der EKHN über den Beschluss der Synode informiert und sie gebeten, die Ausführungen im Rahmen ihrer Veranstaltungen zur Reformationsdekade angemessen zu berücksichtigen.

Federführung: Dr. Pausch

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 8. Tagung der Elften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Nachtrag):

Beschluss Nr. 2: - Antrag der Synodalen Görich-Reinel

über die Behandlung synodaler Anträge der 11. Tagung der Elften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss Nr. 4: - Antrag des Dekanats Schotten (Drs. 97/14)
- Antrag der Synodalen Zick-Kuchinke

Beschluss Nr. 11: - Antrag des Synodalen Weisgerber
- Antrag der Synodalen Holz-Plodeck

Beschluss Nr. 12: - Antrag des Theologischen Ausschusses
- Antrag des Synodalen Krüger

Beschluss Nr. 17: - Antrag des Synodalen Zobel

Beschluss Nr. 18: - Antrag der Synodalen Belzer
- Antrag des Synodalen Kraft
- Antrag des Synodalen Munstein

Beschluss Nr. 22: - Antrag des Synodalen Weisgerber
- Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer

Beschluss Nr. 37: - Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 89/14)

Beschluss Nr. 38: - Antrag des Dekanats Wöllstein (Drs. 90/14)

Beschluss Nr. 40: - Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 92/14)

Beschluss Nr. 41: - Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 96/14)

Beschluss Nr. 42: - Antrag des Dekanats Vogelsberg (Drs. 98/14)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.02.2015
hier: Beschluss Nr. 2 der 8. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3000-1 (No/Vw)

Antrag der Synodalen Pfarrerin Barbara Görich-Reinel, Dekanat Gießen (Drucksache Nr. 44/13)

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) (Drs. 44/13) wird mit Änderungen verabschiedet.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss für Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben.

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung wird die Lebensordnung drei Jahre nachdem sie in Kraft gesetzt wurde, einer Prüfung unterziehen, um dann notwendige Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kirchenleitung, die begriffliche Gleichstellung der Trauung heterosexueller Paare und der Segnung homosexueller Paare erneut zu thematisieren.

In der Zwischenzeit haben die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe Universität Frankfurt ein Theologisches Votum zur neuen Lebensordnung im Blick auf Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vorgelegt. In diesem Votum heißt es unter anderem: „Dem kasualtheoretischen, an der Begleitung biografischer Wendepunkte orientierten Neuverständnis des Trauungsgottesdienstes entspricht es, die Segnung homosexueller Paare als grundsätzlich gleichwertige und gleichförmige Handlung der Trauung heterosexueller Paare an die Seite zu stellen. Das wird auf Dauer auch in einer gemeinsamen Begrifflichkeit zum Ausdruck kommen müssen.“ Die Kirchenleitung beabsichtigt, die Stellungnahme in die synodale Debatte einzubringen.

Federführung: OKRin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2015
hier: Beschluss Nr. 4 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Antrag der Dekanatssynode Schotten (Drucksache Nr. 97/14):

Die Synode der EKHN möge beschließen, für die Dekanatszusammenschlüsse die entsprechenden Räumlichkeiten und Liegenschaften bereit zu stellen und gesamtkirchlich zu finanzieren.

Um die Strukturqualität zu sichern, sind geeignete Räumlichkeiten zu mieten oder zu errichten.

Wenn es die Konzeption des neuen Dekanats erfordert, sind neben dem notwendigen zentralen Standort der Leitung auch dezentrale Lösungen nötig, um den Gemeindebezug nicht zu gefährden.

Bezüglich des Raumprogramms sind dabei die Richtlinien für das Raumprogramm der Dekanate [aus dem Stand 2004] zu überarbeiten.

Entsprechend der Gebäudefinanzierung für Kirchengemeinden sind bei dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe der Fusionen von der Gesamtkirche die Investitionskosten und die laufenden Raumkosten zu übernehmen.

Notwendige Investitionskosten sind aus den Rücklagen der Gesamtkirche zu finanzieren, da zu diesem Zweck auch dort die Rücklagen aktiviert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Schotten (Drs. 97/14) wird als Material an den Bauausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit Blick auf die Anforderungen im Zusammenhang der anstehenden Neuordnung der Dekanatsgebiete hat die Kirchenleitung einen überarbeiteten Orientierungsrahmen zum Raumbedarf im Dekanat mit einer veränderten Systematik beschlossen. Unter Absehung von konkreten Angaben für einzelne Räume soll künftig eine auf die Anzahl der notwendigen Funktionen am Dekanatsitz bezogene Gesamtfläche ermittelt werden, die von den Dekanaten in eine bedarfsgerechte Planung umgesetzt werden kann. Eine Nutzung von Räumlichkeiten in einer dezentralen Struktur ist unter Berücksichtigung von kirchengemeindlichen Flächen, die für die Dekanatsarbeit nutzbar sind, sowie unter Einhaltung der durch den Orientierungsrahmen vorgegebenen Gesamtfläche möglich.

Zur Finanzierung von notwendigen baulichen Investitionen sowie Umzugskosten und weiterer vereinigungsbedingter Sachkosten hat die Kirchenleitung beschlossen, ein gesamtkirchliches Budget von 5.000.000 € zur Verfügung zu stellen, das aus Rücklagen gedeckt werden soll. Hierzu hat der Finanzausschuss der Kirchensynode seine Zustimmung erteilt. Die konkrete Höhe der finanziellen Unterstützung einzelner Investitionsmaßnahme ist individuell zu genehmigen.

Aus der gesetzlich festgelegten Vereinigung von Dekanaten folgt kein Anspruch auf Baumaßnahmen. Die räumliche Umsetzung ist grundsätzlich auch mit Mietlösungen möglich, die angesichts der größeren Flexibilität bei Veränderung der Rahmenbedingungen bevorzugt gewählt werden sollten. Sollte in Einzelfällen eine als vorteilhaft angesehene Bauinvestition vorgenommen werden, folgt hieraus ebenfalls nicht unmittelbar eine vollständige Finanzierungspflicht durch die Gesamtkirche. Moderate Eigenbeteiligungen der Dekanate z. B. aus dem Finanzausgleich im Regelfall

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2015
hier: Beschluss Nr. 4 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

einzufordern, erscheint hierbei unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung der Dekanatsvereinigung zulässig und wird daher vorgesehen.

Die Übernahme der laufenden Raumkosten durch die Gesamtkirche ist bereits heute nahezu ausschließlich der Fall (soweit nicht Dritte diese refinanzieren), hier beabsichtigt die Kirchenleitung keine Veränderungen vorzunehmen.

Federführung: Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 4 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4911/2015 (He/Lc)

Antrag der Synodalen Zick-Kuchinke, Hanau, Dekanat Rodgau:

Im Budgetbereich 1 Kindertagesstätten sollen zusätzliche Gelder für eine Übergangsfrist bis zur Einführung der Mindestverordnung Kindertagesstätten (MVO) bereitgestellt werden.

Begründung:

Die Kürzung bei den Erzieher/innen durch die seit Juli 2014 eingeführte 39 Stundenwoche kam zu früh. Es entstehen in vielen Einrichtungen Engpässe bei den bislang schon zugesicherten und nicht mehr rücknehmbaren Betreuungszeiten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 (Drs. 62/14) wird mit folgenden Änderungen verabschiedet: ...

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Im Budgetbereich 1 Kindertagesstätten sollen zusätzliche Gelder für eine Übergangszeit bis zur Einführung der Mindestverordnung Kindertagesstätten (MVO) bereitgestellt werden.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Bei der Umsetzung der 39-Stunden Woche wurde im Hinblick auf die Einführung einer neuen Personalbemessung in der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 06.11.2014, bei der Anpassung der Personalstunden genau geprüft, wie die Personalausstattung perspektivisch nach der Umstellung sein wird. Einrichtungen, in denen absehbar das Personal ausgeweitet werden muss, um den gesetzlichen Mindestanforderungen zu entsprechen, erhielten auf Antrag eine Genehmigung für den Stundenausgleich. Hintergrund dieses Vorgehens war, dass die Einrichtungen, die Personal zukünftig abbauen müssen, keine Personalausweitung erhielten. Alle Sollstellenpläne mit der Gültigkeit ab dem 01.07.2014 wurden auf Basis der 39-Stunden Woche berechnet und genehmigt.

Mit der Bewilligung für das Kindergartenjahr 2015/16 werden in Hessen flächendeckend die Sollstellenpläne aktualisiert und den gültigen Bedingungen angepasst.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.02.2015
hier: Beschluss Nr. 11 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611-3 (Sch/Heb)

Antrag des Synodalen Ulrich Weisgerber, Wallertheim, Dekanat Wöllstein:

Die Synode möge beschließen: Die Synode bittet die Kirchenleitung der EKHN, eine Gesetzesvorlage einzubringen, um die gültige **Kollektenordnung**, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – Kollo) vom 14. September 2002, Amtsblatt 2003, S. 150, zu **aktualisieren**.

Dieser Antrag bezieht sich auf die 1. eine sachliche Differenzierung und 2. eine begriffliche Änderung.

Begründung:

Zu 1.: Die Kollektenordnung von 2002 geht vom Regelfall aus, dass eine Kirchengemeinde jeweils an den Sonntagen und kirchlichen Festtagen Gottesdienst hält.

Daneben spricht sie von Gemeinden, die nur an jedem zweiten Sonntag oder nur einmal im Monat Gottesdienst halten (§6,3)

Die Kollo schreibt vor – mit wenigen zulässigen Ausnahmen -, dass die gesamtkirchlich festgelegten Kollekten genau an den Tagen zu erbitten sind, die im Kollektenplan stehen.

Es wird (siehe Veröffentlichung des Kollektenplans für 2015 und 2016 im Amtsblatt 4/2014) aber nicht mehr differenziert, welche Kollekten von denjenigen Gemeinden, die nicht allsonntäglich Gottesdienst feiert, zu erbitten sind, obwohl das Gesetz (§6,3) eine solche Differenzierung vorsieht und diese jahrelange Praxis war.

In der Kollektenordnung ist es zudem (noch) nicht im Blick, dass es Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienstorten und unterschiedlicher Häufigkeit von Gottesdiensten gibt – und dies vielleicht künftig vermehrt.

So kann es sein, dass es in einer neuen Fusion mehrerer Kirchengemeinden entstandenen Gemeinde einen Hauptort mit wöchentlichem, zwei Außenorte mit 14täglichem und einen weiteren Außenorte mit monatlichem Gottesdienst gibt. Für alle ist ein gemeinsamer Kirchenvorstand verantwortlich.

Weiterhin kann es sein, dass mehrere pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sich miteinander abstimmen, wo wann Gottesdienste gefeiert wird. Dann ist es unklar oder ungerecht, wie mit den freien und den abzuführenden Kollekten zu verfahren ist.

In diesen Fällen kann es sein, dass das Kollekten-Erbitten und Kollekte-Geben als wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes leidet.

Eine Gesetzesänderung, die den sich verändernden Gemeindestrukturen Rechnung trägt, sollte hier zur Klarheit verhelfen.

Zu 2.: wenn das Gesetz überarbeitet wird, sollte es im Gesetz nicht mehr heißen, dass Gottesdienste „gehalten“ sondern dass sie „gefeiert“ werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.02.2015
hier: Beschluss Nr. 11 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611-3 (Sch/Heb)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. 69/14) wird verabschiedet. Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung geben:

Die Synode bittet die Kirchenleitung der EKHN, eine Gesetzesvorlage einzubringen, um die gültige Kollektenordnung, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO) vom 14. September 2002, Amtsblatt 2003, S. 150, zu aktualisieren.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung sieht in Übereinstimmung mit dem synodalen Unterausschuss „Kollekten“ derzeit keinen Anlass, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung) vom 14. September 2002 zu ändern.

1. Nach § 6 der Kollektenordnung (KollO) werden verbindliche Kollekten grundsätzlich an dem Tag erhoben, den die Kirchensynode in dem von ihr verabschiedeten Kollektenplan festgelegt hat. Dies geschieht nach Auffassung der Kirchenleitung unabhängig von der Anzahl der Gottesdienstorte, der Anzahl pfarramtlich verbundener Gemeinden und der Häufigkeit der Gottesdienste. § 6 Absatz 3 KollO enthält insofern keine Sonderregelung für Kirchengemeinden, die nicht jeden Sonntag Gottesdienst feiern. Auch die Tatsache, in welchem Zuständigkeitsbereich eines Kirchenvorstands der jeweilige Gottesdienst stattfindet, ist für die Erhebung der verbindlich festgelegten Kollekten unerheblich. Die in den Kollektenplänen früherer Jahre bei einzelnen Kollekten angebrachten Hochzahlen, die eine nachträgliche Erhebung der Kollekten im Fall einer zweiwöchigen bzw. vierwöchigen Frequenz der Gottesdienste regelten, dienten ausschließlich der Sicherstellung der Erhebung der jeweils gekennzeichneten Kollekte und führten in der Praxis häufig zu Ergebnissen, die mit dem in der Kollektenordnung niedergelegten Grundsatz der Verbindlichkeit der synodalen Entscheidung über Art und Datum der jeweiligen Kollekten unvereinbar waren. Sie wurden daher auf synodalen Antrag 85/13 für den Kollektenplan 2015/2016 nicht mehr fortgeführt.
2. Eine sprachliche Überarbeitung der Kollektenordnung wird bei einer zukünftig anstehenden Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Federführung: OKR Schuster, OKRin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.01.2015
hier: Beschluss Nr. 11 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Do)

Antrag der Synodalen Holz-Plodeck, Hünfelden, Dekanat Runkel:

Die Kirchenleitung möge eine Vorlage erarbeiten, wie Kosten für Gottesdienste in Einrichtungen, die vornehmlich der Betreuung von Alten, Kranken oder Behinderten dienen, so finanziert werden, dass sie nicht eine zusätzliche finanzielle Belastung der jeweiligen Kirchengemeinde darstellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. 69/14) wird verabschiedet. Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung übergeben:

(...)

Die Kirchenleitung möge eine Vorlage erarbeiten, wie Kosten für Gottesdienste in Einrichtungen, die vornehmlich der Betreuung von Alten, Kranken oder Behinderten dienen, so finanziert werden, dass sie nicht eine zusätzliche finanzielle Belastung der jeweiligen Kirchengemeinde darstellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die EKHN übernimmt gemäß dem biblischen Auftrag Verantwortung, um in der Gesellschaft die Würde jedes Menschen zu achten und Teilhabe an kirchlichen Angeboten sowie am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Kirchenleitung erkennt dabei den besonderen Stellenwert der gottesdienstlichen Versorgung von älteren, kranken und behinderten Menschen.

Hiervon unbenommen kommt die Kirchenleitung zu der Bewertung, dass spezielle Finanzausstattungen für die im Antrag genannten kirchengemeindlichen Angebote – unter Berücksichtigung der bestehenden und jüngst synodal beschlossenen Zuweisungsbestimmungen – nicht anzustreben sind. Die Vorlage eines gesonderten Konzepts zur Finanzierung von Gottesdiensten in Einrichtungen, die vornehmlich der Betreuung von älteren, kranken oder behinderten Menschen dienen, wird daher nicht empfohlen.

Die Grundzuweisung gem. § 2 der Zuweisungsverordnung (ZVO) dient der (Mit-)Finanzierung der Personal- und Sachausgaben von Kirchengemeinden. Für zusätzliche Predigtstellen, als unselbstständige Teilgebiete mit regelmäßigem Gottesdienst, gelten besondere Pauschalbeträge (§ 2 Absatz 2 ZVO). Explizit ausgenommen sind hierbei Stellen, die überwiegend der pfarramtlichen Versorgung besonderer Einrichtungen, insbesondere für Senioren und Kranke, dienen. Das Zuweisungssystem ist damit so konzipiert, dass Zusatzkosten für Gottesdienste in besonderen Einrichtungen – die i.d.R. niedriger ausfallen als bei anerkannten „Außenorten“ (z.B. Entfall Küsterdienst) – sachlich der Pauschalzuweisung zuzuordnen sind. Die Pauschalzuweisung beträgt im künftigen Zuweisungssystem mind. 8.000 Euro pro Jahr je Kirchengemeinde und umfasst neben einem gottesdienstlichen Anteil auch einen Betrag für die allgemeine Gemeindegemeinschaft. Die Verwendung dieser Ressourcen liegt in der Budgetfreiheit der Kirchengemeinden.

Die Festlegung besonderer Zuweisungen für o.g. Angebote würde einerseits die Budgetfreiheit der Kirchengemeinden berühren. Andererseits wären entstehende (Mehr-)Zuweisungen zu refinanzieren. Aufkommensneutralität vorausgesetzt, bedeutete dies (pauschale) Zuweisungskürzungen für kirchengemeindliche Aufgabenwahrnehmungen; Budgetspielräume würden in der Fläche begrenzt. Eine solche „Umverteilungswirkung“ könnte somit gegenteilige Folgewirkungen implizieren. Zudem brächte eine spezielle Bedarfskomponente praktische Bemessungsprobleme mit

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.01.2015
hier: Beschluss Nr. 11 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Do)

sich, denn die finanzielle „Belastung“ durch die angesprochenen Aufgaben kann im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen (Häufigkeit der Gottesdienste, Umfang kirchenmusikalischer Begleitung etc.). Eine „pauschale Bedarfskomponente“ wiederum würde das von der Antragstellerin verfolgte Ziel nicht verwirklichen.

Ergänzend sei auf das Instrument des Finanzausgleichs gem. § 9 Zuweisungsverordnung hingewiesen. Demnach wird den Dekanaten für besondere Bedarfe der Kirchengemeinden und für besondere kirchliche Aufgaben der Region eine Finanzausgleichszuweisung gewährt. Im Falle besonderer Belastungen von Kirchengemeinden aus o.g. Angeboten ist die Überprüfung einer Förderung aus Funktionszuweisungsmitteln zu empfehlen (die jeweilige Dekanatssynode entscheidet über die Mittelvergabe).

Federführung: OKR Thorsten Hinte
KR Dr. Julian Dormann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 12 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (No/Vw)

Antrag des Theologischen Ausschusses:

Die Synode möge beschließen:

Die Synode bittet die Kirchenleitung, für die 12. Kirchensynode einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten.

In der Kirchenordnung werden Begriffe verwendet, die sowohl theologisch als auch juristisch gefüllt sind – zum Beispiel: „Auftrag“, „Berufung“, „bevollmächtigen“.

Manche Begriffe gehen als Übersetzungen aus den alten Sprachen bis in die Bibel und die Bekenntnisschriften zurück und sind zugleich Begriffe sowohl der Rechtssprache als auch der heutigen Umgangssprache.

Sie sollen daraufhin überprüft werden, wie sich in ihrem Gebrauch innerhalb von Rechtstexten Geistliches und Rechtliches zueinander verhalten. Wo es möglich ist, soll eine stringente Verwendung solcher Begriffe angestrebt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (Drs. 70/14) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, für die 12. Kirchensynode einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten.

In der Kirchenordnung werden Begriffe verwendet, die sowohl theologisch als auch juristisch gefüllt sind – zum Beispiel: „Auftrag“, „Berufung“, „bevollmächtigen“.

Manche Begriffe gehen als Übersetzungen aus den alten Sprachen bis in die Bibel und die Bekenntnisschriften zurück und sind zugleich Begriffe sowohl der Rechtssprache als auch der heutigen Umgangssprache.

Sie sollen daraufhin überprüft werden, wie sich in ihrem Gebrauch innerhalb von Rechtstexten Geistlichen und Rechtliches zueinander verhalten. Wo es möglich ist, soll eine stringente Verwendung solcher Begriffe angestrebt werden.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Es ist beabsichtigt, der Zwölften Kirchensynode einen Gesetzentwurf für eine kleine Revision der Kirchenordnung vorzulegen. Der vorgenannte Antrag wird in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Federführung: OKRin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 12 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3020-1 (Bäu/Fit)

Antrag des Synodalen Krüger, Laubach, Dekanat Grünberg:

Zum Artikel 2 Rechtsverordnung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes, § 2 Ausbilderin, Ausbilder:

Die Synode möge beschließen:

In den Gremien, die für die Ausbildung und Betreuung von Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten zuständig sind, soll ein Berater aus der Gruppe der Betroffenen mit beratender Stimme berufen/gewählt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (Drs. 70/14) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

...

In den Gremien, die für die Ausbildung und Betreuung von Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten zuständig sind, soll ein Berater aus der Gruppe der Betroffenen mit beratender Stimme berufen/gewählt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Weder in dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Prädikanten- und Lektorengesetzes noch in der zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Prädikanten- und Lektorenverordnung sind Gremien für die Betreuung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten vorgesehen.

Die neue Regelung sieht vielmehr in vielen Einzelregelungen das Gespräch zwischen angehenden und beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren und den für sie zuständigen Dekaninnen und Dekanen vor, wie z.B. vor der Ausbildung und während der Ausbildung. Auch für die kontinuierliche Begleitung des Dienstes von Prädikantinnen und Prädikanten und Lektorinnen und Lektoren sind regelmäßige Gespräche und Treffen von großer Wichtigkeit und darum festgeschrieben worden.

Aus der Verantwortung der mittleren Ebene für den Dienst der Ehrenamtlichen Verkündigung ergibt sich konsequenterweise, dass die Dekaninnen und Dekane mit der Beauftragung der Ausbilderinnen und Ausbilder betraut sind. Die Einsicht in die spezifischen Kompetenzen erlangen sie insbesondere durch die jährlichen Personalgespräche mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern des Dekanats.

Durch die im Gesetz vorgesehenen Gespräche zwischen Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren auf der einen Seite sowie Dekaninnen und Dekanen auf der anderen Seite ist gewährleistet, dass Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen gehört werden, wer in einem

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 12 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3020-1 (Bäu/Fit)

Dekanat als Ausbilderin oder Ausbilder beauftragt werden sollte.

Die Kirchenleitung sieht keine Notwendigkeit, die neuen rechtlichen Regelungen zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes wie beantragt zu ergänzen.

Federführung: OKRin Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2015
hier: Beschluss Nr. 17 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (Ks)

Antrag des Synodalen Oliver Zobel, Bingen, Ingelheim (Drucksache Nr. 74/14):

Die Synode möge beschließen, dass bei der weiteren Vorbereitung des Jubiläumsjahres der 31.10.2017 deutlich im Fokus steht und für die Gemeinden Bausteine erarbeitet werden, dass in der Fläche dieses Fest am Reformationstag deutlich gefeiert wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

... Nachstehender Antrag wird als Material an das Projektbüro „Reformationsdekade“ überwiesen:
Bei der weiteren Vorbereitung des Jubiläumsjahres steht der 31.10.2017 deutlich im Fokus, und für die Gemeinden werden Bausteine erarbeitet, dass in der Fläche dieses Fest am Reformationstag deutlich gefeiert wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die breitenwirksame und möglichst flächendeckende Gestaltung des Reformationsjubiläums gehört zu den zentralen Zielen des Projektes. Deshalb ist im Aufgabenkatalog des Projektbüros zur Reformationsdekade die Erarbeitung von Formaten zur Feier des Reformationsjubiläums in Gemeinden und Dekanaten fest eingeplant. Zudem stehen circa ein Drittel der Projektmittel zur Förderung lokaler und regionaler Aktivitäten bereit. Die Impulspost des Jahres 2017 samt ihrer Begleitmaterialien wird ebenfalls zu einer wirkungsvollen Gestaltung beitragen.

Federführung: OKR Krebs

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2015
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1(Hw/Lk)

Antrag der Synodalen Martina Belzer, AG Grünberg, Hungen und Kirchberg:

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung möge eine Aufgabenkritik der Aufgaben der Pröpste/Pröpstinnen vornehmen mit besonderer Prüfung der Frage, ob Propst/Pröpstin Seelsorger von Pfarrerin/Pfarrer sein sollten (und sind)?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung (Drs. 75/14) zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen.

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an die Kirchenleitung übergeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In Artikel 55 Abs. 1 Ziffer 4 KO ist festgelegt: Zu den Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste gehört „die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern“. Bemerkenswert ist, dass nicht formuliert wurde, die Pröpstinnen und Pröpste seien „Seelsorgerinnen und Seelsorger der Pfarrerinnen und Pfarrer“. Es geht in der KO vielmehr um eine grundlegende Gesamtverantwortung dafür, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Seelsorge suchen, diese auch finden und erhalten.

Diese Aufgabe basiert auf dem Ordinationsvorhalt, den Pröpstinnen und Pröpste in jeder Ordination verlesen (Art. 7 Abs. 2 KO), in dem es unter anderem heißt: „... *Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen. ... In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.*“

Die Verantwortung für die Seelsorge in ihrer ganzen Bandbreite gehört seit jeher genuin zum episkopalen Amt. Die Pröpstinnen und Pröpste haben daher dafür Sorge zu tragen, dass in der EKHN Angebote der Seelsorge bereitgestellt werden und zugänglich sind. Sie haben auf sie hinzuweisen, sie zu erschließen und dazu zu ermutigen, sie in Anspruch zu nehmen. Beispielsweise suchen die Pröpstinnen und Pröpste – gemeinsam mit der Referentin für Geistliches Leben im Zentrum Verkündigung – nach geeigneten Pfarrerinnen und Pfarrern für das geistliche Mentorat im Vikariat. Sie geben den Mitarbeitenden im Zentrum Seelsorge und Beratung Hinweise auf Fragestellungen, die ihnen in der Visitation begegnen. Sie lassen ihre seelsorgerliche Kompetenz einfließen in die Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern in persönlichen Krisen oder bei biographischen Beratungen und vermitteln sie an die für sie geeigneten Unterstützungssysteme der EKHN. Bei Pfarrkonventen und weiteren Gelegenheiten weisen sie hin auf die Möglichkeiten, die die EKHN für die Stärkung des geistlichen Lebens und für Retraiten bereithält (z.B. geistliche Begleitung, Supervision, Haus Inspiratio, Seelsorge-AGs).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2015
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1(Hw/Lk)

Pröpstinnen und Pröpste bieten selbst Sabbattage an und achten bei der Jahresplanung für die Pastorkollegs darauf, dass dabei regelmäßig geistlich geprägte Auszeiten angeboten werden.

Selbstverständlich stehen Pröpstinnen und Pröpste denjenigen Pfarrerinnen und Pfarrern, die dies wünschen, zum seelsorgerlichen Gespräch zur Verfügung. Dies gehört zur ihrem Amt und findet statt im klaren Bewusstsein ihrer spezifischen Verantwortung und auch ihrer Begrenzungen als Mitglieder der Kirchenleitung. Sie gehen verantwortlich mit ihrer Verpflichtung zu seelsorgerlicher Verschwiegenheit um. Im Übrigen stehen sie dabei vor denselben Herausforderungen wie alle Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, die als Kirchenvorstandsvorsitzende Dienstvorgesetzte sind und zugleich von Mitarbeitenden um Seelsorge gebeten werden. Es gehört zur Professionalität aller, die im Pfarramt tätig sind, die damit verbundene Rollenklarheit und -sicherheit zu wahren.

In der Debatte um die Neuordnung der Kirchenordnung 2010 war es der Kirchensynode ein großes Anliegen, dass das Amt der Pröpstinnen und Pröpste ein dezidiert geistliches Amt bleiben müsse und nicht auf Verwaltungs- und Dienstaufsichtsbezüge reduziert werden dürfe. Daher wurde die Verantwortung der Pröpstinnen und Pröpste für die Seelsorge bewusst in der revidierten Kirchenordnung beibehalten. In der aktuellen Debatte um die Neuordnung der Propsteibereiche wird nun synodal betont, dass „der Kern“ dieses Amtes nicht verändert werden soll, zu dem laut Art. 55 Abs. 1 KO auch die Verantwortung für die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern gehört.

Die Kirchenleitung sieht daher weder die theologische noch die organisationale Notwendigkeit, der Kirchensynode eine Veränderung der Kirchenordnung in diesem Punkt vorzuschlagen.

Federführung: Oberkirchenrätin Scherf, Pröpstin Puttkammer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2015
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1

Antrag des Synodalen Tobias Kraft, Nieder-Wiesen, Dekanat Alzey:

Die Neuordnung der Propsteibereiche umfasst 5 Propsteien:

1. Oberhessen mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Biedenkopf-Gladenbach
 - b) Gießen
 - c) Grünberg-Hungen-Kirchberg
 - d) Alsfeld-Vogelsberg
 - e) Wetterau
 - f) Büdingen-Nidda-Schotten
2. Nassau mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Wiesbaden
 - b) Bad Schwalbach-Idstein
 - c) Runkel-Weilburg
 - d) Bad Marienberg-Selters
 - e) Dillenburg-Herborn
3. Rhein-Main mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Frankfurt-Offenbach
 - b) Hochtaunus
 - c) Kronberg
 - d) Dreieich-Rodgau
4. Rheinhessen-Nassauer Land mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Mainz
 - b) Ingelheim-Oppenheim
 - c) Alzey-Wöllstein
 - d) Worms-Wonnegau
 - e) Diez-Nassau-St. Goarshausen
5. Starkenburg mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Darmstadt-Stadt-Land
 - b) Groß-Gerau-Rüsselsheim
 - c) Vorderer Odenwald
 - d) Bergstraße

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2015
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1

e) Odenwald

Begründung:

Der Entwurf berücksichtigt einerseits die historisch gewachsenen territorialen Gegebenheiten und nimmt andererseits die regionalen Mentalitäten und Bezüge, aber auch die heutigen regionalpolitischen Räume, Verkehrs- und Pendlerströme in den Blick.

Zudem sind die Größen der Propsteien hinsichtlich Zahlen ihrer Dekanate, Kirchengemeinden, Pfarrstellen und Mitglieder austarierter und ausgewogener.

Antrag des Synodalen Claus Munstein, Gernsheim, Dekanat Ried:

Das neu aus den Dekanaten Rüsselsheim und Groß-Gerau gebildete Dekanat wird spätestens nach Auflösung des Dekanats Ried und mit dem Termin der Aufnahme der Nordgemeinden des Dekanats Ried dem Propsteibereich Starkenburg zugeordnet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung (Drs. 75/14) zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen.

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an die Kirchenleitung übergeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Siehe Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache Nr. 13/15).

Federführung: OKR Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2015
hier: Beschluss Nr. 22 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/1 (Mesinger/Löw)

Antrag des Synodalen Weisgerber, Wallertheim, Dekanat Wöllstein:

Die Synode der EKHN erneuert und modifiziert ihre im Beschluss vom Mai 2012 geäußerte Bitte an die Kirchenleitung. Damals ging es um die Unterstützung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die auf dem Klageweg den Schutz ihrer ungestörten Religionsausübung erreichen wollen.

Zu dieser Unterstützung, so die Synode damals, gehöre

„u.a. ausreichende juristische und finanzielle Hilfen und die umfassende theologische Beantwortung der Frage, welche Handlungen im Rahmen des kirchlichen Bezugssystems religiöser Natur sind und wie und in welchem Ausmaß sie durch den Fluglärm gestört werden.“
(aus dem Beschluss 17 der Fünften Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN)

Die Synode stellt heute fest, dass diese genannten Fragen von der Kirchenleitung noch nicht beantwortet sind, und dass auch die von der Synode eingesetzte Arbeitsgruppe „Lärm und ungestörte Religionsausübung“ diese Fragen nicht beantwortet hat.

Bei der Planung etwa eines Flughafens, seines Ausbaus oder der Erweiterung seines Betriebs, hat bisher das Achten auf die Religionsausübung, die bei vermehrtem Flugbetrieb stärker gestört wird als vorher, noch keine Rolle gespielt. Denn sie, die Religionsausübung, wurde bisher als „Belang“ nicht in das Planungsverfahren eingebracht.

Solches zu tun wäre Aufgabe der Kirche. Dazu ist die Beantwortung dieser bereits 2012 genannten Fragen unabdingbar, soll überhaupt die ungestörte Religionsausübung (siehe Artikel 4 des Grundgesetzes) als ein „Belang“ neben anderen in Planungsverfahren eingebracht werden.

Die Synode bittet daher die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand, in einem abgestimmten Verfahren sicher zu stellen, dass diese Fragen nach der „Störung religiöser Handlungen durch Lärm“ bearbeitet und beantwortet werden, und der Synode darüber zu berichten.

Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer, Dekanat Mainz:

Die Kirchenleitung wird gebeten, als Grundlage für Planungsverfahren Kriterien zu prüfen, die die Bewertung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ermöglichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt die Drucksache Nr. 79/14 (Stellungnahme der AG „Lärm und ungestörte Religionsausübung“) zur Kenntnis und teilt die Einschätzung, dass die bisherigen Appelle nicht die erwartete Wirkung entfaltet haben.

Nachstehende Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Synode bittet daher die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand, in einem abgestimmten Verfahren sicherzustellen, dass die gestellten Fragen nach der „Störung religiöser Handlungen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2015
hier: Beschluss Nr. 22 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/1 (Mesinger/Löw)

durch Lärm“ bearbeitet und beantwortet werden und der Synode darüber zu berichten wird.

Die Kirchenleitung wird gebeten, als Grundlage für Planungsverfahren Kriterien zu prüfen, die die Bewertung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ermöglichen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Schon der ehemalige Kirchenpräsident Dr. Steinacker hatte in der Stellungnahme der EKHN im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Flughafenausbau Frankfurt am Main (Stellungnahme nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrsgesetz) vom 31.03.2005 auf Folgendes hingewiesen:

„...In Hinblick auf die kirchliche Arbeit ist eine weitere Zunahme der Lärmbelastung als kritisch einzuschätzen. Neben den Bereichen wie Gottesdienst, kirchliche Amtshandlungen oder Seelsorge, die als Voraussetzung für eine „innere Einkehr“ des Menschen einen geschützten und beruhigten äußeren Rahmens bedürfen, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis vor permanenten Lärmbeeinträchtigungen für die diakonischen Pflege- und Hilfeinrichtungen. ...“

Offensichtlich wurden diese Belange bei den vorgenommenen Abwägungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Kirchenleitung und der Kirchensynodalvorstand haben auf ihrer Klausurtagung am 13.02.2015 das weitere Vorgehen zur Bearbeitung der oben genannten Anträge abgestimmt.

Es wurde vereinbart, in einem interdisziplinärem Verfahren und ebensolchen Gesprächen insbesondere zwischen Theologinnen und Theologen (z.B. systematische oder praktische Theologie) und Juristinnen und Juristen (Planungsrecht, Verfassungsrecht o.ä.) zu klären, wie das formulierte Ziel einer sicheren und bewertbaren Relevanz des Belangs der „ungestörten Religionsausübung“ bei Planfeststellungsverfahren erreicht werden kann. Dabei sind nicht nur die Auswirkungen des Fluglärms, sondern des Lärms insgesamt auf die Religionsausübung zu prüfen. Mit einem solchen Verfahren leistet die Evangelische Kirche Pionierarbeit, da auf keine schon vorliegende Ausarbeitung zurückgegriffen werden kann.

Derzeit wird geprüft, welche Personen (theologische und juristische Fachexpertise) geeignet sind, diese Prüfung durchzuführen.

Ergänzend dazu ist beabsichtigt zu erheben und zu beschreiben, wo und wie Kirchenmitglieder durch Lärm in ihrer Religionsausübung stark beeinträchtigt werden.

Federführung: Dr. Meisinger, KRin Löw

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13. Februar 2015
hier: Beschluss Nr. 37 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (Bö/Hor)

Antrag des Dekanates Bergstraße (Drucksache Nr. 89/14):

Die Kirchensynode möge beschließen, jede Pfarrstelle mit einem Predigtauftrag zu verbinden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Bergstraße zu Predigtaufträgen (Drs. 89/14) wird als Material an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch die Ordination durch Berufung (vocatio), Segnung (benedictio) und Sendung (missio) bevollmächtigt zur öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung. Das ordinierte Amt ist als „Predigtamt“ (ministerium, CA 5) göttlich gestiftet - also abhängig von Gottes Wirksamkeit – und als „geordnetes Amt“ (officium, CA 14) menschlich gestaltbar. Der Predigtauftrag gehört daher genuin zum Selbstverständnis von Pfarrerinnen und Pfarrern, das in der Ordination gründet. Die Kirchenleitung hält daher fest, dass ein Predigtauftrag für alle Pfarrstellen (gemeindliche, regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen) festgelegt werden soll. Der Predigtauftrag bezieht sich in der Regel auf das jeweilige Aufgabengebiet (Gemeinde, Krankenhaus, Schule, Justizvollzugsanstalt u.a.). Wenn mit dem Dienstauftrag kein expliziter Predigtauftrag verbunden ist (z.B. bei Pfarrerinnen und Pfarrern in der Kirchenverwaltung oder den Zentren) soll ein Predigtauftrag in Rücksprache mit einer Kirchengemeinde (bei kirchengemeindlichen Predigtaufträgen) oder einem Dekanatssynodalvorstand (bei regionalen Predigtaufträgen) abgesprochen und festgelegt werden. Die Kirchenleitung beabsichtigt, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Federführung: OKR Jens Böhm / OKRin Christine Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.03.15
hier: Beschluss Nr. 38 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2305-10.3

Antrag des Dekanats Wöllstein (Drucksache Nr. 90/14):

Die Dekanatssynode hat am 17.06.2014 in Wonsheim beschlossen:

„I.) bei der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKHN und

II.) bei der Kirchensynode der EKHN zu beantragen:

1.) den Beschluss aus Artikel 2 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung vom 20.03.2014 (Senkung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 39 Arbeitsstunden) dahingehend zu ergänzen bzw. abzuändern, dass die Senkung der Wochenarbeitszeit auf das Arbeitsverhältnis der Erzieherinnen und Erzieher in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten keine Anwendung findet.

2.) Bis zur Entscheidung über den vorstehenden Antrag soll das Inkrafttreten der Senkung der Wochenarbeitszeit zum 1. Juli 2014 ausgesetzt werden.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wöllstein zur Arbeitszeitregelung in Kitas der EKHN (Drs. 90/14) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Gemäß Art. 70 Kirchenordnung i.V.m. dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz ist die Zuständigkeit für den Beschluss arbeitsrechtlicher Regelungen auf die Arbeitsrechtliche Kommission übergegangen. Eine Befassung der Kirchensynode mit einer Regelung der Wochenarbeitszeit in rheinland-pfälzischen kirchlichen Kindertagesstätten ist daher nicht möglich.

Auch die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich mit dem Antrag beschäftigt.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2014
hier: Beschluss Nr. 40 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1256K-14 (He/Lc)

Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drucksache Nr. 92/14):

Die Landessynode der EKHN wird aufgefordert, den kirchlichen Datenschutz im Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (Fassung vom 01.01.2013) im §12 Absatz 7 so zu ändern, dass dieser mit dem Bundesdatenschutz kompatibel ist, um gemeinsame Anmeldeplattformen für Kinder in Kindertagesstätten mit den Kommunen zu ermöglichen.

Begründung:

Die Kommunen haben den staatlichen Auftrag Betreuungsplätze für Kinder zur Verfügung zu stellen. Dazu müssen sie rechtzeitig die Bedarfe kennen. Die Leiterinnen kommunaler und kirchlicher Einrichtungen gleichen seit vielen Jahren die Anmeldungen von Kindern in mehreren Einrichtungen mühevoll und aufwändig ab. Viele Kommunen und Städte drängen in den letzten Jahren auf eine computergestützte Anmeldeplattform, um zeitnah Anmeldungen und Mehrfachanmeldungen zu erkennen und darauf reagieren zu können. Kindertagesstättenkonferenz und kirchliche Träger erkennen darin ebenfalls eine deutliche Vereinfachung des Anmeldeverfahrens. Das Datenschutzgesetz der EKD steht einem solchen Verfahren im §12 Absatz 7 entgegen, weil es eine Übermittlung nur dann zulässt, „wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist“. Die Dekanatsynode des Dekanats Darmstadt-Land fordert die EKHN Synode und Kirchenleitung der EKHN auf, darauf hinzuwirken, dass entsprechende rechtliche Möglichkeiten zur Weitergaben notwendiger Informationen im Bereich der Kindertagesstätten geschaffen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Datenschutz (Drs. 92/14) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die am 01.01.2015 in Kraft getretene Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 06.11.2014 sieht in § 3 Abs. 9 vor: „Die Träger können auf Verlangen der Kommunen im Rahmen elektronischer Anmeldeverfahren für Kindertagesstätten diesen Auskünfte über die Namen, die Anschriften und die Geburtsdaten der angemeldeten Kinder und Namen, Adresse und Telefonnummer eines Erziehungsberechtigten sowie den gewünschten Aufnahmetermin, Betreuungsumfang und Betreuungszeit übermitteln. Kommt es zum Abschluss eines Betreuungsvertrages in einer Kindertagesstätte, sind darüber hinaus das Datum des Vertragsbeginns und das Enddatum, der Betreuungsumfang, die Betreuungszeiten, der voraussichtliche Einschulungstermin und Daten zur Vertragsänderung mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Namen und Geburtsdaten sowie Betreuungsart und -umfang zulässig. Die Daten dürfen elektronisch übermittelt werden, wenn die Vertraulichkeit durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist.“

Durch diese Regelung wird den Trägern von Kindertagesstätten in der EKHN, die Möglichkeit

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2014
hier: Beschluss Nr. 40 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1256K-14 (He/Lc)

eröffnet, an gemeinsamen Anmeldeplattformen der Kommunen im Internet zu partizipieren.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 41 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3521-2 (He/Lc)

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 96/14):

„Neue Trägermodelle“ – Trägerschaft von Kindertagesstätten in der EKHN;

Die Kirchenleitung achtet bei der Entwicklung neuer Trägermodelle darauf, dass die Entlastung der Träger nicht zulasten des Stellenplans oder der Leitung geht.

Evangelische Kindertagesstätten sind ein wichtiger Bestandteil des Profils unserer Kirche. Die Verantwortung für Kirchenvorstände wird immer umfangreicher und komplexer und ist mit einer hohen Verantwortung verbunden. Neue Trägermodelle können Kirchenvorstände entlasten und durch eine professionelle Geschäftsführung ergänzen.

Die Aufgaben für die Leitung der Kindertagesstätten wird dadurch unterstützt, aber keinesfalls zeitlich entlastet. Zum einen steigen auch hier die Anforderungen von Jahr zu Jahr, zum anderen bleibt der seitherige Ansprechpartner für die Leitung erhalten (lokale Anbindung, Konzeption, Religionspädagogik...), zusätzlich kommt ein neuer hinzu. Nachdem deutlich wird, dass das KiFöG in vielen Einrichtungen zu einer Kürzung des Stellenplans führen wird, würde eine weitere Einschränkung geschehen, wenn zur Finanzierung einer professionellen Geschäftsführung der Stellenplan eingeschränkt würde, indem Freistellungsstunden der Leitung „eingespart“ werden. Trägerentlastung zulasten des Stellenplans ist kein gutes Signal für Leitung und Team.

Die Kirchensynode wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass dies nicht geschieht. Neben einer entsprechenden Gestaltung der Kindertagesstätten-Verordnung können dazu Gespräche der Kirchenleitung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung beitragen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Entwicklung neuer Kita-Trägermodelle (Drs. 96/14) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 06.11.2014, zum 01.01.2015 werden in den §§ 3, 4, 18 und 25 die gemeindeübergreifenden Trägerschaften geregelt. Die Personalbemessung für die entstehenden professionellen Träger ist von den Leitungsfreistellungen und pädagogischen Sollstellenplänen unabhängig. Vorgesehen ist die Einberechnung der Sekretariatsstunden der einzelnen Träger in die gemeindeübergreifende Trägerschaft. Darüber hinausgehende Ressourcen liegen in der Verantwortung des Trägers.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2015
hier: Beschluss Nr. 42 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Antrag des Dekanats Vogelsberg (Drucksache Nr. 98/14):

Die Dekanatssynode beantragt bei der Kirchensynode die Aussetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete § 9 „Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg“ auf unbestimmte Zeit.

Trotz unserer zahlreichen Gegenargumente, die im Konsultationsprozess mehrfach zur Sprache kamen, kam es zum Fusionsbeschluss für die Dekanate Vogelsberg und Alsfeld. Wir, die Dekanatssynode Vogelsberg, halten an unserer Position fest, dass dieser Beschluss nicht umsetzbar ist, da er unserem Auftrag, Kirche für die und mit den Menschen in der Region zu sein, umfassend und grundlegend widerspricht.

- a) Wir sind in der EKHN ein Extremfall an Fläche und Fahrzeiten. Im Dekanat Vogelsberg schwächen die Entfernungen bereits jetzt die Beteiligungskultur. Die Infrastruktur ist schwach, keine Autobahn und lediglich zwei! Bundesstraßen durchkreuzen ein Gebiet von 575 km². Wir bewältigen diese Entfernungen tagtäglich, anreisende Referenten bestaunen mit vorhersehbarer Regelmäßigkeit die Gegebenheiten. Bereits jetzt nehmen DSV-Mitglieder und Synodale 40 Minuten Fahrtzeit mit dem Auto für 32 km in Kauf, um für Sitzungen z.B. von Freiensteinau nach Lauterbach zu kommen. Der ÖPNV ist im Wesentlichen an die Schulzeiten gebunden und deshalb in der Regel zu Sitzungszeiten nicht verfügbar. Eine Fusion mit dem Dekanat Alsfeld würde die Fläche mehr als verdoppeln und führte jedwede Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen aus Kirchengemeinden insbesondere an den geographischen Rändern ad absurdum.
- b) Fusionsbefürworter sprechen stets von der Schaffung „starker“ Dekanate. Faktisch kommt es aber zu einer Schwächung, denn das Dekanat rückt weiter von den Kirchengemeinden weg, eine Entwicklung, die zur Entfremdung führt, Abstimmung und Dialog erschwert und passgenaue kreative Lösungen vor Ort geradezu verhindert.
- c) Dass eine Angleichung an Landkreisstrukturen im Falle des Vogelsbergkreises erstrebenswert wäre, überzeugt nicht, angesichts des disparaten Sozialraums und der Illusion, der Kreis decke einen gemeinsamen Identifikationsraum ab.
- d) Die strukturelle Grundentscheidung, zahlenmäßige Vergleichbarkeit der Stellenausstattung der Dekanate sei der entscheidende Faktor für Gerechtigkeit, halten wir für einen Irrtum.

Die Alsfelder Dekanatssynode hat in ihrer Tagung am 27.6.2014 festgestellt, dass die Fusion grundsätzlich abgelehnt werden muss und beschlossen, den Klageweg gegen das Gesetz zu beschreiten.

Diese breite Ablehnung der Fusion in unserem Nachbardekanat stärkt unsere Position zusätzlich. Fakt ist: Die überwiegende Mehrheit der Menschen in beiden Dekanaten ist davon überzeugt, dass das kirchliche Leben in den Regionen durch Schaffung eines Großdekanats Schaden nähme.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2015
hier: Beschluss Nr. 42 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vogelsberg zu § 9 des KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (Drs. 98/14) wird als Material an den Rechtsausschuss, an den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Aussetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete § 9 „Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg“ auf unbestimmte Zeit, wäre nur durch Verabschiedung einer kirchengesetzlichen Änderung durch die Kirchensynode möglich.

Für die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage sieht die Kirchenleitung keinen Anlass. Die Kirchensynode hat im November 2013 in Kenntnis und unter Abwägung der hier noch einmal vorgetragenen Argumente über die Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg zum 1. Januar 2019 entschieden. Zudem wurde der erwähnte Normenkontrollantrag des Dekanats Alsfeld zwischenzeitlich durch das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht als unzulässig und unbegründet abgewiesen.

Zentrales Ziel der von der Kirchensynode beschlossenen Neuordnung ist es, durch Schaffung größerer Planungsräume die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Dekanate langfristig zu stabilisieren. Die Kirchenleitung geht nach wie vor davon aus, dass das Dekanat Vogelsberg aufgrund der demografischen Entwicklung im regionalen Raum des Vogelsbergkreises perspektivisch nur gemeinsam mit dem Dekanat Alsfeld über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen wird, um den Auftrag zur Gestaltung regionaler Kirche nach Artikel 17 der Kirchenordnung erfüllen und als starker Partner in der (außerkirchlichen) Öffentlichkeit wirken zu können.

Zur Entwicklung spezifischer, auf die Erfordernisse der Region abgestimmter Konzepte und Arbeitsformen sowie zur Klärung der notwendigen Sachfragen und Bedarfe bietet das beschlossene Dekanatsneuordnungsgesetz den Dekanaten Vogelsberg und Alsfeld einen großen zeitlichen Rahmen. Bis dahin sollte es – auch unter Nutzung der zur Verfügung stehenden gesamt-kirchlichen Unterstützungsmöglichkeiten – gelingen, Lösungen für die besonderen Erfordernisse in einem vereinigten Dekanat zu finden, das flächenmäßig das größte der neuen Dekanate sein, von der Mitgliederzahl aber unter dem Durchschnitt liegen wird.

Federführung: Pfr. Eberl

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für die 12. Tagung der Elften Kirchensynode im April 2015

- ‚Lärm und ungestörte Religionsausübung‘ (Drs. 79/14)
- ‚Weitere finanzielle Unterstützung für die Arbeit mit Flüchtlingen aus Krisengebieten im Nahen und Mittleren Osten‘ (Antrag zum Haushalt 62/14)
- ‚Pilgrimage for Justice and Peace‘ (Drs. 78/14)
- ‚Kirche des gerechten Friedens werden‘ (Beschluss der Badischen Landeskirche)
- Reise Israel/Palästina (ZOE/Landessynode/UCC)
- ‚Aufnahme integriertes Klimaschutzkonzept in das neue Haushaltsbuch‘ (Antrag zu Drs. 63/14)

Auftragsgemäß hat sich der AGFB in seinen sieben Sitzungen seit der 10. Synodaltagung im Frühjahr 2014 mit den o.g. Themen befasst.

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern von ThA, ADGV und AGFB hat sich eingehend mit dem Thema ‚Lärm und ungestörte Religionsausübung‘ befasst und eine ausführliche Stellungnahme in die Herbstsynode 2014 eingebracht. Das ZGV wird sich unter Federführung von Pfr. Dr. Meisinger weiterhin mit der Thematik befassen.

Ein Haushaltsantrag in Höhe von 1 Mio Euro zur weiteren finanziellen Unterstützung bei der **Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen** angesichts der anhaltenden Flüchtlingskatastrophe im Nahen und Mittleren Osten wurde seitens des Ausschusses angestoßen und von Bruder Busch als Mitglied des Vergabegremiums eingebracht. Der Antrag wurde beschlossen, mit der Erweiterung eine grundlegende Konzeption über die weitere Arbeit mit Flüchtlingen in der EKHN vorzulegen (s. Bericht der Kirchenleitung).

Bei der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) im Herbst 2013 wurde das Engagement der Kirchen für Gerechtigkeit und Frieden bekräftigt. Der KSV hat daraufhin AGFB und ADGV beauftragt, sich mit der **Frage der ökologischen Gerechtigkeit** zu befassen. Das Thema war Schwerpunkt in der Herbstsynode 2014 und wurde mit ökumenischen Gästen behandelt. Unser Ausschuss hat dazu einen konzeptionellen Antrag zur ‚Pilgrimage of Justice and Peace‘ eingebracht. Zur Erarbeitung der ‚Pilgerreise‘ hat der Ausschuss zusätzlich einen Workshop mit dem ZOE durchgeführt.

Außerdem hat der Ausschuss im Juni 2014 an einer Sitzung des ADGV teilgenommen, der Herrn Heidel, Werkstatt Ökonomie e.V. Heidelberg, zu einem Referat über ‚**Den Wandel gestalten. Die Große Transformation als Herausforderung für die Kirche**‘ eingeladen hatte.

Im Januar dieses Jahres hat uns der KSV eine Anregung der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF) weitergeleitet, die die Initiative der Badischen Landeskirche unterstützt, ‚**eine Kirche des gerechten Friedens**‘ zu werden. Auch alle anderen Landeskirchen haben diese Anregung erhalten. Wir haben uns mit den Fragen „eines christlichen Zeugnisses für einen gerechten Frieden angesichts der aktuellen friedensethischen Herausforderungen“ (so die AGDF) gemeinsam mit dem ZOE befasst und dem KSV empfohlen, in einem von uns als Entwurf aufgesetzten Schreiben an den Vorsitzenden des AGDF, Herrn Scheffler, zu erläutern, dass wir zum einen die Initiative der Badischen Landeskirche hoch schätzen, da sie auch unserem ökumenisch ausgerichteten friedensethischen Engagement in unserer Landeskirche entspricht, und zum anderen welche zahlreichen und vielfältigen Schritte wir in der EKHN auf dem Weg des Friedens bereits gehen.

Im September 2014 unternahm eine Delegation der EKHN bestehend u.a. aus dem Leiter des ZOE, Herrn Knoche, und Frau Kögler als ökumenische Vertreterin der Synode und Mitgliedern der UCC eine Informations- und **Austauschreise nach Israel/Palästina**. Die Reise stand unter dem Motto ‚**Come – See – Act**‘. Das Hauptinteresse der Reise bestand im Kennenlernen und Austauschen mit Nichtregierungsorganisationen (NGO's) und christlichen, jüdischen und arabischen Organisationen, die sich um Dialog und Friedensarbeit zwischen israelischer und palästinensischer Bevölkerung bemühen.

In der Herbstsynode 2014 ist der Antrag unseres Ausschusses, ‚**das Klimaschutzkonzept der EKHN in das Haushaltsbuch aufzunehmen**‘, den unser verstorbener Bruder Schreiber ehemals angeregt hatte, aufgenommen worden; die Synode beauftragte unseren Ausschuss, verschiedene andere und den Rechtsausschuss federführend, sich im Zusammenhang mit der gesamten Antragsbearbeitung mit der Thematik zu befassen und in der kommenden Herbstsynode zur zweiten Lesung des neuen Haushaltsgesetzes einen entsprechenden Vorschlag zur inhaltlichen Umsetzung einzubringen. Der AGFB hat hierzu bereits Überlegungen angestellt. Bei der Diskussion im Rechtsausschuss gab es ein übereinstimmendes Ergebnis.

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass **Pfr.in Anja Harzke** die Synode im Februar 2015 verlassen hat, da sie auf eine neue Pfarrstelle in Frankfurt gewechselt ist. Der Ausschuss muss augenblicklich mit einem Pfarrermittglied weniger auskommen.

Gisela Kögler, Vorsitzende

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst

A. Problemlage und Zielsetzung

Im Jahr 1997 wurde das Assessmentcenter als Personalauswahlinstrument eingeführt und vor der Aufnahme in das Pfarrvikariat (heute: Probedienst) durchgeführt. Die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den Probedienst war deutlich höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen, so dass eine Auswahl unter den Personen getroffen werden musste.

Seit dem Jahr 2003 wird ein zweigliedriges Aufnahmeverfahren durchgeführt. Vor der Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) steht eine Potentialanalyse, in der die persönliche Eignung für den Pfarrdienst festgestellt wird. Für die Übernahme in den Probedienst beruft die Kirchenleitung eine Einstellungskommission, die ihre Auswahl nach persönlicher Eignung (Potentialanalyse), Befähigung (Erstes und Zweites Theologisches Examen) und fachlicher Leistung (Ausbildungsberichte) vornimmt.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen sowohl im Bereich der Personalgewinnung und der Personalplanung als auch im Bereich der Theologischen Ausbildung stark verändert.

Zum einen hat sich die Personalsituation deutlich gewandelt. Die nächsten Jahre werden nicht durch eine Auswahl aus einer Vielzahl von Kandidatinnen und Kandidaten geprägt sein, sondern durch die Notwendigkeit der gezielten Förderung aller vorhandenen Kandidatinnen und Kandidaten für das Pfarramt.

Zum anderen hat sich die Situation der Studierenden deutlich verändert. Das Studium ist zunehmend geprägt durch die Modularisierung der Studiengänge im Rahmen der Bolognareform und bindet die Studierenden an „ihre“ Fakultät. Die neue Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen greift diese Entwicklung auf und überträgt wesentliche Prüfungsleistungen (schriftliche Klausuren und die wissenschaftliche Hausarbeit) den Prüfungsämtern der Fakultäten, so dass lediglich die mündlichen Prüfungen im Rahmen des kirchlichen Examens erbracht werden. Die Evangelischen Kirchen in Deutschland öffnen sich für Studierende aus allen Fakultäten und Regionen in Deutschland und verlieren gleichzeitig ihre traditionellen und verpflichtenden Formen, um Studierende zu binden. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird daher neue Möglichkeiten finden müssen, um mit Studierenden Kontakt aufzunehmen, sie zu fördern und sie mit ihrer Kultur vertraut zu machen.

Beide Entwicklungen legen es nahe, das Einstellungsverfahren neu zu konzeptionieren und geeignete Formen der Personalförderung und –bindung zu finden, so dass Studierende frühzeitig auf das Pfarramt vorbereitet werden und sich für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entscheiden.

B. Lösungsvorschlag

Aufgrund der geänderten Ausgangslage (Personalgewinnung als Ziel aller Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bei gleichzeitigem Verlust der Bindung von Studierenden an die Landeskirchen als Folge der Umsetzung der Bolognareform im Theologiestudium) ist eine grundsätzlich werbende und fördernde Haltung gegenüber Studierenden sinnvoll. Gleichzeitig muss aber auch weiterhin darauf geachtet werden, dass neben der fachlichen Eignung für den Pfarrberuf auch Kriterien der persönlichen Eignung gefördert und in den Einstellungsverfahren berücksichtigt werden. Förderung und Auswahl müs-

sen zusammen gedacht werden. Damit soll frühzeitig - bereits in der Kirchlichen Studienbegleitung - begonnen werden.

Die Einführung bzw. Neukonzeption einer Kirchlichen Studienbegleitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist in erster Linie ein Personalförderungskonzept. Es soll den Studierenden dazu verhelfen, sich schon während der Ausbildung pastoraler Anforderungen bewusst zu werden und sie für sich zu reflektieren. Dies kann nur durch individuelle Förderung geschehen. Zudem soll es durch die Einführung bzw. Neukonzeption einer Kirchlichen Studienbegleitung gelingen, Studierende frühzeitig für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zu interessieren und zu binden. Es soll neben der primären fachlich/wissenschaftlichen Ausbildung an der Universität auch die persönliche Weiterentwicklung in den Fokus gerückt werden, so dass Studierende für sich ein Entwicklungspotential entdecken, wenn sie sich für Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung entscheiden.

Die Kirchliche Studienbegleitung setzt bewusst erst mit dem Hauptstudium ein, wenn der Pfarrberuf mit dem Gemeindepraktikum im Studienverlauf in den Blick kommt. Der Weg in die theologische Wissenschaft im Rahmen des Grundstudiums soll noch nicht durch die Kirchliche Studienbegleitung begleitet werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Theologiestudierenden müssten von Anfang an den Pfarrberuf im Blick haben.

Die Neukonzeption des Einstellungsverfahrens soll darüber hinaus deutlich machen, dass die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bei ihren Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten nur in Zweifelsfällen eine Kommission zur Überprüfung der Eignung vorsieht. Gleichzeitig öffnet sie sich für Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Kirchen.

Die Zusammensetzung der Kommissionen, die über Aufnahme und Übernahme entscheiden, erfolgt nach dem Grundsatz, dass Personalentscheidungen in den Aufgabenbereich der Kirchenleitung fallen. Daher setzen sich die Kommissionen jeweils aus Mitgliedern der Kirchenleitung bzw. des Kirchensynodalvorstandes zusammen. Die Kirchenverwaltung bringt ihre Fachexpertise beratend in die Entscheidungen ein.

C. Konkrete Schritte

Aufbau einer Kirchlichen Studienbegleitung und die Konzeption eines neuen Einstellungsverfahrens

1. Kriterien

Das Vorbildungsgesetz (VorbG) formuliert in § 6 Absatz 3: „Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach den folgenden Kriterien festgestellt und bewertet:

- a. Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit,
- b. Teamfähigkeit,
- c. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.“

Diese Kriterien wurden im Jahr 1997 entwickelt. Als Folge wurde das sogenannte „**Assessmentcenter**“ als Personalauswahlinstrument nach dem Vikariat und vor dem Eintritt in das Pfarrvikariat durchgeführt. Seit dem Jahr 2003 wird die **Potentialanalyse** als Personalauswahlinstrument (§ 6 Abs. 5 VorbG) bezogen auf die persönliche Eignung und Personalentwicklungsinstrument (§ 6 Abs. 4 VorbG) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Potentialanalyse wurde in die Studienzeit vorverlegt (frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern). Die erfolgreiche Potentialanalyse ist Voraussetzung für die Übernahme in das Vikariat. Die Kriterien des Assessmentcenters wurden übernommen. Einige

Kriterien und deren Übungsformate – das hat die Erfahrung der letzten zehn Jahre gezeigt – lassen sich jedoch nur bedingt in die Studienzzeit übertragen.

- Die „*Fähigkeit zur Leitungstätigkeit*“ geht deutlich von hauptberuflichen Leitungserfahrungen in einer Gemeinde aus. Studierenden werden die Fähigkeit zur „Planung und Organisation“ eher im Rahmen der erfolgreichen Organisation und Planung ihres Studiums und des Examens nachweisen.
- Eine notwendige „*Konfliktfähigkeit*“ für die Ausübung des Pfarramtes lässt sich im Studium nur erahnen und in Übungen kaum nachprüfen. Die Übung „Konfliktgespräch“ verlagert sich von dienstlichen Konflikten (Konflikt als Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer mit einem Mitarbeitenden) in den Bereich des Privaten (Konflikte im Studierendenwohnheim oder mit Vermietern) und wird häufig als „übergriffig“ und „konstruiert“ erlebt.

In den Kirchen der **Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa** hat sich in den letzten Jahren ein gemeinsames Bild der Erfordernisse für den Pfarrdienst herausgebildet, das die **Vollversammlung im Herbst 2013 in Florenz** verabschiedet hat. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat bereits vorher diesen Kriterien in ihrer Sitzung vom 03.04.2013 zugestimmt. Danach gibt es drei Erfordernisse für den Pfarrdienst:

- Ein *wissenschaftlich-theologisches Studium mit einem Master-Abschluss*, um die grundlegende theologische Kompetenz auszubilden und in einer Praxisphase (das Vikariat) zu vertiefen und zu erproben.
- Eine *persönliche Eignung* im Blick auf Selbstreflexivität und Kommunikationsfähigkeit (vgl. § 6 Abs. 3 d), f) VorbG). Das Kriterium der Teamfähigkeit (vgl. § 6 Abs. 3 b) VorbG) wird der Kommunikationsfähigkeit zugerechnet, lässt sich aber auch als eigenes Kriterium verstehen.
- Die *Bereitschaft, das Evangelium für sich selber gelten zu lassen*. Hier wird eine geistliche Grundhaltung beschreiben, die nicht mit einer normativen Frömmigkeit verwechselt werden darf. Diese Bereitschaft, das Evangelium für sich selber gelten zu lassen, greift das Kriterium „Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens“ auf, wird aber nicht unter den Kriterien der persönlichen Eignung gefasst, die prüfbar sind (vgl. § 6 Abs. 3 c) VorbG).

Die Ergebnisse des Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa-Prozesses sollen auch bei einem **neuen Einstellungsverfahren** berücksichtigt werden.

Zum einen soll einheitlich von Befähigung und persönlicher Eignung gesprochen werden. Die Begriffe aus dem Beamtenrecht (Befähigung, fachliche Leistung, Eignung), die sich momentan noch in den Rechtstexten finden, sollen nicht weiter verwendet werden.

Zum zweiten sollen auch die vier Dimensionen der persönlichen Eignung und ihre Krieriologie berücksichtigt werden. Demnach wären die Kriterien „Teamfähigkeit“ (b) „Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit“ (d), „Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit“ (e) und „Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person“ (f) der persönlichen Eignung zuzuordnen. Das Kriterium „Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit“ (e) setzt aber eine pastorale Praxis voraus, in der sich diese Fähigkeiten zeigen. Deshalb kann es erst im Vikariat erkennbar sein. Das Kriterium „Fähigkeit zur Leitungstätigkeit“ (a) lässt sich im Vikariat fördern – konkrete Erfahrungen in diesem Bereich werden in der Regel nicht im Vikariat, sondern erst im Pfarrdienst auf Probe gemacht.

Teamfähigkeit kann im Rahmen der persönlichen Eignung als Haupt- oder Basiskriterium verstanden werden, das die anderen Kriterien einschließt. Wer nicht konfliktfähig ist oder wem grundlegende Kommunikationsfähigkeiten fehlen, ist auch nicht in dem Maße teamfähig, dass es den Ansprüchen des Berufs der Pfarrerin oder des Pfarrers genügt.

Studierende sollen nach der Zwischenprüfung (in der Regel nach dem 5. bzw. 6. Semester) an der Kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen. Im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung soll den Studierenden bewusst werden, dass neben fachlichen auch persönliche Komponenten notwendig sind, um Pfarrerin bzw. Pfarrer zu sein. Die Kriterien der persönlichen Eignung sollen im Rahmen der Neukonzeption der

Einstellungsverfahren konzentriert und der Lebenssituation der Studierenden angepasst werden. Wie in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (z.B. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Nordkirche, Evangelische Landeskirche in Württemberg) wird vorgeschlagen, folgende Kriterien bereits im Studium zu fördern:

- Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

Die beiden weiteren Kriterien sollen im Rahmen des Vikariates und dem Pfarrdienst auf Probe gefördert werden:

- Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit.

Das Kriterium „Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“ bzw. „eigene geistliche Haltung“ soll in beiden Ausbildungsphasen und im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) gefördert werden.

„Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“ fällt mit den Anforderungen im Zweiten Theologischen Examen zusammen. Eine Schulstunde im Fach evangelische Religion, eine Predigt oder eine Seelsorgebegegnung bezeugen auf vielfältige Weise die „Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“.

2. Der Zugang zum Praktischen Vorbereitungsdienst - ein Zweiwegemodell

a) Im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung (Weg 1)

Studierende, die sich spätestens nach der Zwischenprüfung auf die Liste der Studierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eintragen und das Programm der Kirchlichen Studienbegleitung durchlaufen haben, werden in das Vikariat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen. Die Kirchliche Studienbegleitung will die nötigen persönlichen Kompetenzen für das Pfarramt schon im Studium bewusst machen und fördern. Hierzu werden unterschiedliche Angebote (Module) entwickelt, die von den Studierenden besucht werden können. Drei Module sind für die Aufnahme in das Vikariat verpflichtend: ein **Reflexionsgespräch** nach dem Gemeindepraktikum (Modul 2), ein **Entwicklungsseminar** nach der Zwischenprüfung (Modul 3) und ein **Perspektivgespräch** vor der Integrationsphase (Modul 4).

Auf dieser Basis wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern für Kirchliche Studienbegleitung ein mündliches Feedback über die persönliche Entwicklung der Studierenden während der ersten Ausbildungsphase gegeben, das sich an den Kriterien der persönlichen Eignung im Studium (Kommunikations-, Team-, Reflexionsfähigkeit) orientiert. Eine Teilnahmebestätigung ermöglicht allen Studierenden, die die Kirchliche Studienbegleitung durchlaufen haben, den Beginn des Vikariats in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Einführung der Kirchlichen Studienbegleitung ist mit einer zusätzlichen Pfarrstelle verbunden, die die Pfarrstelle an den Theologischen Fakultäten in Mainz und in Frankfurt ergänzt.

Module der Studienbegleitung werden sein:

Modul 1 (fakultativ im Grundstudium): „Willkommen im Theologiestudium in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ – ein zweitägiges Orientierungsseminar, bzw. Berufsfindungsseminar, in den ersten Semestern zur Kontaktaufnahme mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Modul 2 (verpflichtend): **Reflexionsgespräch** nach dem Gemeindepraktikum.

Das Gemeindepraktikum wird von den Fakultäten verantwortet (in Mainz und Frankfurt mit Unterstützung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Zum Reflexionsgespräch kommen die Studierenden zur Kirchlichen Studienbegleitung.

Modul 3 (verpflichtend): Mehrtägiges **Entwicklungsseminar** nach der Zwischenprüfung.

Das Entwicklungsseminar nimmt standardisierte Elemente der Potentialanalyse auf (Gruppenübungen), die durch dialogische Elemente (ersetzt das strukturierte Interview) mit einer Gesprächskommission ergänzt werden und von einem Eingangsstatement „Warum ich Pfarrerin oder Pfarrer werden will?“ ausgehen kann.

Danach kann an eigenen Fragen und Rollenklärungen weitergearbeitet werden.

Modul 4 (verpflichtend): **Perspektivgespräch** vor der Integrationsphase .

Im Rahmen des Perspektivgespräches soll die Entwicklung der Studierenden in der Studienzeit reflektiert werden, sowie der Abschluss der ersten Ausbildungsphase und der Beginn der zweiten Ausbildungsphase in den Blick genommen werden.

Modul 5 (fakultativ im Hauptstudium): Bildungsangebote zu den Themenbereichen „Spiritualität/geistliche Haltung“ (z.B. geistliches Mentorat, Einkehrtage/Einkehrwochen, Exkursionen).

Modul 6 (fakultativ im Hauptstudium): Bildungsangebote zu den Themenbereichen „Kommunikation“, „Präsenz“, „Rhetorik“ und „Teamarbeit“.

Die Module 2 bis 4 werden von der (noch einzurichtenden) Geschäftsstelle „Kirchliche Studienbegleitung“ verantwortet. Für die Kirchliche Studienbegleitung sind mindestens zwei Pfarrstellen vorzusehen – eine Stelle an den Fakultäten in Frankfurt und Mainz ist bereits errichtet, eine weitere Stelle wäre neu zu konzipieren und zu errichten. Das Modul 1 wird von der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten in der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Module 5 und 6 können auch von anderen Anbietern (Instituten, Zentren, Kirchenverwaltung, etc.) mitverantwortet werden. Auch eine das Hauptstudium begleitende Supervision zur Klärung der eigenen Rolle könnte in das Angebot aufgenommen werden.

b) Im Rahmen eines Aufnahmeseminars vor dem Vikariat (Weg 2)

Studierende, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, erst nach bestandem Theologischen Examen in einer anderen Gliedkirche oder an einer Theologischen Fakultät den Weg in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau suchen oder einen berufsbegleitenden Masterstudiengang absolviert haben, können in das Vikariat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen und die Empfehlung für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten haben. Das Aufnahmeseminar greift die Kriterien der Kirchlichen Studienbegleitung auf (Kommunikations-, Team-, Reflexionsfähigkeit) und nimmt standardisierte Elemente der Potentialanalyse auf (Gruppenübungen, Einzelpräsentationen), die durch dialogische Elemente (ersetzt das strukturierte Interview) mit einer Aufnahmekommission ergänzt werden. Während die „Gruppenübungen“ von der Personalberatung durchgeführt werden, soll das dialogische Interview (bzw. „Einstellungsgespräch“) von Mitgliedern der Kirchenleitung bzw. des Kirchensynodalvorstandes durchgeführt werden. Hier geht es auch darum, die gegenseitigen Erwartungen an den Pfarrberuf (von Seiten der Kirchenleitung) und an die Kirche (von Seiten der Bewerbenden) miteinander abzugleichen und zu klären, ob beide Seiten zueinander passen. Die Empfehlung für die Aufnahme in das Vikariat wird von der Aufnahmekommission ausgesprochen, die auch das Aufnahmegespräch führt. Die Kommission soll wie folgt zusammengesetzt werden:

- eine Pröpstin oder ein Propst,
- ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
- die Personaldezernentin / der Personaldezernent oder eine andere theologische Dezernentin / ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin / ein Propst

- Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen

Das Aufnahmeseminar kann einmal wiederholt werden.

3. Zugang zum Pfarrdienst auf Probe (in das Pfarrvikariat)

Im praktischen Vorbereitungsdienst verfassen die Lehrpfarrerinnen oder der Lehrpfarrer einen Ausbildungsbericht und das Theologische Seminar und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst jeweils eine Stellungnahme über den Verlauf der Ausbildung.

Die Berichte bzw. Stellungnahmen stellen abschließend fest, ob die Vikarin oder der Vikar zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Pfarrdienst auf Probe empfohlen wird oder Zweifel an der persönlichen Eignung im Rahmen der Ausbildung aufgetreten sind. Sie orientieren sich an den Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, Teamfähigkeit, Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person, Fähigkeit zur Leitungstätigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit.

Zweifel an der persönlichen Eignung sind zu begründen.

Der Bericht und die Stellungnahmen sind unabhängig voneinander zu verfassen und jeweils mit der Vikarin oder dem Vikar zu besprechen.

Wenn der Bericht und die Stellungnahmen die Übernahme empfehlen, erfolgt die **direkte Übernahme (1. Weg)**.

Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerinnen oder des Lehrpfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, hat diese oder dieser die Möglichkeit an einem Übernahmeseminar teilzunehmen, in dem die persönliche Eignung der Vikarin oder des Vikars für den Pfarrberuf (**Übernahmeverfahren: 2. Weg**) festgestellt wird.

Der Ausbildungsbericht und die Stellungnahmen liegen der Kommission des Übernahmeseminars vor. Die Entscheidung der Übernahmekommission orientiert sich ausschließlich an den Beobachtungen der Kommissionsmitglieder über die Kriterien der persönlichen Eignung (Kommunikations-, Team-, Reflexionsfähigkeit, Fähigkeit zur Leitungstätigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit). Neben standardisierten Einzelübungen findet ein 45-minütiges Gespräch mit der Übernahmekommission statt. Die Einzelübungen werden von der Personalberatung durchgeführt. Die Übernahmekommission spricht gegenüber der Kirchenleitung aufgrund des Gespräches und dem Ergebnis der durchgeführten Übungen eine Empfehlung darüber aus, ob die Bewerberin oder der Bewerber in den Probendienst übernommen werden kann. Die Empfehlung der Übernahmekommission wird dokumentiert, begründet und zu den Akten genommen.

Die **Übernahmekommission** setzt sich wie folgt zusammen:

- die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst
- eine Pröpstin oder ein Propst
- ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
- die Personaldezernentin / der Personaldezernent oder eine andere theologische Dezernentin / ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin / ein Propst
- Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen

Das Übernahmeseminar kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in einem besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.

4. Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Vikarinnen und Vikare auf Probe und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen

In den nächsten Jahren ist davon auszugehen, dass die Zahl der in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgebildeten Vikarinnen und Vikare nicht ausreicht, um die von der Kirchenleitung jährlich festgelegten Pfarrstellen zu besetzen. Wenn die Zahl der ausgebildeten Vikarinnen und Vikare in einem

Jahr nicht ausreicht, um die Zahl der Pfarrstellen zu besetzen, die von der Kirchenleitung vorgegeben sind, können sich Theologinnen und Theologen anderer Kirchen um diese Pfarrstellen bewerben. Die Bewerbung setzt die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar und eine Empfehlung zur Übernahme durch die Sonder-Übernahmekommission voraus.

Zur Teilnahme an dem Sonder-Übernahmeseminar können Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmten Stichtagen im Jahr ihre Bewerbungen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau richten. Die Kirchenleitung entscheidet aufgrund der Bewerbungsunterlagen, wen sie zum Sonder-Übernahmeseminar einlädt. Das Sonder-Übernahmeseminar wird mit standardisierten Gruppen- und Einzelübungen durchgeführt und orientiert sich an allen sechs Kriterien der persönlichen Eignung (Kommunikations-, Team-, Reflexionsfähigkeit, Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens, Fähigkeit zur Leitungstätigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit). Neben den standardisierten Elementen wird jedoch zusätzlich ein dialogisches Element (ersetzt das strukturierte Interview) mit einer Übernahmekommission eingeführt. Während das Sonder-Übernahmeseminar von der Personalberatung durchgeführt wird, wird das dialogische Interview (bzw. „Einstellungsgespräch“) von Mitgliedern der Kirchenleitung bzw. dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenverwaltung durchgeführt. Hier gilt es auch, die gegenseitigen Erwartungen an den Pfarrerberuf (von Seiten der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung) und an die Kirche (von Seiten der Bewerbenden) miteinander abzugleichen und zu klären, ob beide Seiten zueinander passen.

Die Empfehlung über die Aufnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Kirchen in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird von der Sonder-Übernahmekommission ausgesprochen, die das sog. „Einstellungsgespräch“ geführt hat. Die Kommission soll wie folgt zusammengesetzt werden:

- die Kirchenpräsidentin / der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin / des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin / ein Propst
- eine Pröpstin oder ein Propst
- ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
- die Personaldezernentin / der Personaldezernent oder eine andere theologische Dezernentin / ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin / ein Propst
- Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst

D. Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten einschließlich einer zusätzlichen Pfarrstelle für Kirchliche Studienbegleitung: 150.000 € (Budgetbereich 7.1).

Hiervon:

- a) 1,0 Pfarrstelle: 70.100 € p. a.
- b) 0,25 Sekretariatsstelle (E 6) in der Geschäftsstelle: 12.925 € p. a.
- c) Sachkosten: 66.975 € p. a. für die Durchführung von Seminarformaten (46.975 €), Fahrtkosten (10.000 €) und Sachkosten für die Geschäftsstelle (10.000 €) der Kirchlichen Studienbegleitung.

Deckung des Mehrbedarfs aus bestehenden Personal- und Sachkosten:

- a) Umschichtung aus dem vorhandenen Budget der gesamtkirchlichen Pfarrstellen.
- b)+c): Strukturelle Kürzung des Fort- und Ausbildungsetats im Budgetbereich 1 um 79.000 € p. a.; die Kürzung ist möglich, da seit Jahren mehr Fort- und Weiterbildungen geplant als durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Potentialanalyse werden im Budgetbereich 7.1 bereits 85.000 € p.a. vorgesehen. Die Mittel sollen in Zukunft für die Durchführung der neuen Formate des Einstellungsverfahrens

(Entwicklungsseminar, Aufnahmeseminar, Übernahmeseminar und das Sonder-Übernahmeseminar) verwandt werden.

E. Beteiligung am Beschlussverfahren

Konzeptionsgruppe: OKRin Scherf (Leitung der Konzeptionsgruppe)
OKR Dr. Bechinger
OKR Böhm
OKRin Flemmig
Pröpstin Puttkammer

Referenten/

Referentinnen: OKR Böhm
OKRin Dr. Knötzele
OKRin Hardegen
KRin Dr. Müller

Formelle Beteiligung: Pfarrerausschuss
Ausbildungskonferenz
Delegiertenrat
Rat der Vikarinnen und Vikare

Weitere Beteiligung: Theologisches Seminar
Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer
Assessoren der Potentialanalyse

F. Anlage

- Synopse (Anlage 1)
- Schaubild zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (Anlage 2)
- Rahmenkonzept zur Kirchlichen Studienbegleitung (Anlage 3)
- Stellungnahme des Pfarrerausschusses vom 04.02.2015 (Anlage 4)
- Stellungnahme der Ausbildungskonferenz vom 05.02.2015 (Anlage 5)
- Stellungnahme des Delegiertenrates der EKHN vom 10.02.2015 (Anlage 6)
- Stellungnahme des Rates der Vikarinnen und Vikare vom 16.02.2015 (Anlage 7)

Entwurf

Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

**Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen
(Zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)**

- (1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er
 - a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,
 - b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,
 - c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
 - d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.
- (2) Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er
 - a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,
 - b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
 - c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.

- (3) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er
 - a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,
 - b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.

Artikel 2

Änderung des Vorbildungsgesetzes

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Allgemeines

(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem praktischen Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.

(3) Die in der Ausbildung erreichte theologische Befähigung ist durch Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen der Personalentwicklung fortwährend zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 2 Prüfungsamt“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.“

- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Prüfungsamt gehören an:“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 3 Theologisch wissenschaftliche Ausbildung“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Erste Theologische Prüfung

In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium, die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken.“

5. § 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 5a wird neuer § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5
Masterstudiengang

Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Praktischer Vorbereitungsdienst

(1) Im praktischen Vorbereitungsdienst werden die Kandidatinnen und Kandidaten in die Aufgaben des Pfarrdienstes eingeführt.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Voraussetzungen für die Aufnahme
in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,

1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat,
3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,
5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Auf-

nahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.

- (2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.
 - (3) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 8
Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a“ durch die Wörter „eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 10. § 9 wird wie folgt gefasst:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 9
Zweite Theologische Prüfung“

- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

(3) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung oder der Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(4) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Probendienst.“

11. Die §§ 10 bis 15 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Studentenordnung

Die Studentenordnung vom 23. August 2012 (ABl. 2012 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Liste der Theologiestudierenden der EKHN“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der EKHN“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
4. Vor § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Erste Theologische Prüfung“
5. Vor § 5 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Allgemeines“
6. § 5 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
7. Vor § 9 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4
Förderangebote“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „der Kirchenverwaltung“ eingefügt.
 - b) In der Nummer 2 wird das Wort „Studienberatung“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsberatung“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
9. Nach § 9 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5
Kirchliche Studienbegleitung

§ 10

Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet werden in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.

(2) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu treten sollen spätestens nach der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen.

(3) An der Kirchlichen Studienbegleitung können nur Studierende teilnehmen, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN nach § 2 eingetragen sind.

(4) Studierende, die sich spätestens sechs Monate nach der Zwischenprüfung zur Kirchlichen Studienbegleitung anmelden, verpflichten sich, mindestens drei Module der Kirchlichen Studienbegleitung zu besuchen (Reflexionsgespräch, Entwicklungsseminar, Perspektivgespräch). Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Liegt diese Bescheinigung bei der Bewerbung um einen Platz im Praktischen Vorbereitungsdienst vor, erfolgt der Übergang in das Vikariat ohne weitere Eignungsprüfung.

§ 11

Kriterien der Kirchlichen Studienbegleitung

Die persönlichen Fähigkeiten, die bereits im Studium gefördert werden sollen sind:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit
2. Teamfähigkeit
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

§ 12

Elemente der Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung gliedert sich in verpflichtende und nicht verpflichtende Elemente

(2) Sie besteht aus:

1. Gesprächen und
2. Seminaren und Kursen zur Förderung der berufsbezogenen Kriterien.

§ 13

Verpflichtende Elemente

(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums an drei verpflichtenden Modulen teilnehmen:

1. einem Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum
2. einem Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung
3. einem Perspektivgespräch zu Beginn der Integrationsphase

(2) Reflexions- und Perspektivgespräch sind Einzelgespräche zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern für Kirchliche Studienbegleitung und den Studierenden. Das Reflexionsgespräch findet in zeitlicher Nähe zum Gemeindepraktikum statt. Wo die Studienordnungen die Absolvierung des Praktikums schon im Grundstudium vorsehen, liegt das Gespräch unter Umständen schon vor der Zwischenprüfung. Das Entwicklungsseminar ist in der Regel mehrtägig und findet in Gruppen statt.

§ 14

Freiwillige Elemente

(1) Neben den verpflichtenden Elementen bietet die Kirchliche Studienbegleitung Fördermodule zu den in § 11 genannten Kriterien und anderen für die Studierenden relevanten Themengebieten an.

Die Kurse und Seminar werden regelmäßig angeboten und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Seminare und Kurse finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

(3) Nach der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologie vom 3. Dezember 2010 obliegt die Verantwortung für das Gemeindepraktikum den Theologischen Fakultäten. Die Kirchliche Studienbegleitung bietet in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Gemeindepraktikum an, das offen ist für alle Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN stehen.

§ 15

Dokumentation und Übergang in den Praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Über die Teilnahme an den verpflichtenden Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung stellt die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird der Bewerbung um eine Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst beigelegt. Hat eine Studentin oder ein Student die Kirchliche Studienbegleitung nicht durchlaufen, erfolgt der Übergang in das Vikariat über ein Aufnahmeseminar.

(2) Die Inhalte der Gespräche und Seminare sind vertraulicher Natur, daher erhalten die Kirchenverwaltung, das Theologische Seminar und zukünftige Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer darüber keine Kenntnis.

§ 16

Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

(1) Es wird eine Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung eingerichtet. Sie organisiert und koordiniert die Elemente nach dieser Verordnung und ist für die Beratung und Betreuung der auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Personen zuständig.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung nehmen neben der Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung nach dieser Verordnung auch Verpflichtungen der Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Mainz und Frankfurt wahr.

(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung sind von der Mitwirkung an allen Verfahren der Aufnahme in das Vikariat, der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe und zur Ernennung auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschlossen.“

11. Der bisherige § 10 wird durch folgenden Abschnitt 6 ersetzt:

„Abschnitt 6 Studierendenrat

§ 17 Vertretung der Studierenden

(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen Konventssprecherinnen und Konventssprecher.

(2) Die Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragen sind, bilden den Studierendenrat der Theologiestudierenden der EKHN. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr zu Vollversammlungen. Dort wählt er einen geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Studierendenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist dazu einzuladen.

(3) Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen informiert den Studierendenrat über konzeptionelle Überlegungen auf EKD-Ebene und beabsichtigte Maßnahmen oder Veränderungen, die Studium, Vikariat, Examina und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen.

(4) Der Studierendenrat informiert das Referat Personalförderung und Hochschulwesen über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.

(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt die Kirchenverwaltung dem Studierendenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor.

(6) Der Studierendenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Vollversammlung des Studierendenrates mündlich erläutert.

(7) Der Studierendenrat wählt die Kommilitoninnen oder Kommilitonen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Ausbildungskonferenz, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.“

12. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

Artikel 4

Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 34) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes

in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.

(2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Tauf- und Konfirmationsschein,
3. Reifezeugnis,
4. Lebenslauf und Lichtbild,
5. Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung oder Empfehlung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst der Aufnahmekommission,
6. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs,
7. ggf. Urkunde über den Familienstand,
8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung,
9. Amtsärztliches Gutachten,
10. erweitertes Führungszeugnis.

§ 3

Aufnahmeseminar

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

(2) Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Das Aufnahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Aufnahme-

kommission und wird zweimal im Jahr vor den Aufnahmetermen durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder des Aufnahmeseminars werden von der Kirchenleitung berufen.

(4) Im Rahmen des Aufnahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst durch standardisierte Übungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
 2. Teamfähigkeit und
 3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person
- festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(5) Die Aufnahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus.

(6) Der Aufnahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Pröpstin oder ein Propst,
2. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
3. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
4. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

(7) Die Aufnahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Empfehlung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Aufnahmeseminar kann einmal wiederholt werden.

§ 4

Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst.

(2) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen von Theologiestudierenden vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5
Übergangsregelung (für Studierende)

Bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung werden Studierende in den praktischen Vorbereitungsdienst nach § 4 aufgenommen, wenn sie am Aufnahmeseminar nach § 3 teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

Anlage
Punktwertung für das Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gilt: Die Punktzahl wird errechnet

- a. aufgrund der Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und
- b. aufgrund von Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, sofern sie zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss geführt haben.
- c. Berücksichtigt wird ferner soziale Arbeit.

Tätigkeiten nach b) und soziale Arbeit nach c) werden nur berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Bewerbungstermin zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.

Bewertet werden im Einzelnen:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Ersten Theologischen Prüfung, wobei die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Es wird weder ab- noch aufgerundet.

Die Punktzahl beträgt:

Note 1,00 bis 1,49	60 Punkte
Note 1,50 bis 1,74	50 Punkte
Note 1,75 bis 1,99	45 Punkte
Note 2,00 bis 2,24	40 Punkte
Note 2,25 bis 2,49	35 Punkte
Note 2,50 bis 2,74	30 Punkte
Note 2,75 bis 2,99	25 Punkte
Note 3,00 bis 3,24	20 Punkte
Note 3,25 bis 3,49	15 Punkte
Note 3,50 bis 4,00	10 Punkte

2. Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums

a) abgeschlossenes Zweitstudium	18 Punkte
b) abgeschlossene Berufsausbildung	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 18 Punkte

Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte
---	--

3. Soziale Arbeit

a) Wehrdienst/Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Diakonisches Jahr, Friedens- oder Entwicklungsdienst (ab sechs Monate)	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte
--	--

b) Soziale Arbeit durch Geburt und Erziehung von Kindern	pro Kind: 12 Punkte
---	------------------------

Die Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich der Mutter angerechnet. Für den Vater ist das nur dann möglich, wenn er aufgrund der Erziehung des Kindes der Versicherung in der Rentenversicherung unterliegt. Als Nachweis dient die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Artikel 5

Änderung der Kandidatenordnung

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 1
Allgemeines“

- b) In Absatz 2a wird nach „ist“ „in der Regel“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 2
Inhalte und Strukturen
des praktischen Vorbereitungsdienstes“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die persönliche Eignung, die sich an den Kriterien

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit
5. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit

orientiert, wird durch die Ausbildung in den pfarramtlichen Grundaufgaben Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung weiterentwickelt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
d) Die bisherigen Absatz 4a und 5 werden aufgehoben.
3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Ausbildungsgespräche

(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (vgl. § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.

(2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer führt mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten in der Mitte des praktischen Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsgespräch über das Ausbildungsverhältnis und den bisherigen Verlauf der Ausbildung. Für das Gespräch kann externe Unterstützung angefragt werden.

(3) Die jeweils zuständige Pröpstin oder der jeweils zuständige Propst führt unter Zugrundelegung der Kriterien des § 2 Absatz 2 und Beachtung der Ausbildungssituation mindestens zwei Gespräche mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten.

(4) Die Gespräche werden, soweit Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen, protokolliert, von den Beteiligten unterschrieben und zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Es besteht die Möglichkeit der Stellungnahme.

§ 2b
Auswertung der Ausbildung

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes findet eine Auswertung der Ausbildung statt.

(2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer verfasst über den Verlauf der Ausbildung in den Ausbildungsfeldern Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung unter Einbeziehung der jeweiligen Kirchenvorstände einen Ausbildungsbericht. Der Bericht kann Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt enthalten.

(3) Das Theologische Seminar verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt.

(4) Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt.

(5) Bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten, so sind diese in dem Ausbildungsbericht bzw. der Stellungnahme darzulegen und zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Kirchenleitung nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den

Probe- und Pfarrdienst abschließend über das Vorliegen der persönlichen Eignung. Bestehen keine Zweifel, wird eine Empfehlung für die Übernahme ausgesprochen.

(6) Der Bericht und die Stellungnahmen werden zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Sie oder er kann binnen drei Wochen Stellung dazu nehmen.“

4. § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3
Wahrnehmung des Dienstes“

5. § 4 erhält folgende Überschrift:

„§ 4
Dienstaufsicht“

6. § 5 erhält folgende Überschrift:

„§ 5
Wohnsitz“

7. § 6 erhält folgende Überschrift:

„§ 6
Teilnahme an Sitzungen“

8. § 7 erhält folgende Überschrift:

„§ 7
Familienstand“

9. § 8 erhält folgende Überschrift:

„§ 8
Schutz und Fürsorge“

10. § 9 erhält folgende Überschrift:

„§ 9
Erholungsurlaub“

11. § 10 erhält folgende Überschrift:

„§ 10
Wechsel des Einsatzortes“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 11
Verlängerung des
praktischen Vorbereitungsdienstes“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verlängerung ist auch bei einem Wechsel nach § 10 möglich.“

13. § 12 erhält folgende Überschrift:

„§ 12
Entlassung“

14. § 13 erhält folgende Überschrift:

„§ 13
Beendigung des Dienstverhältnisses“

15. § 14 erhält folgende Überschrift:

„§ 14
Unterhaltsbeitrag“

16. § 14a erhält folgende Überschrift:

„§ 14a
Rat der Vikarinnen und Vikare“

17. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 6

Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst (ÜPPVO)

§ 1

Gegenstand

Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2

Bewerbung zur Übernahme in den Probendienst

(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die zweite Theologische Prüfung bestanden haben, können sich, auch wenn sie den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, zur Übernahme in den Probendienst bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. der Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, die Stellungnahmen des Theologischen Seminars und der Pröpstin oder des Propstes,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
6. die Empfehlung zur Übernahme.

§ 3

Übernahmeseminar

(1) Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, setzt die Übernahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Probendienst die Empfehlung der Übernahmekommission zur Übernahme voraus.

(2) Das Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) Im Rahmen des Übernahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und

5. Konfliktfähigkeit

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

Eine Pröpstin oder ein Propst, die oder der Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers benannt hat, soll nicht Mitglied der Übernahmekommission sein.

(6) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.

(7) Die Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(8) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Übernahmeseminar kann auf Antrag im besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.

§ 4

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze

(1) Die Kirchenleitung legt halbjährlich die Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 5

Übernahme in den Probendienst

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme in den Probendienst.

(2) Liegen für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor als Einstellungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Kirchenleitung über die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach einer Rangfolge des Gesamtergebnisses der beiden Theologischen Examina.

§ 6

Wiederholte Bewerbung bei fehlenden Stellen

Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge zu dem Einstellungstermin nicht in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden konnten, können sich wiederholt um einen Einstellungsplatz bewerben. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die von der Übernahmekommission die Empfehlung für die Übernahme in den Probendienst erhalten haben.

§ 7

Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen

(1) Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte.

(3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.

§ 8

Sonder-Übernahmeseminar

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen in den Probe- oder Pfarrdienst. Die Übernahme setzt die Empfehlung der Sonder-Übernahmekommission zur Übernahme voraus. Auf die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Das Sonder-Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Sonder-Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalservice Pfarrdienst der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) In dem Sonder-Übernahmeseminar wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,
5. Konfliktfähigkeit und

6. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Sonder-Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst oder zur Erteilung des Bewerbungsrechts aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst.

(6) Die Sonder-Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(7) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(8) Die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar kann nicht wiederholt werden.

§ 9

Übergangsregelung (für Vikarinnen und Vikare)

(1) Auf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer von Kursen bis Kurs 16-I findet die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung. Ab dem 1. Januar 2019 findet das Verfahren nach § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Durchführung von Einzelübungen und die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 3 Absatz 3 durch das Gutachten der Potenzialanalyse ersetzt werden.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 findet für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor dem Kurs 14-I § 8 entsprechend Anwendung.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010

(ABl. 2010 S. 137), tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft

Begründung:

Die Änderungen des Vorbildungsgesetzes dienen der Veränderung des Einstellungsverfahrens (s. insbesondere § 7) und werden durch die Änderungen in der Studierenden-, der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare, der Kandidatenordnung und der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst jeweils näher ausgeführt.

In der Studierendenordnung wird in den §§ 10-16 die Kirchliche Studienbegleitung eingeführt und ihre Aufgaben beschrieben. In § 15 erfolgt die Festlegung, dass der Übergang in das Vikariat entweder über die Teilnahme an der Kirchlichen Studienbegleitung erfolgt oder im Rahmen eines Aufnahmeseminars möglich ist.

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare regelt die Aufnahme in das Vikariat im Rahmen eines Aufnahmeseminars für diejenigen, die keine Kirchliche Studienbegleitung durchlaufen haben.

Die Kandidatenordnung beschreibt den Inhalt und die Strukturen des praktischen Vorbereitungsdienstes und regelt die Auswertung der zweiten Ausbildungsphase. Die Übernahme in den Probedienst erfolgt aufgrund der positiven Voten der Ausbildungspartner. Formulieren die Ausbildungspartner Zweifel an der persönlichen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten, entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen eines Übernahmeseminars über die Übernahme in den Probedienst.

Die Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst regelt das Übernahmeseminar (§§ 3 f.) und die Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen im Rahmen eines Sonder- Übernahmeseminars (§§ 7 und 8).

Die § 5 Abs. 2 und 3 PfdGAG und §§ 2-5 der Rechtsverordnung über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare beinhalten das bisherige Verfahren und waren daher aufzuheben bzw. anzupassen.

Da die Aufnahme- bzw. Übernahmeverfahren den Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung bzw. eines Berichtswesens erfordern, ist für den Übergang in § 5 RVO zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare und § 9 ÜPPVO eine Übergangsregelung vorgesehen. Bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung nehmen daher alle Studierenden am Aufnahmeseminar teil. Vikarinnen und Vikare der Kurse bis Kurs 16-I nehmen bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin an dem Einstellungsverfahren gemäß Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), teil. Ab dem 1. Januar 2019 nehmen die Vikarinnen und Vikare dann am Übernahmeseminar teil. Die frühere Teilnahme an einer Potentialanalyse ersetzt dabei die Durchführung der Einzelübungen und die Übernahmekommission legt ihrer Entscheidung das Gutachten der Potenzialanalyse zugrunde. Für die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Kurse vor dem Kurs 14-I findet das Verfahren für die Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen entsprechend Anwendung, das heißt im Rahmen des Sonder-Übernahmeseminars sind die Einzelübungen zu absolvieren.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Erläuterungen
<u>Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)</u>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Eignung (Zu § 9 Absatz 1 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p> <p>(2) Die Auswahl derjenigen, die in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Hierbei sind folgende Unterlagen, deren Vorliegen für sich allein noch keinen Anspruch auf Einstellung begründet, zu berücksichtigen: 1. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 6 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes, 2. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, 3. Bericht der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, 4. Berichte der jeweiligen Kirchenvorstände, 5. Ausbildungsbericht des Theologischen Seminars, 6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung beruft eine Einstellungskommission. Diese führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. 3 Auf der Grundlage der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Gespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrerin oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vor.</p> <p>(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Eignung (Zu § 9 Absatz 1 PfdG.EKD)</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) -entfällt-</p> <p>(3) -entfällt-</p> <p>(4) -wird (2)</p>	<p><i>das in Abs. 2 und 3 geregelte Verfahren ist aufgrund der Neukonzeption aufzuheben und wird künftig in der RVO zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst geregelt (Art. 6 § 2 und 3)</i></p>

	<p style="text-align: center;">„§ 7a Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen (Zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er</p> <p>a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,</p> <p>b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,</p> <p>c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,</p> <p>d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.</p> <p>(2) Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er</p> <p>a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,</p> <p>b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,</p> <p>c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.</p> <p>(3) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er</p> <p>a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,</p> <p>b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.</p>	<p><i>bisher in den §§ 13-15 VorbG geregelt. Ist aufgrund des PfdG.EKD nun im Ausführungsgesetz zu regeln. Keine inhaltliche Änderung.</i></p>
--	--	--

Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKHN (Vorbildungsgesetz – VorbG)

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen. (2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten. (2) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem praktischen Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen. (3) Die in der Ausbildung erreichte theologische Befähigung ist durch Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen der Personalentwicklung fortwährend zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.</p>	<p><i>die Änderung dient der Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Befähigung zum Pfarrdienst wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachgewiesen. (2) Die Prüfungsordnungen werden durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz von der Kirchenleitung in Föhlung mit dem Prüfungsamt erlassen. (3) Zur Abhaltung der Prüfungen wird ein Prüfungsamt gebildet. Diesem gehören an: 1. die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, 2. die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter der Kirchenverwaltung, 3. eine ausreichende Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die für ihre Person von der Kirchenleitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Prüfungsamt</p> <p>(1) Das Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. (2)- bleibt unverändert-</p> <p>(3) Dem Prüfungsamt gehören an: 1. –bleibt unverändert- 2. –bleibt unverändert- 3. –bleibt unverändert-</p>	<p><i>Befähigung für den Pfarrdienst ist jetzt in § 1 geregelt</i></p>

<p>berufen werden; davon müssen mindestens fünf Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein, die den Disziplinen entsprechend ausgewählt sind, 4. die Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars, 5. die Pröpstin und Pröpste, 6. Schulumtsdirektorinnen und Schulumtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden, 7. eine ausreichende Zahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die von der Kirchenleitung berufen werden, 8. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung, sofern sie Kirchenjuristin oder er Kirchenjurist ist, und weitere Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen, die von der Kirchenleitung berufen werden. Aus dem Prüfungsamt werden jeweils die Kommissionen für die Erste und Zweite Theologische Prüfung durch die Kirchenleitung gebildet. Bei der Ersten Theologischen Prüfung müssen mindestens die Hälfte der Prüfenden Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.</p> <p style="text-align: center;">II. Wissenschaftliche Vorbildung</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Ersten Theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel zehn Semestern vorausgehen. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der für das Theologiestudium notwendigen alten Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein. (2) Mindestens vier sprachfreie Semester sind an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu erbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten</p>	<p>4. –bleibt unverändert-</p> <p>5. –bleibt unverändert-</p> <p>6. –bleibt unverändert-</p> <p>7. –bleibt unverändert-</p> <p>8. –bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">II. Wissenschaftliche Vorbildung</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Theologisch wissenschaftliche Ausbildung</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) –bleibt unverändert-</p>	
--	---	--

<p>des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nicht deutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensystem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Über die in Absatz 2 genannten Pflichtsemester hinaus können weitere Semester an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden.</p> <p>(4) Zur Ersten Theologischen Prüfung können im Allgemeinen nur Studierende zugelassen werden, die in der Liste der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt werden. Das Nähere regelt die von der Kirchenleitung zu erlassende Studentenordnung.</p>	<p>(3) –bleibt unverändert-</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p><i>Änderung folgt aus der Neukonzeption (siehe StudO)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ergeht an die Kirchenverwaltung.</p> <p>(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kirchenverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) -entfällt-</p> <p>(2) -entfällt</p>	<p><i>ist in PrüfO geregelt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erste Theologische Prüfung</p> <p>In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) -entfällt-</p>	<p><i>bisher § 5 Abs. 1</i></p> <p><i>jetzt § 4</i></p>

<p>durchdenken. (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bestanden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5a</p> <p>(1) Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden. (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den berufsbegleitenden Masterstudiengang erfolgreich absolviert, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) -entfällt</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Masterstudiengang</p> <p>Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.</p> <p>(2) -entfällt-</p>	<p><i>ersatzlos gestrichen</i></p> <p><i>bisher § 5a</i></p> <p><i>ersatzlos gestrichen</i></p>
--	--	---

<p>III. Praktische Vorbildung</p> <p>§ 6</p> <p>(1) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Sie setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse und das Erste Theologische Examen voraus. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, ist es möglich, Absolvierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a, die an einer Potentialanalyse erfolgreich teilgenommen haben, in den praktischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen.</p> <p>(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden oder Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a bewerben sich bei der Kirchenverwaltung für die Potentialanalyse.</p> <p>(3) Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach den folgenden Kriterien festgestellt und bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit,b. Teamfähigkeit,c. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,d. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,e. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,f. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person. <p>(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach Abschluss der Potentialanalyse eine detaillierte Rückmeldung zu ihren Stärken und Schwächen sowie Empfehlungen für ihren weiteren Entwicklungs- und Ausbildungsprozess. Zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes händigen die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Gutachten der Pfarrerin oder dem Pfarrfarrer und dem Theologischen Seminar aus.</p>	<p>III. Praktische Vorbildung</p> <p>§ 6</p> <p>Praktischer Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Im praktischen Vorbereitungsdienst werden die Kandidatinnen und Kandidaten in die Aufgaben des Pfarrdienstes eingeführt.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p><i>Änderungen aufgrund der Neukonzeption</i></p> <p><i>(siehe KandO)</i></p> <p><i>die Absätze 3-7 sind aufgrund der Neukonzeption aufzuheben</i></p>
---	---	---

<p>(5) Begründet die Potentialanalyse, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung ungeeignet erscheint, wird sie oder er nicht zum Vikariat zugelassen. Die Wiederholung der Potentialanalyse ist einmal möglich.</p> <p>(6) Näheres zum Verfahren der Potentialanalyse regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>(7) Die praktische Vorbildung erfolgt unter der Leitung eines Theologischen Seminars.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung vor einer anderen deutschen Prüfungsbehörde abgelegt haben, können in besonders begründeten Fällen in die praktische Vorbereitung aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABL EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat, 3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, 4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen, 5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat. <p>(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder –</p>	<p><i>Änderungen aufgrund der Neukonzeption</i></p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die Zeit der praktischen Vorbereitung soll einschließlich der Zweiten Theologischen Prüfung und des Praktikums nach der Zweiten Prüfung mindestens zwei Jahre dauern. (2) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Abschluss der Ersten Prüfung oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a erfolgen. (3) Über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung entscheidet die Kirchenleitung. (4) Die Kirchenleitung kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in besonders begründeten Fällen verkürzen bzw. verlängern.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) In der Zweiten Theologischen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie oder er die für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. (2) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.</p>	<p>kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung oder der Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 erfolgen. (3) –entfällt-</p> <p>(4) –wird (3)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Zweite Theologische Prüfung</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden. (3) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung oder der Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium</p>	<p style="text-align: center;"><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Neufassung aufgrund der Neukonzeption</i></p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">unbesetzt</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Die Aufsicht über die Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Kandidatenordnung, der die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten bis zu ihrer Ordination unterstehen.</p> <p style="text-align: center;">IV. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD5. besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er</p> <p>a. in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,</p> <p>b. zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,</p> <p>c. eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,</p>	<p>abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird. (4) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Probendienst.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>-entfällt-</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>-entfällt-</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>-entfällt-</p> <p style="text-align: center;">IV. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>-entfällt-</p>	<p style="text-align: right;"><i>jetzt § 9 Abs. 2</i></p> <p style="text-align: right;"><i>jetzt § 4 KandO</i></p> <p style="text-align: right;"><i>jetzt in § 7a PfdGAG</i></p>
---	---	--

<p>d. die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD6. besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er</p> <p>a. in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,</p> <p>b. eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,</p> <p>c. die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.</p>	<p>-entfällt -</p>	<p>§ 14</p> <p><i>jetzt in § 7a PfdGAG</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er</p> <p>a. ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,</p> <p>b. mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist</p>	<p>-entfällt-</p>	<p>§ 15</p> <p><i>jetzt in § 7a PfdGAG</i></p>

Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Studentenordnung – StudO)

<p align="center">§ 1 Liste der Theologiestudierenden der EKHN</p> <p>(1) Die Studentenordnung beschreibt die Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den Theologiestudierenden im Hauptfach, die sich damit auf den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers vorbereiten. (2) Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung führt eine Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Es nimmt Theologiestudierende gemäß § 2 auf Antrag in die Liste auf. (3) Zum Ersten Theologischen Examen werden im allgemeinen nur Studierende zugelassen, die in der Liste eingetragen sind (§ 3 Absatz 4 des Vorbildungsgesetzes2.).</p> <p align="center">§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden setzt voraus, dass die Studentin oder der Student 1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2. zum Zeitpunkt der Reifeprüfung den ersten Wohnsitz im Bereich der EKHN hatte, 3. evangelische Theologie im Hauptfach studiert und 4. die Absicht hat, als Pfarrerin oder Pfarrer in den Dienst der EKHN zu treten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen. (2) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden ist förmlich zu beantragen. Antragsformulare sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten. Dem Antrag sind der Personal-</p>	<p align="center">Abschnitt 1 Liste der Theologiestudierenden der EKHN</p> <p align="center">§ 1 Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) -bleiben unverändert- (2) –bleibt unverändert- (3) –entfällt-</p> <p align="center">§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) –bleibt unverändert- 1. –bleibt unverändert- 2. –entfällt- 3. –bleibt unverändert- wird 2. 4. –bleibt unverändert- wird 3. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen. (2) –bleibt unverändert-</p>	<p align="center"><i>folgt aus der Neukonzeption</i></p>
--	---	--

<p>bogen und ein Passbild jüngeren Datums beizufügen. Die Aufnahme erfolgt, nachdem das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller geführt hat. Die Kirchenverwaltung unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über ihre oder seine Aufnahme in die Liste.</p> <p>(3) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) oder auf eine spätere Verwendung im Dienst der EKHN.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Streichung aus der Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) Die Studentin oder der Student kann sich jederzeit ohne persönliche Nachteile aus der Liste der Theologiestudierenden streichen lassen.</p> <p>(2) Entfällt eine der Voraussetzungen, die nach § 2 Absatz 1 für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden maßgeblich sind, so ist die Kirchenverwaltung davon zu benachrichtigen. Sie nimmt dann die Streichung aus der Liste vor, sofern nichts anderes vereinbart wird.</p> <p>(3) Aus der Liste der Theologiestudierenden wird ferner gestrichen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. länger als zwei Jahre in keiner Verbindung zur Kirchenverwaltung steht und auf wiederholte Anfragen nicht reagiert; 2. nicht erkennen lässt, dass sie oder er die Voraussetzungen für das Erste Theologische Examen erfüllen wird. <p>Die oder der Betroffene hat vor der Entscheidung das Recht auf Anhörung. Findet ein Gespräch statt, so kann sie oder er dazu eine Person ihres oder seines Vertrauens mitbringen. Gegen die Streichung aus der Liste der Theologiestudierenden kann Einspruch bei der Kirchenleitung eingelegt werden.</p>	<p>(3) –bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Streichung aus der Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) –bleibt unverändert-</p> <p>(3) –bleibt unverändert-</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Erstes Theologisches Examen</p> <p>(1) Theologiestudierende die in den Dienst der EKHN treten wollen, legen das Erste Theologische Examen in der Regel vor dem Prüfungsamt der EKHN ab. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Will eine Studentin oder ein Student das Examen nicht vor dem Prüfungsamt der EKHN ablegen, nimmt sie oder er rechtzeitig Verbindung zur Kirchenverwaltung auf.</p> <p>(2) Die Zulassung zum Ersten Theologischen Examen und zu den Prüfungen in den Fächern Bibelkunde und Philosophie, die schon während des Studiums möglich sind, ist förmlich zu beantragen. Prüfungsordnungen, Anmeldeformulare und Merkblätter dazu sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Studiendauer und –orte</p> <p>(1) Der Ersten Theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel zehn Semestern vorausgehen. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der für das Theologiestudium notwendigen alten Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein. Mindestens vier sprachfreie Semester sind an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu erbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nichtdeutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensys-</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Erste Theologische Prüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Erstes Theologisches Examen</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) –bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Studiendauer und –orte</p> <p>(1) –Sätze 1-5 bleiben unverändert</p> <p>-Satz 6 entfällt</p>	
--	---	--

<p>tem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen. (2) Im Rahmen von Absatz 1 ist den Theologiestudierenden der EKHN die Wahl des Studienortes freigestellt. Sie können sich von jeder Hochschule aus zum Ersten Theologischen Examen vor dem Prüfungsamt der EKHN melden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zurückstellung vom Wehr- oder Zivildienst</p> <p>Nach § 12 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes bzw. nach § 11 Absatz 2 des Zivildienstgesetzes können Studenten, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag vom Wehr- bzw. Zivildienst zurückgestellt werden. Ein Student, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will, benötigt dazu eine kirchliche Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt oder beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Entsprechende Formblätter sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Predigtendienst</p> <p>Theologiestudierende höheren Semesters können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Dekanin oder des örtlich zuständigen Dekans eine Predigt halten. Sie sollen schon ein homiletisches Seminar besucht und dabei eine Predigt ausgearbeitet oder gehalten haben. Mit einem solchen Dienst ist nicht das Recht verbunden, einen Talar zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Konfession der Ehepartnerin oder des Ehepartners</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die</p>	<p>(2) –bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zurückstellung vom Wehr- oder Zivildienst</p> <p>–bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Predigtendienst</p> <p>–bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Konfession der Ehepartnerin oder des Ehepartners</p> <p>–bleibt unverändert-</p>	
---	---	--

<p>Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Gehört die Ehepartnerin oder der Ehepartner einer anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft an, ist wegen der damit für den zukünftigen Dienst gegebenen Fragen frühzeitig Rücksprache mit der Kirchenverwaltung aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Angebote der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Die EKHN bietet ihren Studierenden folgende Hilfen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen, vor allem zum Theologiestudium, zur kirchlichen Ausbildung, zu allgemein-studentischen Fragen und zum kirchlichen Leben; 2. Studienberatung für einzelne und für Gruppen; 3. Tagungen, die teilweise in Zusammenarbeit mit dem Delegiertenrat der Theologiestudierenden der EKHN veranstaltet werden; 4. Gemeindepraktika und die Vermittlung anderer kirchlich anerkannter Praktika, z. B. im industriellen, sozialen und diakonischen Bereich; 5. Kontaktangebote. <p>Darüber hinaus kann die Kirchenverwaltung im Rahmen der dafür vorhandenen Haushaltsmittel die Studierenden mit Bücher- und Zeitschriftengeld unterstützen, in begrenztem Umfang auch mit Leistungs- oder Sozialstipendien bzw. entsprechenden Darlehen. Merkblätter über die Vergabe finanzieller Mittel an Theologiestudierende der EKHN sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Förderangebote</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Angebote der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Die EKHN bietet ihren Studierenden folgende Hilfen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. –bleibt unverändert- 2. Studien- und Prüfungsberatung für einzelne und für Gruppen; 3. –bleibt unverändert- 4. –entfällt- 5. –wird 4.- <p>Darüber hinaus kann die Kirchenverwaltung im Rahmen der dafür vorhandenen Haushaltsmittel die Studierenden mit Bücher- und Zeitschriftengeld unterstützen, in begrenztem Umfang auch mit Leistungs- oder Sozialstipendien bzw. entsprechenden Darlehen. Merkblätter über die Vergabe finanzieller Mittel an Theologiestudierende der EKHN sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Neufassung folgt aus Neukonzeption</i></p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Kirchliche Studienbegleitung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung</p> <p>(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet wird in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.</p> <p>(2) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu treten sollen spätestens nach der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen.</p> <p>(3) An der Kirchlichen Studienbegleitung können nur Studierende teilnehmen, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN nach § 2 eingetragen sind.</p> <p>(4) Studierende, die sich spätestens sechs Monate nach der Zwischenprüfung zur Kirchlichen Studienbegleitung anmelden, verpflichten sich, mindestens drei Module der Kirchlichen Studienbegleitung zu besuchen (Reflexionsgespräch, Entwicklungsseminar, Perspektivgespräch). Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Liegt diese Bescheinigung bei der Bewerbung um einen Platz im Praktischen Vorbereitungsdienst vor, erfolgt der Übergang in das Vikariat ohne weitere Eignungsprüfung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Kriterien der Kirchlichen Studienbegleitung</p> <p>(1) Die persönlichen Fähigkeiten, die bereits im Studium gefördert werden sollen sind:</p> <p>1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit</p>	
--	---	--

	<p>2. Teamfähigkeit 3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Elemente der Studienbegleitung</p> <p>(1) Die Kirchliche Studienbegleitung gliedert sich in verpflichtende und nicht verpflichtende Elemente (2) Sie besteht aus: 1. Gesprächen und 2. Seminaren und Kursen zur Förderung der berufsbezogenen Kriterien.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verpflichtende Elemente</p> <p>(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums an drei verpflichtenden Modulen teilnehmen: 1. einem Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum 2. einem Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung 3. einem Perspektivgespräch zu Beginn der Integrationsphase (2) Reflexions- und Perspektivgespräch sind Einzelgespräche zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern für Kirchliche Studienbegleitung und den Studierenden. Das Reflexionsgespräch findet in zeitlicher Nähe zum Gemeindepraktikum statt. Wo die Studienordnungen die Absolvierung des Praktikums schon im Grundstudium vorsehen, liegt das Gespräch unter Umständen schon vor der Zwischenprüfung. Das Entwicklungsseminar ist in der Regel mehrtägig und findet in Gruppen statt.</p> <p style="text-align: center;">§14 Freiwillige Elemente</p> <p>(1) Neben den verpflichtenden Elementen bietet die Kirchliche Studienbegleitung Fördermodule zu den in § 11 genannten Kriterien und anderen für die Studierenden relevanten Themengebieten an. Die Kurse und Seminar werden regelmäßig angeboten und rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	
--	---	--

- (2) Die Seminare und Kurse finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Nach der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologie vom 3. Dezember 2010 obliegt die Verantwortung für das Gemeindepraktikum den Theologischen Fakultäten. Die Kirchliche Studienbegleitung bietet in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt und der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz ein Gemeindepraktikum an, das offen ist für alle Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN stehen.

§ 15

Dokumentation und Übergang in den Praktischen Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Teilnahme an den verpflichtenden Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung stellt die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird der Bewerbung um eine Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst beigelegt. Hat eine Studentin oder ein Student die Kirchliche Studienbegleitung nicht durchlaufen, erfolgt der Übergang in das Vikariat über ein Aufnahmeseminar.
- (2) Die Inhalte der Gespräche und Seminare sind vertraulicher Natur, daher erhalten die Kirchenverwaltung, das Theologische Seminar und zukünftige Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer darüber keine Kenntnis.

§ 16

Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung eingerichtet. Sie organisiert und koordiniert die Elemente nach dieser Verordnung und ist für die Beratung und Betreuung der auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Personen zuständig.
- (2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung nehmen neben der Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung nach dieser Ver-

<p style="text-align: center;">§ 10 Vertretung der Studierenden</p> <p>(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen in jedem Semester Sprecherinnen oder Sprecher, die ihren Konvent im Delegiertenrat der Theologiestudierenden der EKHN vertreten. Dieser wählt seinerseits einen Vorstand.</p> <p>(2) Der Delegiertenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist dazu einzuladen.</p> <p>(3) Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen informiert den Delegiertenrat über konzeptionelle Überlegungen auf EKD-Ebene und beabsichtigte Maßnahmen oder Veränderungen, die Studium, Vikariat, Examina und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen.</p> <p>(4) Der Delegiertenrat informiert das Referat Personalförderung und Hochschulwesen über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.</p> <p>(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt</p>	<p>ordnung auch Verpflichtungen der Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Mainz und Frankfurt wahr.</p> <p>(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung sind von der Mitwirkung an allen Verfahren der Aufnahme in das Vikariat, der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe und zur Ernennung auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Studierendenrat</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Vertretung der Studierenden</p> <p>(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen Konventssprecherinnen und Konventssprecher.</p> <p>(1a) Die Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragen sind, bilden den Studierendenrat der Theologiestudierenden der EKHN. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr zu Vollversammlungen. Dort wählt er einen geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>(2) Der Studierendenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist dazu einzuladen.</p> <p>(3) –bleibt unverändert-</p> <p>(4) Der Studierendenrat informiert das Referat Personalförderung und Hochschulwesen über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.</p> <p>(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt die</p>	
--	---	--

<p>die Kirchenverwaltung dem Delegiertenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor. (6) Der Delegiertenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Sitzung des Delegiertenrates mündlich erläutert. (7) Der Delegiertenrat wählt die Kommilitoninnen oder Kommilitonen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Ausbildungskonferenz, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 24. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studentenordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 16. April 1996 (ABl. 1996 S. 149), außer Kraft</p>	<p>Kirchenverwaltung dem Studierendenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor. (6) Der Studierendenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Vollversammlung des Studierendenrates mündlich erläutert. (7) Der Studierendenrat wählt die Kommilitoninnen oder Kommilitonen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Ausbildungskonferenz, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.</p> <p>-entfällt-</p>	<p><i>Artikel 7 des Artikelgesetzes regelt auch das Inkrafttreten der StudO</i></p>
---	---	---

Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten</p> <p>Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch (§ 5 Abs. 2 VorbG).</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bewerbung zur Teilnahme an einer Potenzialanalyse</p> <p>(1) Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potenzialanalyse voraus.</p> <p>(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden können sich frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern zur Teilnahme an einer Potenzialanalyse bewerben.</p> <p>(2a) Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs im Sinne des § 5a des Vorbildungsgesetzes² können sich mit Antritt des Studiums zur Teilnahme an einer Potentialanalyse bewerben.</p> <p>(3) Der Bewerbung sind ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf samt Lichtbild und gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs beizufügen.</p> <p>(4) Die Kirchenverwaltung lädt die Bewerberinnen und Bewerber nach Prüfung der vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Potenzialanalyse ein, die mindestens einmal im Jahr</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten</p> <p>Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 Vorbildungsgesetz erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.</p> <p>(2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtsurkunde, 2. Tauf- und Konfirmationsschein, 3. Reifezeugnis, 4. Lebenslauf und Lichtbild, 5. Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung oder Empfehlung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst der Aufnahmekommission, 	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>neues Aufnahmeverfahren entsprechend der Neukonzeption; daher Ersatz der bisherigen §§ 2-9 durch §§ 2-7 neu</i></p>
--	---	---

<p>durchgeführt wird. (5) Zur Durchführung der Potenzialanalyse beruft die Kirchenleitung geeignete Personen, die unter Verantwortung des „Zentrums für kirchliche Personalberatung“ regelmäßig geschult werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kriterien der Potenzialanalyse</p> <p>Im Rahmen der Potenzialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach folgenden Kriterien beschrieben bzw. die Nicht Eignung nach folgenden Kriterien festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit, b. Teamfähigkeit, c. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens, d. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, e. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, f. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person. 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs, 7. ggf. Urkunde über den Familienstand, 8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung, 9. Amtsärztliches Gutachten, 10. erweitertes Führungszeugnis. <p style="text-align: center;">§ 3 Aufnahmeseminar</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahme-seminar teilgenommen haben und die Aufnahme-kommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. (2) Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahme-seminar teilgenommen haben und die Aufnahme-kommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten. (3) Das Aufnahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Aufnahmekommission und wird zweimal im Jahr vor den Aufnahmetermen durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder des Aufnahmeseminars werden von der Kirchenleitung berufen. (4) Im Rahmen des Aufnahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst durch standardisierte Übungen anhand der Kriterien: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, 2. Teamfähigkeit und 	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Durchführung der Potenzialanalyse</p> <p>(1) Die Kommission beurteilt die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand praxisorientierter, anforderungsgerechter Verfahren und Methoden. (2) Die Kommission erstellt ein Gutachten zur persönlichen Eignung gemäß § 2 Abs. 1, aus dem hervorgeht, ob Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung geeignet oder nicht geeignet erscheinen. Das Gutachten wird den Bewerberinnen und Bewerbern ausgehändigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in einem Abschlussgespräch eine detaillierte Rückmeldung zu ihrer</p>	<p>3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person festgestellt und in einem Gutachten beschrieben. (5) Die Aufnahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus. (6) Der Aufnahmekommission gehören an: 1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Pröpstin oder ein Propst, 2. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes, 3. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und 4. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen. (7) Die Aufnahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig. (8) Die Empfehlung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben. (9) Die Teilnahme an einem Aufnahmeseminar kann einmal wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (2) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Abs. 3 des Vorbereitungsgesetzes ist zu beachten. (3) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen von Theologiestudierenden vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rang-</p>	
---	---	--

<p>persönlichen Eignung bzw. Gründen für die Nichteignung. (3) Über das Verfahren der Potenzialanalyse werden Aufzeichnungen geführt, die die Durchführung des Verfahrens nachvollziehbar dokumentieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Wiederholung der Potenzialanalyse</p> <p>Begründet die Potenzialanalyse, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Pfarrdienst ungeeignet erscheint und daher nicht zum praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare zugelassen werden kann, ist die Teilnahme an einer Potenzialanalyse ein weiteres Mal möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze</p> <p>Die Kirchenleitung legt jährlich die Zahl der Ausbildungsplätze fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Kandidaten und Kandidatinnen, die die Erste Theologische Prüfung bestanden haben und erfolgreich, d. h. mit festgestellter Eignung, die Potenzialanalyse absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) Bewerbungen können jeweils bis zum 31. Mai und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. (3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen: 1. Geburtsurkunde,</p>	<p>folge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Übergangsregelung (für Studierende)</p> <p>Bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung werden Studierende in den praktischen Vorbereitungsdienst nach § 4 aufgenommen, wenn sie am Aufnahmeseminar nach § 3 teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.</p>	<p><i>bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung nehmen alle Studierenden am Aufnahmeseminar teil</i></p> <p><i>jetzt § 4 Abs. 1</i></p> <p><i>jetzt § 2</i></p>
--	--	--

<p>2.Tauf- und Konfirmationsschein, 3.Reifezeugnis, 4.Lebenslauf und Lichtbild, 5.ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs, 6.ggf. Urkunde über den Familienstand, 7.Gutachten der Potenzialanalyse gemäß § 3, 8.Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen (s. Nr. 2 und 3 der Anlage) und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung: 9.Amtsärztliches Gutachten, 10.Polizeiliches Führungszeugnis.</p>	<p>-entfällt -</p>	<p>jetzt § 4 Abs. 2, 3</p> <p>Artikel 7 des Artikelgesetzes regelt auch das Inkrafttreten der RVO zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufnahme zur Ausbildung</p> <p>(1) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel am 1. Februar und am 1. September eines jeden Jahres. (2) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 15. Mai 1998 (ABl. 1998 S. 274) außer Kraft. (2) Die Potenzialanalyse kommt erstmals für die Kandidatin-</p>		

nen und Kandidaten zur Anwendung, die sich zum 15. April 2003 für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2003 anmelden. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben, benötigen für die Übernahme in das Vikariat keine Potenzialanalyse, für sie erfolgt die Übernahme nach der Rechtsverordnung in der Fassung vom 15. Mai 1998 (ABl. 1998 S. 274). Diese Kandidatinnen und Kandidaten können beantragen, nach der neuen Ordnung behandelt zu werden.

Anlage
Punktwertung für das Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gilt: Die Punktzahl wird errechnet
a. aufgrund der Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und
b. aufgrund von Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, sofern sie zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss geführt haben.
c. Berücksichtigt wird ferner soziale Arbeit.
Tätigkeiten nach b) und soziale Arbeit nach c) werden nur berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Bewerbungstermin zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.

Bewertet werden im Einzelnen:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Ersten Theologischen Prüfung, wobei die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Es wird weder ab- noch aufgerundet.

Die Punktzahl beträgt:

Note 1,00 bis 1,49	60 Punkte
Note 1,50 bis 1,74	50 Punkte
Note 1,75 bis 1,99	45 Punkte
Note 2,00 bis 2,24	40 Punkte

Anlage –bleibt unverändert-

<p>Note 2,25 bis 2,49 35 Punkte Note 2,50 bis 2,74 30 Punkte Note 2,75 bis 2,99 25 Punkte Note 3,00 bis 3,24 20 Punkte Note 3,25 bis 3,49 15 Punkte Note 3,50 bis 4,00 10 Punkte</p>		
<p>2. Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums a) abgeschlossenes Zweitstudium 18 Punkte b) abgeschlossene Berufsausbildung pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 18 Punkte Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte</p> <p>3. Soziale Arbeit a) Wehrdienst/Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Diakonisches Jahr, Friedens- oder Entwicklungsdienst (ab sechs Monate) pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte b) Soziale Arbeit durch Geburt und Erziehung von Kindern pro Kind: 12 Punkte</p> <p>Die Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich der Mutter angerechnet. Für den Vater ist das nur dann möglich, wenn er aufgrund der Erziehung des Kindes der Versicherung in der Rentenversicherung unterliegt. Als Nachweis dient die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.</p>		

Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kandidatenordnung – KandO)

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beschließt gemäß § 1 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst über die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und stellt darüber eine Bescheinigung aus. 2 Wird der Aufnahmeantrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten abgelehnt, so sind ihr oder ihm die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) In die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten kann nur aufgenommen werden, wer körperlich und psychisch den Anforderungen des Berufsbildes der Pfarrerinnen und Pfarrer entspricht. In besonderen Fällen kann eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der diese Voraussetzung nicht erfüllt, dennoch in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie oder er den Anforderungen der Ausbildung genügt und die Zweite Theologische Prüfung zu einer anderen Berufsausbildung benötigt.</p> <p>(2a) Der Vorbereitungsdienst ist ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(3) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten führen die Dienstbezeichnung Vikarin oder Vikar.</p> <p>(4) Der erfolgreiche Abschluss des praktischen Vorbereitungsdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den unständigen Pfarrdienst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) –bleibt unverändert-</p> <p>(2a) Der Vorbereitungsdienst ist in der Regel ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(3) –bleibt unverändert-</p> <p>(4) -entfällt-</p>	<p style="text-align: center;">jetzt § 9 Abs. 4 VorbG (Art. 2)</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und der Pfarramtskandidaten dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. 2 Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen in dieser Zeit ihre Eignung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Inhalte und Strukturen des praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) -bleibt unverändert-</p>	

<p>zur Ausübung einer pfarramtlichen Tätigkeit erweisen. 3 Sie sollen daher in alle wichtigen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer eingeführt werden und die Gelegenheit erhalten, in bestimmten Teilbereichen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.</p> <p>(2) Die Ausbildung dauert bis zu 28 Monaten, kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden und soll in der Regel ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden. Im Theologischen Seminar wird der Ausbildungsplan im Zusammenwirken aller Betroffenen und Verantwortlichen erstellt. Die Ausbildung findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.am Theologischen Seminar, b.in dem Gemeindepraktikum, c.in Regionalgruppen, d.in einem mehrwöchigen Schulpraktikum, e.in Zusatzkursen an anderen Instituten, f.in einem sechsmonatigen Spezialpraktikum. <p>Die Ausbildung in Regionalgruppen findet in den Zeiten des Gemeindepraktikums statt.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung kann den Ablauf im Einzelfall nach Anhören der Beteiligten und im Benehmen mit dem Theologischen Seminar verändern. Sie kann auch aufgrund von Ausbildungsnachweisen, die an anderer Stelle erworben worden sind, von einzelnen Teilen des praktischen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise befreien.</p> <p>(4) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sind für ihre Aus- und Fortbildung selbst mitverantwortlich. 2 Dies gilt insbesondere für die Arbeit in den Kandidatenteams und für die Ausbildung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten. 3 Vor der Wahl der Praktikumsstellen ist die Kandidatin oder</p>	<p>(2) Die persönliche Eignung, die sich an den Kriterien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, 2. Teamfähigkeit, 3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person, 4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit 5. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit <p>orientiert, wird durch die Ausbildung in den pfarramtlichen Grundaufgaben Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung weiterentwickelt.</p> <p>(3) -der ehemalige Abs. 2-</p> <p>(4) -der ehemalige Abs. 3-</p> <p>(5) -der ehemalige Abs. 4-</p>	
--	---	--

<p>der Kandidat zu hören. (4a) Über den Verlauf der Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten wird vor Beendigung des praktischen Vorbereitungsdienstes von der Lehrpfarrerin oder dem Lehrpfarrer, den jeweiligen Kirchenvorständen und dem Theologischen Seminar jeweils ein Ausbildungsbericht verfasst, der der Kirchenverwaltung zugeleitet wird. Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers sowie des Theologischen Seminars nehmen neben der Darstellung der fachlichen Entwicklung Bezug auf die im Gutachten der Potenzialanalyse festgestellten Stärken und Schwächen der Kandidatinnen und Kandidaten und zeigen die im praktischen Vorbildungsdienst vollzogenen Entwicklungsschritte auf. (5) Näheres regelt eine Ausbildungsordnung.</p>	<p>(4a) -entfällt-</p> <p>(5) –entfällt-</p> <p style="text-align: center;">§ 2a Ausbildungsgespräche</p> <p>(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (vgl. § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden. (2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer führt mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten in der Mitte des praktischen Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsgespräch über das Ausbildungsverhältnis und den bisherigen Verlauf der Ausbildung. Für das Gespräch kann externe Unterstützung angefragt werden. (3) Die jeweils zuständige Pröpstin oder der jeweils zuständige Propst führt unter Zugrundelegung der Kriterien des § 2 Absatz 2 und Beachtung der Ausbildungssituation mindestens zwei Gespräche mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten. (4) Die Gespräche werden, soweit Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen, protokolliert, von den Beteiligten unterschrieben und zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Es besteht die Möglichkeit der Stellungnahme.</p>	<p><i>entfällt aufgrund der Neukonzeption</i></p> <p><i>notwendig aufgrund der Neukonzeption</i></p>
---	--	--

<p>§ 3</p> <p>§ 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 2b Auswertung der Ausbildung</p> <p>(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes findet eine Auswertung der Ausbildung statt.</p> <p>(2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer verfasst über den Verlauf der Ausbildung in den Ausbildungsfeldern Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung unter Einbeziehung der jeweiligen Kirchenvorstände einen Ausbildungsbericht. Der Bericht kann Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt enthalten.</p> <p>(3) Das Theologische Seminar verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt.</p> <p>(4) Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt.</p> <p>(5) Bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten, so sind diese in dem Ausbildungsbericht bzw. der Stellungnahme darzulegen und zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Kirchenleitung nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Probendienst abschließend über das Vorliegen der persönlichen Eignung. Bestehen keine Zweifel, wird eine Empfehlung für die Übernahme ausgesprochen.</p> <p>(6) Der Bericht und die Stellungnahmen werden zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Sie oder er kann binnen drei Wochen Stellung dazu nehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wahrnehmung des Dienstes</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Dienstaufsicht</p>	
-----------------------	--	--

<p>§ 5</p> <p>§ 6</p> <p>§ 7</p> <p>§ 8</p> <p>§ 9</p> <p>§ 10</p> <p>§ 11</p> <p>Hat die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat aus Krankheits- oder anderen Gründen wichtige Abschnitte der Ausbildung versäumt oder hat sich ihre oder seine Eignung für den pfarramtlichen Dienst während der Ausbildung noch nicht im erforderlichen Ausmaß erwiesen, so kann die Kirchenverwaltung die Zeit ihres oder seines praktischen Vorbereitungsdienstes vor oder nach der Zweiten Theologischen Prüfung verlängern. Die Lehrpfarrerin oder der Pfarrpfarrer und die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat sowie die Seminarleitung sind vorher zu hören.</p>	<p>§ 5 Wohnsitz</p> <p>§ 6 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>§ 7 Familienstand</p> <p>§ 8 Schutz und Fürsorge</p> <p>§ 9 Erholungsurlaub</p> <p>§ 10 Wechsel des Einsatzortes</p> <p>§ 11 Verlängerung des praktischen Vorbereitungsdienstes</p> <p>Hat die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat aus Krankheits- oder anderen Gründen wichtige Abschnitte der Ausbildung versäumt oder hat sich ihre oder seine Eignung für den pfarramtlichen Dienst während der Ausbildung noch nicht im erforderlichen Ausmaß erwiesen, so kann die Kirchenverwaltung die Zeit ihres oder seines praktischen Vorbereitungsdienstes vor oder nach der Zweiten Theologischen Prüfung verlängern. Die Lehrpfarrerin oder der Pfarrpfarrer und die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat sowie die Seminarleitung sind vorher zu hören. Eine Verlängerung ist auch bei einem Wechsel nach § 10 möglich.</p>	
---	--	--

<p>§ 12</p> <p>§ 13</p> <p>§ 14</p> <p>§ 14a</p> <p>§ 15</p> <p>(1) Diese Kandidatenordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kandidatenordnung vom 24. Juni 1974 (ABl. 1974 S. 194), geändert am 16. Mai 2000 (ABl. 2000 S. 173), außer Kraft.</p> <p>(2) Die Potenzialanalyse wird erstmals für die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten vorausgesetzt und durchgeführt, die sich zum 15. April 2003 für das Erste Theologische Examen im Jahr 2003 anmelden. 2 Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor dem 15. April 2003 zum Ersten Theologischen Examen angemeldet haben, benötigen für die Übernahme in das Vikariat keine Potenzialanalyse, können jedoch beantragen, nach der neuen Ordnung behandelt zu werden</p>	<p>§ 12 Entlassung</p> <p>§ 13 Beendigung des Dienstverhältnisses</p> <p>§ 14 Unterhaltsbeitrag</p> <p>§ 14a Rat der Vikarinnen und Vikare</p> <p>-entfällt-</p>	<p><i>Artikel 7 des Artikelgesetzes regelt auch das Inkrafttreten der KandO</i></p>
---	--	---

Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst (ÜPPVO) (früher: Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar – PfVEVO)		
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Rechtsverordnung.</p> <p>Die Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Entscheidung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze.</p> <p>Die Kirchenleitung legt halbjährlich die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Einstellungskommission</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft zur Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, eine Einstellungskommission.</p> <p>(2) Der Einstellungskommission gehören an: 1. drei Mitglieder der Kirchenleitung, 2. eine theologische Referentin oder ein theologischer Referent der Kirchenverwaltung, 3. eine Moderatorin oder ein Moderator ohne Stimmrecht. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen, die am Zustandekommen der Potenzialanalyse beteiligt waren, Mitglied der Einstellungskommission sind.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Einstellungskommission nehmen an Schulungen teil, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand</p> <p>Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bewerbung zur Übernahme in den Probendienst</p> <p>(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die zweite Theologische Prüfung bestanden haben, können sich, auch wenn sie den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, zur Übernahme in den Probendienst bewerben.</p> <p>(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten: 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. der Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, die Stellungnahmen des Theologischen Seminars und der Pröpstin oder des Propstes, 5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 6. die Empfehlung zur Übernahme.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Übernahmeseminar</p> <p>(1) Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, setzt die Übernahme der Bewerberin oder des Bewerbers in</p>	<p><i>Änderungen folgen aus der Neukonzeption</i></p> <p><i>bisher § 4</i></p> <p><i>Neuregelung: Übernahmeseminar nur in „Zweifelsfällen“</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Bewerbung</p> <p>(1) Die anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten können sich zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar bewerben. Dasselbe gilt für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben.</p> <p>(2) Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Gutachten der Potenzialanalyse, 4. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise. <p>(4) Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars werden den Bewerbungsunterlagen seitens der Kirchenverwaltung beigelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Einstellungsgespräch</p> <p>Zur Teilnahme am Einstellungsgespräch werden die anstellungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber eingeladen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Grundlagen der Auswahl</p> <p>(1) Die Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Einstellungskommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Einstellungsgespräch von ca. 45 Minuten.</p>	<p>den Probedienst die Empfehlung der Übernahmekommission zur Übernahme voraus.</p> <p>(2) Das Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.</p> <p>(3) Im Rahmen des Übernahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Probedienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, 2. Teamfähigkeit, 3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person, 4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und 5. Konfliktfähigkeit <p>festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.</p> <p>(4) Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probedienst aus.</p> <p>(5) Der Übernahmekommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst, 2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst, 3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes, 4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und 5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen. <p>Eine Pröpstin oder ein Propst, die oder der Zweifel an der persönlichen Eignung benannt hat, soll nicht Mitglied der</p>	
--	---	--

<p>(3) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Vorschlag an die Kirchenleitung</p> <p>(1) Auf der Grundlage der nach § 58a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Einstellungsgespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vor. Die Anzahl der von der Einstellungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber kann unter der Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze liegen. (2) Die Kirchenleitung ernennt die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber</p> <p>Die Kirchenverwaltung teilt den Bewerberinnen und den Bewerbern, die sich um die Ernennung als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin beworben haben, das Ergebnis nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung mit.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Wiederholungsmöglichkeit</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare ernannt worden sind, können sich erneut bewerben.</p>	<p>Übernahmekommission sein. (6) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert. (7) Die Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht möglich. (8) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gegeben. (9) Die Teilnahme an einem Übernahmeseminar kann auf Antrag im besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze</p> <p>(1) Die Kirchenleitung legt halbjährlich die Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Übernahme in den Probendienst</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme in den Probendienst. (2) Liegen für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor als Einstellungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Kirchenleitung über die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach einer Rangfolge des Gesamtergebnisses der beiden Theologischen Examina.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Wiederholte Bewerbung bei fehlenden Stellen</p> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge zu dem Einstellungstermin nicht in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden konnten, können sich wiederholt um einen Einstellungsplatz bewerben. Dies gilt</p>	<p><i>bisher § 2</i></p> <p><i>bisher § 7</i></p> <p><i>bisher § 9</i></p>
--	--	--

	<p>auch für Bewerberinnen und Bewerber, die von der Übernahmekommission die Empfehlung für die Übernahme in den Probendienst erhalten haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen</p> <p>(1) Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte. <p>(3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Sonder-Übernahmeseminar</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen in den Probe- oder Pfarrdienst. Die Übernahme setzt die Empfehlung der Sonder-Übernahmekommission zur Übernahme voraus. Auf die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Das Sonder-Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Aufgaben und ein Gespräch mit der Sonder-Übernahmekommission und wird durch das Referat Perso-</p>	<p><i>Neuregelung für Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen</i></p>
--	---	---

	<p>nalservice Pfarrdienst der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.</p> <p>(3) In dem Sonder-Übernahmeseminar wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, 2. Teamfähigkeit, 3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person, 4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit, 5. Konfliktfähigkeit und 6. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens <p>festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.</p> <p>(4) Die Sonder-Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst oder zur Erteilung des Bewerbungsrechts aus.</p> <p>(5) Der Übernahmekommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst, 2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst, 3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes, 4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und 5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst. <p>(6) Die Sonder-Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.</p> <p>(7) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in</p>	
--	---	--

	<p>den Probe- oder Pfarrdienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben. (8) Die Teilnahme an einem Sonderübernahmeseminar kann nicht wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Übergangsregelung (für Vikarinnen und Vikare)</p> <p>(1) Auf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer von Kursen bis Kurs 16-I findet die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung. Ab dem 1. Januar 2019 findet das Verfahren nach § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Durchführung von Einzelübungen und die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 3 Absatz 3 durch das Gutachten der Potenzialanalyse ersetzt werden. (2) Ab dem 1. Januar 2019 findet für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor dem Kurs 14-I § 8 entsprechend Anwendung.</p>	<p><i>Vikarinnen und Vikare der Kurse bis Kurs 16-I nehmen bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin an dem Einstellungsverfahren gemäß Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), teil. Ab dem 1. Januar 2019 nehmen die Vikarinnen und Vikare dann am Übernahmeseminar teil. Die frühere Teilnahme an einer Potenzialanalyse ersetzt dabei die Durchführung der Einzelübungen und die Übernahmekommission legt ihrer Entscheidung das Gutachten der Potenzialanalyse zugrunde. Für die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Kurse vor dem Kurs 14-I findet das Verfahren für die Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen entsprechend Anwendung, das heißt im Rahmen des Sonder-Übernahmeseminars sind die Einzelübungen zu absolvieren.</i></p>
--	--	---

Schaubild zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst – Kriterien

Kriterien,

a.die im **Studium** gefördert und berücksichtigt werden:

- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit

b.die zusätzlich im **Vikariat** gefördert und berücksichtigt werden:

- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit.

c.....die durchgängig **gefördert werden**

- Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens

VIKARIAT

1. Weg (ab Zwischenprüfung) Kirchliche Studienbegleitung

- a. Reflexionsgespräch
- b. Entwicklungsseminar
- c. Perspektivgespräch
- d. Angebote zu Themenbereichen:
 - Willkommen in der EKHN
 - Spiritualität / geistliches Leben
 - Kommunikation, Präsenz, Rhetorik, Teamarbeit....



in jedem Fall
Aufnahme in das Vikariat

2. Weg (vor dem Vikariat) Aufnahmeseminar

- a.) standardisierte Übungen
- b.) Gespräch mit Kommission

wird Empfehlung durch
Aufnahmekommission ausgesprochen:

- Pröpstin / Propst
- ehrenamtl. Mitglied der KL oder KSV
- theol. Dezernentin / theol. Dezernent oder Pröpstin / Propst
- Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen

(Organisation des Seminars durch
Personalförderung und Hochschulwesen)



Aufnahme in das Vikariat

PFARRDIENST AUF PROBE

1. Weg: direkte Übernahme

- a. Lehrpfarrer/-innenbericht, der ein Votum des Kirchenvorstandes einbezieht
- b. Stellungnahme des Seminars
- c. Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes

empfehlen Übernahme



direkte Übernahme
in den Pfarrdienst auf Probe

2. Weg: **Übernahmeseminar** (nach dem Zweiten Theologischen Examen)

wenn in einer Stellungnahme/einem Bericht
Bedenken formuliert werden, wird ein
Übernahmeseminar durchgeführt:

- a.) standardisierte Einzelübungen
- b.) Gespräch mit der Kommission:
 - Kirchenpräsident / Stvin. des Kirchenpräsidenten oder Pröpstin / Propst
 - Pröpstin / Propst
 - ehrenamtl. Mitglied der KL oder KSV
 - theol. Dezernentin / theol. Dezernent oder Pröpstin / Propst
 - Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen

(Organisation des Seminars durch
Personalförderung und Hochschulwesen)



nach Kenntnisnahme durch KL Übernahme
in den Pfarrdienst auf Probe

ÜBERNAHME AUS ANDEREN KIRCHEN

Vier Stichtage im Jahr zur Bewerbung.
Die Kirchenleitung entscheidet über die
Einladung zum Seminar, wenn es mehr
Bewerbende als Plätze gibt.

Sonder-Übernahmeseminar

- a.) standardisierte Gruppen- und Einzelübungen
- b.) Gespräch mit Kommission:

- Kirchenpräsident / Stvin. des Kirchenpräsidenten oder Pröpstin / Propst
- Pröpstin / Propst
- ehrenamtl. Mitglied der KL oder KSV
- theol. Dezernentin / theol. Dezernent oder Pröpstin / Propst
- Gast (Moderation): Referatsleitung Pfarrdienst

(Organisation des Seminars durch
Personalservice Pfarrdienst)



nach Kenntnisnahme durch
Kirchenleitung
Übernahme in den Pfarrdienst auf
Probe oder auf Lebenszeit

Rahmenkonzept für eine Kirchliche Studienbegleitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

1. Die Kirchliche Studienbegleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – ein Personalförderungskonzept

Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt. Sie dient der Personalförderung und trägt damit Veränderungen im Bereich der kirchlichen Personalplanung und der Theologischen Ausbildung Rechnung. In Zukunft wird es nicht mehr um eine Auswahl besonders geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrberuf gehen, sondern darum, den Personen, die sich für ein Theologiestudium entscheiden, schon früh pastorale Kompetenzen bewusst zu machen und sie zu fördern. Durch die Bolognaform und ihre Aufnahme in der neuen Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen delegiert die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wesentliche Teile der Ersten Theologischen Prüfung an die Fakultäten. Auch die klassischen Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung können durch die starke Bindung der Studierenden an die Universität nicht mehr verpflichtend sein. Hier sind neue Wege zur Bindung der Studierenden an die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beschreiten.

1.1 Ziele und Kriterien

Ziele der Kirchlichen Studienbegleitung sind somit:

- a) die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Kriterien für den Pfarrberuf in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten,
- b) ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufes angenommen werden können,
- c) die frühzeitige Bindung der Studierenden an die Kirche als potenzielle Dienstgeberin.

Die Kirchliche Studienbegleitung will nicht die wissenschaftlich-theologische Ausbildung an den Universitäten ersetzen. Es kann vielmehr nur um Aspekte der Personalentwicklung im Hinblick auf den Pfarrberuf gehen. Die Kirchliche Studienbegleitung setzt in der Regel erst nach der Zwischenprüfung an, um nicht den Eindruck zu erwecken, das Theologiestudium sei allein auf den Pfarrberuf ausgerichtet oder die theologische Wissenschaft eine Art „Hilfswissenschaft“ für die praktischen Anforderungen des Pfarramtes.

Die persönlichen Kriterien, die bereits im Studium gefördert werden sollen, sind:

- a) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

Außerdem soll eine „geistliche Haltung“ eingeübt und gefördert werden, die nicht mit einer normativen Frömmigkeit verwechselt werden darf. Es geht darum, bewusst zu machen, dass es für den Pfarrberuf wichtig ist, das Evangelium auch für sich selbst gelten zu lassen.

1.2 Methoden und Beteiligung

Methodisch eignet sich für ein solches Förderkonzept das gesamte Spektrum der Erwachsenenbildung. Neben Seminaren, Tages- und Mehrtagesveranstaltungen und Exkursionen sind Gespräche, Beratung und geistliche Begleitung durch geeignete Personen wünschenswert.

Die Kirchliche Studienbegleitung kooperiert mit der Kirchenverwaltung, den Evangelisch-Theologischen Fakultäten und den Zentren und Handlungsfeldern der Kirche. Gemeinsam werden Module und Angebote entwickelt und weiterentwickelt. Weitere Kooperationspartner können gewonnen werden, um neue Förder- und Begleitungsangebote zu konzipieren.

1.3 Dokumentation und Übergang in das Vikariat

Die Kirchliche Studienbegleitung stellt neben dem Aufnahmeseminar zum Ende des Studiums den Weg in das Vikariat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dar. Einige Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung sind verpflichtend, andere freiwillig. Wer sich vor oder bis spätestens direkt nach der Zwischenprüfung (5.-6. Semester) zur Kirchlichen Studienbegleitung anmeldet und sich auf den Prozess der Selbstklärung einlässt, verpflichtet sich, drei Elemente der Studienbegleitung zu besuchen (Reflexionsgespräch, Entwicklungsseminar und Perspektivgespräch). Nach dem Besuch der drei verpflichtenden Elemente stellt die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung eine Teilnahmebescheinigung aus.

Die Kirchliche Studienbegleitung ermöglicht den Studierenden eine Selbstklärung ihrer Kompetenzen durch einen entwicklungsorientierten, strukturierten und transparenten Feedbackprozess. Dieser Prozess kann und wird im Einzelfall auch dazu führen, dass sich, neben der gewünschten Motivation für den Pfarrdienst und der Bindung an die EKHN, frühzeitig herauskristallisiert, wenn Menschen den Anforderungen des Pfarrberufs voraussichtlich nicht gewachsen sein werden. An dieser Stelle soll die Kirchliche Studienbegleitung auch alternative Wege aufzeigen können. Die Kirchliche Studienbegleitung hat keine Möglichkeit, den Studierenden den Weg in das Vikariat zu verwehren. Dies würde eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Gesprächen und Seminaren verhindern. Wer die drei verpflichtenden Elemente besucht hat, kann – bei bestandenem Ersten Theologischen Examen - den Praktischen Vorbereitungsdienst beginnen.

Die weiteren Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung sind freiwillige Fördermaßnahmen. Sie können besucht werden, um eigene Kompetenzen zu fördern und weiterzuentwickeln.

2. Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung für alle Studierenden – Weg 1 ins Vikariat

Alle Elemente, gerade die mehrtägigen Veranstaltungen, finden möglichst in der vorlesungsfreien Zeit statt, um die Vereinbarkeit von Studium und Kirchlicher Studienbegleitung zu gewährleisten. Die Fahrtkosten, die den Studierenden zur Wahrnehmung der verpflichtenden Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung entstehen, werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstattet.

2.1 Verpflichtende Elemente

2.1.1 Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum

Rahmen: individuell vereinbarter Gesprächstermin
Verantwortlich: Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung
Beteiligt: Studierende, Pfarrerin oder Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung
Kosten für die Studierenden: keine, die Fahrtkosten werden von der EKHN übernommen.
Zeitpunkt: für Studierende, bei denen das Gemeindepraktikum vor der Zwischenprüfung liegt, vor der Zwischenprüfung (3.-5. Sem.), für Studierende, bei denen das Gemeindepraktikum im Hauptstudium liegt, im Hauptstudium (5.-7. Sem.). In jedem Fall soll das Gemeindepraktikum nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen. Ausnahmen kann es bei solchen Personen geben, die das Gemeindepraktikum schon sehr früh im Studium (z.B. 3. Sem.) gemacht haben.

Im Gemeindepraktikum kommen die Studierenden meist zum ersten Mal mit dem pfarramtlichen Alltag in Kontakt. Selbst wenn sie ehrenamtlich in ihren Heimatkirchengemeinden aktiv waren oder sind, erschließen sich durch die mehrwöchige Zusammenarbeit mit einer Mentorin oder einem Mentor pastorale Rollenbilder und Anforderungen noch einmal intensiver und differenzierter. Es geschehen erste Versuche, theologische Einsichten und pastorale Praxis miteinander zu verbinden. Es bietet sich an, zu diesem Zeitpunkt über eigene Rollenbilder und Kompetenzen ins Gespräch zu kommen, sie zu reflektieren und zu überlegen, an welcher Stelle Förderbedarf besteht.

Die Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen zu den Gemeindepraktika sind nach den neuen Studienordnungen den Universitäten überlassen. Das Reflexionsgespräch der Kirchlichen Studienbegleitung ist ein zusätzliches Angebot der Landeskirche, das auf die Strukturen der jeweiligen Kirche und die individuellen Kompetenzen und Fragen der Studierenden eingehen kann. Die Basis für das Gespräch bildet ein Praktikumsbericht.

Gefördert werden hier vor allem die Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person. Auch die Frage nach der eigenen „geistlichen Haltung“ kann zur Sprache kommen.

Themen des Gespräches können zum Beispiel sein:

- Allgemeine Rahmenbedingungen des Praktikums (Struktur der Praktikumsstelle, Eignung der Gemeinde, Unterkunft, Mentorin oder Mentor und Begleitpersonen),
- Fragen nach der Selbstorganisation (Hospitation und Eigenständigkeit, gesetzte und erreichte Ziele, Zeit- und Selbstmanagement...),
- Fragen nach Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit (Absprachen mit Mentorin oder Mentor, Verhalten in Teamsituationen, Sprachfähigkeit und Sprachbarrieren),
- Reflexionsfähigkeit (Umgang mit eigenen und fremden Meinungen, Wahrnehmung von Nähe und Distanz, Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung),
- Situationen, in denen Verknüpfung von theologischer Theorie und kirchlicher Praxis gelungen oder nicht gelungen scheint.

2.1.2 Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung

Rahmen: 3 Tage

Verantwortlich: Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung

Teilnehmende: maximal 12 Teilnehmende

Kosten für die Studierenden: keine, die Fahrtkosten werden von der EKHN übernommen.

Zeitpunkt: nach der Zwischenprüfung (6.-7. Semester)

Das Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung dient der persönlichen Klärung in Bezug auf pastorale Rollen und Handlungsfelder. In einem vertraulichen, strukturierten und angeleiteten Prozess sollen Stärken und Schwächen anhand der Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person erhoben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Seminar wird von einem Team konzipiert, vorbereitet und durchgeführt. Es setzt sich aus der Geschäftsstelle „Kirchliche Studienbegleitung“ und Pfarrerinnen oder Pfarrern mit Erfahrungen in Ausbildungs- bzw. Supervisionszusammenhängen zusammen.

Das Seminar kann Praxis- und zukünftige Arbeitssituationen simulieren, z.B. durch Rollenspiele und -analysen (auch in Eigen- und Weiterentwicklung), Partnerarbeit, Teamaufgaben, Kleingruppenarbeit oder Einzelpräsentationen.

Die einzelnen Teile werden begleitet durch Gruppenfeedbacks untereinander und Einzelgespräche.

An einem Abend kann außerdem ein „Kaminabend“ mit einem Mitglied der Kirchenleitung stattfinden, an einem Tag zum Beispiel eine Exkursion in ein Zentrum oder eine andere Institution der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. So kann das Entwicklungsseminar auch dazu dienen, die Struktur und Kultur der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau näher kennen zu lernen.

2.1.3 Perspektivgespräch vor der Integrationsphase

Rahmen: individuell vereinbarter Gesprächstermin

Verantwortlich: Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

Beteiligt: Studierende, Pfarrerin oder Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung

Kosten für die Studierenden: keine, die Fahrtkosten werden von der EKHN übernommen.

Zeitpunkt: vor dem Eintritt in die Integrationsphase (10.-11. Semester)

Mit der Integrationsphase treten die Studierenden in den letzten Teil ihres Studiums ein. Sie schreiben ihre wissenschaftlichen Hausarbeiten und bereiten sich mit Repetitorien und Kolloquien auf das Schreiben der Abschlussklausuren an den Universitäten vor. Die Perspektive richtet sich auf die berufliche Zukunft in der Kirche bzw. die Frage, was auf die Erste Theologische Prüfung folgt. An dieser Stelle dient das Gespräch dem Rückblick auf das bisherige Studium und die besuchten Module der Studienbegleitung. Universitäre und außeruniversitäre Schwerpunkte aus dem Hauptstudium und das gewonnene theologische Profil werden in den Blick genommen, die persönliche Entwicklung wird reflektiert. Auch die Frage nach dem Umgang mit eigenen Glaubensquellen kommt zur Sprache. Das Gespräch soll schließlich einen Ausblick auf die Zweite Ausbildungsphase ermöglichen: persönliche Voraussetzungen und Ziele für den Vorbereitungsdienst können formuliert und miteinander bedacht werden.

Hier kommen vor allem die Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person zum Tragen.

Themen des Gespräches könnten zum Beispiel sein:

- Entwicklung eines eigenen theologischen Profils;
- Sprachfähigkeit/Dialogfähigkeit (Stärken und Schwächen bei der Darstellung theologischer Sachverhalte, verbale und nonverbale Kontaktaufnahme);
- Studienorganisation (Fragen nach den erbrachten Studienleistungen, besuchten Modulen der Kirchliche Studienbegleitung, Stärken und Schwächen im Zeitmanagement, Entwicklung eines eigenen Arbeitsstils – Einzelkämpferin oder Teamarbeiter);
- Benennen von eigenen Glaubensquellen, Reflexion über Zusammenhang/Reibungen zwischen wissenschaftlichem Studium und eigener Glaubenspraxis;
- Formulieren von Zielen für und Erwartungen an den praktischen Vorbereitungsdienst.

2.2 Freiwillige Elemente

2.2.1 „Willkommen in der EKHN“ – Orientierungsseminar mit Aufnahme auf die Studierendenliste

Rahmen: 3 Tage, Ort: Tagungshaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Verantwortlich: Ausbildungsreferat der Kirchenverwaltung

Beteiligt: Studierende, Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung (stellt sich vor), Zentrum Verkündigung (stellt geistliche Begleitung vor)

Kosten für die Studierenden: Keine, Fahrtkosten, die Studierenden entstehen, die nicht auf RMV-Gebiet studieren, werden von der EKHN übernommen.

Zeitpunkt: möglichst früh, ca. 1.-4. Semester

Dieses Angebot ist freiwillig und ersetzt, bzw. ergänzt das individuelle Listenaufnahmegespräch. Es soll den Einstieg in das Theologiestudium erleichtern, erste Annäherungen an Rollenmuster und Berufsanforderungen des Pfarramtes ermöglichen und über die Begleitungsangebote und das kirchliche Profil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau informieren.

Den Studierenden wird bewusst, dass sie eine Verbindung zur Landeskirche eingehen, die von einem wechselseitigen Nutzen geprägt ist: die Studierenden werden ideell und finanziell gefördert, signalisieren aber gleichzeitig, dass sie vorhaben, sich an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau als Dienst-

geberin zu binden. Das Seminar und die Aufnahme auf die Studierendenliste sind für Angehörige jeder Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland möglich.

Das Orientierungsseminar dient somit unterschiedlichen Zielen:

- 1) Der Klärung der Studienmotivation und der Motivation zum Pfarrberuf. Erste Annäherung an Rollenmuster und Anforderungen werden getätigt (Gruppenphasen und Möglichkeit zu Einzelgesprächen);
- 2) Die Aufnahme von bisherigen geistlichen und kirchlichen Prägungen kann erste Hinweise geben zur Ausbildung von Selbsteinschätzungen und –reflexionen über eigene Begabungen und das eigene theologische Profil;
- 3) Der individuellen Studienplanung und –beratung (Möglichkeit zu Einzelgesprächen);
- 4) Der Information über Begleitungsangebote der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rundbrief, finanzielle Förderung, usw.);
- 5) Der Information und vorläufigen Planung der Kirchlichen Studienbegleitung (Studienleiterin oder Studienleiter der Kirchlichen Studienbegleitung, u.a.);
- 6) Der Information über Struktur und Geschichte und kirchliches Leben in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – evtl. mit Exkursion in ein Zentrum o.ä.

Im Anschluss an das Seminar ist es möglich, sich für das Programm der Kirchlichen Studienbegleitung anzumelden. Die Daten der Studierenden werden bei der Geschäftsstelle hinterlegt, und die Studierenden bekommen Kenntnis von allen relevanten Informationen zum Programm.

Die Aufnahme auf die Studierendenliste ist auch weiterhin ohne den Besuch des Studieneingangsseminars jederzeit möglich. Voraussetzung ist ein Gespräch mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten.

Unterlagen, die zur Listenaufnahme einzureichen sind:

- Personalbogen
- Geburtsurkunde
- Tauf- und Konfirmationsurkunde
- Evtl. neu: tabellarischer Lebenslauf
- Reifezeugnis
- Evtl. Zeugnisse anderer Abschlüsse
- Foto

2.2.2 Angebote zur Förderung der Kriterien Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Selbstreflexion

Am Ende des Entwicklungsseminars erhalten die Studierenden Empfehlungen für eine persönliche Weiterentwicklung anhand der erhobenen Kriterien. Um diesen Prozess zu flankieren, bietet die Kirchliche Studienbegleitung unterschiedliche Module an.

a) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit

In diesem Bereich sind Kommunikationstrainings oder Rhetorik-Seminare zu entwickeln. Es kann u.a. um die Arbeit am persönlichen Auftritt und die Vermittlung von Präsentationstechniken gehen. Auch Strategien zum Umgang mit Konflikten und schwierigen Situationen können erlernt und erprobt werden.

b) Teamfähigkeit

Im Bereich der Teamfähigkeit sollten Möglichkeiten zur gemeinsamen Projektarbeit eröffnet werden, die dann anhand der eingenommenen Rollen auszuwerten sind (Projekte in einer Kirchengemeinde, einem Dekanat). Denkbar sind auch Teamtrainings, z.B. gemeinsames Klettern, etc., die als Mehrtagesveranstaltung angeboten werden können.

Auch Besonderheiten der kirchlichen Zusammenarbeit wie die Herausforderungen, die durch die starke Beteiligung von Ehrenamtlichen entstehen, können frühzeitig zur Sprache kommen.

c) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person

Zur Unterstützung der eigenen Reflexionsfähigkeit kann persönliches Coaching hilfreich sein. Darüber hinaus können Angebote wie Psycho- oder Bibliodrama-Workshops entwickelt werden, die die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle ermöglichen.

Beteiligt: Die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung entwickelt und koordiniert die Angebote und kann von den Zentren und anderen Anbietern unterstützt werden

2.2.3 Angebote zur Förderung des Kriteriums „Glaubwürdige Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“

Mit Angeboten in diesem Bereich sollen eigene Glaubenswurzeln sichtbar gemacht und die Sprachfähigkeit in Bezug auf den eigenen Glauben gefördert werden.

Das kann durch individuelle geistliche Begleitung geschehen, aber auch dadurch, dass den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, unterschiedliche Arten geistlichen Lebens kennen zu lernen (Exkursionen, Pilgern, unterschiedliche Arten von Gemeindeentwicklung in Stadt und ländlichem Raum...).

Beteiligt: Kirchliche Studienbegleitung (Angebotsentwicklung und Koordination), Zentrum Verkündigung

2.2.4 Gemeindepraktikum der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Ein mindestens vierwöchiges Gemeindepraktikum im Zusammenhang mit Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen gehört zu den verpflichtenden Modulen des Theologiestudiums. Die Studierenden haben allerdings unterschiedliche Möglichkeiten, das Gemeindepraktikum zu absolvieren. Folgende Möglichkeiten werden als Gemeindepraktika im Sinne der Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannt:

- Einführungs- und Auswertungsveranstaltung an der Universität, an der man immatrikuliert ist und ein Praktikumsplatz in der Gliedkirche, auf deren Gebiet die Universität liegt (vermittelt von Universität oder Gliedkirche).
- Einführungs- und Auswertungsveranstaltung an der Universität, an der man immatrikuliert ist und ein von der Kirchlichen Studienbegleitung vermittelter Praktikumsplatz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- Einführungs- und Auswertungstagung der Kirchlichen Studienbegleitung in Verbindung mit den Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Mainz/Frankfurt und ein von der Kirchlichen Studienbegleitung vermittelter Praktikumsplatz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Ein Gemeindepraktikum auf Evangelische Kirche in Hessen und Nassau-Gebiet ist vor allem für diejenigen Studierenden sinnvoll, die nicht oder noch nicht vertraut sind mit den Kirchen- und Gemeindestrukturen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Landeskirchenwechslerinnen oder -wechsler; Studierende ohne Sozialisation durch eine Kirchengemeinde). Sie bekommen hier die Gelegenheit, die Gliedkirche kennen zu lernen und für sich zu klären, ob Profil und Struktur der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit ihrer Vorstellung einer pastoralen Identität zusammenpassen. Die Studierenden der Universitäten in Frankfurt und Mainz nehmen pflichtgemäß an dem von Studienbegleitung und Fakultäten gemeinsam getragenen Gemeindepraktikum teil (s.u. 4.).

Gemeindepraktika zur Klärung der Berufsmotivation können auch schon vor Beginn eines Studiums vermittelt werden.

Beteiligt: Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung und Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer als Mentorinnen oder Mentoren.

2.3 Freiwillige Einzelbegleitung zur Vertiefung

2.3.1 Individuelle Beratungsgespräche

Möglichkeiten zur individuellen Einzelberatung im Hinblick auf Studienplanung und –verlauf, sowie Studienbegleitung bieten die Pfarrerinnen oder Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung und das Ausbildungsreferat der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Bereich der Kirche an. Akademische Studienberatung geschieht im Bereich der Studienkoordination an den Universitäten.

2.3.2 Kontakt am Studienort / Konvente

Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent besucht regelmäßig die Studierendenkonvente an den Universitätsstandorten. Diese Besuche dienen dem gegenseitigen Austausch von Informationen aus Universität und Kirchenverwaltung und können auch als Gelegenheit zu Einzelgesprächen genutzt werden.

2.3.3 Seelsorge für Studierende

Eine pastoralpsychologisch ausgebildete Seelsorgerin oder ein pastoralpsychologisch ausgebildeter Seelsorger steht allen Studierenden für vertrauliche Gespräche zur Verfügung.

Beteiligt: Ausbildungsreferat der Kirchenverwaltung; Zentrum Seelsorge und Beratung

2.3.4 Supervision zu unterschiedlichen Themen der beruflichen Praxis

Eine studienbegleitende Supervision kann bei Bedarf von der Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung vermittelt werden. Sie dient der Reflexion der eigenen Person und der Heranführung an die pastorale Identität im Hinblick auf die Rolle, Person und Institution. Der Inhalt der Gespräche ist vertraulich.

Beteiligt: Institut für Personalberatung – Fachbereich Supervision, Organisationsentwicklung und Supervision

3. Prüfungsberatung

3.1 Individuelle Beratung

Für die individuelle Beratung in Prüfungsfragen steht das Prüfungsamt (Ausbildungsreferentin oder -referent und Sachbearbeitung) zur Verfügung. Termine können zu jedem Zeitpunkt im Studium vereinbart werden. Empfehlenswert ist ein Kontakt vor der Integrationsphase, um zu klären, ob die Anforderungen zur Examensmeldung erfüllt sind („Examenscheck“).

3.2 Examenstagung

Nach der Meldung zum Ersten Theologischen Examen werden die Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Examenstagung eingeladen. Die Tagung ist eintägig und findet zweimal jährlich in sinnvollem Abstand zu den Prüfungen statt. Auf der Examenstagung werden administrative Fragen zu Prüfungsverlauf und –inhalt geklärt. Die Kandidatinnen und Kandidaten lernen die Prüfungskommission kennen und die Spezialthemen der mündlichen Prüfungen werden besprochen.

4. Kirchliche Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Frankfurt und Mainz

Seit 2010 existiert eine „Pfarrstelle/Projektstelle für Kirchliche Studienbegleitung“, die zu je 50% den Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Frankfurt und Mainz zugeordnet ist. Sie dient dazu, an den Fakultäten, die auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau liegen, eine Verknüp-

fung zwischen Kirche und Studium zu schaffen und mit Lehrveranstaltungen und Beratungsangeboten eine Vermittlung zwischen kirchlicher Praxis und theologischer Wissenschaft zu fördern.

Diese Stelle und ihre Anforderungen gehen in das Gesamtkonzept der Kirchlichen Studienbegleitung mit ein.

4.1 Evangelisch-Theologische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Der 0,5 Stellenumfang an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt umfasst das „Praxisprojekt“, eine Studieneingangsveranstaltung für Studierende im ersten Semester (Studienabschluss Pfarramt, bzw. Magister/Magistra Theologiae). Gemeinsam mit der Stelle in Mainz ist die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber verantwortlich für Koordination und Durchführung des Gemeindepraktikums für den Fachbereich und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Sie oder er sucht die Praktikumsstellen für die Studierenden und führt eine Einführungs- und eine Auswertungstagung durch.

Neben den Veranstaltungsformaten steht die Studienbegleitung den Studierenden für Beratung und Begleitung in Fragen der Studienmotivation, beruflichen Orientierung und Glaubensentwicklung zur Verfügung.

Beteiligt: Evangelisch-Theologische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt.

4.2 Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der 0,5 Stellenumfang an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz umfasst z.Zt. die Durchführung einer Veranstaltung „Einführung in die Evangelische Theologie“, die im Rahmen des modularisierten Studiums für alle Studierenden (Pfarramt/Magister/Magistra Theologie/Lehramt) verpflichtend ist (Modul „Propädeutikum“, LB-1A). Gemeinsam mit der Stelle in Frankfurt ist die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber verantwortlich für Koordination und Durchführung des Gemeindepraktikums für den Fachbereich und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Sie oder er sucht die Praktikumsstellen für die Studierenden und führt eine Einführungs- und eine Auswertungstagung durch.

Auch in Mainz steht die Studienbegleitung den Studierenden für Beratung und Begleitung in Fragen der Studienmotivation, beruflichen Orientierung und Glaubensentwicklung zur Verfügung.

Beteiligt: Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

5. Finanzielle Förderungsangebote

Im Rahmen der Studienbegleitung bietet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterschiedliche finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende an, die in der Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen oder beim Vorstand der Hessischen Lutherstiftung beantragt werden können.

5.1 Büchergeld

Theologiestudierende, die auf der Liste der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stehen, können zweimal Büchergeld beantragen: 200,00 € im Grundstudium und 250,00 € im Hauptstudium. Entsprechende Formulare stellt die Kirchenverwaltung postalisch und digital (Internet) zur Verfügung.

5.2 Leistungsstipendium der Hessischen Lutherstiftung

Die Hessische Lutherstiftung vergibt einmalige Leistungsstipendien zur Anerkennung einer herausragenden wissenschaftlichen Einzelleistung während des Studiums. Der Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung bewertet die Arbeit und entscheidet über eine Vergabe.

Für die Beantragung des Stipendiums gibt es keinen standardisierten Antrag.

Dem begründeten formlosen Antrag ist eine theologische Hauptseminararbeit beizufügen, die mit „gut“ oder besser beurteilt worden ist und nicht älter als zwei Jahre sein sollte. Abgabetermine sind der

15. Februar oder der 31. August eines jeden Jahres.

Beteiligt: Vorstand der Hessischen Lutherstiftung

5.3 Sozialstipendium und Sozialdarlehen

In besonderen Härtefällen und Notsituationen kann die Kirchenverwaltung in begrenztem Umfang Sozialstipendien und/oder Sozialdarlehen an Theologiestudierende vergeben. Die Höhe der Unterstützung und der Modus der Rückzahlung von Darlehen richten sich nach der Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers. Beides wird individuell vereinbart. Die Vergabe eines Stipendiums oder Darlehens kann an Auflagen für das Studium der Bewerberin oder des Bewerbers gebunden werden.

Ein Antrag auf ein Sozialstipendium bzw. Sozialdarlehen kann bei der Kirchenverwaltung angefordert werden. Vor Vergabe eines Stipendiums oder Darlehens findet in der Regel ein Gespräch zwischen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten statt.

6. Personalia Studienbegleitung

6.1 Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

Eine Geschäftsstelle „Kirchliche Studienbegleitung“ wird eingerichtet mit

- Zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, 100% Pfarrstellen (Besoldung mit Zulage A 14)
- 50% Sekretariatsstelle (E 6)

Eine Pfarrstelle wird mit einem halben Dienstauftrag an die Theologische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt angebunden (s.o) und die andere Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz. So ist die Präsenz an den Universitäten gewährleistet, und die Studierenden haben die Möglichkeit, für die Gespräche zwischen zwei unterschiedlichen Personen zu wählen.

Die Geschäftsstelle kann örtlich an den Gebäudekomplex der Propstei Rheinhessen, des Kirchlichen Schulamtes Mainz und der Evangelischen Studierendengemeinde Mainz (Am Gonsenheimer Spieß 1, 55122 Mainz) angebunden werden. So wird auch räumlich die Verbindung von Kirche und Universität sichtbar.

Besprechungs-/Büroräume für Einzelgespräche werden darüber hinaus an den Fakultäten zur Verfügung gestellt, hier können auch Reflexions- und Perspektivgespräche stattfinden. Die Pfarrerrinnen oder Pfarrer stellen Präsenzzeiten an den Universitäten rund um ihre Lehrveranstaltungen sicher.

7. Kosten für die Geschäftsstelle und das Programm

7.1 Personalkosten

7.1.1. Bereits vorhandene Mittel:

Eine Stelle Pfarrstelle für Kirchliche Studienbegleitung, A 14, ca. 70.100 €

Ein 25% Stellenanteil im Referat Personalförderung und Hochschulwesen, hier werden Ressourcen frei durch den Wegfall der Potentialanalysen, diese könnten z.B. zur Organisation des Entwicklungsseminars genutzt werden, E 6, ca. 12.925 €

7.1.2 Zusätzlich benötigte Mittel:

Eine weitere Pfarrstelle für Kirchliche Studienbegleitung, A 14, 70.100 € p.a.

Eine 25% Sekretariatsstelle am Standort der Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung, E 6, 12.925 € p.a.

Insgesamt Personalkosten in Höhe von: 166.050 € p. a. – zusätzliche Personalkosten in Höhe von 83.025 € p. a.

7.2 Sachkosten

7.2.1 Bereits vorhandene Mittel:

41.000 € für Kirchliche Studienbegleitung im Haushalt 2015 für:

- 1) Zuschüsse an die Theologischen Fakultäten der Universitäten Frankfurt, Mainz und Gießen,
- 2) die Lehrveranstaltungen der Pfarrstellen für Kirchliche Studienbegleitung an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Mainz und Frankfurt,
- 3) das Gemeindepraktikum (Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen, Praktikumszuschuss an die Studierenden, Fahrtkosten)

85.000 € für die Potentialanalysen. Aus diesen Mitteln kann neben den anderen Formaten zum neuen Einstellungsverfahren (Aufnahmeseminar, Übernahmeseminar) auch das Entwicklungsseminar finanziert werden.

7.2.2 Zusätzlich benötigte Mittel:

- 1) Seminar „Willkommen in der EKHN“: ca. **5.000 €** p. a.
- 2) Mindestens vier weitere Fördermodule im Jahr: ca. **41.975 €**
- 3) Gespräche, v.a. Fahrtkosten: **10.000 €** p. a.
- 4) Sachkosten für die Geschäftsstelle: **10.000 €** p. a.

Zusätzliche Sachkosten in Höhe von: 66.975 € p. a.

Insgesamt entstehen für das Programm zusätzliche Kosten von 150.000 €

Über eine finanzielle Eigenbeteiligung der Studierenden an den freiwilligen Fördermodulen wäre nachzudenken. Dies könnte zum Beispiel durch einen festgelegten Geldbetrag geschehen, der jeder Studierenden und jedem Studierenden für das Programm zusteht. Mehrkosten müssten selbst getragen werden.

8. Information/Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung gibt einmal im Jahr ein Programm mit Terminen und Themen der einzelnen Module heraus. Es wird eine eigene Homepage für die Kirchliche Studienbegleitung aufgebaut, beziehungsweise in die schon vorhandene Homepage für das Theologiestudium (www.machdochwasduglaubst.de) integriert.

Eventuell kann das Kursprogramm im zweiten Halbjahr (jeweils für das neue Studienjahr) und der Rundbrief für Studierende, der sich stärker auf administrative Fragen und Prüfungsorganisation bezieht, im ersten Halbjahr erscheinen.

Kirchenrätin Dr. Rebecca Müller

Stand 05.03.2015

Von: PfarrerNett@t-online.de [mailto:PfarrerNett@t-online.de]

Gesendet: Mittwoch, 4. Februar 2015 15:46

An: Böhm, Jens; Hardegen, Antje; Müller, Rebecca

Cc: Graichen, Tabea

Betreff: Stellungnahme Pfarrerausschuss zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens

Liebe Frau Hardegen, liebe Frau Müller, lieber Herr Böhm,

a) der Pfarrerausschuss hat in seiner heutigen Sitzung zum o. a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

"Der Pfarrerausschuss begrüßt die Neuordnung des Einstellungsverfahrens ausdrücklich. Der Pfarrerausschuss hält die Gesamtkonzeption für gelungen (Studienbegleitung, verschiedene Wege ins Pfarramt). Der Pfarrerausschuss bittet um eine Änderung an der Gesetzesvorlage dergestalt, dass das Übernahmeseminar in Analogie zum ersten und zweiten theol. Examen ein Mal wiederholt werden darf."

b) In Zusammenhang mit der Neuordnung des Einstellungsverfahrens gibt der Pfarrerausschuss folgendes zu bedenken:

Mittelfristig hält der Pfarrerausschuss die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage für wünschenswert, die auch die Zeit bis zur Verbeamtung auf Lebenszeit inkludiert. Kurzfristig bittet der Pfarrerausschuss darum, den Umgang mit der Verordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst auf Lebenszeit so zu handhaben, dass nicht der Eindruck eines „dritten Examens“ entsteht.

Mit freundlichen Grüßen,

Markus Nett

Markus Nett, Pfarrer
Stv. Vorsitzender des Pfarrerausschusses der EKHN
Ev. Bergkirchengemeinde
Lehrstraße 8
65183 Wiesbaden
www.pfarrerausschuss-ekhn.de

Stellungnahme der Ausbildungskonferenz

An die
Kirchenleitung der EKHN
z. Hd. Herrn
Kirchenpräsident
Dr. Volker Jung
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Stellungnahme zum Entwurf „Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst“ (Stand: 09.01.2015)

Sehr geehrter Herr Dr. Jung,

das Ausbildungsteam im Theologischen Seminar begrüßt das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens ausdrücklich. Das gilt sowohl für die Intention wie auch für die rechtliche Ausarbeitung.

Nur für zwei Stellen möchten wir andere Formulierungen des Rechtstextes vorschlagen, die u.E. der Intention der Ausführungen im „Vorblatt“ zum Kirchengesetz entsprechen:

- (1) **Art. 6 § 3 Abs. 4 sollte lauten:** „Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Stellungnahme, in der ein Ausbildungspartner (Lehrpfarrer/Lehrpfarrerin, Theologisches Seminar, Propst/Pröpstin) Zweifel an der persönlichen Eignung eines Bewerbers / einer Bewerberin begründet, ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probedienst aus.“

Begründung: Die Übernahmekommission sollte ihre Empfehlung nur mit dem „Gutachten“, das im Rahmen eines „Übernahmeseminars“ entstanden ist, und den Eindrücken des „Übernahmegesprächs“ begründen. Es ist auch wichtig, die Begründung des Zweifels an der persönlichen Eignung zu kennen, um die Bewerberin oder den Bewerber gezielt wahrzunehmen. Da die Kommission aber die Zweifel an der „persönlichen Eignung“ überprüfen soll, müssen nicht alle Bewerbungsunterlagen vorliegen. Diese könnten, z.B. mit Blick auf die Noten, die Empfehlung der Kommission durch andere Kriterien beeinflussen.

- (2) **Art. 6 § 3 Abs. 5 Ziffer 2 sollte eine Ergänzung erhalten:** „Eine Pröpstin oder ein Propst, die an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers Zweifel angemeldet haben, dürfen nicht Mitglied der betreffenden Übernahmekommission sein.“

Begründung: Es sollte grundsätzlich keiner der Ausbildungspartner in der Übernahmekommission beteiligt werden, die eine Stellungnahme zur persönlichen Eignung abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Scherle
(Direktor)

**Der Vorstand des
Deligiertenrates der EKHN**

Lisa Maria Gapp
Jessica Schleicher
Katharina Groß
Verena Reeh

eMail: ekhn-studierende@gmx.de

Kirchenverwaltung der EKHN

Dezernat 2
Referat Personalrecht

64276 Darmstadt

**Aktenzeichen: 2001-16.4
(Har/YR)**

Frankfurt, den 10.02.2015

Stellungnahme des Deligiertenrates der EKHN gemäß § 10 Abs. 5 StudO zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deligiertenrat begrüßt den Gesetzesentwurf zur Neukonzeption des Ausbildungs- und Einstellungsverfahrens für den Pfarrdienst. Insbesondere den Paradigmenwechsel von Auswahl hin zur Förderung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten halten wir für positiv. Wir sprechen uns für das Zwei-Wege-Modell aus, das Kandidatinnen und Kandidaten, die genuin aus der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammen, bei Teilnahme einer Studienbegleitung einen Vikariatsplatz zusichert und Studierenden anderer Landeskirchen den Wechsel in die evangelische Kirche in Hessen und Nassau ermöglicht.

Bei grundsätzlicher Befürwortung möchten wir dennoch manches zu bedenken geben:

Zunächst möchten wir anmerken, dass die kirchliche Studienbegleitung nur dann gelingen kann, wenn absolute Vertraulichkeit zugesichert wird. Wir bitten, dies auch im Gesetzesentwurf festzuhalten.

Des Weiteren fänden wir es sinnvoll, auch dem Übernahmeseminar in den Pfarrdienst auf Probe eine Wiederholbarkeit nach einem angemessenen Zeitraum einzuräumen.

Wir begrüßen, dass die kirchliche Studienbegleitung grundsätzlich nach dem Grundstudium angesetzt ist, fragen aber kritisch an, wie diese Umsetzung erfolgen wird, wenn die Studienordnung das Gemeindepraktikum im Grundstudium vorsieht.

Eine Schwerpunktsetzung beim Aufnahmeseminar in den Pfarrvorbereitungsdienst auf die Kompetenzen „Teamfähigkeit“, „Kommunikation“, „Selbstreflexion“ und „glaubwürdige

Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“ unter Entfall der „Kompetenzen“, „Konfliktfähigkeit“ und „Leitungsfähigkeit“ halten wir für sinnvoll.

Es ist uns unklar, ob ein Kriterienkatalog zur Anfertigung der Berichte über den Pfarrvorbereitungsdienst vorliegt. Sollte dies nicht vorgesehen sein, empfehlen wir hiermit, einen solchen zu erstellen.

Auch regen wir dazu an, von der Teilnahme der Pröpstinnen und Pröpste, die zuvor am Verfassen des Berichtes über den Pfarrvorbereitungsdienst beteiligt waren, an der Übernahmekommission abzusehen.

Offen bleibt bisher, welche Unterlagen der Übernahmekommission zur Entscheidungsfindung vorliegen.

Wir befürworten das Angebot, das den Studierenden, die an der kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen, einen Bildungsgutschein individuell zusichert, halten darüber hinaus aber auch eine Fahrtkostenerstattung für unerlässlich.

Wir sehen, dass die EKHN in ihrer Nachwuchsförderung keine Kosten und Mühen scheut und sind davon überzeugt, dass sich dieses Engagement für die Zukunft lohnen wird.

Wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit, in den Prozess involviert gewesen zu sein und Stellung beziehen zu dürfen. Insgesamt machen wir uns stark für eine zeitnahe Durchsetzung des Gesetzesentwurfs.

Im Auftrag der Studierenden der EKHN,
der Delegiertenrat



Rat der Vikarinnen und Vikare der EKHN

Rat der Vikarinnen und Vikare der EKHN • Der Vorstand

Kirchenverwaltung der EKHN
Dezernat 2 - Referat Personalrecht
z.Hd. Frau OKR Antje Hardegen

64276 Darmstadt

DER VORSTAND
Alexander Starck
Philip Messner

Alexander Starck
Untergasse 21
63654 Büdingen
Tel: 0151-21879417
a.starck@outlook.com

Philip Messner
Auf der Herberg 4
64753 Kirchbrombach
Tel.: 0163-7711800
philip-messner@t-online.de

Büdingen, den 16. Februar 2015

Stellungnahme des Rates der Vikarinnen und Vikare der EKHN gemäß § 14a Abs. 3 KandO zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Vikarinnen und Vikare begrüßt das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens ausdrücklich. Große Zustimmung findet vor allem der Gedanke, mit der Personalförderung bereits zu Beginn des Hauptstudiums zu beginnen. Die geplante Kombination von Pflichtmodulen mit frei wählbaren Förderangeboten, die auch finanziell unterstützt werden, ist sehr überzeugend.

Aus unserer Sicht sollte nur Art. 6 § 3 Abs. 5 Ziffer 2 eine Ergänzung erhalten: Die Pröpstin/der Probst der Übernahmekommission sollte jemand anderes sein als die Pröpstin/der Propst, die/der Zweifel an der persönlichen Eignung der Kandidatin/des Kandidaten angemeldet hat.

Mit dieser Ergänzung soll gewährleistet werden, dass in der Übernahmekommission den Kandidatinnen und Kandidaten keine an der Ausbildung beteiligten Personen gegenüber sitzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Starck

Philip Messner

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen

A. Problemlage und Zielsetzung

Nach den geltenden Regelungen des DienstbezG führt die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten die Dienstbezeichnung „PfarrerIn und OberkirchenrätIn“, wohingegen der Leiter der Kirchenverwaltung nach § 4 AmtsbezVO die Amtsbezeichnung „Leitender Oberkirchenrat“ führt. Dies führt in der Außenwahrnehmung zu Missverständnissen.

In der derzeit noch geltenden Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der EKHN werden die Leitungen der Kirchlichen Schulämter als Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst bezeichnet, ohne dass dafür eine rechtliche Grundlage im Dienstbezeichnungsgesetz geschaffen worden wäre.

B. Lösung

Die Dienstbezeichnung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin bzw. des Kirchenpräsidenten wird geändert. Durch eine Änderung der Verweisung auf die AmtsbezVO wird die Voraussetzung dafür geschaffen, die Dienstbezeichnung der Leitungen der Kirchlichen Schulämter in der AmtsbezVO zu regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Pfarrerausschuss

F. Anlage

Synopse zu den Änderungen des DienstbezG

G. Referentinnen

Oberkirchenrätin Langmaack, Oberkirchenrätin Dr. Knötzele

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen
Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949 (ABl. 1949 S. 165), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“, Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ und „Stellvertretende Kirchenpräsidentin“ oder „Stellvertretender Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausbung geführt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

„Die Dienstbezeichnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten oder zur Leitung eines Kirchlichen Schulamtes berufen werden, werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

In § 1 Dienstbezeichnungsgesetz werden Änderungen vorgenommen, die sich aus der Erfahrung im beruflichem Umgang mit beruflichen Kontakten außerhalb der EKHN mit den dort getroffenen Regelungen ergeben. Es hat sich gezeigt, dass die Dienstbezeichnung der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten als „Oberkirchenrätin“ im Außenauftritt, insbesondere in förmlichen Zusammenhängen, zu Missverständnissen hinsichtlich des von der Kirchenordnung vorgegebenen Aufgabekreises und des theologisch-geistlichen Gehaltes dieser Funktion führt. Zukünftig soll die Dienstbezeichnung lauten: „Stellvertretende Kirchenpräsidentin“ oder „Stellvertretender Kirchenpräsident“.

In § 2 wird zukünftig auch für die Dienstbezeichnung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Kirchliches Schulamt leiten, auf die Amtsbezeichnungsverordnung verwiesen. Die Leitung eines Kirchlichen Schulamtes ist eine Verwaltungstätigkeit, die sowohl von Pfarrinnen und Pfarrern als auch von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ausgeübt werden kann. Bislang ist die Dienstbezeichnung „Schulamtsdirektor im Kirchendienst“ oder „Schulamtsdirektorin im Kirchendienst“ in der noch geltenden Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der EKHN geregelt. Im Zuge der notwendigen Überarbeitung dieser Regelungen wird die Dienstbezeichnung der Leitungen der Kirchlichen Schulämter dort geregelt, wo seit 2010 die Amtsbezeichnungen für Kirchenbeamte und Pfarrerinnen und Pfarrer im Verwaltungsdienst geregelt werden, ohne dass es zu einer inhaltlichen Änderung kommt.

Der Pfarrerratsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.01.2015 zugestimmt.

<p align="center">Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen Vom 6. Dezember 1949</p> <p>(ABl. 1949 S. 165), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18)</p>	<p align="center">Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen Vom 6. Dezember 1949</p> <p>(ABl. 1949 S. 165), zuletzt geändert am ...</p>
<p>§ 1</p> <p>Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“ und „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.</p>	<p>§ 1</p> <p>Die Dienstbezeichnungen „Dekanin“ oder „Dekan“, „Pröpstin“ oder „Propst“, „Kirchenpräsidentin“ oder „Kirchenpräsident“ <u>und „Stellvertretende Kirchenpräsidentin“ oder „Stellvertretender Kirchenpräsident“</u> werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten führt für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.</p> <p>(2) Die Dienstbezeichnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezerntin oder eines theologischen Dezernten oder einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten berufen werden, werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>§ 2</p> <p>(entfällt)</p> <p>Die Dienstbezeichnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezerntin oder eines theologischen Dezernten, einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten <u>oder zur Leitung eines Kirchlichen Schulamtes berufen werden</u>, werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p>
<p>§ 3</p> <p>Die Dienstbezeichnungen werden nur neben der Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ geführt.</p>	<p>§ 3</p> <p>Die Dienstbezeichnungen werden nur neben der Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ geführt.</p>
<p>§ 4</p> <p>Titel, Amts- oder Dienstbezeichnungen aus einem früheren, außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer ihrer Rechtsvorgängerinnen bekleideten Amt dürfen im dienstlichen Verkehr nur mit einem die Beendigung der alten Tätigkeit andeutenden Zusatz (a.D., i.W. usw.) und neben der neuen Dienstbezeichnung geführt werden.</p>	<p>§ 4</p> <p>Titel, Amts- oder Dienstbezeichnungen aus einem früheren, außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer ihrer Rechtsvorgängerinnen bekleideten Amt dürfen im dienstlichen Verkehr nur mit einem die Beendigung der alten Tätigkeit andeutenden Zusatz (a.D., i.W. usw.) und neben der neuen Dienstbezeichnung geführt werden.</p>

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

A. Problemlage und Zielsetzung

Das im Grundgesetz garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ist nicht auf die „verfasste“ Kirche beschränkt. Es erstreckt sich auch auf privatrechtliche Einrichtungen, wenn diese in bestimmter Weise der Kirche zugeordnet sind. Die Entscheidung, ob eine Einrichtung der Kirche zuzuordnen ist, kann nur die Kirche selbst treffen. Dem Staat ist dies aufgrund seiner religiösen Neutralität versagt. Gleichwohl müssen staatliche Gerichte immer wieder entscheiden, ob in einem bestimmten Fall kirchliches oder staatliches Recht Anwendung findet. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsgerichte, die u. a. klären müssen, ob in einer Einrichtung ein Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder eine Mitarbeitervertretung nach kirchlichem Recht gebildet werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat daher bereits in den 1970er Jahren die Kirchen aufgefordert, Kriterien zu entwickeln, nach denen sie sich ihre privatrechtlich organisierten Einrichtungen zuordnen.

Auf EKD-Ebene gibt es seit langem Bestrebungen, ein einheitliches Zuordnungsrecht für alle Gliedkirchen zu schaffen. Dies gestaltete sich wegen der sehr unterschiedlichen Positionen zunächst schwierig. Der Rat der EKD konnte daher erst am 8. Dezember 2007 eine Richtlinie über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche verabschieden. Diese Richtlinie galt unmittelbar nur für die EKD; den Gliedkirchen wurde jedoch eine Übernahme empfohlen. Dieser Empfehlung ist die Zehnte Kirchensynode der EKHN am 27. November 2009 durch Verabschiedung eines Zuordnungsgesetzes gefolgt (Drucksache Nr. 14/09 und 72/09).

Das Zuordnungsgesetz der EKHN aus dem Jahr 2009 beschränkt sich – genau wie die Zuordnungsrichtlinie der EKD – auf die Zuordnung *diakonischer* Einrichtungen zur Kirche. Da es aber auch nichtdiakonische Einrichtungen gibt, die der Kirche zuzuordnen sind, wurde in der EKD schon recht bald an einer zweiten Zuordnungsrichtlinie für nichtdiakonische Einrichtungen gearbeitet. In diesem Prozess wurde schließlich der Vorschlag gemacht, anstelle einer zweiten Zuordnungsrichtlinie besser ein Kirchengesetz gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der EKD zu schaffen, in dem die Zuordnung sowohl für diakonische als auch für nichtdiakonische Einrichtungen geregelt ist. Nachdem die Gliedkirchen auf diesen Vorschlag überwiegend positiv reagiert haben, hat der Rat der EKD im Herbst 2014 den Entwurf eines Zuordnungsgesetzes vorgelegt. Dieses hat die EKD-Synode am 12. November 2014 beschlossen (Anlage 1).

Das neue Zuordnungsgesetz ist für die EKD am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Für die jeweilige Gliedkirche tritt es in Kraft, nachdem diese die Zustimmung erklärt hat.

B. Lösungsvorschlag

1. Zustimmung zum EKD-Gesetz (§ 1)

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode vor, dem Zuordnungsgesetz der EKD zuzustimmen.

Wie die beigefügte Synopse (Anlage 3) zeigt, entspricht das neue Zuordnungsgesetz der EKD (ZuOG-EKD) weitgehend dem geltenden Zuordnungsgesetz der EKHN (ZuOG-EKHN). Neu ist lediglich die Erfassung nichtdiakonischer Einrichtungen.

Anders als die Richtlinie des Rates müssen die Bestimmungen des Zuordnungsgesetzes der EKD nicht im Einzelnen in gliedkirchliches Recht überführt werden. Es genügt die Zustimmung, damit das EKD-Gesetz auch in der EKHN unmittelbar geltendes Recht wird. Das bestehende Zuordnungsgesetz der EKHN kann daher mit der Zustimmung zum EKD-Gesetz aufgehoben werden.

Zukünftige Änderungen des Zuordnungsgesetzes bedürfen keiner erneuten Zustimmung durch die EKHN. Die EKHN hat aber die Möglichkeit, das EKD-Gesetz für ihren Bereich später wieder außer Kraft zu setzen (§ 12 Absatz 3 ZuOG-EKD).

Zur Begründung der einzelnen Paragraphen des Zuordnungsgesetzes der EKD wird auf die Begründung des Rates der EKD (Anlage 2) verwiesen.

2. Ausführungsbestimmungen zur Zuständigkeit (§ 2)

Gemäß § 3 Absatz 1 und 2 ZuOG-EKD erfolgt die Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. Es wird vorgeschlagen, dass bei nicht-diakonischen Einrichtungen im Regelfall die Kirchenleitung über die Zuordnung entscheidet. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Bei diakonischen Einrichtungen soll die Zuordnung im Regelfall durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied der Diakonie Hessen erfolgen. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 2 Absatz 2 ZuOG-EKHN sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 ZuOG-EKD.

Nach § 3 Absatz 4 ZuOG-EKD soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Gesetz nicht mehr vorliegen. Es wird vorgeschlagen, dass hierüber grundsätzlich die Kirchenleitung entscheidet. Darüber hinaus soll die Zuordnung auch enden, wenn eine Einrichtung aus der Diakonie Hessen austritt oder ausgeschlossen wird.

3. Anpassung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen diakonischen Werkes (§ 3)

In § 2 Absatz 1 des Vertrages zwischen der EKHN und der EKKW anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 12. Dezember 2012 (RS Nr. 202) wird auf die Richtlinie des Rates der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen verwiesen. Zukünftig könnte hier auf das Zuordnungsgesetz der EKD Bezug genommen werden, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck dem EKD-Gesetz ebenfalls zustimmt. Mit § 3 des vorgelegten Gesetzentwurfes wird die Kirchenleitung ermächtigt, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

4. Inkrafttreten (§ 4)

Der Entwurf sieht vor, dass das Zustimmungsgesetz am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Diakonie Hessen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

F. Anlagen

1. Zuordnungsgesetz der EKD

2. Begründung zum Zuordnungsgesetz der EKD (Auszug aus der Ratsvorlage)

3. Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Kirchengesetz
zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD
(ZuOG-ZG)**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung**

(1) Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

**§ 2
Zuordnungsentscheidung**

(1) Die Zuordnung rechtlich selbständiger, nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall durch die Kirchenleitung.

(2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger, diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied der Diakonie Hessen.

(3) Die Aufhebung der Zuordnung erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen.

**§ 3
Anpassung des Vertrages anlässlich der Bildung
eines gemeinsamen Diakonischen Werkes**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, § 2 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 12. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 16) an das Zuordnungsgesetz der EKD anzupassen.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Das Zuordnungsgesetz der EKD tritt für die EKHN mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt das Zuordnungsgesetz der EKHN vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 15), außer Kraft.

Zuordnungsgesetz der EKD

ZuOG-EKD 6.4

**Kirchengesetz zur Zuordnung
rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche
(Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)**

Vom 12. November 2014

(ABl. EKD 2014 S. 340)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Verfahren

- § 1 Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zuordnungsentscheidung

Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung

- § 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen
- § 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags
- § 6 Verbindung zur Kirche
- § 7 Mischträgerschaft

Teil 2 Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen

- § 8 Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen
- § 9 Verfahren für diakonische Einrichtungen

Teil 3 Schlussvorschriften

- § 10 Regelungskompetenz
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.4 ZuOG-EKD

Zuordnungsgesetz der EKD

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1

Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Verfahren

§ 1

Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung

1Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. 2Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.
- (2) Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.
- (3) Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3

Zuordnungsentscheidung

- (1) 1Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. 2Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) 1Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. 2In der Zuordnungsentscheidung

Zuordnungsgesetz der EKD

ZuOG-EKD 6.4

soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht mehr gegeben, soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden.

Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung

§ 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen

- (1) Grundlegende Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche sind
1. die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
 2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.
- (2) Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

§ 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags

- (1) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.
- (2) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:
1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
 2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
 3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
 4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
 5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.
- (3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

6.4 ZuOG-EKD

Zuordnungsgesetz der EKD

(4) ¹Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung wird sichergestellt. ²Gewinne werden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verwendet. ³Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. ⁴Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.

§ 6

Verbindung zur Kirche

(1) ¹Zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. ²Sie wird gewährleistet durch

1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
2. die Mitwirkung der Kirche bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung und
3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,
2. Visitationen und Besuche kirchlicher Funktionsträger und -trägerinnen sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung in kirchlichen Gremien,
3. die Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern der Einrichtung,
4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte von Einrichtung und Kirche,
6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.

§ 7

Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der evangelische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

Teil 2
Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen

§ 8
Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen

1Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. 2Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

§ 9
Verfahren für diakonische Einrichtungen

(1) 1Für Einrichtungen und Werke der Diakonie trifft im Regelfall der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. 2Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.

(2) 1Ausnahmsweise kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. 2Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. 3Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesverband der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 10
Regelungskompetenz

Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

6.4 ZuOG-EKD

Zuordnungsgesetz der EKD

§ 11

Übergangsregelung

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. ²Die Zustimmung ist jederzeit möglich. ³Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) ¹Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. ²Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Begründung
zum Kirchengesetz zur Zuordnung
rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche
(Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)

Allgemeines:

Der EKD und ihren Gliedkirchen kommt gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein Selbstbestimmungsrecht zu. An der damit verbundenen grund- und staatskirchenrechtlich garantierten Freiheitssphäre können Einrichtungen nur partizipieren, wenn sie der Kirche positiv zugeordnet sind. Diese Zuordnung muss sachlich begründet und rechtlich nachvollziehbar sein.

Die kirchliche Zuordnungsentscheidung kann der Staat aufgrund seiner religiösen Neutralität nicht ersetzen. Gleichwohl haben staatliche Organe, letztlich die Gerichte, im Streitfall über die staatliche Folgewirkung der kirchlichen Entscheidung zu urteilen. Dabei wendet der Staat die über Jahrzehnte von der Rechtsprechung¹ entwickelten staatskirchenrechtlichen Grundsätze an. Auch deshalb ist die kirchliche Zuordnungsentscheidung im Blick auf ihre Binnenplausibilität² sorgfältig zu treffen.

Die Zuordnung diakonischer Werke und Einrichtungen erfolgt bisher bereits nach Maßgabe einer „Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –“ vom 8. Dezember 2007 (Abl. EKD 2007, S. 405 f.) bzw. gemäß gliedkirchlichem Recht. Bei dem vorliegenden Kirchengesetz geht es darum, die Regelungen dieser Richtlinie in ein Kirchengesetz zu übertragen und darin zugleich die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen sicherzustellen, die nicht bereits als diakonische Wesens- und Lebensäußerung der Kirche dieser zugeordnet sind. In Betracht kommen dabei etwa missionarische, publizistische und wissenschaftliche Lebensäußerungen der Kirche, aber auch Rechenzentren und Ruhegehaltskassen. Welche Einrichtungen konkret anhand dieses Kirchengesetzes der Kirche zugeordnet werden, kann anhand der Kriterien in diesem Kirchengesetz im Einzelfall von der zuordnenden Kirche entschieden werden, wobei eine Zuordnung gegen den Willen der Einrichtung ausgeschlossen ist.

Dieses Kirchengesetz dient dabei dem Zweck, einheitliche Entscheidungsgrundlagen für eine kirchliche Zuordnungsentscheidung zur Verfügung zu stellen. Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen müssen für staatliche Gerichte bei Sachverhalten, bei denen die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen eine Rolle spielt, ohne weitere inhaltliche Prüfung nachvollziehbar sein. Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass sich die Gerichte hierbei am Vorliegen formal überprüfbarer Kriterien orientieren. Diese Kriterien zu ordnen ist alleinige Aufgabe der mit den Rechten aus Art. 140 GG ausgestatteten Kirchen. Die Nachvollziehbarkeit der Zuordnungsentscheidung liegt also im eigenen kirchlichen Interesse.

¹ BVerfGE 24, 236 – Lumpensammler; BVerfGE 46, 73 – Goch; BVerfGE 53, 366 – St. Marien; BVerfGE 57, 220 – Volmarstein; BVerfGE 70, 138 – St. Elisabeth, aus der Rspr. des BAG: BAG vom 31.07.2002 – Az. 7 ABR 12/01 – BAGE 102, 74.

² BVerfGE 83,341 – Bahá'í

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen:

zu § 1:

Bei diesem Gesetz geht es um die Zuordnung von rechtlich selbständigen Einrichtungen zur verfassten Kirche. Aus den unter „Allgemeines“ genannten Gründen ist eine solche Zuordnung erforderlich. Um zu ermöglichen, dass derartige Zuordnungen im Gesamtbereich der EKD erfolgen können, ist dieses Kirchengesetz als Zustimmungsgesetz nach Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 a Abs. 2 der Grundordnung der EKD gestaltet. Danach können die Gliedkirchen der EKD und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse das Kirchengesetz durch ihre Zustimmung für sich zur Anwendung bringen. In den Geltungsbereich gehören auch diakonische Einrichtungen. Für diese enthält das Kirchengesetz besondere Vorschriften in einem eigenen Teil. Bisher ist die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche im Wege der „Zuordnungsrichtlinie der EKD“ (Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007, Abl. EKD 2007, S. 405 f.) erfolgt, die dort ihre Wirkung verliert, wo dieses Kirchengesetz in Kraft tritt. In den Gliedkirchen, die dem Zuordnungsgesetz der EKD nicht zustimmen, bleibt die Zuordnungsrichtlinie vom 8. Dezember 2007 nach Maßgabe ihrer dort erfolgten Rezeption in Kraft und wird nicht durch das spätere Zuordnungsgesetz verdrängt.

zu § 2:

In einem 1. Abschnitt „Verfahren“ regelt das Kirchengesetz in § 2 die Zuständigkeit für die Zuordnung. Dem Territorialitätsprinzip folgend, weist das Kirchengesetz die Zuordnungszuständigkeit grundsätzlich der Gliedkirche der EKD zu, in deren Gebiet sich der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung im Sinne des § 1 befindet. Abweichungen von der Zuordnungskompetenz der Gliedkirche, in deren Bereich sich der Sitz der Einrichtung befindet, sind möglich, bedürfen aber der ausdrücklichen Herstellung eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Gliedkirchen. Ohne dieses Einvernehmen fehlt im Streitfall eine Zuordnungsvoraussetzung. Damit besteht kein Bedarf für eine kirchengerichtliche Klärung. Sofern in diesem Zusammenhang anderweitiger Streit zu schlichten ist, soll nach Beschluss des Gesetzes eine entsprechende Bearbeitung des Kirchengesetzes der EKD erfolgen, in dem eine Zuständigkeitsergänzung vorgenommen werden müsste. Die einmal erfolgte Zuordnung gilt EKD-weit und muss als solche, etwa bei einer Sitzverlegung, nicht wiederholt werden.

zu § 3:

Die Zuordnungsentscheidung muss förmlich erfolgen, nämlich durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wobei sich die Einzelheiten nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht richten. Die Zuordnungsentscheidung soll möglichst konkret die Bedingungen der Zuordnung beschreiben, wie sie sich aus den §§ 5 und 6 dieses Kirchengesetzes ergeben. Absatz 3 legt fest, dass eine Zuordnungsentscheidung positiv nur ergehen kann, wenn die betreffende Einrichtung zuvor die Bereitschaft erklärt hat, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. Welches kirchliche Recht damit konkret angesprochen ist und somit in der Einrichtung Anwendung findet, ist Gegenstand der „Feststellung“ in der Zuordnungsentscheidung. Dabei ist mit der „Feststellung“ kirchlichen Rechts auch die Möglichkeit eröffnet, seitens der zuordnenden Stelle Regelungen zu treffen. Die Regelung nach Abs. 3 bildet eine Voraussetzung dafür, dass eine kontinuierliche Verbindung zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche i.S.v. § 6 Abs. 1, Nummer 3 bestehen und somit eine zwingende Voraussetzung für die Zuordnung erfüllt werden kann. Für den actus contrarius der Zuordnung, also für ihre Aufhebung, die gemäß Absatz 4 möglich ist, ist die zuordnende Gliedkirche zuständig.

zu § 4:

Dieser Paragraph normiert die beiden entscheidenden Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zuordnung möglich ist. Grundlegend ist, dass die betreffende Einrichtung am kirchlichen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche mitwirkt und dass eine kontinuierliche Verbindung zur Kirche besteht. Beides muss im Statut der Einrichtung Niederschlag gefunden haben. Eine kontinuierliche Verbindung zur Kirche kann durch die Mitwirkung von Personen hergestellt werden. Solche Personen, die aufgrund kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken, sind in der Regel kirchliche Funktionsträger, wie etwa Pfarrerinnen und Pfarrer oder Mitglieder von Kirchenvorständen. Es ist davon auszugehen, dass Organmitglieder jedenfalls Kirchenmitglieder von ACK-Kirchen sind. Bei den mitwirkenden Personen kann es sich aber auch um andere, ehrenamtlich tätige Kirchenmitglieder handeln; in solchen Fällen sollte ein förmlicher kirchlicher Auftrag vorliegen. Bei der Erfüllung der hier genannten Anforderungen soll die Größe der jeweiligen Einrichtung angemessene Berücksichtigung finden. Einzelheiten zu den beiden genannten Zuordnungsvoraussetzungen sind in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes geregelt.

Die Zuordnung setzt eine Gesamtschau der Erfüllung der vorliegenden Kriterien voraus. Die Gesamtschau muss ergebnisorientiert gewichtet sein, um der Vielfalt der kirchlichen Arbeit Rechnung zu tragen. Je weiter sich die Arbeit der Einrichtung vom eigentlichen Verkündigungsauftrag entfernt, umso wichtiger ist die formale Verbindung zur kirchlichen Institution. Dabei fließt das jeweilige Selbstverständnis der betreffenden Kirche in die Beurteilung mit ein. Bei der Gesamtschau muss beachtet werden, dass eine Ausnahme von der Regel als solche erkennbar bleibt und nicht das Recht zu weiteren Abweichungen begründet. Die Gesamtschau muss ausreichend kritisch erfolgen, um eine missbräuchliche Zuordnung zu verhindern.

zu § 5:

Es ist notwendig, dass die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags als Zweck im Statut der Einrichtung verankert ist. Die Indizien aus denen sich ergibt, ob im jeweiligen Fall die Voraussetzungen für eine Erfüllung des kirchlichen Auftrags gegeben sind, sind in § 5 genannt. Dabei müssen die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht kumulativ vorliegen. Zur Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 sollten Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende über biblisch-theologische Grundlagen kirchlicher Arbeit und kirchlich-diakonisches Selbstverständnis gemacht werden. Entscheidend sind ferner die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung und der Umstand, dass das Statut einen Vermögensanfall für den Fall der Auflösung der Einrichtung zugunsten eines Trägers kirchlicher Arbeit vorsieht, womit vor allem selbst zuordnungsfähige Träger gemeint sind. Der Hinweis auf den Ausschluss unverhältnismäßiger Gehälter oder sonstiger Zahlungen führt nicht zum Ausschluss solcher Gehälter oder sonstiger Zahlungen, die in der Branche der jeweiligen Einrichtung angemessen sind. Auch in diesen Fällen ist aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

zu § 6:

Kriterien für die kontinuierliche Verbindung zur Kirche sind in § 6 genannt. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind dabei von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der Klärung, dass und welches kirchliche Recht in der betreffenden Einrichtung Anwendung findet. Hierzu hat § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes eine nähere Regelung getroffen (dazu s. oben), so dass die kontinuierliche Verbindung insoweit als bestehend betrachtet werden kann, wenn die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts, das gemäß § 3 Abs. 3 nach erklärter Bereitschaft in der Zuordnungsentscheidung

fixiert worden ist, tatsächlich erfolgt. Es genügt insofern nicht, dass seitens der Einrichtung lediglich eine allgemeine Bereitschaft zur Anwendung kirchlichen Rechts erklärt wird. Vielmehr ist die Verpflichtung zur Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts verbindlich sicherzustellen. Diese Regelung trägt nicht zuletzt den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Kirchenarbeitsrecht vom 20. November 2012 Rechnung, die auf die Verbindlichkeit kirchenarbeitsrechtlicher Regelungen in kirchlichen Einrichtungen besonders abheben. Die in Absatz 2 genannten Kriterien, die nicht kumulativ vorliegen müssen, verstärken die Erkennbarkeit der institutionellen Verbindung zur Kirche.

zu § 7:

In § 7 ist geregelt, in welchen Fällen einer Mischträgerschaft die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche erfolgen kann. Bei ausschließlicher Beteiligung ökumenischer Träger steht die grundsätzliche religionsverfassungsrechtliche Einordnung von Einrichtungen als „kirchliche“ außer Frage. Damit ist allerdings die konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Kirche noch nicht vorgenommen. Dies bedarf im Einzelfall einer Klärung zwischen den beteiligten Kirchen. Die Zuordnungsfähigkeit einer Einrichtung zur Kirche im Fall der Beteiligung von nichtkirchlichen Partnern hängt ebenfalls davon ab, dass der evangelische Partner den entscheidenden Einfluss ausüben kann. Anderenfalls kann die entsprechende Einrichtung nicht der Kirche zugeordnet werden. Die ausdrückliche Aufnahme der Zuordnungsentscheidung in das Statut der Einrichtung in Mischträgerschaft empfiehlt sich. Sie dient der inneren Vergewisserung und der Verdeutlichung nach außen.

zu § 8 und 9:

Die §§ 8 und 9 sehen im Rahmen eines gesonderten 2. Teils des Gesetzes besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen vor. Dadurch werden auch die diakoniespezifischen Regelungen der bisherigen „Zuordnungsrichtlinie“ in dieses Kirchengesetz aufgenommen. In § 8 wird noch einmal, in besonderer Form für diakonische Einrichtungen, auf die Notwendigkeit der Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags erinnert, auf die in § 4 bereits allgemein hingewiesen wird. Im Sinne eines Transformationsaktes bezüglich des Rechts der verfassten Kirche wird in den Satzungen der Landesverbände durch Verankerung entsprechender Mitgliedschaftspflichten die Erfüllung des kirchlichen Auftrags, die kontinuierliche Verbindung zur Kirche, die Mitwirkung des Landesverbandes bei Änderungen des Organisationsstatuts der Einrichtung (s. dazu ausdrücklich § 9 Absatz 3 in Abweichung von § 6 Abs. 1 Nummer 2) sowie die Anwendung des einschlägigen Rechts sichergestellt. Entsprechendes gilt für die Satzung des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung.

§ 9 trifft unbeschadet der voranstehenden, für alle zuzuordnenden Einrichtungen geltenden Regelungen besondere Regelungen für die Zuständigkeit bei der Zuordnung diakonischer Einrichtungen. Die Zuordnung einer diakonischen Einrichtung wird durch die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband der Diakonie begründet. Die im Zusammenwirken mit kirchlichen Organen entstandene Satzung des jeweiligen Diakonischen Werks sichert dessen Mitgliedern die Zuordnung zur Kirche durch Verankerung entsprechender Mitgliedschaftspflichten (Absatz 1). Für den Ausnahmefall, dass eine Einrichtung zwar der Sache nach der Kirche zugeordnet ist, aber aus satzungsrechtlichen Gründen (z.B. wegen fehlender Gemeinnützigkeit) nicht über den Landesverband zugeordnet werden kann, bedarf es hilfsweise einer anderen Erklärungsform. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: entweder eine Erklärung durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes (vgl. dazu Werkegesetz der VELKD) oder eine kirchenrechtliche Vereinbarung (z. B. durch Testat) (Absatz 2). Hierbei soll die Einbeziehung des Landesverbandes der Diakonie bzw. des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung mit dem Ziel der rechtzeitigen Einbindung in die Entscheidungsfindung erfolgen. Die zugrunde zu legenden Kriterien sind in allen drei Fällen dieselben.

zu §§ 10, 11 und 12:

§ 10 legt fest, dass sich die Einzelheiten der Zuordnungsregelung im Hinblick auf Zuständigkeit, Verfahren und Form nach dem jeweiligen Recht der Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Zusammenschlusses richten. § 11 trifft eine Bestandsschutzregelung. § 12 regelt das Inkrafttreten und knüpft in seinen Bestimmungen über das Inkrafttreten in den Gliedkirchen an Artikel 10 a Absatz 2 und 3 Grundordnung der EKD an. Ausdrücklich wird darauf verzichtet, die in vielen Gliedkirchen rezipierte, jedoch nur diakonische Einrichtungen betreffende „Zuordnungsrichtlinie“ vom 8. Dezember 2007 aufzuheben. Sie gilt bei Nichtzustimmung zu diesem Gesetz in den betreffenden Gliedkirchen nach Maßgabe ihrer Rezeption fort. Darauf hinzuweisen ist, dass sich der Text dieses Gesetzes um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit dem der Zuordnungsrichtlinie bemüht.

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p style="text-align: center;">Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –</p> <p style="text-align: center;">Vom 8. Dezember 2007 (ABI. EKD 2007 S. 405)</p> <p>Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz, die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur <u>Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> (Zuordnungsgesetz – ZuOG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 27. November 2009 (ABI. 2010 S. 15), geändert am 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 5, 15)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Zuordnung <u>rechtlich selbständiger</u> Einrichtungen zur <u>Kirche</u> (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)</p> <p style="text-align: center;">Vom 12. November 2014 (ABI. EKD 2014 S. 340)</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p>§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Richtlinie regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu ihren Gliedkirchen und zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Kirche).</p> <p>(2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Zuordnung zu den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erfolgt nach deren Recht. Ihnen und ihren Landesverbänden der Diakonie wird empfohlen, die Zuordnung in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie vorzunehmen.</p>	<p>§ 1. Geltungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger <u>diakonischer Einrichtungen zur <u>Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u></u>.</p> <p>(2) <u>Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die zu evangelischen Freikirchen gehörenden rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, die Mitglied in der Diakonie <u>Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. sind</u></u>.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Teil 1</u> <u>Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 1</u> <u>Geltungsbereich und Verfahren</u></p> <p>§ 1. Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung. Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche <u>innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse</u>. <u>Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.</u></p> <p><i>Siehe stattdessen jetzt § 8 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Diakonie Hessen:</i> „Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.“</p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
		<p>§ 2. Zuständigkeit. (1) <u>Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.</u></p> <p>(2) <u>Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.</u></p> <p>(3) <u>Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p>
<p>§ 3. Zuordnungsentscheidung. (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.</p> <p>(2) Im Regelfall trifft der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD.</p>	<p>§ 2. Zuordnungsentscheidung. (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.</p> <p>(2) Im Regelfall trifft die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.</p>	<p>§ 3. Zuordnungsentscheidung. (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung <u>nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.</u> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.</p> <p>(2) <u>Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</u></p> <p>(3) <u>Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. In der Zuordnungsentscheidung soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 9 Absatz 1.</i></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p>(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD, soweit die EKD eine Zuordnungsentscheidung trifft.</p> <p>(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.</p> <p>(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.</p>	<p>(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 3 Absatz 2.</i></p> <p>(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht gegeben, <u>kann das Diakonische Werk oder die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Zuordnung förmlich aufheben.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 9 Absatz 2.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 4 Absatz 2.</i></p> <p>(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht <u>mehr</u> gegeben, <u>soll</u> die Zuordnung förmlich <u>aufgehoben</u> werden.</p>
<p>§ 2. Grundlagen. Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind</p> <p>die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie</p> <p>die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.</p> <p>Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.</p> <p>§ 3. (...) (4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.</p>	<p>§ 3. Kennzeichen. (1) Grundlegende <u>Kennzeichen diakonischer Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche</u> sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung <u>eines</u> kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und 2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. <p>(2) Ob eine Einrichtung die <u>Kennzeichen</u> nach Absatz 1 erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau <u>der Zuordnungsvoraussetzungen</u> in §§ 4 und 5.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung</p> <p>§ 4. Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen. (1) Grundlegende <u>Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche</u> sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die <u>Mitwirkung an der</u> Erfüllung <u>des</u> kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und 2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 5 Absatz 3.</i></p> <p>(2) Ob eine Einrichtung die <u>Voraussetzungen</u> nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer <u>Gesamtschau nach Maßgabe</u> der §§ 5 und 6.</p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p>§ 4. Zuordnungsvoraussetzungen. (1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.</p> <p>(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch</p> <p>a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,</p> <p>b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,</p> <p>c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,</p> <p>d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,</p> <p>e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 2 Satz 2.</i></p> <p>(3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.</p>	<p>§ 4. Erfüllung eines kirchlichen Auftrags. (1) <u>Diakonische Einrichtungen erfüllen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.</u></p> <p>(2) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche <u>kann insbesondere erkennbar werden durch</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung, 2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen, 3. die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit, 4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung, 5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden. <p>(3) Die Gemeinwohlorientierung <u>diakonischer Einrichtungen</u> wird sichergestellt. Gewinne werden für <u>diakonische Zwecke</u> verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird <u>eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung</u> vorgesehen.</p>	<p>§ 5: Erfüllung des kirchlichen Auftrags. (1) <u>Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 6 Absatz 2 Nummer 1.</i></p> <p>(2) Die <u>Mitwirkung an der</u> Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche <u>wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung, 2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen, 3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit, 4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung, 5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden. <p><u>(3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.</u></p> <p>(4) Die Gemeinwohlorientierung <u>der</u> Einrichtung wird sichergestellt. Gewinne werden für <u>die Erfüllung des kirchlichen Auftrags</u> verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird <u>in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.</u></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p>(2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch</p> <p>a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,</p> <p>b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes der EKD bzw. des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Satzungsänderungen und</p> <p>c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.</p> <p>(5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 4 Absatz 1 Satz 2.</i></p> <p>a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,</p> <p>b) Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,</p> <p>c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,</p> <p>d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,</p> <p>e) gemeinsame Projekte.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Buchstabe c.</i></p>	<p>§ 5. Verbindung zur Kirche. (1) Zwischen <u>diakonischer</u> Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie wird gewährleistet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken, 2. Mitwirkung <u>des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei Satzungsänderungen</u> und 3. <u>die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.</u> <p>(2) <u>Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann zusätzlich erkennbar werden durch</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 4 Absatz 1 Satz 2.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Visitationen und Besuche <u>durch</u> Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes <u>und</u> regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung, 2. Mitwirkung <u>des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, 3. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus <u>den</u> Kirchengemeinden, 4. die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist, 5. gemeinsame Projekte. <p style="text-align: center;"><i>Siehe Nummer 3.</i></p>	<p>§ 6. Verbindung zur Kirche. (1) Zwischen <u>zugeordneter</u> Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie wird gewährleistet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken, 2. die Mitwirkung der Kirche <u>bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung</u> und 3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts. <p>(2) <u>Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,</u> 2. Visitationen und Besuche <u>kirchlicher</u> Funktionsträger <u>und -trägerinnen</u> sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung <u>in kirchlichen Gremien,</u> 3. die Mitwirkung der Kirche bei <u>der</u> Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern <u>der Einrichtung,</u> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Nummer 6.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist, 5. gemeinsame Projekte <u>von Einrichtung und Kirche,</u> 6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
<p>§ 5. Mischträgerschaft. Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.</p>	<p>§ 6. Mischträgerschaft. Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche zuordnungsfähig, wenn die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen vorliegen und der <u>diakonische Partner</u> in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.</p>	<p>§ 7. Mischträgerschaft. Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der <u>evangelische Partner</u> in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.</p>
		<p style="text-align: center;">Teil 2 <u>Besondere Vorschriften</u> <u>für diakonische Einrichtungen</u></p> <p><u>§ 8. Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen.</u> <u>Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.</u></p>
<p>§ 3. (...) (2) Im Regelfall trifft der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD, soweit die EKD eine Zuordnungsentscheidung trifft.</p>	<p>§ 2. (...) (2) Im Regelfall trifft <u>die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.</u> als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.</p> <p>(3) <u>Darüber hinaus</u> kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. <u>Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.</u> ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.</p>	<p><u>§ 9. Verfahren für diakonische Einrichtungen.</u> (1) <u>Für Einrichtungen und Werke der Diakonie</u> trifft im Regelfall <u>der Landesverband der Diakonie</u> als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. <u>Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.</u></p> <p>(2) <u>Ausnahmsweise</u> kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. <u>Der jeweilige Landesverband der Diakonie</u> ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. <u>Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.</u></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
		<p>(3) <u>Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesverband der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.</u></p>
		<p style="text-align: center;"><u>Teil 3 Schlussvorschriften</u></p> <p>§ 10. Regelungskompetenz. Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</p>
	<p>§ 7. Übergangsbestimmung. <u>Diakonische Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau sind, gelten als der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet, soweit sie vom Geltungsbereich nach § 1 erfasst sind.</u></p>	<p>§ 11. Übergangsregelung. Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.</p>
	<p>§ 8. Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p>§ 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) <u>Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.</u></p> <p>(2) <u>Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.</u></p>

Zuordnungsrichtlinie der EKD 2007	ZuOG-EKHN 2009	ZuOG-EKD 2014
		<p><u>(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.</u></p>

Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung

A. PROBLEMLAGE UND ZIELSETZUNG

Mit Synodendrucksache 63/14 – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens – wurde der Elften Kirchensynode ein Vorschlag zur Neufassung der Kirchlichen Haushaltsordnung vorgelegt. Der Gesetzentwurf wird momentan von den beauftragten synodalen Ausschüssen beraten. Nach jetzigem Stand werden die 2. und 3. Lesung im Rahmen der Herbstsynode 2015 erfolgen.

Die Kirchenleitung regt an, den hiermit vorgelegten Gesetzentwurf in die bereits laufenden Beratungen aufzunehmen, um zu einer gemeinsamen Beschlussfassung in der 2. und 3. Lesung zu kommen. Im Rahmen der Herbstsynode 2014 war die Miteinbringung der hier vorgeschlagenen Rechtsinhalte – die nicht originär durch die kirchliche Doppik bedingt sind – nicht möglich, da zugehörige konzeptionelle Überlegungen noch nicht abgeschlossen waren.

Die Kirchenleitung befasste sich im Jahr 2014 umfassend mit den **Herausforderungen für eine angemessene Zukunftssicherung der kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen (DST)** und ihrer Leistungen für pflegebedürftige Menschen im häuslichen Umfeld. Dabei wurden verschärfte wettbewerbliche Bedingungen, die künftige Ausgestaltung der Pflegeversicherung, demographische und personelle Rahmenbedingungen sowie betriebswirtschaftliche Entwicklungen betrachtet. Die Zustandsanalyse der kirchlich verfassten DST der EKHN zeigte u.a. auf, dass die langjährige Kostenentwicklung die Entgeltentwicklung seit Beginn der Pflegeversicherung im Jahr 1995 deutlich übersteigt. Der Verlauf der Betriebs- und Gesamtergebnisse stellt zahlreiche Einrichtungen vor wirtschaftliche Herausforderungen.¹

Die Entwicklung und Etablierung einer **neuen, auf Wettbewerbsfähigkeit ausgerichteten Trägerstruktur** als Angebot für die DST stellt einen grundlegenden strategischen Maßnahmenbaustein dar.

Als zusätzliches Element zur Vorsorge für mögliche wirtschaftliche Belastungen in der Zukunft und zur Begrenzung kirchlicher Haftungsrisiken sind in zweierlei Hinsicht **Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen** zu erwägen:

1. Einrichtung einer besonderen **Risiko-/Pflichtrücklage** für kirchlich verfasste DST, die sich sachgerecht an spezifischen Risiken der wirtschaftlichen Betätigung orientiert und grundsätzlich auch einen Beitrag der jeweiligen Träger vorsieht.
2. Regelung zur **Möglichkeit der Abgabe oder Aufhebung** kirchlich verfasster DST durch die Kirchenleitung unter definierten Bedingungen.

Im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen zu Zfr. 2 wurde festgestellt, dass eine umfassendere und **allgemeine Bestimmung von Verfahren bei wirtschaftlichen Problemlagen kirchlicher Körperschaften und ihrer Einrichtungen** sinnvoll erscheint. Auch bei Rückgriff auf bestehende Instrumente der kirchlichen Aufsicht bietet eine konkrete Verbindung mit wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusätz-

¹ Zur Veranschaulichung: innerhalb der Jahre 2010 bis 2013 lag der Anteil kirchlich verfasster DST mit negativen Betriebsergebnissen bei durchschnittlich rd. 60%, der Anteil der Stationen mit negativen Gesamtergebnissen lag bei durchschnittlich rd. 25%. Das Betriebsergebnis stellt das Ergebnis des operativen Geschäftes dar; das Gesamtergebnis bezieht Zuschüsse, das Zinsergebnis sowie periodenfremde und außerordentliche Einflüsse ein.

liche Verfahrenssicherheit, insbesondere bzgl. des Umgangs mit (drohender) Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. In der **Kirchlichen Haushaltsordnung** (KHO) liegen hierzu noch keine expliziten Regelungen vor. Auch im landeskirchlichen Vergleich sind entsprechende Vorgaben rar. Gleichwohl handelt es sich um eine Thematik von grundlegender Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgende Erweiterung zu o.g. Ziffer 2:

3. Entwicklung eines neuen Abschnittes zur KHO mit dem Ziel der allgemeinen **Regelung von Verfahrensweisen bei wirtschaftlichen Problemlagen** kirchlicher Körperschaften und ihrer Einrichtungen.

B. LÖSUNG

B.1. Einrichtung einer Risiko-/Pflichtrücklage für DST

§ 11 KHO sieht bei kirchlichen Körperschaften eine Risikovorsorge in Form der Ausgleichsrücklage vor („Ausgleich von Haushaltsschwankungen“). Diese ist bis zu einem Drittel, mindestens bis zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

Mit Blick auf die **Einrichtung einer besonderen Risiko-/Pflichtrücklage** für DST liegt eine Verankerung in der planmäßig ab dem 1. Januar 2016 novelliert in Kraft tretenden Haushaltsordnung nahe. Auch der mit Synodendrucksache 63/14 vorgelegte KHO-Entwurf sieht das Erfordernis einer Ausgleichsrücklage vor (§ 65 Absatz 4 KHO-Entwurf). Die allgemeine Bemessung soll demnach weiterhin mit mindestens einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens – konkretisiert über die Summe der Jahresaufwendungen – erfolgen.

Im Kontext der besonderen Risikovorsorge für DST sind **folgende Themen sachgerecht aufzugreifen**:

- a) Bemessung der Risiko-/Pflichtrücklage;
- b) Einbindung der Träger;
- c) mögliche Folgen der Nicht-Erbringung der Risiko-/Pflichtrücklage;
- d) Umsetzbarkeit des Regelungsentwurfs.

Zu a): Bemessung der Risiko-/Pflichtrücklage

Als Ausgangspunkte wurden folgende Daten herangezogen:

- Ø Haushaltsvolumen einer kirchlich verfassten DST (Basis: Aufwendungen im Jahr 2013): rd. 1,2 Mio. Euro p.a.;
- Ø Finanzvolumen einer Sanierungsmaßnahme (Basis: Mittelwert bisheriger Zuweisungen aus dem Zukunftssicherungsfonds (140 Tsd. Euro) inkl. Aufschlag für eingebrachte Eigen- und Drittmittel): rd. 250 Tsd. Euro;
- Ø Finanzvolumen einer Schließungsmaßnahme: nicht belastbar zu beziffern, siebenstellige Beträge möglich.

Es erscheint eine eigen- und finanzmittelgedeckte **Risikovorsorge von mindestens 20% des durchschnittlichen Haushaltsvolumens** der letzten drei Jahre als sachgerecht. Dies entspräche einer **Verdopplung ggü. der generellen Mindestanforderung** gem. KHO-Entwurf. Zur Ausgestaltung des Regelungsentwurfs vgl. § 65a Absatz 1 KHO-E. Ein „Ziel-Zeithorizont“ wird nicht quantifiziert. Dieser ergibt sich aus dem Regelungsentwurf gem. § 65a Absatz 3 KHO-E.

Zu b): Einbindung der Träger

Die grundsätzliche Verpflichtung zu Beiträgen für die spezielle Risiko-/Pflichtrücklage ergäbe sich für **Kirchengemeinden und Dekanate als Träger** von DST aus einer einheitlichen Rechts- und Vermögenssphäre. Die Stationen bilden hier unselbstständige Einrichtungen der Träger

Auch bei der **Trägerschaft durch Zweckverbände** ist zu beachten, dass eine sinnvolle und wirksame Ausgestaltung der Risiko-/Pflichtrücklage den Einbezug der Träger und deren vorausschauendes wirtschaftliches Handeln erfordert. Vorgeschlagen wird § 65a Absatz 2 KHO-E. Die Beitragsbemessung wird hierbei nicht festgeschrieben, um den Verbandsmitgliedern Freiheiten zu belassen, etwa bei der Aufteilung freiwilliger Zuschüsse. Mit der Verbandsumlage wird dazu ein bestehendes Instrument des Verbandsgesetzes (VerbG) aufgegriffen (§ 10 Absatz 3 Bstb. c) VerbG). Ein Beitrag würde nur erforderlich, wenn die Risiko-/Pflichtrücklage nicht in der Mindesthöhe vorliegt.

Zu c): Mögliche Folgen der Nicht-Erbringung der Risiko-/Pflichtrücklage

Bei Nicht-Erbringung der Risiko-/Pflichtrücklage sind Konsequenzen vorzusehen, die sich schlüssig in das Gesamtkonzept einfügen. Es wird die Regelung gem. § 65a Absatz 3 KHO-E vorgeschlagen:

- Eine Unterschreitung der Risiko-/Pflichtrücklage für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren würde als **vermögensbezogene Kontrollstufe** eingerichtet, die zeitlich vor dem Auftreten von (vermögensseitigen) Problemlagen greifen soll.
- Es ergäbe sich eine Verbindung mit der vorgeschlagenen Regelung des § 70d KHO-E. Diese sieht die **Möglichkeit der Anordnung der Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen** durch die Kirchenleitung – im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode – vor, sofern ein unabhängiger Sachverständiger eine **negative Fortführungsprognose** erstellt.
- Grundsätzlich denkbar ist, dass die Fortführungsprognose zu einem positiven Ergebnis kommt, aber **weitere Auflagen** sinnvoll erscheinen (z.B. Maßnahmenplan zur Befüllung der Risiko-/Pflichtrücklage, Erarbeitung von Optimierungsmaßnahmen, etc.). Hierauf bezieht sich der letzte Teilsatz in Absatz 3.
- Kosten der Erstellung von Fortführungsprognosen sollten beim Träger liegen.

Zu d): Umsetzbarkeit des Regelungsentwurfs

Analysen zur Umsetzbarkeit des Regelungsentwurfs erfolgten in **Zusammenarbeit mit dem Bereich „Wirtschaftliche Beratung“ der Diakonie Hessen**. Erkenntnisse aus dem Geschäftsjahr 2013:

- Rd. 33% der insgesamt 46 kirchlich verfassten DST erfüllen heute die Anforderung einer gedeckten Ausgleichsrücklage i.H.v. 20% des Haushaltsvolumens; rd. 50% (70%) der DST erfüllen die Maßgabe einer Ausgleichsrücklage i.H.v. 15% (10%) des Haushaltsvolumens.
- Die bestehenden Eigenkapital- und Finanzausstattungen lassen darauf schließen, dass rd. 40% der DST durch Umschichtungen und Umwidmungen des (Eigen-)Kapitals die anvisierte Zielausstattung der Ausgleichsrücklage innerhalb bestehender Verhältnisse erreichen können. **Insgesamt sollte die Anforderung einer gedeckten 20%-Ausgleichsrücklage somit für ca. 70% der DST innerhalb bestehender Strukturen darstellbar sein.**
- Die verbleibenden rd. 30% der DST (Anzahl: ca. 10-15) stimmen in hohem Maße mit denjenigen Stationen überein, die in der Vergangenheit Anträge auf Mittel aus dem Zukunftssicherungsfonds gestellt haben. Dies deutet auf die Validität der Betrachtungen hin.

Gleichfalls ist zu betonen, dass vorliegend die Vermögenssituation der DST fokussiert wird, nicht aber die Ertragssituation. Letztere wiederum deutet stellenweise auf künftige und bestehende problematische Entwicklungen hin, die sich perspektivisch vermögensschädigend auswirken können.

B.2. KHO-Abschnitt zu Verfahrensweisen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Ausgehend von der Zielstellung, Haftungsrisiken bei kirchlich verfassten DST zu begrenzen, erscheint eine umfassendere Regelung erwägenswert. Der Regelungsvorschlag soll **bestehende Eingriffsmöglichkeiten der kirchlichen Aufsicht in einen wirtschaftlichen Kontext** setzen und weiterentwickeln. Es erfolgt keine Begrenzung auf DST; Kindertagesstätten, Buchhandlungen, etc., innerhalb der verfassten Kirche sind ebenfalls eingeschlossen.

Der Regelungsvorschlag umfasst eine „**Kaskadierung**“ von **Maßnahmen** in Abhängigkeit einer (sich abzeichnenden) Problemlage i.S. von Überschuldung und Zahlungsfähigkeit:

- a) Es soll zunächst der **Grundsatz nachhaltiger Haushaltswirtschaft** neu festgelegt werden, auch in Ergänzung zu den bereits bestehenden Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Ziel ist die Vermeidung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit (§ 70a KHO-E).
- b) Für den Fall (drohender) wirtschaftlicher Problemlagen würde ein **Beanstandungs-, Informations- und Anordnungsrecht** der Kirchenverwaltung eingerichtet (§ 70b KHO-E), erfüllungshalber für die Kirchenleitung. Die Regelung knüpft an die Aufsichtsfunktion der Kirchenleitung (§ 47 Absatz 1 Kirchenordnung (KO)) an und schafft keine grundsätzlich neuen Instrumente. Es wird jedoch ein konkreter Bezug zu wirtschaftlichen Problemsituationen hergestellt.
- c) Als weitergehendes Mittel soll die **Ersatzvornahme** in § 70c KHO-E geregelt werden. Der Paragraph greift die Möglichkeiten der Ersatzvornahme gem. § 49 Kirchengemeindeordnung (KGO) bzw. § 53 Dekanatsynodalordnung (DSO) auf. Auch § 49 KGO und § 53 DSO beinhalten die Option der Bestellung einer beauftragten Person; die Kosten der Ersatzvornahme liegen auch hier bei der Kirchengemeinde bzw. beim Dekanat. Die Bestellung einer beauftragten Person soll außerdem möglich sein, wenn Maßnahmen nach § 70b KHO-E nicht ausreichen.
- d) § 70d KHO-E regelt die **Anordnung der Abgabe oder Schließung von Einrichtungen** kirchlicher Körperschaften – nicht von kirchlichen Körperschaften selbst –, wenn eine negative Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen vorliegt (Hauptkriterien: Zahlungsfähigkeit, Vermeidung von Überschuldung) und der Finanzausschuss der Kirchensynode dem zugestimmt hat. In der EKHN gibt es nicht wenige Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchliche Verbände, die Träger von Einrichtungen sind; zu nennen sind insbesondere die kirchlichen DST sowie die Kindertagesstätten. Die gesamtkirchliche Aufsicht über diese Einrichtungen führt die Kirchenleitung (Artikel 47 Absatz 1 Nummer 12 KO). Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann die Kirchenleitung als Ultima ratio sogar die Schließung oder Abgabe einer Einrichtung anordnen. Im Gegensatz zur Aufhebungsanordnung (§ 48 KGO, § 52 DSO) und der Ersatzvornahme (§ 49 KGO, § 53 DSO) existiert **bisher jedoch keine einfachgesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen** die Kirchenleitung die Schließung oder Abgabe einer Einrichtung anordnen kann. Um hier für alle Beteiligten **Verfahrenssicherheit** zu erhalten, wird vorgeschlagen, mit § 70d KHO-E eine neue Bestimmung in die KHO aufzunehmen.

C. ALTERNATIVEN

Grundlegende Alternativen bestehen darin, die vorgeschlagenen Regelungen entweder nicht oder verändert – bei „Abschwächung oder Verschärfung“ – vorzunehmen.

Zur Risiko-/Pflichtrücklage für DST:

Bei Nicht-Regelung bestünde keine risikoadäquate Vorgabe zur Bildung einer finanz- und eigenmittelgedeckten Risiko-/Pflichtrücklage. Auch die Beteiligung der Träger an der Risikovorsorge wäre für den Fall

der Trägerschaft von DST durch Zweckverbände nicht eindeutig geregelt. „Abschwächungen oder Verschärfungen“ sind bspw. in Form von geringeren/strengerem Anforderungen bzgl. der Pflichtrücklagenhöhe und/oder hinsichtlich des Verpflichtungsgrades der Verbandsmitglieder bei der Risikovorsorgebeteiligung denkbar. Der Regelungsentwurf soll bereits – möglichst ausgewogen – Zielkonflikten Rechnung tragen, etwa durch sachgerechte Bemessung der Risiko-/Pflichtrücklage und durch die Verbindung mit einer Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen.

Zum KHO-Abschnitt „Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung“:

Bei Nicht-Regelung ergäbe sich eine verringerte Verfahrenssicherheit für kirchliche Körperschaften und ihre Einrichtungen bei wirtschaftlichen Problemlagen. Bestehende Instrumente der kirchlichen Aufsicht wären weniger eindeutig bzw. kriterienbezogen in einen wirtschaftlichen Kontext gesetzt. „Abschwächungen oder Verschärfungen“ der Regelungen sind ebenfalls denkbar. Diese reichen von der Streichung einzelner Bestimmungen – etwa zur Ersatzvornahme oder zur Abgabe/Aufhebung von Einrichtungen – bis zu einer theoretischen Ausweitung der Abgabe-/Aufhebungsmöglichkeit auch auf die kirchlichen Körperschaften selbst. Die Kirchenleitung strebt wiederum eine ausgewogene Lösung an, indem sie bspw. die Abgabe-/Aufhebungsmöglichkeit für die Einrichtungen kirchlicher Körperschaften und eine objektivierte Beurteilung eines unabhängigen Sachverständigen anregt.

D. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Die Verpflichtung zur Bildung einer Risiko-/Pflichtrücklage bei den DST würde gem. Regelungsentwurf etabliert. Dies bedeutete eine Begrenzung wirtschaftlicher (Haftungs-)Risiken, gleichfalls würde die Früherkennung von Problemlagen unterstützt.
- Regelungen zur Handhabung wirtschaftlicher Problemlagen auf Grundlage bestehender Aufsichtsinstrumente würden eingerichtet und weiterentwickelt. Dies bezieht sich vor allem auf Beanstandungs-, Informations- und Anordnungsmöglichkeiten sowie auf die Ersatzvornahme. Dadurch sollen wirtschaftliche Problemlagen besser gehandhabt und Folgekosten effektiver begrenzt werden können.
- Aus den Regelungen würden mögliche Abgaben und Aufhebungen von Einrichtungen kirchlicher Körperschaften resultieren, je nach Fortführungsprognose und je nach Bewertung durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode. Dies soll ebenfalls der Begrenzung wirtschaftlicher (Haftungs-)Risiken dienen.

E. BETEILIGUNG

Referenten: OKR Hinte, KR Dr. Dormann, OKR M. Keller, OKR Lehmann, OKR Schwindt.

Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Gesetzentwurf ist am 17. März 2015 erfolgt (§ 8 Absatz 1 Rechnungsprüfungsamtsgesetz). Mit Bezug auf die dortigen Anmerkungen schlägt die Kirchenleitung insbesondere die Erstellung von Fortführungsprognosen durch einen „unabhängigen Sachverständigen“ (§§ 65a Absatz 3, 70d KHO-E) und den Verzicht auf ein „zweistufiges“ Prognoseverfahren vor. Das Rechnungsprüfungsamt empfahl die Erstellung von Fortführungsprognosen durch „interne oder externe Sachverständige“ (erster Schritt) bei anschließender Testierung durch das Rechnungsprüfungsamt (zweiter Schritt). Bei Prognoseerstellung durch „unabhängige Sachverständige“ erachtet die Kirchenleitung die „Zweistufigkeit“ als verzichtbar.

**Kirchengesetz
zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom ##. November 2015 (ABl. 2015 S. ###) wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.“

2. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

**„§ 65a
Besondere Ausgleichsrücklage bei
Diakonie- und Sozialstationen**

(1) Bei Diakonie- und Sozialstationen ist auf Grund der mit ihrer Betätigung verbundenen wirtschaftlichen Risiken eine besondere finanzmittelgedeckte Ausgleichsrücklage in Höhe von mindestens einem Fünftel der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre anzusammeln. Das Vorhalten der erforderlichen Finanzmittel darf nicht durch Fremdkapital erfolgen.

(2) Die Verbandsmitglieder von Zweckverbänden tragen durch Verbandsumlagen und freiwillige Zuschüsse zur besonderen Ausgleichsrücklage bei. Ein Beitrag ist nur erforderlich, wenn die besondere Ausgleichsrücklage nicht in der Mindesthöhe vorliegt.

(3) Unterschreitet die besondere Ausgleichsrücklage für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren die Mindesthöhe, kann die Kirchenverwaltung die Einholung einer Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen vom Träger auf dessen Kosten verlangen. Im Falle einer positiven Fortführungsprognose kann die Kirchenverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der Fortführungswahrscheinlichkeit vom Träger auf dessen Kosten verlangen; hiervon unbenommen kann die Kirchenleitung die Fortführung unter Auflagen stellen.“

3. Nach § 70 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

**„Abschnitt 5a
Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit
und Überschuldung**

**§ 70a
Grundsatz nachhaltiger Haushaltswirtschaft**

Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.

**§ 70b
Beanstandungs- und Informationsrecht,
Anordnungen**

Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft

oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. Der Kirchenverwaltung oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

**§ 70c
Ersatzvornahme**

(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 70b nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.

(2) Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 70b nicht ausreichen.

(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.

(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.

**§ 70d
Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung**

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 regelt die Bildung einer besonderen Ausgleichsrücklage für die Diakonie- und Sozialstationen sowie die Einfügung eines neuen Abschnittes „Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung“ in der Kirchlichen Haushaltsordnung.

Artikel 1, Ziffer 1 nimmt die Aufwendungen der Diakonie- und Sozialstationen von der Berücksichtigung bei der allgemeinen Ausgleichsrücklage nach § 65 Absatz 4 KHO-Entwurf aus, um eine doppelte Risikovorsorge zu vermeiden.

Artikel 1, Ziffer 2 definiert eine besondere Ausgleichsrücklage für kirchlich verfasste Diakonie- und Sozialstationen mittels des neu eingefügten § 65a.

Absatz 1 bemisst die Mindestanforderung zur Rücklagenausstattung mit Blick auf spezifische Risiken der wirtschaftlichen Betätigung von Diakonie- und Sozialstationen.

Absatz 2 formuliert eine Verpflichtung der Verbandsmitglieder von Zweckverbänden – als mögliche Träger von Diakonie- und Sozialstationen – zu Beiträgen für die Bildung der speziellen Ausgleichsrücklage.

Absatz 3 konkretisiert mögliche Folgen der Nicht-Erbringung der Ausgleichsrücklage für den Fall einer Unterschreitung für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren. Die Kirchenverwaltung kann dann die Einholung einer Fortführungsprognose durch einen unabhängigen Sachverständigen vom Träger auf dessen Kosten verlangen. Die Fortführungsprognose steht im Zusammenhang zu Artikel 1, Ziffer 3 und der hierunter aufgenommenen Regelung zur Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung. Im Falle einer positiven Fortführungsprognose soll die Kirchenverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der Fortführungswahrscheinlichkeit vom Träger auf dessen Kosten verlangen können. Außerdem soll die Kirchenleitung hiervon unbenommen die Fortführung unter Auflagen stellen können (z.B. Maßnahmenplan zur Befüllung der Risiko-/Pflichtrücklage, Erarbeitung und Nachweis von Optimierungsmaßnahmen, etc.).

Artikel 1, Ziffer 3 ergänzt die Kirchliche Haushaltsordnung um einen neuen Abschnitt 5a „Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung“.

§ 70a richtet zunächst den Grundsatz nachhaltiger Haushaltswirtschaft neu ein. Zwar werden Zahlungsgeschäfte und Zahlungsfähigkeit grundsätzlich durch die Regionalverwaltungen abgebildet, strukturell und vermögens-/finanzseitig ist aber die Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften gegeben. Überschuldungssituationen sind bspw. auf Grund von finanziellen (Fehl-)Entwicklungen im gebäudlichen Bereich sowie fortwährenden Haushaltsdefiziten denkbar.

§ 70b regelt für die Fälle drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Beauftragungs-, Informations- und Anordnungsrecht für die Kirchenverwaltung, erfüllungshalber für die Kirchenleitung. Auch der ggf. von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

§ 70c nimmt die Möglichkeit der Ersatzvornahme in Anlehnung an § 49 Kirchengemeindeordnung und § 53 Dekanatssynodalordnung auf und konkretisiert diese in einem wirtschaftlichen Kontext.

Absatz 1 regelt die Möglichkeiten der Kirchenleitung, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.

Absatz 2 erlaubt der Kirchenleitung die Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten zur Umsetzung von Maßnahmen und regelt hierzu die Voraussetzungen.

Absatz 3 setzt für Maßnahmen der Absätze 1 und 2 die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.

Absatz 4 legt fest, dass verbundene Kosten durch die kirchliche Körperschaft zu tragen sind.

§ 70d regelt, dass die Kirchenleitung die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften – insbesondere auch kirchlich verfasste Diakonie- und Sozialstationen und Kindertagesstätten – anordnen kann. Erforderlich sind das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode sowie eine negative Fortführungsprognose durch einen unabhängigen Sachverständigen. Als Hauptkriterien der Fortführungsprognose werden die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Überschuldung festgelegt. Die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatsynodalvorstandes bleibt erforderlich.

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2016. Hierbei ist unterstellt, dass die Beschlussfassung über das Gesetz im Herbst 2015 erfolgen kann.

Vorblatt

1. zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
2. zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Elfte Kirchensynode hat in ihrer **10. Tagung vom 8. bis 10. Mai 2014** folgenden Beschluss zur Neubildung der Propsteibereiche gefasst (**Drucksache 37/14**):

„Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Herbsttagung 2014 der Elf-ten Kirchensynode für die Neubildung der Propsteibereiche gemäß § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen und der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche ein Konzept vorzulegen. Alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen, wie sie sich etwa aus Artikel 56 der Kirchenordnung in Bezug zu dem genannten Gesetz und der dazu gehörigen Rechtsverordnung ergeben, sollten bis zu dieser Tagung durch die Kirchenleitung geklärt sein.“

Auf Grundlage dieses Beschlusses hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt und sich intensiv mit verschiedenen Handlungsoptionen befasst. Bei der Bewertung der Handlungsoptionen hat sich die Kirchenleitung von folgenden Grundannahmen leiten lassen:

- Eine Reduzierung der Zahl und die damit verbundene Neuordnung der Propsteibereiche sieht die Kirchenleitung als einen notwendigen Anpassungsprozess in Folge der Dekanatsneuordnung und der Einsparauflagen aus Perspektive 2025.
- Bei einer Neuordnung der Propsteibereiche soll das Amt der Pröpstinnen und Pröpste in seiner ekklesiologischen Ausrichtung als geistliches Leitungsamt erhalten bleiben, so dass der in der Kirchenordnung verankerte Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste weiter wahrgenommen werden kann. Entsprechend sollen die Artikel 54 bis 56 der Kirchenordnung diesbezüglich unverändert bleiben.
- Eine Neuordnung der Propsteibereiche soll keine kostenexpansiven Folgen nach sich ziehen. Alle Vorschläge müssen so austariert sein, dass kein zusätzlicher Ressourcenbedarf entsteht, der die Einsparungen, die mit einer Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche verbunden sind, kompensiert oder gar übersteigt. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Aufgabenverlagerungen auf Dekanate oder der Schaffung zusätzlicher Unterstützungssysteme.
- Eine Neuordnung der Propsteibereiche soll nicht dazu führen, dass unververtretbare Qualitätseinbußen gegenüber der heutigen Aufgabenwahrnehmung durch Pröpstinnen und Pröpste entstehen. Bei einer weitgehend gleich gebliebenen Anzahl von Kirchengemeinden muss daher ein Neuzuschnitt der Propsteibereiche eine Überforderung der Pröpstinnen und Pröpste, wie auch der ebenfalls in ihrer Anzahl reduzierten Dekanatsynodalvorstände, vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung der Elften Kirchensynode in ihrer **11. Tagung vom 19. bis 22. November 2014** mit **Drucksache 75/14** Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung und zur Neuordnung der Propsteibereiche vorgelegt. Nach intensiver Diskussion hat die Kirchensynode hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material der Kirchenleitung übergeben.“

B. Lösungsvorschlag

1. Inhaltliche Aspekte

a) Gliederung der Propsteibereiche und synodale Anträge

Die Kirchenleitung hat sich im Rahmen der Ausarbeitung dieser Drucksache ausführlich mit den synodalen Anträgen befasst, die der Kirchenleitung als Material übergeben wurden.

Der Vorschlag der Kirchenleitung berücksichtigt den **Antrag des Synodalen Claus Munstein, Dekanat Ried**, wonach das aus den Dekanaten Groß-Gerau und Rüsselsheim sowie den nördlichen Gemeinden des Dekanats Ried neu zu bildende Dekanat dem Propsteibereich Starkenburg zugeordnet werden soll.

Um die Frage der **Zuordnung der Dekanate des bisherigen Propsteibereichs Süd-Nassau** hat die Kirchenleitung am stärksten gerungen. Alle denkbaren Lösungen sind Kompromisse. Historische Zusammenhänge und traditionelle Gegebenheiten können in dieser Frage nur sehr begrenzt helfen. Vielmehr stehen pragmatische Erwägungen im Vordergrund, wie eine einigermaßen vergleichbare Verteilung des Arbeitsaufwandes, zumutbare Entfernungen und ein plausibles Gesamtbild.

Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung ihren ursprünglich eingebrachten Vorschlag im Lichte des **Antrags des Synodalen Tobias Kraft, Dekanat Alzey**, bedacht und noch einmal verändert. Der Antrag stellt den Vorschlag der Kirchenleitung nicht grundsätzlich in Frage, sieht aber mit Blick auf vier Dekanate eine veränderte Zuordnung zu den Propsteibereichen Rhein-Main und Nassau vor. Hinsichtlich der Zuordnung des künftigen **Dekanats Dreieich-Rodgau** folgt die Kirchenleitung dem Antrag des Synodalen Kraft und sieht in ihrem Vorschlag eine Zuordnung des Dekanats zum Propsteibereich Rhein-Main vor. Den weiteren Vorschlägen ist sie nicht gefolgt.

So hält die Kirchenleitung die Einbeziehung des **Dekanats Wiesbaden** in eine Propstei Rhein-Main aufgrund der Lebensbezüge und der Namensgebung für plausibel. Zwar zählt auch Wiesbaden historisch zu Nassau aber ohne jeden Zweifel auch zum Rhein-Main-Gebiet. Der Name des erweiterten Propsteibereichs Nord-Nassau drückt bereits aus, dass dieser Propsteibereich nicht den Anspruch erhebt, alle historisch zu Nassau gehörenden Regionen zu umfassen. Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass – würde das Dekanat Wiesbaden zu einem Propsteibereich Nassau zählen – der Dienstsitz der Präpstin oder des Propstes, aufgrund der Entfernungen, weder in Herborn noch in Wiesbaden sein könnte. Und schließlich: Ohne das Dekanat Wiesbaden läge die Propstei Rhein-Main nicht am Rhein.

Mit Blick auf den künftigen Verzicht auf eine Propstei Süd-Nassau sieht die Kirchenleitung in ihrem Vorschlag, den **Sitz der Propstei Rhein-Main** in Wiesbaden zu errichten bzw. beizubehalten, einen vermittelnden Kompromiss. Dieser erscheint auch deshalb vertretbar, weil die Propstei nicht das kirchliche Gegenüber für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden ist. Dies sind die jeweiligen städtischen Dekanate.

Schließlich hat die Kirchenleitung ihren ursprünglich eingebrachten Vorschlag dahingehend verändert, dass sie nunmehr vorschlägt, an Stelle des künftigen **Dekanats Nassauer Land** (Dekanate Dietz, Nassau und St. Goarshausen) das künftige **Dekanat Bad Schwalbach-Idstein** zu einem **Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus** zu verbinden. Einerseits erscheint es der Kirchenleitung nicht plausibel, wenn ein künftiges Dekanat Nassauer Land nicht zu einer Propstei zählen würde, die „Nassau“ in ihrem Namen trägt. Andererseits ergeben sich hierdurch eine Optimierung im Bereich der zurückzulegenden Entfernungen und eine – wenn auch durch den Rhein getrennte – territoriale Anschlussfähigkeit. Zudem gibt es einen historischen und einen kulturellen Anker: So gehörte der Rheingau 800 Jahre lang zum Territorium der Erzbischöfe in Mainz, ihn und Rheinhessen verbindet überdies eine mehr als 1200-jährige Weinbaukultur.

Aus Sicht der Kirchenleitung ergeben sich durch den modifizierten Vorschlag ein **homogeneres Gesamtbild der Propsteibereiche** und eine gegenüber dem ersten Vorschlag optimierte Zuordnung der Dekanate. Künftig würde jeder Propsteibereich aus fünf Dekanaten bestehen. Einzelheiten können der als **Anlage 1** beigefügten **Landkarte** entnommen werden.

Auf den **Antrag der Synodalen Martina Belzer, AG Grünberg, Hungen und Kirchberg**, „die Kirchenleitung möge eine Aufgabenkritik der Aufgaben der Pröpste/Pröpstinnen vornehmen mit besonderer Prüfung der Frage, ob Propst/Pröpstin Seelsorger von Pfarrerin/Pfarrer sein sollten (und sind)?“ wird mit **Drucksache Nr. 07/15** gesondert eingegangen.

b) Veränderung in der Aufgabenwahrnehmung durch Pröpstinnen und Pröpste

Mit **Drucksache 75/14** wurde der Kirchensynode ein differenzierter Aufgabenkatalog der Pröpstinnen und Pröpste vorgelegt, in dem auch dargelegt wurde, welche dieser Aufgaben bei einer Reduktion auf drei, vier oder fünf Propsteibereiche weiterhin wahrgenommen werden könnten oder in ihrem Umfang reduziert werden müssten. Dazu heißt es auf Seite 2 zum Modell mit fünf Propsteibereichen: „Die konkreten Regelungen zu einer Aufgabenwahrnehmung, die eine in diesem Modell erforderliche Entlastung der Pröpstinnen und Pröpste gewährleistet, können spätestens bis zum Jahr 2017 für alle Beteiligten verträglich getroffen werden.“

Mit der Reduktion von sechs auf fünf Propsteibereiche müssen einige **Arbeitsbereiche in reduzierter Form** gestaltet werden:

Gottesdienstprüfungen zum 2. Theologischen Examen könnten delegiert werden, ebenso die Bilanzierung bei Pfarrstellenwechsel. Pastoralkollegs werden nicht mehr im bisherigen Umfang möglich sein, ebenso wie die Organisation von Studienfahrten mit Dekaninnen und Dekanen. Die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten könnte im Einzelfall von Dekaninnen und Dekanen übernommen werden. Pröpstinnen und Pröpste behielten die Verantwortung für die Schulvisitation, könnten aber vermehrt Kommissionen damit beauftragen und diese um einen qualifizierten Bericht bitten. Die Teilnahme an Auswahlgesprächen für gesamtkirchliche Stellen wird nur noch im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten realisierbar sein. Die Mitarbeit in Vorständen von Stiftungen und Einrichtungen muss ggf. an andere fachkompetente leitende Mitarbeitende übertragen werden.

In Rheinhessen und Rhein-Main sollte geprüft werden, ob die Pflege der ökumenischen Partnerschaften nicht – wie in anderen Regionen auch – durch Dekanate oder die Gesamtkirche bzw. das Zentrum Oekumene wahrgenommen werden kann.

Pröpstinnen und Pröpste werden weiterhin ihrem Predigtauftrag nachkommen und ihrer Verpflichtung, z.B. auf Dekanatsynoden, in Gottesdiensten oder bei Veranstaltungen orientierend zu wirken. Aufgrund der höheren Anzahl der Gemeinden und dem größeren Einzugsbereich wird dies aber für die einzelnen Regionen nicht mehr in einer so engen zeitlichen Taktung stattfinden können.

Detaillierte Absprachen – gegebenenfalls auch zu anderen Arbeitsbereichen – werden vom Konvent der Pröpstinnen und Pröpste und der Kirchenleitung im Laufe der kommenden Monaten erarbeitet.

Die Pröpstinnen und Pröpste, wie auch die Kirchenleitung insgesamt, sind übereinstimmend der Auffassung, dass diese behutsamen Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung durch Pröpstinnen und Pröpsten vertretbar sind. Das Amt der Pröpstinnen und Pröpste bleibt in seiner bestehenden ekklesiologischen Ausrichtung als geistliches Leitungsamt erhalten.

c) Zeitplan

Nach Artikel 56 Absatz 1 der Kirchenordnung wird für jeden Propsteibereich eine Pröpstin oder ein Propst gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Eine Neuordnung der Propsteibereiche und eine Reduzierung der Zahl der Propsteien führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit. Anders als bei Dekaninnen und Dekanen enthält die Kirchenordnung keine Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 entsprechende Regelung für Pröpstinnen und Pröpste. Um eine Übergangszeit zu vermeiden, in der eine Pröpstin oder ein Propst ohne Zuordnung zu einem Propsteibereich tätig wäre, schlägt die Kirchenleitung vor, die Anpassung der Zahl der Propsteibereiche mit dem Erreichen des Ruhestandsalters der Pröpstin für Rhein-Main zu verbinden. Hieraus leitet sich das Datum 1. Oktober 2017 ab.

2. Rechtliche Aspekte

a) Änderung der Kirchenordnung

Die beabsichtigte Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche macht eine Änderung der Kirchenordnung erforderlich. In der Kirchenordnung ist zwar nicht die Zahl der Propsteibereiche festgeschrieben; für die Pröpstinnen und Pröpste sind jedoch (1.) eine feste sechsjährige Amtszeit und (2.) eine bestimmte regionale Zuständigkeit vorgegeben. Wenn eine Änderung der Zahl der Propsteibereiche erfolgen soll, muss eines der beiden Prinzipien im Rahmen einer Übergangsregelung vorübergehend aufgegeben werden. Dazu ist eine Öffnungsklausel in der Kirchenordnung erforderlich. Eine Veränderung der Zuständigkeit erscheint eher vertretbar als eine Verkürzung der Amtszeit. Da eine neue Zuordnung durch Kirchengesetz erfolgt, sind die Regionen durch ihre Synodalen am Veränderungsprozess beteiligt. Die Kirchenleitung schlägt daher vor, in **Artikel 56** folgende Übergangsbestimmung aufzunehmen:

„(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

Von dieser Übergangsbestimmung würde mit Artikel 3 des hier ebenfalls vorgelegten Gesetzentwurfes zur Neuordnung der Propsteibereiche erstmals Gebrauch gemacht werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, eine Vakanzregelung in die Kirchenordnung aufzunehmen. Hierfür soll in **Artikel 55** folgender Absatz angefügt werden:

„(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.“

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 kann ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss. Die Kirchenleitung bringt die Änderung der Kirchenordnung daher in einem gesonderten Gesetzentwurf ein. Die übrigen Rechtsänderungen können dagegen in einem sogenannten Artikelgesetz zusammengefasst werden.

b) Propsteibereichengesetz (Artikel 1)

Es wird vorgeschlagen, das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949 (RS Nr. 50) mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 neu zu fassen und dem Gesetz eine neue Bezeichnung zu geben. Die bisherige Gliederung soll übernommen werden. Allerdings wird eine Neufassung von § 1 Absatz 3 vorgeschlagen. Die Vorschrift lautet derzeit:

„Die Abgrenzung der Propsteibereiche sowie die territoriale Zuordnung der Dekanate wird von der Kirchenleitung vorgenommen und bedarf der Zustimmung der Kirchensynode.“

Diese Regelung ist rechtssystematisch ungewöhnlich. Wenn für eine Rechtsverordnung eine synodale Beteiligung vorgesehen ist, dann wird dieses Recht in der Regel vom Kirchensynodalvorstand wahrgenommen. Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt neu zu fassen:

„Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

Da der Kirchensynodalvorstand regelmäßig die zuständigen synodalen Ausschüsse in das Zustimmungsverfahren einbezieht, ist auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung eine breite synodale Beteiligung gewährleistet. Sind die Voten der synodalen Ausschüsse uneinheitlich, kann der Kirchensynodalvorstand das Zustimmungsverfahren aussetzen und zunächst einen Synodenbeschluss auf der nächsten Tagung herbeiführen.

Die Neuregelung hätte den Vorteil, dass sich das Plenum der Kirchensynode nicht noch einmal mit der neuen Propsteibereicheverordnung befassen muss, wenn es zu den bereits beschlossenen Dekanatsfusionen im Jahr 2019 kommt.

Eine Veränderung der Zahl der Propsteibereiche ist weiterhin nur durch Kirchengesetz möglich.

c) Propsteibereicheverordnung (Artikel 2)

Es wird vorgeschlagen, die Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche (RS Nr. 51) ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 neu zu fassen und der Verordnung einen neuen Namen zu geben. Aus verfahrensökonomischer Sicht ist es sinnvoll, die Verordnung in das Artikelgesetz aufzunehmen.

d) Übergangsbestimmungen (Artikel 3)

Artikel 3 enthält eine Übergangsbestimmung im Sinne des neuen Artikels 56 Absatz 6 der Kirchenordnung. Da der Propst für Oberhessen von der vorgeschlagenen Änderung der Propsteibereiche nicht betroffen ist, wird dieser in Artikel 3 nicht erwähnt.

e) Änderung der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche (Artikel 4)

Ehe die alte Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche am 1. Oktober 2017 durch die neue Propsteibereicheverordnung (Artikel 2) ersetzt wird, soll sie für die Übergangszeit noch einmal angepasst werden, da am 1. Januar 2016 mehrere Dekanatsfusionen erfolgen. Die Änderung sollte in das Artikelgesetz aufgenommen werden, da sie gemäß § 3 des noch geltenden Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen ohnehin der Zustimmung der Kirchensynode bedarf.

Bei den Dekanaten, die am 1. Januar 2016 fusionieren, stehen die Namen einiger neuer Dekanate noch nicht endgültig fest. Im Gesetzentwurf sind daher in diesen Fällen vorläufige Namen eingesetzt und kursiv gedruckt. Bis zur zweiten Lesung im Herbst 2015 werden die Namen aber feststehen und in den Gesetzentwurf eingefügt werden können.

f) Inkrafttreten

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen am 1. Oktober 2017 in Kraft treten. Lediglich Artikel 4 soll bereits am 1. Januar 2016 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die ersten Dekanatsfusionen wirksam werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf fünf Propsteien führt – unter Beibehaltung der Personal- und Sachausstattung der verbleibenden fünf Propsteibüros – zu einer strukturellen Kostenreduzierung um etwa € 205.000,00 ab dem Jahr 2018 (errechnet auf Grundlage der Personalkosten für das Jahr 2014 und der Miet- und Sachkosten des Jahres 2013; Reisekosten wurden nicht eingerechnet, da sie auch künftig anfallen).

Bis Ende 2014 haben sich die nicht erbrachten Einsparauflagen für das Budget der Kirchenleitung auf etwa € 70.000,00 addiert. Auf Grundlage der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 erhöht sich dieser Betrag um weitere € 20.000,00. Die jährlich zu erbringende durchschnittliche Einsparvorgabe liegt im Budget der Kirchenleitung bei derzeit etwa € 10.300,00; bei Berücksichtigung der Pfarrdienstkosten und der darauf liegenden Einsparvorgabe bei etwa € 20.000,00. Legt man diese Beträge bis zum Jahr 2025 zugrunde, so beläuft sich die strukturell zu erbringende Einsparung auf insgesamt etwa € 190.000,00 bzw. € 290.000,00. Somit ist davon auszugehen, dass die Reduzierung der Propsteibereiche auf fünf Propsteien einen deutlichen strukturellen Beitrag zur Erfüllung der synodalen Einsparauflage aus Perspektive 2025 für das Budget der Kirchenleitung leisten wird.

E. Beteiligung

Konvent der Pröpstinnen und Pröpste

F. Anlagen

1. Landkarte „Entwurf Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien“ (Stand 18.03.2015)
2. Synopse

Referenten:

OKR Heine, OKR Lehmann

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

§ 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 55 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.“

2. In Artikel 56 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Propsteibereichesgesetz (PBG)

§ 1

Zahl der Propsteibereiche

Das Kirchengebiet wird in fünf Propsteibereiche eingeteilt.

§ 2

Bezeichnungen der Propsteibereiche

Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:

1. Nord-Nassau
2. Oberhessen
3. Rheinhessen und Rheingau-Taunus
4. Rhein-Main
5. Starkenburg

§ 3

Abgrenzung der Propsteibereiche

Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 4

Dienstsitz

Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich

1. für den Propsteibereich Nord-Nassau in Herborn,
2. für den Propsteibereich Oberhessen in Gießen,
3. für den Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus in Mainz,
4. für den Propsteibereich Rhein-Main in Wiesbaden,
5. für den Propsteibereich Starkenburg in Darmstadt.

§ 5

Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Propste lauten:

1. Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau
2. Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen
3. Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Rheingau-Taunus
4. Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main
5. Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg

Artikel 2

Propsteibereicheverordnung (PBVO)

§ 1

Propsteibereich Nord-Nassau

Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, *Diez/Nassau/St. Goarshausen*, Bad Marienberg, *Biedenkopf/Gladenbach*, Runkel, Selters und Weilburg.

§ 2

Propsteibereich Oberhessen

Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, *Büdingen/Nidda/Schotten*, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Wetterau und Vogelsberg.

§ 3

Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus

Der Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus umfasst die Dekanate Alzey, *Bad Schwalbach/Idstein*, Ingelheim, Mainz, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

§ 4

Propsteibereich Rhein-Main

Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Dreieich, Hochtaunus, Frankfurt am Main, Kronberg, Offenbach, Rodgau und Wiesbaden.

§ 5

Propsteibereich Starkenburg

Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate *Bergstraße/Ried-Süd*, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, *Groß-Gerau/Ried-Nord/Rüsselsheim*, Odenwald und Vorderer Odenwald.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Kirchenordnung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Rheinhessen ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neuen Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus zuständig und führt folgende Amtsbezeichnung: Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Rheingau-Taunus.
2. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Nord-Nassau ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neu zugeschnittenen Propsteibereich Nord-Nassau zuständig.
3. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Starkenburg ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neu zugeschnittenen Propsteibereich Starkenburg zuständig.
4. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Süd-Nassau ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neuen Propsteibereich Rhein-Main zuständig und führt folgende Amtsbezeichnung: Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main.

Artikel 4

Änderung der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche zum 1. Januar 2016

Die §§ 1 bis 6 der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29. Mai 1953, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223), werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, Bad Marienberg, *Biedenkopf/Gladenbach*, Runkel, Selters und Weilburg.

§ 2

Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, *Büdingen/Nidda/Schotten*, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Wetterau und Vogelsberg.

§ 3

Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate *Bad Schwalbach/Idstein*, *Diez/Nassau/St. Goarshausen*, Hochtaunus, Kronberg und Wiesbaden.

§ 4

Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Dreieich, Frankfurt am Main, *Groß-Gerau/Rüsselsheim*, Offenbach und Rodgau.

§ 5

Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate Alzey, Ingelheim, Mainz, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

§ 6

Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Odenwald, Ried und Vorderer Odenwald.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), und die Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29. Mai 1953, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4, außer Kraft.

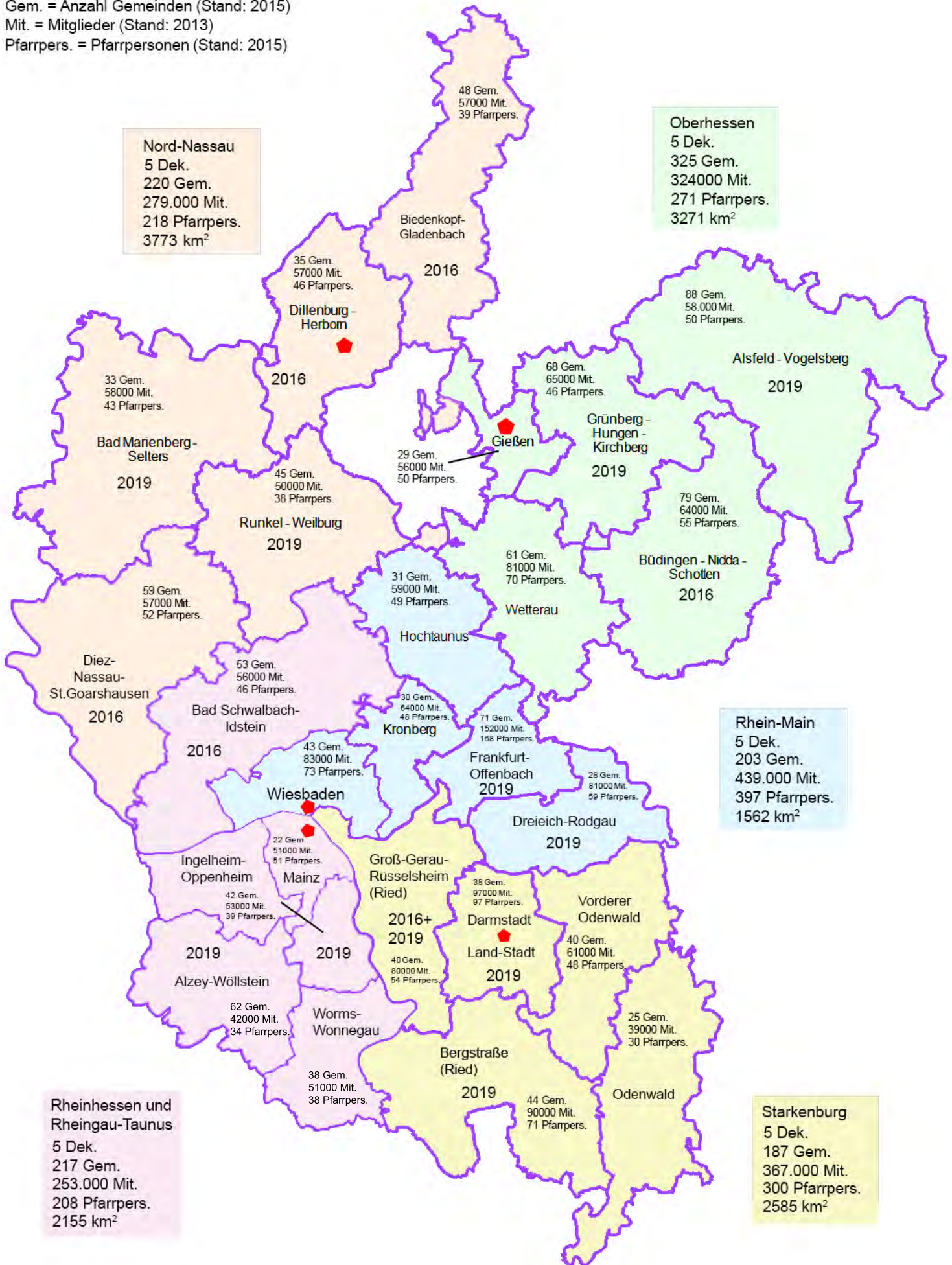
Entwurf
 Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien

Stand: 23.03.2015

Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand: 2015)

Mit. = Mitglieder (Stand: 2013)

Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand: 2015)



Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5)</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Die Pröpstinnen und Pröpste</p> <p style="text-align: center;">Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.</p> <p>(3) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird; 2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation; 3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten; 4. die Seelsorge an Pfarrerrinnen und Pfarrern; 5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen. <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</p>	<p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am ###</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Die Pröpstinnen und Pröpste</p> <p style="text-align: center;">Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.</p> <p>(3) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird; 2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation; 3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten; 4. die Seelsorge an Pfarrerrinnen und Pfarrern; 5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen. <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</p> <p><u>(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.</u></p>

<p style="text-align: center;">Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste</p>
<p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.</p> <p>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.</p> <p>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>
	<p><u>(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</u></p>

<p style="text-align: center;"><u>Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen</u></p> <p>Vom 7. Dezember 1949 (ABl. 1967 S. 24), in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Das Kirchengebiet wird in <u>sechs</u> Propsteibereiche eingeteilt.</p> <p>(2) Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnung: Nord-Nassau Oberhessen <u>Süd-Nassau</u> Rhein-Main <u>Rheinhausen</u> Starkenburg</p> <p>(3) <u>Die Abgrenzung der Propsteibereiche sowie die territoriale Zuordnung der Dekanate wird von der Kirchenleitung vorgenommen und bedarf der Zustimmung der Kirchensynode.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Dienstsitz der Pröpstin/des Propstes befindet sich <u>in ihrem/seinem Propsteibereich, und zwar:</u> für Nord-Nassau in Herborm für Oberhessen in Gießen für <u>Süd-Nassau</u> in Wiesbaden</p> <p>für Rhein-Main in <u>Frankfurt am Main</u> für <u>Rheinhausen</u> in Mainz für Starkenburg in Darmstadt</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p><u>Die Amtsbezeichnung lautet:</u> <u>Evangelische Kirche in Hessen und Nassau</u> <u>Die Pröpstin/Der Propst für ...</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Übergangsbestimmung</u></p> <p><u>Die Amtsgeschäfte der Pröpstinnen und Propste gehen zum Zeitpunkt der Neubildung der Propsteibereiche auf die/den jeweils in diesem Gebiet amtierende/n Pröpstin/Propst über. Deren/dessen Amtszeit rechnet vom Zeitpunkt ihrer/seiner letzten Wahl in das Propstamt.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Inkrafttreten</u></p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.</u></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereichengesetz (PBG)</u></p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Zahl der Propsteibereiche</u></p> <p>Das Kirchengebiet wird in <u>fünf</u> Propsteibereiche eingeteilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Bezeichnungen der Propsteibereiche</u></p> <p>Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> Nord-Nassau <u>2.</u> Oberhessen <u>3.</u> <u>Rheinhausen</u> und Rheingau-Taunus <u>4.</u> Rhein-Main <u>5.</u> Starkenburg <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Abgrenzung der Propsteibereiche</u></p> <p><u>Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Dienstsitz</u></p> <p>Der Dienstsitz der Pröpstin <u>oder</u> des Propstes befindet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> für <u>den Propsteibereich</u> Nord-Nassau in Herborm, <u>2.</u> für <u>den Propsteibereich</u> Oberhessen in Gießen, <u>3.</u> für <u>den Propsteibereich</u> Rheinhausen und Rheingau-Taunus in Mainz, <u>4.</u> für den Propsteibereich Rhein-Main in <u>Wiesbaden</u>, <u>5.</u> für <u>den Propsteibereich</u> Starkenburg in Darmstadt. <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Amtsbezeichnungen</u></p> <p><u>Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Propste lauten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau <u>2.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen <u>3.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhausen und Rheingau-Taunus <u>4.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main <u>5.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg <p style="text-align: center;"><i>Das neue Propsteibereichengesetz soll am 1. Oktober 2017 in Kraft treten.</i></p>
---	--

<p style="text-align: center;"><u>Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche</u></p> <p>In der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223)</p> <p>Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7.12.1949 (ABl. 1949 S. 164), in der Fassung vom 23.4.1999 (ABl. 1999 S. 121) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt folgende Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchensynode beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate: <u>Bad Marienberg</u>, <u>Biedenkopf</u>, <u>Dillenburg</u>, <u>Gladenbach</u>, <u>Herborn</u>, <u>Runkel</u>, <u>Selters</u>, <u>Weilburg</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate: <u>Alsfeld</u>, <u>Büdingen</u>, <u>Butzbach</u>, <u>Gießen</u>, <u>Grünberg</u>, <u>Homburg</u>, <u>Hungen</u>, <u>Kirchberg</u>, <u>Nidda</u>, <u>Schiffenberg</u>, <u>Schotten</u>, <u>Wetterau</u>, <u>Vogelsberg</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate: <u>Bad Homburg</u>, <u>Bad Schwalbach</u>, <u>Diez</u>, <u>Idstein</u>, <u>Kronberg</u>, <u>Nassau</u>, <u>St. Goarshausen</u>, <u>Usingen</u>, <u>Wiesbaden</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate: <u>Alzey</u>, <u>Ingelheim</u>, <u>Mainz</u>, <u>Oppenheim</u>, <u>Wöllstein</u>, <u>Worms-Wonnegau</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate: <u>Dreieich</u>, <u>Frankfurt am Main-Höchst</u>, <u>Frankfurt am Main-Nord</u>, <u>Frankfurt am Main-Mitte-Ost</u>, <u>Frankfurt am Main-Süd</u>, <u>Groß-Gerau</u>, <u>Offenbach</u>, <u>Rodgau</u>, <u>Rüsselsheim</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate: <u>Bergstraße-Mitte</u>, <u>Bergstraße-Süd</u>, <u>Darmstadt-Stadt</u>, <u>Darmstadt-Land</u>, <u>Erbach</u>, <u>Groß-Umstadt</u>, <u>Reinheim</u>, <u>Ried</u>.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereicheverordnung (PBVO)</u></p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Nord-Nassau</u></p> <p>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate <u>An der Dill</u>, <u>Diez/Nassau/St. Goarshausen</u>, <u>Bad Marienberg</u>, <u>Biedenkopf/Gladenbach</u>, <u>Runkel</u>, <u>Selters</u> und <u>Weilburg</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Oberhessen</u></p> <p>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate <u>Alsfeld</u>, <u>Büdingen/Nidda/Schotten</u>, <u>Gießen</u>, <u>Grünberg</u>, <u>Hungen</u>, <u>Kirchberg</u>, <u>Wetterau</u> und <u>Vogelsberg</u>.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt §§ 1, 3 und 4.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus</u></p> <p>Der Propsteibereich <u>Rheinhessen</u> und <u>Rheingau-Taunus</u> umfasst die Dekanate <u>Alzey</u>, <u>Bad Schwalbach/Idstein</u>, <u>Ingelheim</u>, <u>Mainz</u>, <u>Oppenheim</u>, <u>Wöllstein</u> und <u>Worms-Wonnegau</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Rhein-Main</u></p> <p>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate <u>Dreieich</u>, <u>Hochtaunus</u>, <u>Frankfurt am Main</u>, <u>Kronberg</u>, <u>Offenbach</u>, <u>Rodgau</u> und <u>Wiesbaden</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Starkenburg</u></p> <p>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate <u>Bergstraße/Ried-Süd</u>, <u>Darmstadt-Stadt</u>, <u>Darmstadt-Land</u>, <u>Groß-Gerau/Ried-Nord/Rüsselsheim</u>, <u>Odenwald</u> und <u>Vorderer Odenwald</u>.</p> <p style="text-align: center;"><i>Die neue Propsteibereicheverordnung soll am 1. Oktober 2017 in Kraft treten.</i></p>
--	---

<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche</p>
<p>In der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223) Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7.12.1949 (ABl. 1949 S. 164), in der Fassung vom 23.4.1999 (ABl. 1999 S. 121) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt folgende Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchensynode beschlossen:</p>	<p>In der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p>
<p>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate: <u>Bad Marienberg</u>, <u>Biedenkopf</u>, <u>Dillenburg</u>, <u>Gladenbach</u>, <u>Herborn</u>, <u>Runkel</u>, <u>Selters</u>, <u>Weilburg</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate <u>An der Dill</u>, <u>Bad Marienberg</u>, <u>Biedenkopf/Gladenbach</u>, <u>Runkel</u>, <u>Selters</u> und <u>Weilburg</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p>
<p>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate: <u>Alsfeld</u>, <u>Büdingen</u>, <u>Butzbach</u>, <u>Gießen</u>, <u>Grünberg</u>, <u>Homburg</u>, <u>Hungen</u>, <u>Kirchberg</u>, <u>Nidda</u>, <u>Schiffenberg</u>, <u>Schotten</u>, <u>Wetterau</u>, <u>Vogelsberg</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate <u>Alsfeld</u>, <u>Büdingen/Nidda/Schotten</u>, <u>Gießen</u>, <u>Grünberg</u>, <u>Hungen</u>, <u>Kirchberg</u>, <u>Wetterau</u> und <u>Vogelsberg</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p>
<p>Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate: <u>Bad Homburg</u>, <u>Bad Schwalbach</u>, <u>Diez</u>, <u>Idstein</u>, <u>Kronberg</u>, <u>Nassau</u>, <u>St. Goarshausen</u>, <u>Usingen</u>, <u>Wiesbaden</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate <u>Bad Schwalbach/Idstein</u>, <u>Diez/Nassau/St. Goarshausen</u>, <u>Hochtaunus</u>, <u>Kronberg</u> und <u>Wiesbaden</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p>
<p>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate: <u>Dreieich</u>, <u>Frankfurt am Main-Höchst</u>, <u>Frankfurt am Main-Nord</u>, <u>Frankfurt am Main-Mitte-Ost</u>, <u>Frankfurt am Main-Süd</u>, <u>Groß-Gerau</u>, <u>Offenbach</u>, <u>Rodgau</u>, <u>Rüsselsheim</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate <u>Dreieich</u>, <u>Frankfurt am Main</u>, <u>Groß-Gerau/Rüsselsheim</u>, <u>Offenbach</u> und <u>Rodgau</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p>
<p>Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate: <u>Alzey</u>, <u>Ingelheim</u>, <u>Mainz</u>, <u>Oppenheim</u>, <u>Wöllstein</u>, <u>Worms-Wonnegau</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate <u>Alzey</u>, <u>Ingelheim</u>, <u>Mainz</u>, <u>Oppenheim</u>, <u>Wöllstein</u> und <u>Worms-Wonnegau</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p>
<p>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate: <u>Bergstraße-Mitte</u>, <u>Bergstraße-Süd</u>, <u>Darmstadt-Stadt</u>, <u>Darmstadt-Land</u>, <u>Erbach</u>, <u>Groß-Umstadt</u>, <u>Reinheim</u>, <u>Ried</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate <u>Bergstraße</u>, <u>Darmstadt-Stadt</u>, <u>Darmstadt-Land</u>, <u>Odenwald</u>, <u>Ried</u> und <u>Vorderer Odenwald</u>.</p>
	<p><i>Die Änderungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Am 1. Oktober 2017 soll diese Verordnung dann durch die neue Propsteibereicheverordnung (Artikel 2) ersetzt werden.</i></p>

Vorblatt

Kirchengesetz zur Einführung einer Rechtsverordnung zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit dem Beschluss zum 1. Gleichstellungsgesetz der EKHN im November 1997 und der Neufassung zum Chancengleichheitsgesetz im Jahr 2011 hat die EKHN das Ziel einer gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern fest in den Blick genommen. Die Arbeit mit und in Gremien ist Kennzeichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Gremien haben zentrale Funktionen. Ihrer Besetzung kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Gremien, in denen Frauen und Männer in gleicher Zahl mitwirken, nutzen vielfältigere Kompetenzen, die zu einer differenzierten Problemsicht, passgenauen Lösungen und breiter Konsensfähigkeit führen.

Geschlechtergerecht besetzte Gremien veranschaulichen darüber hinaus zum einen den hohen Stellenwert, den eine gleichberechtigte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche hat und sind zum anderen ein messbares Kriterium für den Stand der Umsetzung von Chancengleichheit.

In Kirche und Diakonie gibt es eine Reihe von Beschlüssen, die vorsehen, dass Frauen und Männer bei der Besetzung von Leitungs- und Beratungsgremien in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Die Erfahrung - auch in Politik und Gesellschaft - zeigt allerdings: der Erfolg hängt entscheidend von ihrer Verbindlichkeit ab. So hat sich die tatsächliche Besetzung von Gremien wie Ausschüssen, Verwaltungs- und Aufsichtsräten, Kammern, Kommissionen, Beiräten und vergleichbaren Gruppen noch nicht zu einer ausgewogenen Besetzung durch Frauen und Männer hin entwickelt. Nach wie vor sind in einer Vielzahl von Gremien mehrheitlich Männer vertreten.

B. Lösungsvorschlag

In der Konsequenz dieser Erkenntnis hatte die Kirchenleitung der 11. Kirchensynode in ihrer 10. Tagung die im wesentlichen wortgleiche Übernahme des Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der Evangelischen Kirche in Deutschland empfohlen.

Die Kirchensynode hat den Veränderungsbedarf gesehen und der Zielsetzung der Vorlage zugestimmt. Sie ist allerdings dem Vorschlag eines eigenen Gesetzes nicht gefolgt sondern hat die Kirchenleitung gebeten, die Ziele der Vorlage in eine andere Form zu fassen und der Kirchensynode erneut vorzulegen.

Die Kirchenleitung hat zur Bearbeitung des Beschlusses der Kirchensynode eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie bestand aus folgenden Personen: Ltd. OKR Striegler, Mitglied der Kirchenleitung Dr. Durst, Mitglied des Kirchensynodalvorstandes Prawitz, Vorsitzender des Benennungsausschusses Busch, Vorsitzender des Rechtsausschusses Harder, Mitglied des Rechtsausschusses Streck-Spählinger, Synodale Wendel, Jugendsynodaler Hild, Dekanin Schlegel sowie KRin Cirkel und Referentin für Chancengleichheit Prasse. Die Arbeitsgruppe hat am 09.10.2014 und 12.01.2015 verschiedene Optionen beraten und unterbreitet jetzt den Vorschlag, Regelungen zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in eine Rechtsverordnung zu fassen. Zur Umsetzung ist zudem eine geringfügige Anpassung des Chancengleichheitsgesetzes in den §§ 3 und 21 erforderlich.

Die Rechtsverordnung wird auf der formalen Ebene dazu beitragen, dass die EKHN von Männern und Frauen gemeinsam gleichberechtigt gestaltet und geleitet wird. Sie beschreibt Maßnahmen und Umsetzungsschritte. Ziel ist es, allmählich eine paritätische Besetzung von Gremien zu erreichen. Der Stabsbereich Chancengleichheit wird die erforderliche Sensibilisierung mit Materialien und Veranstaltungen begleiten.

C. Zu den Regelungen

Mit Artikel 1 ist das Chancengleichheitsgesetz in § 3 insofern zu ändern, als der Geltungsbereich um Stiftungen, Anstalten und sonstige kirchliche Körperschaften erweitert wird, so dass die in der Rechtsverordnung vorgesehenen Verfahrensweisen auch für diese gelten.

Darüber hinaus wird in § 21 die Ermächtigung der Kirchenleitung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Zustimmungserfordernis des Kirchensynodalvorstandes ergänzt. Das ermöglicht -wie von der Synode gewünscht- die Synode selbst mit der Thematik zu befassen.

Mit Artikel 2 wird die Rechtsverordnung eingeführt. Es werden möglichst einfach zu handhabende Regelungen vorgegeben. Kernelement ist das sog. Reißverschlussprinzip. Danach sind bei Gremienbesetzungen abwechselnd Frauen und Männer vorzuschlagen bzw. zu entsenden. Ebenso soll bei der Erstellung von Wahllisten die Ausgewogenheit der Geschlechter beachtet werden.

Die Regelungen lassen in jedem Fall Ausnahmen zu, so dass zwar das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit zukünftig stärker ins Bewusstsein gerückt wird, gleichzeitig aber dem Erfordernis der Berücksichtigung anderer zwingender Kriterien, wie beispielsweise der Qualifikation und Eignung sowie der Bindung der Gremienbesetzung an ein Amt oder eine Funktion weiterhin Rechnung getragen wird.

Die Regelungen greifen ausschließlich bei erforderlichem Wechsel oder Ausscheiden eines Mitgliedes, so dass langjährige Mitglieder von Gremien nicht wegen ihres Geschlechts die Position verlieren.

§ 1 der Rechtsverordnung beschreibt zum einen die Selbstverpflichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hinzuwirken und definiert zum anderen den Begriff Gremien.

Die §§ 2 und 3 beschreiben die Vorgehensweisen, nach denen Gremienbesetzungen durch Wahl, Berufungen oder Entsendungen unter Beachtung der Geschlechterparität vorgenommen werden sollen.

§ 2 regelt die Gremienbesetzung durch Wahlen. Bei der Vorbereitung von Wahlen soll darauf hingewirkt werden, dass Wahlvorschläge und Wahllisten zu einer geschlechtergerechten Besetzung des jeweiligen Gremiums führen.

§ 3 normiert das sog. Reißverschlussprinzip, wonach bei Besetzungen abwechselnd Männer und Frauen vorgeschlagen oder entsandt werden sollen. Absatz 2 konkretisiert das Vorgehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Gremium. Von diesen Vorgaben kann nach Absatz 3 in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn beispielsweise andere Kriterien, wie fachliche Eignung oder Qualifikation bzw. Bindung der Besetzung an ein Amt oder eine Funktion, vorrangig zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleiben Vorschlagsrechte anderer von den Vorgaben dieses Gesetzes unberührt. Hier ist vorgesehen, dass eine Abweichung im Vorschlag zu begründen ist. Diese Begründungspflicht führt zur Selbstvergewisserung. Weitere Konsequenzen werden nicht vorgeschlagen.

Das Verfahren des § 3 soll auch dann Anwendung finden, wenn die EKHN selbst Vertreter oder Vertreterinnen in Gremien Dritter entsendet. Das ist in § 4 entsprechend festgelegt.

Bei Entsendung Dritter in Gremien der EKHN kann eine Berücksichtigung des Geschlechterverhältnisses naturgemäß nicht verpflichtend geregelt werden. Allerdings normiert § 5 die Verpflichtung der EKHN in diesem Sinn auf Dritte einzuwirken, damit diese zur Geschlechterparität in EKHN Gremien beitragen.

D. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

E. Finanzielle Auswirkungen

keine

F. Anlage

Synopse §§ 3 und 21 ChGIG

Referentinnen: KRin Cirkel, Referentin für Chancengleichheit Prasse

Kirchengesetz

zur Einführung einer Rechtsverordnung zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien

Vom.....

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

Das Chancengleichheitsgesetz vom 24. November 2011 (ABl. 2012 S.13) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten, Stiftungen und weitere kirchliche Körperschaften.

(2) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Kirchensynode unterliegen, können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.“

2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedürfen.“

Artikel 2

Rechtsverordnung zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien (Gremienbesetzungsverordnung – GBVO)

§ 1

Grundbestimmung

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wirkt nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung darauf hin, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

(2) Gremien im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Organe, Kammern und Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Beiräte und vergleichbare Gruppen.

§ 2

Gremienbesetzung durch Wahlen

(1) Bei der Besetzung von Gremien durch Wahl soll darauf hingewirkt werden, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) Bei Wahlvorschlägen soll darauf hingewirkt werden, dass eine Besetzung des jeweiligen Gremiums erreicht wird, die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet.

(3) Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

§ 3

Gremienbesetzung durch Berufung oder Entsendung

(1) Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Entsendung, so sollen auf die zur Verfügung stehenden Gremienplätze alternierend Frauen und Männer berufen oder entsandt werden (Reißverschlussverfahren). Sind zur Vorbereitung einer Berufung oder Entsendung Vorschlagslisten aufzustellen, so sollen sie diesem Verfahren folgen.

(2) Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Gremiums ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Mehrheit befindet, soll für die Nachbesetzung eine Person des anderen Geschlechts berufen oder entsandt werden. Scheidet ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Minderheit befindet, soll für die Nachbesetzung eine Person des gleichen Geschlechts berufen oder entsandt werden.

(3) Bei der Berufung oder Entsendung in Gremien kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgewichen werden, wenn diese aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Der Berufungs- oder Entsendungsvorschlag muss insoweit eine Begründung enthalten.

§ 4

Entsendungen durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Gremien Dritter

Entsendet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine oder mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien Dritter, so soll die Entsendungen jeweils anhand des in § 3 beschriebenen Verfahrens vorgenommen werden.

§ 5

Entsendungen durch Dritte in Gremien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Entsendet eine dritte Stelle Personen zur Mitarbeit in Gremien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, so ist darauf hinzuweisen, dass die EKHN bei der Besetzung ihrer Gremien auf die Ausgewogenheit der Geschlechterverhältnisse achtet und dass dementsprechend entsandt werden soll.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (ChGIG)

Synopse

Geltendes Recht	Neufassung
<p>Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Chancengleichheitsgesetz - ChGIG) vom 24. November 2011</p>	
<p>§ 3. Geltungsbereich. Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände. Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Kirchensynode unterliegen, können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.</p>	<p>§ 3. Geltungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten, Stiftungen und weitere kirchliche Körperschaften. (2) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Kirchensynode unterliegen, können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.</p>
<p>§ 21. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen.</p>	<p>§ 21 Ausführungsbestimmungen Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedürfen.</p>

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Übergangsregelung für Dekaninnen und Dekane

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Stellenzulage nach Besoldungsgruppe A 15 für Dekaninnen und Dekane ist in der EKHN an die Dauer der Ausübung dieses Wahlamtes gebunden. Nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung endet das Dekaneamt mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats. Im Zuge der Umsetzung der Dekanatsneuordnung können davon in den kommenden Jahren bis zu 24 der derzeitigen Dekaninnen und Dekane betroffen sein.

Aufgrund ihrer Leitungsfunktion kommt Dekaninnen und Dekanen eine Schlüsselrolle in der Vermittlung und Gestaltung der kirchengesetzlich beschlossenen Dekanatsvereinigungen zu. Gleichzeitig haben die vom vorzeitigen Ende des Dekaneamtes Betroffenen eine ungesicherte berufliche Perspektive. Dies unterscheidet sie von allen anderen Dekanatsmitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnisse im Wege der Rechtsnachfolge übergehen.

Bereits im Rahmen der Stellungnahmen am Ende der Konsultationsphase zum Impulspapier der Kirchenleitung sprachen sich eine ganze Reihe der Dekanatssynodalvorstände für faire Übergangslösungen aus. Die Kirchenleitung unterstützt dieses Ansinnen nachhaltig und hat sich daher intensiv mit Unterstützungsmöglichkeiten für Dekaninnen und Dekane beschäftigt, die ihr Amt infolge der Dekanatsneuordnungsprozesse nicht fortführen können. Neben dem Angebot einer individuellen Beratung und Begleitung zur Eröffnung kurzfristiger Perspektiven sieht die Kirchenleitung in der Ermöglichung einer Weitergewährung der Funktionszulage nach A 15 bis zum ursprünglichen Ende der jeweiligen Wahlzeit, ein wichtiges Zeichen gesamtkirchlicher Solidarität.

B. Lösungsvorschlag

Zur Ermöglichung der Weitergewährung der Funktionszulage nach A 15 wird in § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes ein neuer Absatz 4a eingefügt, der eine Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enthält.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die aktuellen Eckpersonenwerte betragen für A 14 BBesG 70.100 € p.a. und für A 15 BBesG 78.300 € p.a. Dies entspricht einer jährlichen Zulagenhöhe von 8.200 € und damit einer monatlichen Zulage von 683,33 € (brutto).

Unter Zugrundelegung dieser aktuellen Eckpersonenwerte und Annahme des gesetzlich normierten Fusionsbeginns zum 01.01.2016 bzw. 01.01.2019 liegen die abzuschätzenden Mehrkosten maximal bei ca. 520.000 €. Es ist allerdings anzunehmen, dass ein beträchtlicher Teil der derzeitigen Dekaninnen und

Dekane in das Dekaneamt oder die Dekanestellvertretung eines der neu vereinigten Dekanate gewählt werden wird. Dadurch würden sich die finanziellen Auswirkungen deutlich reduzieren.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKRin Hardegen
 Pfarrer Eberl

Beteiligung: Pfarrerausschuss

E. Anlage

- Stellungnahme des Pfarrerausschusses vom 18.03.2015

Entwurf

**Kirchengesetz
zur Schaffung einer Übergangsregelung
zum Kirchengesetz zur Neuordnung
der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 wird Dekaninnen und Dekanen die Stellenzulage für die gesamte Amtszeit gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung auch gewährt, wenn durch eine Dekanatsvereinigung gemäß Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2014 (ABl. 2014 S. 32) mit Auflösung eines Dekanats das Amt gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 32 Buchstabe f des Pfarrstellengesetzes endet und das Amt nicht mehr ausgeübt wird.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

§ 17 Absatz 4a des Pfarrbesoldungsgesetzes normiert, dass Dekaninnen und Dekane, deren Amt aufgrund der Auflösung des Dekanats durch eine Dekanatsvereinigung gemäß Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform endet, dennoch für die Dauer der ursprünglichen Amtszeit für die sie gewählt worden waren (6 Jahre), die Stellenzulage für dieses Amt, die sog. „Dekanezulage“, weiter erhalten.

Zu Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, an welchem ebenfalls die ersten Dekanatsvereinigungen aufgrund des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete vollzogen werden.

Von: Pfr. Lutz Neumeier [mailto:pfr.neumeier@marienstiftskirche.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. März 2015 11:04
An: Hardegen, Antje
Cc: Eberl, Thomas
Betreff: Beschluss des Pfarrerausschuss

Der Pfarrerausschuss lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab.

Begründung: Die Dekanspersonen, die dies betrifft wussten bzw. wissen bei ihrer Wahl/Wiederwahl, dass sie nicht für die volle Amtszeit gewählt werden können. Zulagen gibt es in der EKHN nur dienstbezogen für die Dauer der Ausübung des speziellen Dienstes.

Wir schlagen vor, analog zur Pfarrstellenbemessung und zu befristeten Dienstaufträgen, eine Übergangsregelung mit Weiterzahlung der Zulage nach A15 von maximal einem Jahr zu etablieren.

Der Pfarrerausschuss beanstandet, dass diese Folgen nicht beim Schlussgesetz zur Dekanatsstrukturreform vom 23.11.2013 geregelt wurden.

Ev. Marienstiftsgemeinde Lich
Pfr. Lutz Neumeier
Am Wall 24
D 35423 Lich

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRG.DW) vom 23. November 2012 ist ein gemeinsames Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Es regelt die Arbeitsrechtsetzung in der Diakonie Hessen und sieht dazu die Bildung einer eigenen Arbeitsrechtlichen Kommission vor. Aufgabe der Kommission ist es, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie Hessen festzulegen.

Im Jahr 2013 hat die EKD neue Grundsätze für das kirchliche Arbeitsrechtsregelungsverfahren beschlossen. Diese Grundsätze hat die EKHN mit Zustimmungsgesetz vom 22. November 2014 übernommen, sodass das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie jetzt an das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG-EKD) angepasst werden muss. Gleichzeitig müssen die geltenden Vorschriften zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission überprüft werden, da sich einige Regelungen in der Praxis nicht bewährt haben.

Zur Bestimmung der Dienstnehmervereinerinnen und -vertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen ist derzeit ein dreistufiges Verfahren vorgesehen: Zunächst werden die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände gefragt, ob sie Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Die weiteren Sitze sollen in einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen bestimmt werden (§ 7 Absatz 7 ARRG.DW). Bleiben danach Plätze unbesetzt, hat eine Urwahl zu erfolgen (§ 19 ARRG.DW).

Die Wahl weiterer Dienstnehmervereinerinnen und -vertreter in einer Delegiertenversammlung (2. Stufe) wurde insbesondere auf Wunsch der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie in Kurhessen-Waldeck in das Gesetz aufgenommen. Die dortige Gesamtmitarbeitervertretung arbeitet seit langem in der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKKW mit und hatte signalisiert, sich auch in Zukunft am Arbeitsrechtsregelungsverfahren in der Diakonie beteiligen zu wollen. Eine Delegiertenversammlung am 31. März 2014 hat jedoch gezeigt, dass sich die Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Hessen nicht am Dritten Weg beteiligen werden und eine Delegiertenwahl ablehnen.

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen hat daraufhin beschlossen, keine weitere Delegiertenversammlung durchzuführen und stattdessen über Änderungen im Verfahren nachzudenken. Hierüber wurde der synodale Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk in Kenntnis gesetzt. In der Folge gab es in der Diakonie Hessen mehrere Informationsveranstaltungen und etliche Gespräche mit den Verbandsmitgliedern über die zukünftige Form der Arbeitsrechtsetzung.

Das Ergebnis der Beratungen in der Diakonie Hessen ist in den beigefügten Eckpunkten (Anlage 1) zusammengefasst. Danach wird ein Verfahren mit einer Opt-Out-Regelung zum Abschluss von kirchengemäßen Tarifverträgen empfohlen. Außerdem soll es eine zwingende Übernahme der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland geben, falls eine kollektive Arbeitsrechtsetzung in der Diakonie Hessen nicht gelingt.

B. Lösungsvorschlag

1. Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (Artikel 1)

Mit der Zustimmung der Kirchensynode zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD sind die darin festgelegten Grundsätze für die EKHN unmittelbar geltendes Recht geworden und bei der Ausgestaltung des Arbeitsrechtsregelungsverfahrens für die Diakonie Hessen zwingend zu beachten. Es wird daher empfohlen, die Bestimmungen des EKD-Gesetzes unverändert zu übernehmen und – soweit erforderlich – mit Verfahrensregelungen aus dem geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRG.DW) zu ergänzen. Wegen der umfangreichen Änderungen wird eine Neufassung des Gesetzes vorgeschlagen (neue Abkürzung: ARRG.DH).

Gemäß den Vorschlägen der Diakonie Hessen soll das bisherige, dreistufige Verfahren zur Ermittlung der Dienstnehmervereinerinnen und -vertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinfacht und durch ein zweistufiges Verfahren ersetzt werden: Die Sitze auf Dienstnehmerseite sollen gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorrangig durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände besetzt werden (§ 8 Absatz 1 ARRG.DH). Nur wenn die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nicht entsenden, soll es eine sog. Urwahl geben (§ 8 Absatz 9 und § 9 ARRG.DH).

Kann die Dienstnehmerbank auch nach dem neuen Verfahren nicht besetzt werden, soll die Zuständigkeit auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland übergehen (§ 20 ARRG.DH). Diese Möglichkeit sieht die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland ausdrücklich vor. Der Kommission der Diakonie Deutschland gehören daher schon jetzt Dienstnehmer- und Dienstgebervereiner aus den gliedkirchlichen Diakonischen Werken, so auch aus der Diakonie Hessen, an.

Als Frist zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Diakonie Hessen werden 24 Monate vorgeschlagen. Dies gibt allen Beteiligten ausreichend Zeit zu entscheiden, ob eine eigene Arbeitsrechtsetzung in der Diakonie Hessen gewollt ist. Eine längere Frist kann nicht empfohlen werden, da dies zu einem Stillstand in der Arbeitsrechtsetzung führen würde.

Neben der Arbeitsrechtsetzung durch eine Arbeitsrechtliche Kommission soll es in der Diakonie Hessen zukünftig auch die Möglichkeit geben, einen kirchengemäßen Tarifvertrag abzuschließen. Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD sieht diese Alternative vor (§ 13 ARGG-EKD). Um Konkurrenzen auszuschließen, muss allerdings geregelt werden, wann die Zuständigkeit von der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Tarifpartner übergeht (§ 22 ARRG.DH). Dabei ist § 16 Satz 4 ARGG-EKD zu beachten.

2. Weitere Bestimmungen (Artikel 2 bis 4)

Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 muss angepasst werden (Artikel 2). Es enthält Regelungen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKHN (ARRG.EKHN). Diese Bestimmungen sollen am 1. April 2016 in Kraft treten, damit sich eine neue Arbeitsrechtliche Kommission, die ausschließlich für die verfasste Kirche zuständig ist, konstituieren kann.

Artikel 3 enthält Änderungen des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum ARGG-EKD. Dies dient lediglich der Rechtsbereinigung.

In Artikel 4 ist schließlich das Inkrafttreten des Mantelgesetzes geregelt. Das neue Arbeitsrechtsregelungsgesetz für die Diakonie Hessen soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten, damit sich möglichst bald eine Arbeitsrechtliche Kommission für die Diakonie Hessen konstituieren kann. Ein späteres Inkrafttreten wäre problematisch, da die Amtszeit der zurzeit zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission in Kurhessen-Waldeck am 31. Dezember 2015 endet. Mit dem Inkrafttreten des neuen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG.DH) kann das alte Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.DW) außer Kraft treten.

3. Weiteres Verfahren

Da das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geändert werden kann, wird vorgeschlagen, den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung an den synodalen Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk zu überweisen. Im Herbst 2015 könnten dann die Synoden der EKHN und der EKKW das Gesetz inhaltsgleich verabschieden.

Es ist vorgesehen, dass die Arbeitsrechtlichen Kommissionen der EKHN und der EKKW sowie die Diakonie Hessen und die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Nach dem geltenden Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (RS 510) werden die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission allein von der EKHN getragen. Mit der Bildung einer eigenen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Diakonie und der Verkleinerung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die verfasste Kirche werden die Kosten für die EKHN um ca. 120.000 Euro im Jahr sinken.

E. Beteiligung

Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Diakonie Hessen

Arbeitsrechtliche Kommissionen der EKHN und der EKKW

Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der Diakonie Hessen

Diakonie Deutschland

Kirchenamt der EKD

F. Anlagen

1. Eckpunktepapier der Diakonie Hessen
2. Synopse (ARGG-EKD – ARRG.DH-Entwurf)
3. Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRG.DW) vom 23. November 2012

Referent: OKR Lehmann

Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen – ARRG.DH)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonie Hessen) und ihre Mitglieder, wenn das zuständige Organ der Diakonie Hessen seine Übernahme beschlossen hat.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände, die Mitglied in der Diakonie Hessen sind.

Abschnitt 2 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

§ 3 Konsensprinzip

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

§ 4 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind die entweder im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.

§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

Abschnitt 3 Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch eine Arbeitsrechtliche Kommission

Unterabschnitt 1 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen

§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Es wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Dieser gehören an:
1. auf Dienstnehmerseite fünf Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der Diakonie Hessen,
 2. auf Dienstgeberseite fünf Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen von Leitungsorganen aus dem Bereich der Diakonie Hessen.
- (2) Für die Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu benennen.

§ 7 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie Hessen schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.

(4) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einem Notar oder einer Notarin abgibt und dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen vorlegt.

(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen.

(6) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(7) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(8) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.

(9) Wenn eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 8 nicht zustande kommt, so werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen nach Maßgabe des § 9 gewählt.

§ 9

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden

(1) Für den Fall des § 8 Absatz 9 erfolgt die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die in der Stimmenzahl folgenden Personen sind stellvertretende Mitglieder.

(2) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gemäß § 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und § 2 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie im Bereich der Diakonie Hessen ist.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag die Wählbarkeit gemäß § 10 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie besitzen.

(4) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt. Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung der Wahl durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.

(5) Niemand darf die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen behindern. Insbesondere darf kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahl-

rechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(6) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

(7) Die Wahl kann beim Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(8) Die Kosten der Wahl trägt die Diakonie Hessen.

(9) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossen wird.

§ 10 Vertretung der Dienstgeber

Die Vertreter und Vertreterinnen auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat der Diakonie Hessen entsandt. Diese müssen zu Ämtern der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar sein.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit entsandt. Im Fall des § 8 Absatz 9 rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und verzichtet eine entsendende Stelle auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin oder ist im Fall des § 8 Absatz 9 die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.

§ 12 Überprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 13

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission im diakonischen Dienst werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 14

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden oder sonst beratend tätig sind. Die Personen sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 15

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der oder die bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der neuen Vorsitzenden.

(2) Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. Die Reihenfolge wird einvernehmlich festgelegt, andernfalls entscheidet das Los.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsstelle.

(7) Ist sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben des oder der Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle bei der Diakonie Hessen eingerichtet. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse teilnehmen; er oder sie darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 16 Beschlussverfahren

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefasst.

(2) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Zur Vorbereitungen der Sitzungen bilden die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite je einen Ausschuss. Darüber hinaus können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können, soweit erforderlich, zu ihren Sitzungen sachkundige Berater und Beraterinnen hinzuziehen.

(5) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(6) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(7) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer zweiten Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Schlichtungsausschuss.

(8) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

Unterabschnitt 2 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

§ 17 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(4) Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.

(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils einen Beisitzer oder eine Beisitzerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 5 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt.

(7) Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn, diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 18

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(4) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(5) Hat der Schlichtungsausschuss einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

(6) Bei Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(7) Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig

besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(8) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Unterabschnitt 3

Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses

§ 19 Kosten

(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss erforderlichen Kosten werden von der Diakonie Hessen getragen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Dienstnehmerseite wird ein Budget zur Verfügung gestellt.

(3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.

(4) Das Nähere kann die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission regeln.

Unterabschnitt 4

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

§ 20 Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland

(1) Sofern sich die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gemäß Unterabschnitt 1 konstituiert hat, geht die Zuständigkeit, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 7 zu regeln, auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland über. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland; Abschnitt 4 bleibt anwendbar. Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geben den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit bekannt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind in Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen, die durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

Abschnitt 4

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 21 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen und ihrer Mitglieder im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes (§ 1) können auch durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.

(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Diakonie Hessen.

§ 22

Wechsel zum Tarifvertrag

(1) Ein Dienstgeber kann beantragen, anstelle einer Arbeitsrechtsregelung einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 21 anzuwenden, wenn

1. er ordentliches Mitglied in einem diakonischen Dienstgeberverband im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes ist und
2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 21 abgeschlossen hat, der für die Branche des Antragstellers Geltung hat.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission durch Arbeitsrechtsregelung.

(3) Wurde dem Antrag stattgegeben, muss der Dienstgeber allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge anbieten, die den geltenden Tarifverträgen mindestens entsprechen.

§ 23

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von Ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD finden dabei entsprechende Anwendung.

(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

(1) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen leitet unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren zur Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Abschnitt 3 ein.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 5 ist Stichtag für die erstmalige Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen der 1. Februar 2016. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 beruft das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission diese zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der Vorsitzenden.

(4) Das Budget nach § 19 Absatz 2 beträgt für die erste Amtszeit pro Jahr 30.000 Euro. § 19 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt ist, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 25 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6)“ durch die Wörter „am 31. März 2016“ ersetzt.
2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten am 1. April 2016 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum ARGG-EKD

Die Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519) werden aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) außer Kraft.

Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonie Hessen

Die „fusionierte“ Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen (ARK.DH) ist auf Grund einer mangelnden Unterstützung des Besetzungsverfahrens seitens der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen nicht besetzt. Die bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) bzw. Hessen und Nassau (ARK.HN) arbeiten jedoch auch weiterhin. Die Amtszeit der ARK.KW läuft jedoch am 31.12.2015 und die Amtszeit der ARK.HN am 31.03.2016 aus. Sowohl für die Kirchen wie für die Diakonie besteht aufgrund dessen aktueller Regelungsbedarf für eine Nachfolgelösung.

Die Interessenlage der organisierten Mitarbeiterseite (Gesamtausschüsse) geht weiterhin in vollem Umfang auf eine Zweite-Weg-Lösung (Tarifvertrag). Die organisierte Dienstgeberseite (AG Dienstgeber.DH) präferiert den Dritten Weg (Kommissionsmodell). Für den Bereich Altenpflege (stationär und ambulant) kann sich die Dienstgeberseite jedoch auch einen kirchengemäßen Tarifvertrag vorstellen. Dieses könnte auch die Möglichkeit eröffnen, für die Altenpflege durch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung gemäß Tarifvertragsgesetz (TVG) auch eine Eindämmung des sog. Lohnwettbewerbs anzustreben. Der Aufsichtsrat unterstützt vor diesem Hintergrund die Absicht der AG Dienstgeber.DH, insoweit Gespräche mit der Gewerkschaft ver.di zu führen.

Für die künftige Arbeitsrechtssetzung in der Diakonie Hessen wird seitens der Diakonie Hessen (DH) die parallele Möglichkeit beider Verfahren angestrebt, die das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG.EKD) eröffnet. Folgende Konzeption wird verfolgt:

1. Es wird weiterhin ein Kommissionsmodell mit einer „fusionierten“ ARK.DH vorgesehen. Hierfür wird ein geändertes Besetzungsverfahren vorgesehen. Die Vertretung der Mitarbeitenden erfolgt durch Entsendung durch Verbände, alternativ durch eine Urwahl. Die Gesamtausschüsse sollen als Gremien in das Besetzungsverfahren nicht mehr einbezogen werden.
2. Es wird parallel zu dem Kommissionsmodell (gem. Ziff 1) die Möglichkeit zum Abschluss eines kirchengemäßen Tarifvertrages im Sinne des ARGG.EKD angelegt. Dieses setzt die Bildung eines Arbeitgeberverbandes durch mehrere Mitglieder der Diakonie Hessen nach dem TVG voraus. Der Arbeitgeberverband wird befähigt sein, sodann einen kirchengemäßen Tarifvertrag abzuschließen. Eine Tarifvertragslösung über einen Arbeitgeberverband kann branchenbezogen erfolgen (z. B. Altenpflege). Ein Beitritt zum Arbeitgeberverband wäre freiwillig.
3. Soweit sich in der Diakonie Hessen eine Arbeitsrechtssetzung weder nach Ziff. 1 noch nach Ziff. 2 vollziehen lässt, wird unmittelbar in dem für die DH geltenden landeskirchlichen ARRG ein geeigneter Lösungsmechanismus vorgesehen, mit dem ein Stillstand der Arbeitsrechtssetzung vermieden wird. Hierfür kommt insbesondere die Überleitung der Arbeitsrechtsregelungszuständigkeit auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) in Betracht.

Der hier gezeigte dreiteilige Lösungsansatz setzt die Erstellung eines neuen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die Diakonie Hessen voraus. Dieses soll anlässlich der Herbstsynoden 2015 (EKHN und EKKW) verabschiedet werden. Mittels dieser Vorgehensweise soll eine Weiterentwicklung der Arbeitsrechtsregelungen ermöglicht werden. Die Diakonie Hessen schafft eine Grundlage, um beide unterschiedlichen Interessen bzgl. Kommissionsmodell und Zweitem-Weg-Modell zu berücksichtigen. Beide Interessengruppen (die Sozialpartner) tragen Verantwortung dafür, ob und in welcher Form die Arbeitsrechtssetzung gelingt. Die Auffangregelung (Ziff. 3) bewahrt vor einem Stillstand in der Arbeitsrechtssetzung und schafft Rechtssicherheit.

<p style="text-align: center;">ARGG-EKD</p>	<p style="text-align: center;">ARRG.DH-Entwurf</p>
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)</p> <p style="text-align: center;">Vom 13. November 2013 (ABI. EKD 2013 S. 420)</p> <p><u>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen - ARRG.DH)</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p><u>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p> <p><i>bzw.</i></p> <p><u>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt I Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p><u>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</u></p> <p><u>a) der Evangelischen Kirche in Deutschland,</u> <u>b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,</u> <u>c) der Gliedkirchen,</u> <u>d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.,</u> <u>e) der diakonischen Landesverbände sowie</u> <u>f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten.</u></p> <p><u>(2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 2 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 2 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p><u>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonie Hessen) und ihre Mitglieder, wenn das zuständige Organ der Diakonie Hessen seine Übernahme beschlossen hat.</u></p> <p><u>(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände, die Mitglied in der Diakonie Hessen sind.</u></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen</p> <p>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen</p> <p>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Konsensprinzip</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Konsensprinzip</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit</p> <p>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.</p> <p><u>Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit</p> <p>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind die entweder im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.</p> <p><i>Eine ergänzende Regelung im Sinne von § 4 Absatz 2 ARGG-EKD ist insbesondere § 9 Absatz 1 Nummer 10 der Satzung der Diakonie Hessen (RS 201).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p style="text-align: center;">Abschnitt III Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Parität</p> <p><u>Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgeberverepreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).</u></p> <p style="text-align: right;"><i>Vgl. bisher § 3 Absatz 1 ARRG.DW. Vgl. bisher § 6 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Vgl. bisher § 6 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch <u>eine</u> Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 <u>Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p style="text-align: center;"><i>Die Parität ist in § 6 festgeschrieben.</i></p> <p>(1) Es wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Dieser gehören an: 1. auf Dienstnehmerseite <u>fünf</u> Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich <u>der Diakonie Hessen</u>, 2. auf Dienstgeberseite <u>fünf</u> Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen von Leitungsorganen aus dem Bereich <u>der Diakonie Hessen</u>.</p> <p>(2) <u>Für die Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu benennen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren</p> <p><u>(1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.</u></p> <p><u>(2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.</u></p> <p><u>(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 6 Absatz 1 und § 7.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 13 Absatz 2 Satz 1.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 6 Absatz 1. Siehe § 15 Absatz 2.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 16 Absatz 1.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 16 Absatz 9.</i></p>
<p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 5 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission</u></p> <p>(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 5 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p>(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie Hessen schriftlich Stellung zu nehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. <u>Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht.</u> Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.</p> <p><i>Übernommen aus § 7 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 7 Absatz 6 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 7 Absatz 5 ARRG.DW.</i></p> <p>(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.</p> <p>(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt.</p> <p style="text-align: center;">Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.</p> <p>(4) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einem Notar oder einer Notarin abgibt und dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen vorlegt.</p> <p>(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen.</p> <p>(6) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.</p> <p>(7) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen.</p>

<p style="text-align: center;">ARGG-EKD</p>	<p style="text-align: center;">ARRG.DH-Entwurf</p>
<p>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.</p> <p>(6) <u>Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 19 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p>(7) <u>Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.</u></p>	<p>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(8) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.</p> <p>(9) <u>Wenn eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 8 nicht zustande kommt, so werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen nach Maßgabe des § 9 gewählt.</u></p> <p><i>Von dieser Öffnungsklausel wird in Absatz 9 Gebrauch gemacht.</i></p>
<p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 19 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 19 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 20 Absatz 1 und 2 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 21 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 21 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden</u></p> <p>(1) Für den Fall des § 8 Absatz 9 erfolgt die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. <u>Die in der Stimmenzahl folgenden Personen sind stellvertretende Mitglieder.</u></p> <p>(2) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gemäß <u>§ 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und § 2 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie</u> im Bereich der Diakonie Hessen ist.</p> <p><u>(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag die Wählbarkeit gemäß § 10 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie besitzen.</u></p> <p>(4) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt. Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung der Wahl durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.</p> <p>(5) Niemand darf die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen behindern. Insbesondere darf kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.</p> <p>(6) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 21 Absatz 3 i.V.m. § 7 Absatz 9 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 21 Absatz 4 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 22 ARRG.DW.</i></p>	<p>(7) Die Wahl kann beim Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.</p> <p>(8) Die Kosten der Wahl trägt die Diakonie Hessen.</p> <p>(9) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung der Dienstgeber</p> <p><u>(1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.</u></p> <p><u>(2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 8 und § 6 Absatz 3 Nr. 1 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vertretung der Dienstgeber</p> <p><i>Diese Regelung ist für die Gliedkirchen nicht relevant.</i></p> <p>Die Vertreter und Vertreterinnen auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat der Diakonie Hessen entsandt. Diese müssen zu Ämtern der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar sein.</p>
<p><i>Übernommen aus § 9 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 9 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 9 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Amtszeit</u></p> <p>(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.</p> <p>(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.</p> <p>(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit entsandt. <u>Im Fall des § 8 Absatz 9 rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und verzichtet eine entsendende Stelle auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin oder ist im Fall des § 8 Absatz 9 die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.</u></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 10 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 10 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Überprüfung der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.</p> <p>(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Freistellung, Kündigungsschutz</u></p> <p>(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im <u>kirchlichen oder diakonischen Dienst</u> stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt.</p> <p><u>Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.</u></p> <p><i>Übernommen aus § 11 Absatz 1 ARRG.DW.</i> <i>Siehe auch § 7 Absatz 1 Satz 2 ARGG-EKD.</i></p> <p>(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission <u>sowie des Schlichtungsausschusses</u> dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.</p> <p>(3) <u>Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss</u> darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission</u></p> <p>(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission im diakonischen Dienst werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. <u>Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 17 Absatz 3 Satz 3.</i></p> <p>(2) <u>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</u> Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.</p> <p>(3) <u>Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.</u> Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.</p>
<p><i>Übernommen aus § 12 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 12 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Schweigepflicht</u></p> <p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden oder sonst beratend tätig sind. Die Personen sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über ihre Schweigepflicht zu belehren.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p>§ 7. (...) (2) (...) Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.</p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 4 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 5 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 6 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 8 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Vorsitz und Geschäftsführung</u></p> <p>(1) Der oder die bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der neuen Vorsitzenden.</p> <p>(2) Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. <u>Die Reihenfolge wird einvernehmlich festgelegt, andernfalls entscheidet das Los.</u></p> <p>(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.</p> <p>(4) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn <u>ein Viertel</u> der Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.</p> <p>(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die <u>Geschäftsstelle</u>.</p> <p>(7) Ist sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben des oder der Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.</p> <p>(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle bei der Diakonie Hessen eingerichtet. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse teilnehmen; er oder sie darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p>
<p>§ 7. (3) (...) Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Beschlussverfahren</u></p> <p>(1) <u>Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefasst.</u></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 14 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Vgl. bisher § 14 Absatz 4 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Vgl. bisher § 14 Absatz 5 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 14 Absatz 6 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 4 Absatz 3 ARRG.DW</i></p> <p><i>Vgl. bisher § 14 Absatz 8 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Siehe § 10 Absatz 1 Satz 2 ARGG-EKD.</i></p> <p>§ 10. (...) (6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. (...)</p> <p><i>Übernommen aus § 14 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p>	<p>(2) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.</p> <p>(3) <u>Zur Vorbereitungen der Sitzungen bilden die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite je einen Ausschuss. Darüber hinaus können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.</u></p> <p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können, <u>soweit erforderlich</u>, zu ihren Sitzungen sachkundige Berater und Beraterinnen hinzuziehen.</p> <p>(5) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.</p> <p>(6) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(7) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer <u>zweiten</u> Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, <u>entscheidet auf Antrag eines Viertels</u> der gesetzlichen Mitglieder der Schlichtungsausschuss.</p> <p>(8) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.</p> <p>(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</u></p> <p>(1) <u>Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen.</u></p> <p><i>Übernommen aus § 16 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p>Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.</p> <p>(2) <u>Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 2</u> <u>Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses</u></p> <p>(1) <u>Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.</u></p> <p>Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 16 Absatz 7 Satz 2 und § 18 Absatz 1.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5.</i></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p>Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. <u>Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Absatz 3 a. E.</i></p> <p>(3) <u>Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</u></p> <p>Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.</p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 16 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p> <p><u>Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen.</u></p> <p>Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.</p> <p>Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p><u>(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 16 Absatz 5 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 16 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p> <p><u>(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.</u></p>	<p>(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung.</p> <p>Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen Absatz 3 Satz 3.</i></p> <p>(3) <u>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Absatz 6.</i></p> <p>(4) Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Absatz 2 a. E.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 18 Absatz 6.</i></p> <p>(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils <u>einen</u> Beisitzer oder <u>eine</u> Beisitzerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 5 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p>Übernommen aus § 16 Absatz 7 Satz 4 ARRG.DW.</p>	<p>(7) Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn, diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.</p>
<p>Siehe § 10 Absatz 1 Satz 2.</p> <p>Übernommen aus § 17 Absatz 1 ARRG.DW.</p> <p>(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <u>Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.</u></p> <p>(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.</p> <p>Übernommen aus § 17 Absatz 2 Satz 3 bis 5 ARRG.DW.</p> <p>Übernommen aus § 17 Absatz 3 ARRG.DW.</p> <p>Übernommen aus § 14 Absatz 9 ARRG.DW.</p> <p>Übernommen aus § 17 Absatz 4 ARRG.DW.</p> <p>Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.</p> <p>(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss</p> <p>(1) Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.</p> <p>(2) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.</p> <p>(3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.</p> <p style="text-align: center;">Siehe § 16 Absatz 8.</p> <p>Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.</p> <p>(4) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.</p> <p>(5) Hat der Schlichtungsausschuss einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.</p> <p>(6) Bei Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(7) Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.</p> <p>(8) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p>

<p style="text-align: center;">ARGG-EKD</p>	<p style="text-align: center;">ARRG.DH-Entwurf</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Ausstattung und Kosten</u></p> <p>(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss <u>verbundenen</u> erforderlichen Kosten <u>werden von der Kirche oder der Diakonie</u> getragen. <u>Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen.</u> Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind <u>von der Kirche oder</u> von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</p> <p>(2) Der Dienstnehmerseite <u>ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 11 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 14 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 <u>Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses</u></p> <p style="text-align: center;">§ 19 Kosten</p> <p>(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss erforderlichen Kosten <u>werden von der Diakonie Hessen getragen.</u></p> <p style="text-align: center;">Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</p> <p>(2) Der Dienstnehmerseite wird ein Budget zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.</p> <p>(4) <u>Das Nähere kann die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission regeln.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 <u>Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20 <u>Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland</u></p> <p>(1) <u>Sofern sich die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gemäß Unterabschnitt 1 konstituiert hat, geht die Zuständigkeit, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 7 zu regeln, auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland über. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland; Abschnitt 4 bleibt anwendbar. Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geben den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit bekannt.</u></p> <p>(2) <u>Im Fall des Absatzes 1 sind in Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen, die durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung anzuwenden.</u></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <u>in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie</u> können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.</p> <p>(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.</p> <p>(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im <u>kirchlichen und diakonischen Dienst</u> zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der <u>Kirche und ihrer Diakonie</u>. <u>Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen und ihrer Mitglieder <u>im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes (§ 1)</u> können <u>auch</u> durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.</p> <p>(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.</p> <p>(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im <u>diakonischen Dienst</u> zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Diakonie <u>Hessen</u>.</p>
<p><u>§ 16 Satz 4: Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Wechsel zum Tarifvertrag</p> <p>(1) Ein Dienstgeber kann beantragen, anstelle einer <u>Arbeitsrechtsregelung einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 21 anzuwenden, wenn</u></p> <p><u>1. er ordentliches Mitglied in einem diakonischen Dienstgeberverband im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes ist und</u> <u>2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 21 abgeschlossen hat, der für die Branche des Antragstellers Geltung hat.</u></p> <p>(2) <u>Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission durch Arbeitsrechtsregelung.</u></p> <p>(3) <u>Wurde dem Antrag stattgegeben, muss der Dienstgeber allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge anbieten, die den geltenden Tarifverträgen mindestens entsprechen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von Ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 <u>des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD</u> finden dabei entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p style="text-align: center;">Abschnitt V <u>Weitere und Schlussbestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 15 <u>Verletzung von Dienstgeberpflichten</u></p> <p><u>Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p> <p><i>Mit der Zustimmung zum ARGG-EKD gilt § 15 auch in der Diakonie Hessen. Eine Übernahme der Regelung in das ARRG.DH ist nicht notwendig.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland</u></p> <p><u>Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.</u></p> <p><u>Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.</u></p>	<p><i>Dieser Grundsatz ist in § 22 Absatz 2 beachtet.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Rechtsschutz</u></p> <p><u>(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.</u></p> <p><u>(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Übergangsregelung</u></p> <p><u>Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.</u></p>	

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p>Vgl. bisher § 23 Absatz 1 ARRG.DW.</p> <p>Übernommen aus § 16 Absatz 6 ARRG.DW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 <u>Erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen leitet unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren zur Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Abschnitt 3 ein.</p> <p>(2) Abweichend von § 8 Absatz 5 ist Stichtag für die erstmalige Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen der 1. Februar 2016. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 beruft das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission diese zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der Vorsitzenden.</p> <p>(4) Das Budget nach § 19 Absatz 2 beträgt für die erste Amtszeit pro Jahr 30.000 Euro. § 19 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt ist, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>
<p>Übernommen aus § 25 ARRG.DW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Gesetzesänderungen</u></p> <p>Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck / der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW) vom 23. November 2012 außer Kraft.</p>

**Kirchengesetz
über das Verfahren zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW)**

Vom 23. November 2012¹

(ABl. 2013 S. 5, 7)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

1Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. 2Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk), wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände.

**§ 3
Organe**

- (1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.

¹ Dieses Kirchengesetz ist am 1. Mai 2013 in Kraft getreten (ABl. 2013 S. 15).

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

(2) Während der Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtszeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werks besteht.

§ 4

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. ²Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. auf Dienstnehmerseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werks,
2. auf Dienstgeberseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks.

- (2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.
- (3) 1Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,
1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und
 2. in einem nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.
- 2Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung auch eine Person entsenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

§ 7

Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen entsandt.
- (2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.
- (3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.
- (4) 1Die vier Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission. 2Vereinigungen, in denen mehr als zehn Prozent der entgeltlich Beschäftigten zusammengeschlossen sind, entsenden eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter. 3Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (5) 1Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. 2Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks.
- (6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks vorlegt.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

(7) ¹Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. ²In die Delegiertenversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung aus dem Bereich des Diakonischen Werks eine Person, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. ³Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ⁴Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und geleitet.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.

(9) ¹Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. ²Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(10) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

(11) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossen wird.

§ 8

Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite

Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks entsandt.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. ²Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. ³Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) ¹Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der ent-

sendenden Stelle unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10

Überprüfung der Mitgliedschaft

- (1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. „Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (2) „Das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen haben die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.
- (3) „Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. „Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.
- (4) „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. „Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
- (5) „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich. „Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.
- (6) „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. „Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Diakonischen Werks erstattet.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 13

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn drei Mitglieder dies beantragen.

- (5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.
- (7) Ist sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.
- (8) ¹Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk eingerichtet. ²Die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil; sie oder er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 14

Beschlussverfahren

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mehrheitlich mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum ihres Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.
- (3) ¹Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.
- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.
- (6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.
- (7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.
- (8) ¹Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. ²Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

(9) ¹Hat der Schlichtungsausschuss nach § 17 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. ²Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 17 Absatz 4 fortgesetzt.

§ 15

Fachausschüsse

¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission soll je ein Fachausschuss auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden. ²Diese bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Sachverständige können hinzugezogen werden.

Abschnitt 3

Schlichtungsausschuss

§ 16

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (2) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. ²Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ³Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. ⁴§ 12 gilt entsprechend.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben, dürfen weder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Diakonischen Werk, einem Mitglied des Diakonischen Werks, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, noch einem Leitungsorgan des Diakonischen Werks angehören.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.
- (5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (6) ¹Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. ²Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine

Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. ³Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. ⁴Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 17

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(2) ¹Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ²Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. ³Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. ⁴Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁵Abstimmungen erfolgen geheim.

(3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(4) ¹Wird das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 9 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. ²Der Beschluss ersetzt die Einigung. ³Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Schlichtungsausschuss regelt Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4

Kosten

§ 18

Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden vom Diakonischen Werk getragen.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere:
1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
 2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
 3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
 4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.
- (3) ¹Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. ²Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. ³Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.
- (4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

Abschnitt 5
Ersatzentsendungsverfahren

§ 19

Unmittelbare Wahl der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter

- (1) Nehmen die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 nicht oder nur teilweise wahr, so werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gemäß § 2 MVG.EKD¹ im Bereich des Diakonischen Werks ist.

¹ Nr. 766.

§ 20

Wahlvorstand

- (1) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt.
- (2) Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.

§ 21

Wahlschutz, Wahlanfechtung und Kosten

- (1) 1Niemand darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite behindern. 2Insofern darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. 3Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.
- (3) Für die Wahlanfechtung gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.
- (4) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

§ 22

Wahlordnung

Näheres regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschließt.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Erste Amtszeit

- (1) Der Hauptausschuss des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck leiten unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.
- (2) 1Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. 2Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

(4) ¹Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. ²Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. ³Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.

(5) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. werden die Aufgaben des Aufsichtsrates nach diesem Kirchengesetz durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.

§ 24

Fortgeltung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen

Das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes jeweils geltende Arbeitsvertragsrecht für das Diakonische Werk und seine Einrichtungen bleibt in Kraft, solange nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 25

Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**Vorlage des
Verwaltungsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung einer Studienzeit
(Drucksache Nr. 67/14)**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Theologische Ausschuss, der Finanzausschuss, der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und der Rechtsausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlage:

Synopse zum Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit

Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzzeit vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Personalförderungsgesetzes

Nach § 6 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Studienzzeit

Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, Studienzzeit erteilt werden.“

Artikel 2 Änderung der Personalförderungsverordnung

Nach § 3 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Studienzzeit

(1) Studienzzeit kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monate, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub bzw. seit der letzten Studienzzeit in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sorgt in Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten für eine Vertretungsregelung. Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist Vertretungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Kosten hierfür werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.

(3) Wird eine Studienzzeit genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PfürlVO) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.

(4) In der Zeit der Studienzzeit zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themenstellung zu bearbeiten. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.“

Artikel 3 Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 18 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 58), wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Synopsis Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorlage Kirchenleitung	Beratung Verwaltungsausschuss, Bildungsausschuss und Theologischer Ausschuss	Beratung Finanzausschuss und Rechtsausschuss	Beratung Bildungsausschuss (zusätzlich)
	<p>Verwaltungsausschuss: „Der Verwaltungsausschuss stimmt der Gesetzesvorlage zu“</p> <p>Theologischer Ausschuss: „Der Theologische Ausschuss nimmt diesen Vorschlag an“ „Antrag: „Studienurlaub“ wird durch „Studienzeit“ ersetzt“</p> <p>(Auszug aus dem ungenehmigten Protokoll der Sitzung des Theologischen Ausschusses vom 09.01.2015)</p>	<p>„Der Finanzausschuss und Rechtsausschuss votieren gegen die Gesetzesvorlage.“</p> <p>Rechtsausschuss: Der Rechtsausschuss hat bei der Gesetzesvorlage keine Bedenken gegen die Rechtsförmlichkeit.</p> <p>Finanzausschuss: Für den Fall, dass sich eine andere Entscheidung der Synode abzeichnet, regt der Finanzausschuss an, dass in § 6a eine präzisierende Formulierung mit Hinweis auf den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst aufgenommen wird.“</p> <p>(Auszug aus dem ungenehmigten Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 12.12.2014)</p>	<p>Bildungsausschuss: „Der Bildungsausschuss stimmt der Gesetzesvorlage mit dem Stand der Beratung des Verwaltungsausschusses zu“</p> <p>Antrag: Studienzeit kann auch Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von drei Monaten erteilt werden.</p>
Artikel 1 – Änderung des Personalförderungsgesetzes			
<p>Nach § 6 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14) wird folgender § 6a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6a Studienurlaub</p> <p>Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, Studienurlaub erteilt werden.“</p>	<p>Nach § 6 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14) wird folgender § 6a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6a Studienzeit</p> <p>Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, Studienzeit erteilt werden.“</p>		

**Synopse
Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit
vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorlage Kirchenleitung	Beratung Verwaltungsausschuss, Bildungsausschuss und Theologischer Ausschuss	Beratung Finanzausschuss	Beratung Bildungsausschuss (zusätzlich)
Artikel 2 – Änderung der Personalförderungsverordnung			
<p>Nach § 3 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119) wird folgender § 3a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3a Studienurlaub</p> <p>(1) Studienurlaub kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monate, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.</p> <p>(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat rechtzeitig für die Vertretung zu sorgen. Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist Vertretungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die</p>	<p>Nach § 3 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119) wird folgender § 3a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3a Studienzeit</p> <p>(1) Studienzeit kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monate, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub bzw. seit der letzten Studienzeit in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.</p> <p>(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sorgt in Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten für eine Vertretungsregelung. Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist Vertre-</p>		<p style="text-align: center;">„§ 3a Studienzeit</p> <p>(1) Studienzeit kann Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von drei Monaten erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub bzw. seit der letzten Studienzeit in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.</p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit
vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorlage Kirchenleitung	Beratung Verwaltungsausschuss, Bildungsausschuss und Theologischer Ausschuss	Beratung Finanzausschuss und Rechtsausschuss	Beratung Bildungsausschuss (zusätzlich)
<p>Kosten werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.</p> <p>(3) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PflUrVO) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.</p> <p>(4) In der Zeit des Studienurlaubs zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themenstellung zu bearbeiten. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.“</p>	<p>tungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Kosten hierfür werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.</p> <p>(3) Wird eine Studienzeit genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PflUrVO) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.</p> <p>(4) In der Zeit der Studienzeit zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themenstellung zu bearbeiten. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.“</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit
vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorlage Kirchenleitung	Beratung Verwaltungsausschuss, Bildungsausschuss und Theologi- scher Ausschuss	Beratung Finanzausschuss	Beratung Bildungsausschuss (zusätzlich)
Artikel 3 – Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer			
§ 18 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 58), wird aufgehoben.	§ 18 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 58), wird aufgehoben.		
Artikel 4 – Inkrafttreten			
Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.		

TOP 5 Wiederwahl der Pröpstin für den Propsteibereich Starkenburg

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gem. Art. 56 Abs. 2 u. 3 Kirchenordnung nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des Propsteibereiches Starkenburg als Kandidatin

Frau Pröpstin Karin Held

zur Wiederwahl vor.

Die Amtszeit von Frau Pröpstin Karin Held endet am 31.08.2016.

Fragestunde der 12. Tagung (23.04. – 25.04.15) der Elften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

1. Synodaler Pfarrer Tobias Kraft

- a) Was hat das Projekt „Doppik“ bisher gekostet?
 - b) Welche dauerhaften Kosten werden nach der Einführung ab dem 01.01.2016 auf die Dekanate und Kirchengemeinden zukommen?
 - c) Welche Erfahrungen liegen mittlerweile hinsichtlich des Einsatzes der Software MACH vor?
 - d) Ist in der EKHN geplant, die Softwareaktualisierung MACH 2 einzusetzen? Wenn ja, wie hoch sind die zusätzlichen Vollkosten (z.B. auch für weitere Fortbildungsmaßnahmen)?
-

2. Synodaler Erhard Seeger

Frage zur Umstellung auf die kaufmännische Buchführung Doppik

Ab dem 1. Januar 2016 soll nach Beschluss der Synode die Buchführung flächenweit für die gesamte EKHN vom kameralen System auf die kaufmännische Buchhaltung Doppik umgestellt werden. Hierzu wird gegenwärtig in verschiedenen Teilbereichen der Kirche das erworbene Buchführungssystem getestet und die Abläufe in einer Testumgebung überprüft. Ich frage die Kirchenleitung

1. Erkennt die Kirchenleitung zum heutigen Stand Problemfelder, die eine Verschiebung des Einführungstermins 1.1.2016 möglicherweise unumgänglich werden lassen? Welche Problemfelder sind das? Welches ist der jeweilige Status der Problembereinigung?
 2. Falls der Einführungstermin verschoben wird: Welchen Termin wird sich die Kirchenleitung als realistischen neuen Termin setzen? Wird sie für die Zwischenzeit weitere Pilotumgebungen definieren, um auf einer breiteren Basis die ordnungsgemäße Funktionsweise zu überprüfen?
 3. Falls der Einführungstermin verschoben wird: Hat die Kirchenleitung heute bereits eine Übersicht, welche direkten und indirekten Mehrkosten hierdurch auf die EKHN zukommen werden?
-

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	Nr. 22/15
Die Dekanatssynode im Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt am Main (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 10. Februar 2015 in der 5. Tagung der Ersten Synode bei 165 anwesenden von 217 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag der Stadtsynode Frankfurt an die 11. Kirchensynode der EKHN

Die 11. Kirchensynode hat auf ihrer 11. Tagung beschlossen, dass die Propsteibereiche von derzeit sechs auf fünf Bereiche reduziert werden, und sie hat die Kirchenleitung beauftragt, für die 12. Tagung eine Vorlage zur Neuordnung der Propsteigrenzen zu erstellen. Diese Neuordnung soll zum 01.10.2017 in Kraft treten.

Die Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main stellt den Antrag, dass bei der Neuordnung der Propsteibereiche die geografischen und wirtschaftlichen Verbindungen der Metropolregion Rhein-Main Berücksichtigung finden.

Begründung:

Die Metropolregion Rhein-Main ist durch eine gemeinsame Infrastruktur (Verkehrsströme), Wirtschaft (Arbeitsplätze) und Kultur geprägt. Auch im Blick auf die kirchlichen Handlungsfelder und Themen sind Frankfurt und die Dekanate des Umlands eng verbunden. Diese Verbindung, die die Stärke und Ausstrahlung der Arbeit in der derzeitigen Propstei ausmacht, soll sich auch in dem Zuschnitt der Propsteibereiche widerspiegeln.

Datum: 05. März 2015

Siegel



Adel-Knecht

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

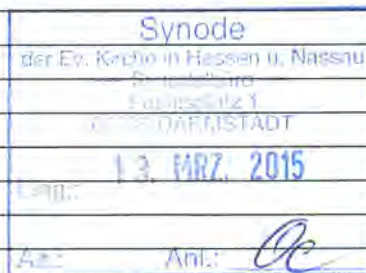
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

**SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU**

Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:
Drucksache Nr.:

Nr. 23/15

Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat

Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:
zu TO-Punkt:

WETTERAU

(bei Haushalts-Anträgen
Angabe der Haushaltsstelle):

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:
Antrag Nr.:

Die Dekanatssynode hat am 14.03.2015 in Karben-Peterweil
bei 102 anwesenden von 144 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

*Gerechte Besteuerung von
Unternehmensgewinnen in Europa
s. Anlage*

Datum: 20.03.2015 Siegel



Volker J. ...

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

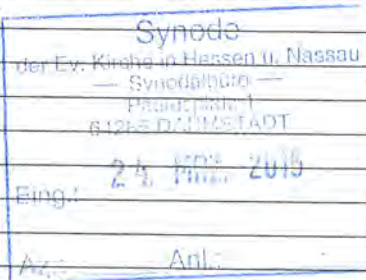
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



Die beschlussfähige Dekanatssynode Wetterau hat auf der 12. Tagung in der 11. Wahlperiode am 14.03.2015 zu Petterweil unter TOP 7.3 den folgenden Beschluss gefasst:

Solidarische Kirche gegen Armut und Ausgrenzung

C: Gerechte Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa

Aus der Selbstverpflichtung der Synode der EKHN vom 8.5.2014:

„Wir verpflichten uns hiermit, auf die strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung einerseits und der Konzentration von Reichtum andererseits aufmerksam zu machen...

Wir verpflichten uns hiermit, die Intensität und Effektivität kirchlicher Sozialanwaltschaft auf lokaler und regionaler Ebene sowie auf Landesebene zu verbessern.“

1. Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode, auf die Kirchenleitung dergestalt einzuwirken, dass diese auf EKD-Ebene die deutsche Bundesregierung, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Regierung des Großherzogtums Luxemburg auffordert, die unten geschilderten Missstände bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen energisch auf nationaler wie europäischer Ebene zu bekämpfen. Ziel muss es sein, dass Gewinne dort versteuert werden, wo sie auch real erwirtschaftet werden. Die politisch Verantwortlichen mögen allgemein verbindliche internationale Übereinkünfte herbeiführen, die nicht von einzelnen Staaten umgangen werden können.
2. Die Dekanatssynode beantragt bei der EKHN-Kirchensynode:
Die Kirchensynode möge beschließen:
Die EKHN nutzt ihre vorhandenen Kontakte zu Konzernen, die durch Verlagerung ihrer Unternehmensgewinne ins Ausland in großem Umfang Steuern vermeiden. In Gesprächen wirkt sie darauf hin, dass die Firmen ihre Steuerpraxis überdenken und aus eigener Verantwortung gerechter gestalten. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:
 - a. die Vereinbarkeit der (bisher legalen) eigenen Steuerpraxis mit dem eigenen ethischen Anspruch
 - b. die Übernahme von sozialer Verantwortung und das Handeln im Geist des Grundgesetzes, wonach Eigentum verpflichtet (Art.14 Abs.2 GG)
 - c. eine angemessene, nachhaltige Mitfinanzierung der Infrastrukturmaßnahmen und Sozialleistungen vor Ort

Begründung:

Christliches Engagement gegen Armut und Ausgrenzung darf sich nicht auf den Blick auf die Situation der von Armut und Ausgrenzung betroffenen Menschen beschränken. Ebenso wichtig ist der Einsatz für eine gerechte Verteilung des vorhandenen Reichtums.

In diesem Zusammenhang hat im vergangenen Herbst die Veröffentlichung von beinahe 28.000 Seiten vertraulicher Steuerelemente aus dem Großherzogtum Luxemburg zu einer intensiven öffentlichen und politischen Debatte geführt. Über künstlich geschaffene Finanzströme gelingt es auch in Deutschland Unternehmen aus den verschiedensten Branchen, ihre hier erwirtschafteten Gewinne steuerlich massiv zu reduzieren. Auch in der Wetterau gibt es internationale Firmen, die diese Praxis pflegen.

Der Weg führt zum Beispiel über die Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland, die den Konzernunternehmen in Deutschland Lizenzen zu hohen Gebühren und Darlehen zu hohen Zinsen gewähren. Diese Tochtergesellschaften haben kein nennenswertes wirtschaftliches Eigenleben. Es handelt sich um Briefkastenfirmen. Durch legale Verschiebungen von Gewinnen nach Luxemburg sowie individuelle Steuervereinbarungen mit den luxemburgischen Finanzbehörden gelingt es den Firmen, nur wenig bis gar keine Steuern auf ihre Unternehmensgewinne abführen zu müssen.

Die Konzerne nutzen zwar einen legalen Weg, um ihren Gewinn zu maximieren; sie verfolgen die Interessen ihrer Aktionäre. Ethisch betrachtet ist ihr Verhalten jedoch zu missbilligen:

- Die rechtschaffenen Steuerzahler im eigenen Land müssen einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der Steuerlast tragen.
- Kleine Unternehmen können mit den Praktiken der großen Konzerne nicht mithalten; die Wahrscheinlichkeit, dass sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, steigt.
- Den öffentlichen Haushalten werden im großen Umfang Mittel zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und Sozialleistungen entzogen. Dies ist auch insofern ethisch fragwürdig, als die Konzerne ihre Gewinne auch unter Ausnutzung der inländischen Strukturvorgaben (Kindergärten, Schul- und Bildungseinrichtungen, Straßen und Eisenbahnen, Kommunikationsstrukturen, Systeme der Daseinsvorsorge, öffentliche Verwaltung, Rechtsstaatssicherheit etc.) verdienen, für deren Erhalt und deren Weiterentwicklung gerade auch die Körperschafts- und Gewerbesteuern nötig sind, die durch die Steuervermeidung umgangen werden.

Die Synode des Ev. Dekanats Wetterau betrachtet die Veränderung dieser Praxis als eine dringende Aufgabe in Europa. In der Nachfolge Jesu widerspricht sie einer Steuerpraxis, die die Kluft zwischen Arm und Reich vergrößert und auch (und insbesondere) von Armut und Ausgrenzung bedrohte oder betroffene Menschen schädigt. Sie fordert ein faires Steuerrecht, unter dem alle Unternehmen einen gerechten Anteil zahlen.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	Nr. 24/15
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat WETTERAU (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	
Die Dekanatssynode hat am <u>14.03.2015</u> in <u>Karben-Petterweil</u> bei <u>102</u> anwesenden von <u>144</u> stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen: <p style="text-align: center;"> Unterstützung der Konfirmandenarbeit aus gesamtkirchlichen Mitteln s. Rückseite </p>		
Datum: <u>20.03.2015</u> Siegel		 Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung
	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
	Unterschrift:	

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Paulusplatz 1
 64265 DARMSTADT
 Eing.: **24. MRZ. 2015**
 Az.: Anl.:

Die beschlussfähige Dekanatsynode Wetterau hat auf der 12. Tagung in der 11. Wahlperiode am 14.03.2015 zu Petterweil unter TOP 9 den folgenden Beschluss gefasst:

Antrag der Kirchengemeinde Petterweil betr. finanzieller Unterstützung der Konfirmandenarbeit aus landeskirchlichen Mitteln

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Die Gemeinden erhalten zukünftig auf Antrag aus landeskirchlichen Mitteln 120.-€ pro Konfirmand / Konfirmierten.

Hierfür bildet die Landeskirche einen entsprechenden Fonds.

Zur Begründung:

Die Wichtigkeit der Konfirmandenarbeit im Rahmen des Dienstes an Kindern und Jugendlichen für die Zukunft unserer Kirche ist seit Jahren hinreichend erforscht und begründet worden. Dies setzen wir voraus.

Nach unseren Berechnungen kostet jede Konfirmandin / jeder Konfirmand die Kirchengemeinde 120.-€ (Arbeitsmaterialien, andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht und der Konfirmation entstehen). Damit sind noch nicht Aufwendungen für die Freizeiten / Seminare zu Beginn und am Ende des Kurses erfasst, die in der Regel durch entsprechende Beiträge seitens der Konfirmanden finanziert werden.

Inzwischen ist es so, dass die landeskirchlichen Zuweisungen für die Gemeinde gerade einmal die Personalkosten und die Grundkosten für die Bewirtschaftung der kirchlichen Gebäude (incl. Gottesdienst) abdecken. Alle weitere Gemeindegarbeit muss aus Spendenmitteln finanziert werden. D.h., wir müssten auch für den Konfirmandenunterricht eine Art Kursgebühr von 120.- € erheben, um diesen Teil der Gemeindegarbeit gegen zu finanzieren.

Das halten wir jedoch im Blick auf „Mitgliederwerbung“ für kontraproduktiv. Kirche muss in diesem Bereich unseres Erachtens nicht nur Zeit und Aufwand, sondern auch Geld investieren. Da die Gemeinden mit dem Konfirmandenunterricht einem gesamt-kirchlichen Auftrag nachkommen (möglichst langfristige Bindung von Mitgliedern an die Kirche; Konfirmierte bleiben nicht unbedingt in ihrer Heimatgemeinde im Laufe ihres Lebens), halten wir eine entsprechende gezielte Förderung mit oben genannten Betrag aus landeskirchlichen Mitteln für notwendig.



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	Nr. 25/15
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat WETTERAU (bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 14.3.2015 in Karben - Peterwee
bei 102 anwesenden von 144 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag an die Kirchensynode: Erstellung der Haushaltspläne

Die Dekanatssynode Wetterau beantragt über die Kirchensynode: Die Faktoren zur Berechnung der Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln an die Dekanate und Kirchengemeinden werden bereits vor der Beschlussfassung durch die Kirchensynode den Regionalverwaltungsverbänden zur Verwendung bekannt gegeben. Auf dieser Grundlage können die Kirchengemeinden und Dekanate die Haushaltsberatungen rechtzeitig aufnehmen und gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) im Vorjahr den neuen Haushaltsplan zu beschließen.

Datum: 20.03.2015 Siegel



Julius J. MA

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Federführend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalbüro
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 24. MRZ. 2015
 Eing.:
 Az.: Anl.:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat WETTERAU (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	Nr. 26/15
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 14.3.2015 in Karben - Pöthweide
bei 102 anwesenden von 144 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Zuweisung für ehrenamtliche
Verhinderung
5. Rückseite

Datum: 20.03.2015 Siegel



[Handwritten Signature]
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
----------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalbüro
 Pöthweide
 64285 DARMSTADT
 24. MRZ. 2015
 Eing.: Az.: Anl.:

Unterschrift:

Die beschlussfähige Dekanatsynode Wetterau hat auf der 12. Tagung in der 11. Wahlperiode am 14.03.2015 zu Petterweil unter TOP 10 den folgenden Beschluss gefasst:

Antrag an die Kirchensynode: Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung

Die Dekanatsynode möge beschließen,

dass die Kirchensynode Bedingungen für die Übernahme der Kosten von Gottesdienstfeiern in stationären Altenpflegeeinrichtungen schafft. Dazu sollen Kriterien festgelegt werden, nach denen Alten- und Pflegeheime als Gottesdienstorte anerkannt werden können. Die dort entstehenden Kosten sollen an die Kirchengemeinden bzw. Dekanate erfolgen. Darüber hinaus möge die Kirchenleitung die Bedingungen dafür schaffen, dass diese Pflegeeinrichtungen an den anfallenden Kosten zur Mitfinanzierung herangezogen werden können.

Begründung:

In vielen Städten und Gemeinden entstehen neue Alten- und Pflegeheime. Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten feiern dort regelmäßige Gottesdienste, oft auch wöchentlich.

Im Dekanat Wetterau entstehen in diesem Bereich Vertretungskosten im Bereich der ehrenamtlichen Verkündigung in Höhe von rund 4.000 Euro pro Jahr, denen keinerlei Zuweisung gegenübersteht.

Auch für die musikalische Gestaltung dieser Feiern in den Altenheimen steht kein Geld aus der Zuweisung zur Verfügung.



I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p><u>Nr. 27/15</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	
<p>Die Dekanatssynode hat am 13.03.2015 in Gornheimertal bei 87 anwesenden von 116 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:</p>		
<p>Die Synode der EKHN soll die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen, dass allen Mitarbeitenden der EKHN nach zehn Jahren Dienst die Möglichkeit einer bezahlten Auszeit / Studienzeit von bis zu drei Monaten eingeräumt wird.</p>		
<p>Begründung:</p>		
<p>Es entspricht dem Ideal der Dienstgemeinschaft, wenn in dieser Frage alle Mitarbeitenden der EKHN gleich gestellt werden. Außerdem erhöht diese Maßnahme die Attraktivität der Arbeitsplätze im kirchlichen Bereich.</p>		
<p>Datum: 18.03.2015</p>		 <p>Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:</p>

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

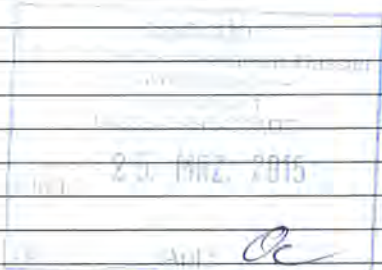
<p>Ergebnis der Synodalverhandlung:</p>			
<p>A. Beschluss vom:</p>	<p><input type="checkbox"/> Annahme <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit</p>		
<p>B. Der Antrag wurde überwiesen an:</p>	<p>Beteiligt</p>	<p>Federführend</p>	
<p>Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Bauausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Benennungsausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Finanzausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Rechnungsprüfungsausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Rechtsausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Theologischer Ausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Verwaltungsausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Kirchenleitung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Kirchensynodalvorstand</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Unterschrift:</p>			

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
	<div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; display: inline-block;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Synode</p> <p style="margin: 0;">Ev. Kirche in Hessen u. Nassau</p> <p style="margin: 0;">— Synodalbüro —</p> <p style="margin: 0;">Paulusplatz 1</p> <p style="margin: 0;">64285 DARMSTADT</p> <p style="margin: 0;">Eing.: 25. MRZ. 2015</p> <p style="margin: 0;">Az.: _____ Anl.: </p> </div>		Unterschrift:	

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>Nr. 29/15</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	
Die Dekanatssynode hat am 13.03.2015 in Gornheimertal bei 87 anwesenden von 116 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:		
Die Kirchenleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass Kirchengemeinden und Dekanaten keine finanziellen oder rechtlichen Probleme auf Grund der Einführung des neuen Rechnungswesens entstehen, die die Kirchenverwaltung zu verantworten hat.		
 Datum: 18.03.2015	 Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:	

ii. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:


Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig
	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit		
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
 Unterschrift:			

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	Nr. 30/15
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	
Die Dekanatssynode hat am 13.03.2015 in Gorxheimertal bei 87 anwesenden von 116 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:		
Die Kirchenleitung wird aufgefordert, das neue Rechnungswesen in anderen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtung nicht einzuführen, solange ein geordneter, reibungsloser Einsatz nicht gewährleistet werden kann.		
Datum: 18.03.2015		 Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

ii. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusstraße 1
64825 DARMSTADT
Eing.: 25. MRZ. 2015
Az.: Anl.: 

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

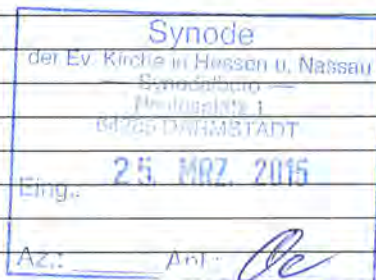
<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p><u>Nr. 31/15</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	
<p>Die Dekanatssynode hat am 13.03.2015 in Gorxheimertal bei 87 anwesenden von 116 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:</p>		
<p>Es soll untersucht werden, ob die Darstellung der Kosten für die Einführung der Doppik den Kriterien der Haushaltsklarheit und Wahrheit entsprochen haben. Dies ist insbesondere deshalb zu prüfen, weil der Kirchenverwaltung bekannt sein konnte, dass es bei der Einführung der gleichen Software in der Ev. Kirche im Rheinland zu erheblichen Problemen gekommen ist, die zu außerordentlich hohen Mehrkosten geführt haben und bis heute nicht gelöst sind.</p>		
<p>Datum: 18.03.2015</p>	<p>Siegel</p>	<p>Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:</p>



[Handwritten signature in blue ink]

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

<p>Ergebnis der Synodalverhandlung:</p>			
<p>A. Beschluss vom:</p>	<p><input type="checkbox"/> Annahme <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit</p>		
<p>B. Der Antrag wurde überwiesen an:</p>	<p>Beteiligt</p>	<p>Federführend</p>	
<p>Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Bauausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Benennungsausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Finanzausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Rechnungsprüfungsausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Rechtsausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Theologischer Ausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Verwaltungsausschuss</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Kirchenleitung</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Kirchensynodalvorstand</p>		<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Unterschrift:</p>			



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	Nr. 32/15
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 13.03.2015 in Gornheimertal bei 87 anwesenden von 116 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchenleitung soll einen Bericht über die Kosten der Einführung der Doppik vorlegen.



Datum: 18.03.2015

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

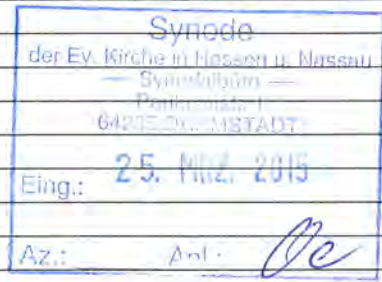
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:





EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

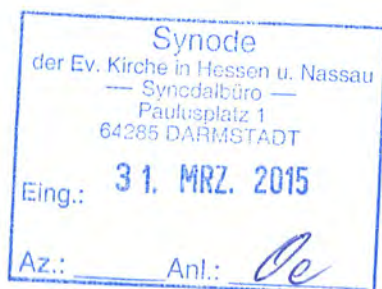
KIRCHLICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER EVANGELISCHEN DEKANATE
BAD SCHWALBACH UND IDSTEIN

Die Vorsitzende der
Gemeinsamen Tagung
Patricia Garnadt

Fürstin-Henriette-Dorothea Weg 1
65510 Idstein

Telefon 06126 – 4017 7111
Fax 06126 – 4017 7190
patricia.garnadt.dek.idstein@ekhn-net.de

www.dekanat-idstein.de



PROTOKOLLAUSZUG

der 14. Gemeinsamen Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein vom 14. März 2015

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und ggf. Verpflichtung neuer Synodaler

Patricia Garnadt stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Von 124 Mitgliedern der Gemeinsamen Tagung sind 93 anwesend, und zwar 41 (56) aus Idstein und 52 (68) aus Bad Schwalbach.

TOP 4 Anträge an die Landessynode

a) Antrag zur Beschlussfähigkeit der Dekanatssynode

Beschluss: Die Gemeinsame Tagung der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein beschließt, den folgenden Antrag auf der nächsten Landessynode der EKHN einzubringen:

§26 Abs1 der Dekanatssynodalordnung (DSO) ist dahin zu ändern, dass die Dekanatssynode beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt getrennt unter den Synodalen der beiden Dekanate. Der Beschluss wird mit folgendem Abstimmungsergebnis gefasst:

Dekanat Bad Schwalbach:	50 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen
Dekanat Idstein:	37 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 3 Enthaltungen

Die Übereinstimmung des vorstehenden Protokollauszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Idstein, 20.03.2015

P. Garnadt

Patricia Garnadt
Vorsitzende der
Gemeinsamen Tagung



Begründung:

Während der letzten drei Jahre haben wir wiederholt erlebt, dass die Beschlussfähigkeit unserer Dekanatssynode an der durch § 26 Abs. 1 DSO geforderten 2/3-Mehrheit scheiterte. An diesen Synode-Tagungen haben meist nur sehr wenige Mitglieder an der 2/3-Mehrheit gefehlt. Die Folge war aber stets die Beschlussunfähigkeit der Synode und damit ihre Handlungsunfähigkeit.

Die Heilung des Mangels durch Bestätigungsabstimmungen in Folgesynoden leidet daran, dass die Bestimmtheit und Klarheit der zu treffenden Entscheidungen nur noch schwer auszumachen ist. Außerdem ist der zeitliche Zusammenhang kaum noch nachzuvollziehen.

Um solche Schwierigkeiten und die Handlungsunfähigkeit wichtiger Gremien mangels Beschlussfähigkeit zu vermeiden und damit einer Schwachstelle der Demokratie nicht aufzusitzen, ist im staatlichen und kommunalen Bereich anerkannt, dass für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit aller im Gremium stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.

So entscheidet z. B. gem. Artikel 53 Abs. 3 S.1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 48 Abs.1 Gesch O des Bundesrats der Bundesrat mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen, ist der Bundestag gemäß § 45 Abs.1 der Gesch O des Bundestags beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Sitzungssaal anwesend sind, entscheidet nach Artikel 87 Abs.1 der Hess. Verf. der hessische Landtag, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend sind und ist die Beschlussfähigkeit gem. § 53 Abs.1 Hess. Gem. O und § 32 Hess. Landkreis O in der Gemeindevertretung und im Kreistag gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretungs- bzw. Kreistagsmitglieder anwesend sind.

Es ist kein Grund erkennbar, warum Demokratie im kirchlichen Bereich zur Beschlussfähigkeit einer 2/3-Mehrheit bedarf.

Die in der DSO festgelegten Folgen der Beschlussunfähigkeit einer Synode sind auch nicht geeignet, die Sinnhaftigkeit der in § 26 Abs. 1 DSO geforderten 2/3-Mehrheit zu begründen. Nach § 26 Abs.5 DSO ist die beschlussunfähige Dekanatssynode in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung mit identischer Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die in der ersten Synodalsitzung erschienenen Synodalen sollen also erneut erscheinen, brauchen das andererseits auch wieder nicht, weil es jetzt ja auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gar nicht mehr ankommt. Theoretisch könnten z. B. 2 oder 3 erschienene Mitglieder die entscheidungsbedürftigen Tagesordnungspunkte mehrheitlich entscheiden. Ist das dem demokratischen Prinzip dienlicher?

Im Interesse einer verbesserten Handlungsfähigkeit der Dekanatssynoden bitten wir, dem Antrag zuzustimmen.